

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu

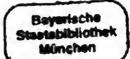
Magdeburg.

Jahrgang 1828.



(Preis 15 Sgr., und mit dem alphabetischen Namen- und Sach- und chronologischen Register über den ganzen Jahrgang 20 Sgr.)

Magdeburg, 1828.
Gedruckt in der Pansa'schen Buchdruckerey.


Bayerische
Staatsbibliothek
München

Alphabetisches Namen- und Sach-Register zum Jahrgange 1828. des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Namen-Register.

Erklärung der im Register vorkommenden Abkürzungen: Adj. Adjunkt; Ass. Assessor; Baukond. Baukondukteur; Bürg. M. Bürgermeister; Chir. Chirurgus; Feldm. Feldmesser; F. Förster; Grdl. Gardelegen; Hlb. Halberstadt; Just. Justiz; Just. K. Justizkommissarius; K. d. P. Kandidat des Predigtamts; K. d. Th. Kandidat der Theologie; Kr. Dep. Kreisdeputirter; L. u. Stg. Land- und Stadtgericht; Med. Medizinal; Mgd. Magdeburg; Ob. Ober; Oblg. Oberlandesgericht; Oek. Kommiss. Oekonomiekommissarius; Ph. Physikus; Pr. Prediger; Quedl. Quedlinburg; R. Rath; Reg. Regierung; Ref. Referendarius; Regist. Registrator; Schak. Schulamtskandidat; Schll. Schullehrer; Sekr. Sekretär; Unt. Unter.

a

Sach-Register.

Chronologische Uebersicht

der im Jahr 1828. im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Magdeburg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg durch ein M., die des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt durch ein H., u. die des Herrn Provinzialsteuerdirektors zu Magd. durch ein PS. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
		I. Allgemeine Verwaltungssachen.		
Febr. 23.	22	Anbringung von Beschwerden gegen Verfügungen der Behörden.	9	46
April 21.	41	Aufhebung des Mgdb. Landräthl. Kreises. . . .	18	92
Juli 9.	—	Gesuche und Anträge um Verwendung bei ausländischen Regierungen.	30	151
Aug. 14.	78	Aufstellung der Zu- u. Abgangslisten von den Amtsblatts-Interessenten.	34	181
		II. Bausachen.		
Jan. 26.	14	Einreichung der Arbeiten der Feldmesser. . .	6	26
Juni 30.	66	Berechnung des Stempels zu den Bauentreprisekontrakten.	28	154
Aug. 3.	75	Verheirathungen der Kondukteure.	32	175
		III. Direkte Steuersachen.		
Jan. 18.	11	Verbot, Lotterieloose im Umherziehen feil zu bieten. .	5	22
März 28.	36	Gestattung des Hausirhandels mit Federposen, Anies und Kümmel.	14	67
April 18.	38	Besteuerung des inländischen Tabacksbaues. . .	26	81
Jun. 11.	59	Befreiung der Landwehroffiziere und Landwehrmänner von der Klassensteuer während der Uebungszeit. .	26	144

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Juni 17.	61	Gewerbesteuer der Lohn- und Frachtfuhrleute. .	26	146
= 22	63	Gewerbesteuer der Lohnbäcker.	27	149
Nov. 24.	120	Gewerbesteuer der nach einem Mittelsatze besteuerten Gewerbetreibenden.	49	275
		IV. Domänen- Forst- und Jagdsachen.		
Febr. 1.	13	Schluß der Jagd.	5	23
Juli 30.	72	Eröffnung der Jagd.	31	169
= 29.	—	Erlaubniß zum Schießen des Schwarzwildes außer der Jagdzeit.	33	177
Aug. 26.	84	Ablösung der kleinen Domanialrenten.	36 37	195 200
Sept. 13.	92	Justifikation der Domänenrechnungen hinsichtlich der Martini-Marktpreise.	39	210
Dez. 10.	128	Bekanntmachung der dießjährigen Martini-Marktpreise.	50	283
		V. Fabriken und Gewerbepolizeysachen.		
1827.				
Dez. 28.	4	Vertheilung der Preise für die Ausstellung vaterländischer Fabrikate de 1827.	2	5
1828.				
Juni 11.	56	Aufnahme von Zöglingen in das Berliner Gewerbeinstitut.	25	138
Juli 15.	71	Feilbieten von Waaren im Polizeybezirke des Wohnorts.	30	165
Nov. 18.	117	Handel der Juden auf Jahrmärkten in vormals Sächsischen Städten.	48	269
		VI. Geistliche-, Kirchen- u. Schulsachen.		
1827.				
Dez. 21.	1	Gesuche der Prediger um Verleihung besserer Pfarrstellen.	1	1
= 22.	2	Haltung einer Kirchenkollekte für die St. Andreaskirche zu Erfurt.	1	2
1828.				
Jan. 10.	—	Prüfung der Kandidaten des Predigtamts. . . .	4	14
Febr. 7.	16	Einreichung der Nachweisung der angestellten Geistlichen rc.	7	32
= 25.	23	Haltung einer Kirchenkollekte für Parchen. . .	10	50
= 28.	25	Veränderungen bei den Mobiliarfeuersozietäten der Prediger rc.	10	51

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Sept. 11.	91	Haltung einer Kirchenkollekte für Rio de Janeiro. .	39	209
„ 16.	93	Schuldeputationen in den Jerichowschen Kreisen. .	39	211
Okt. 1.	95	Haltung einer Hauskollekte für die St. Andreaskirche in Erfurt.	41	223
„ 5.	96	Vernachlässigung des Schul- und Religionsunterrichts.	42	229
„ 17.	98	Wahlfähige Kandidaten der Theologie als Lehrer an Bürgerschulen.	43	234
„ 17.	99	Katholische Haus- und Kirchenkollekte für Kupferberg.	44	237
„ 17.	100	Wahlfähige Schulamtskandidaten II. Klasse. . .	44	238
„ 17.	101	Desgleichen.	44	238
„ 19.	102	Wahlfähige Schulamtskandidaten I. Klasse. . .	44	239
„ 20.	—	Familienstiftungen im Herzogthum Sachsen. . .	49	275
„ 23.	106	Abfassung der Adjunkturkontrakte zwischen Geistlichen oder Lehrern.	45	247
„ 28.	107	Bestellungen auf die neue Ausgabe des Rochowschen Kinderfreundes.	45	248
„ 30.	108	Herabsetzung der Feuerkassengelderbeiträge von Kirchen und Thurmgebäuden.	45	248
Nov. 5.	115	Verfahren bei der Wahl von Repräsentanten der Kirchengemeinden.	47	265
„ 10.	114	Aufstellung und Einreichung der Bautabellen von den geistlichen Gebäuden.	46	260
„ 14.	—	Sammlung von Beiträgen für die evangelische Gemeinde zu Rio de Janeiro.	47	261
„ 15.	116	Sammlung von Beiträgen für die Rettungsanstalt in Quedlinburg.	48	269
Dez. 5.	122	Veränderungen in der Diözesaneintheilung. . .	50	281
		VII. Handels- und Schifffahrtssachen.		
Jan. 20.	12	Breite der Ladungen der Frachtfuhren, welche die Städte Magdeburg und Bernburg passiren. . . .	5	22
„ 31.	15	Bezeichnung der Schiffsgefäße, welche zum Gütertransport auf der Elbe und Saale bestimmt sind. .	7	29
Febr. 20.	21	Vorschriften für die Schifffahrt im Plauer Kanal. . .	9	45
März 2.	29	Desgleichen.	12	57

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Juli 2.	67	Handelsverhältnisse mit Brasilien.	29	158
Okt. 28.	111	Handelsverhältnisse mit den Nordamerikanischen Staaten.	46	257
Nov. 3.	113	Bestimmung der Ein- und Ausladestellen für Schiffer auf dem linken Elbufer.	46	259
		VIII. Indirekte Steuersachen.		
Jan. 27.	1. P. St.	Erhebung der Chaussee- und Brückgeldabgaben. .	5	25
März 21	2. P. St	Lösung der Stempelbogen über 100 Thlr. . .	14	67
April 12.	3. P. St.	Eingang Preuß. Manufaktur und Fabrikwaaren in das Großherzogthum Hessen.	16	73
„ 26.	4. P. St.	Anfang der Naumburger Messe. . . .	18	93
Mai 15.	5. P. St.	Aufhebung der Steuer von dem aus dem Bernburgschen eingehenden Branteweín.	21	115
April 28.	—	Publikation des neuen Chausseegeldtarifs. . . .	24	125
Jun. 15	6. P. St.	Gebrauch des älteren Stempelpapiers. . . .	25	139
Aug. 1.	7. P. St.	Klassifikation der Kreise Behufs der Tabackssteuer. .	32	75
Sept. 17.	8. P. St.	Lösung der Stempelbogen über 100 Thaler. .	39	212
Okt. 15.	9. P. St.	Freiheit des Verkehrs zwischen Anhalt und Preußen. .	43	234
„ 20.	10. P. St.	Anfang der Naumburger Wintermesse. . . .	44	241
„ 22.	11. P. St.	Anmeldung des Weinmostgewinns p. 1828. . .	44	241
„ 24.	12. P. St	Ergänzung der Vorschriften des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs.	44	241
Dez. 5.	13. P. St.	Verfahren wegen des durch die Anhaltschen Gebiete zu transitirenden Preußischen Branteweins. .	51	286
		IX. Justiz- und Hypothekensachen.		
Febr. 19.	1. M.	Berechnung und Ablieferung der fiskalischen Strafen.	9	46
März 21.	2. M.	Form und Verbreitung der Steckbriefe. . . .	15	71
„ 28.	1. H	Derselbe Gegenstand.	15	72
April 22.	2. H.	Bestimmungen wegen Ueberschreitung der etatsmäßigen Büreaukostenfonds der Gerichte. . . .	19	103
„ 25	3. M.	Derselbe Gegenstand.	19	101
Mai 22.	3. H	Realisirung ausgelooseter Staatsschuldscheine. . .	24	134
„ 28.	4. M	Derselbe Gegenstand.	24	133

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Jul. 28.	5. M.	Verwaltung der Gerichtsbarkeit über Unseburg.	34	183
Spt. 2.	6. M.	Beschäftigung der inhaftirten Kinder.	38	207
„ 16.	4. H.	Pünktliche Einreichung der Todenlisten durch die Prediger.	40	217
Okt. 14.	7. M.	Mittheilung der Untersuchungsverhandlungen gegen Personen im jugendlichen Alter an die Landräthe.	44	243
Nov. 18.	8. M.	Beleging der Depositengelder.	49	278
„ 18.	5 H.	Derselbe Gegenstand.	49	279
		X. Kassen- Pensions- und Rechnungssachen.		
1827. Dec. 22.	8	Vorschriften für die Rechnungsführer wegen Erledigung der Notatenbeantwortungen.	1	2
1828 Jan. 9.	8	Verrechnung der Reste des Westphälischen Rückständefonds.	3	10
März 8.	28	Umtausch beschädigter Kassenanweisungen.	11	53
„ 28.	37	Aufstellung der Diäten und Fuhrkosten-Liquidationen.	16	74
Juni 7.	55	Quittungsstempel der Beamten.	24	138
Okt. 7.	97	Staatsbehörden sollen keine Zahlungen in klingendem Kourant stipuliren.	42	230
		XI. Landesschuldensachen.		
März 20.	—	Aufforderung zur Erhebung der Beträge der verlooseten Staatsschuldscheine.	15	70
Aug. 26.	83	Gerichtliche Deposition der eingelöseten Staatsschuldverschreibungen.	36	194
		XII. Militär- Einquartierungs- und Vorspannssachen.		
Jan. 6.	6	Anmeldung zum 1jährigen freiwilligen Militärdienst und Antritt desselben.	3 26	9 143
„ 7.	5	Liquidation der Leistungen der Gemeinden in Militärangelegenheiten.	2	6
„ 6.	9	Prüfung der Angaben des Alters der Militärpflichtigen bei Anfertigung der Stammrollen.	4	15

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Febr. 10.	—	Wirkungskreis und Stellung der Militär-Intendanturen.	9	41
„ 14.	19	Verheirathungen militärpflichtiger Personen. . .	9	44
Mai 6.	47	Ableistung der Militärverpflichtung der Schiffsmannschaften auf Seeschiffen.	21	113
„ 9.	48	Abhaltung der Remonteankaufsmärkte. . . .	21	114
„ 29.	54	Reklamationen der Militärpflichtigen. . . .	24	131
Juli 8	68	Beschränkung der überetatsmäßigen Offiziere. . .	30	163
Aug 20.	—	Veränderte Einrichtung der Divisionsschulen. . .	38	201
Spt. 30.	94	Ersatzaushebung pro 1828.	41	222
Okt. 27.	110	Aufforderung zur Empfangnahme von Todesbescheinigungen über verstorbene ehemalige Westphälische Soldaten.	46	253
		XIII. Polizeysachen.		
Jan. 8.	7	Einsendung der Polizeystrafgelder.	3	10
„ 16.	10	Veränderungen der Arzeneytaxe.	4	16
„ 17.	—	Censur der in Halle erscheinenden Schriften. . .	4	15
„ 19.	—	Befugniß des Reg. u. Poliz. R Stichler zu Wernigerode zur Ausstellung von Aus- und Eingangspässen. .	5	21
Febr. 6.	18	Neues Ausschreiben der Mgdb. Städtefeuersozietät. .	8	33
„ 11.	17	Marionettenspieler und ähnliche Gewerbetreibende sollen keine Beiträge zu den Ortsarmenkassen zu entrichten haben.	7	32
„ 16.	20	Vorschriften für die Agenten von Brandversicherungsanstalten.	9	45
„ 26.	24	Versicherung von Gebäuden rc. bei Privatfeuersozietäten	10	51
März 11.	30	Vorschriften in Betreff der Steckbriefe. . . .	12	57
„ 16.	31	Ablieferung der Beiträge zum Hebammenunterstützungsfonds.	13	62
„ 17.	32	Versicherung bei Privatfeyersozietäten. . . .	13	62
„ 24.	—	Betrifft den Abentheurer Johann Witt. . . .	14	65
„ 24.	34	Grabstellen sollen den Fundamenten der Kirchen nicht zu nahe angelegt werden.	14	66
„ 28	35	Geeichte Gemäße und Gewichte sollen nicht mit Zeichen der früheren Provinzialmaaße und Gewichte versehen werden.	14	66

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
April 13.	39	Zahlung der Prämien für die Entdeckung von Baumfrevlern.	17	85
„ 20.	40	Vorschriften wegen des Flachsröthens.	18	91
„ 25.	42	Annahme der aus dem Auslande kommenden Arrestanten.	18	92
„ 28.	44	Portofreiheit der Geldsendungen in Angelegenheiten der Zwangsarbeitsanstalt zu Gr. Salze und des Landarmenfonds der Jerichowschen Kreise.	19	100
„ 29.	45	Verfahren der Polizeybehörden bei Untersuchung und Bestrafung der Polizeykontraventionen.	20	106
„ 30.	—	Debitserlaubniß für mehrere außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes erschienenen Schriften.	19	97
Mai 8.	46	Abfassung der polizeylichen Strafresolute.	20	111
„ 14.	49	Vorschriften wegen der Steckbriefe.	21	115
„ 16.	50	Rettungsprämie der Medizinalpersonen.	21	115
„ 19.	—	Censur der militärischen Schriften.	22	117
Juni 14.	60	Ablieferung der Mißgeburten an das anatomische Museum in Berlin.	26	145
„ 17.	57	Ermäßigter Preis des schwefelsauren Chinin.	25	138
„ 23.	64	Zulassung fremder Handwerksgesellen.	27	150
„ 24.	62	Verhütung der Betteley auf den Straßen und in den Häusern.	26	148
Juli 9.	69	Form der künftig zu erlassenden Feuerkassengelderausschreiben.	30	163
„ 10.	—	Ablieferung eines Exemplars jeder Druckschrift an die Bibliotheken zu Berlin und Halle.	29	157
„ 14.	70	Verbot des Almosengebens.	30	164
Aug. 4.	76	Verwaltung der Magdeburger Zuchthausangelegenheiten.	33	177
„ 20.	82	Genaue Befolgung der Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung.	36	193
„ 30.	85	Verbot ausländische Juden in Dienst anzunehmen.	36	196
Spt. 3.	87	Stempel zu Reisepässen.	37	198
„ 7.	90	Stempel zu den Strafresoluten in Steuerdefraudations- und Polizeykontraventionssachen.	38	206
„ 18.	112	Anlegung und Benutzung der Steinbrüche, Kies-, Sand- und Lehmgruben.	46	257
Oct. 13.	—	Debitserlaubniß für außerhalb der Deutschen Bundesstaaten erschienenen Schriften.	43	233

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Okt. 23.	103	Beziehung der Paßformulare zu 15 Sgr. . .	44	240
„ 24.	104	Gebühren der Bezirks-Hebammen.	44	240
„ 25.	105	Warnung vor Anwendung sympathetischer Mittel gegen die Hundswuth.	44	240
Nov. 1.	109	Vorschriften beim Ausbruch der Menschenpocken. .	45	249
„ 8.	—	Censur der theologischen Schriften in Halle. . .	47	265
„ 22.	118	Austreiben des Viehes.	49	274
„ 22.	119	Schleppen der Eggen und Pflüge auf den Kunststraßen.	49	275
„ 28.	121	Aufbewahrung und Verkauf des Schießpulvers. .	49	277
Dez. 7.	124	Fortschaffung der krätzigen Handwerksgesellen .	51	285
„ 11.	125	Polizeyliche Ermittelungen wegen der nicht angenommenen Briefe.	51	285
„ 13.	126	Bildung eines Vereins zur Besserung der Strafgefangenen	52	289
		XIV. Postsachen.		
März 22.	—	Veränderte Bestimmungen über die Vertretungsverbindlichkeit der Postamtsvorsteher.	23	121
Spt. 6.	—	Dritter Nachtrag zu dem Preuß. Postmeilenzeiger. .	39	213
Okt. 24.	—	Zwangsdeklaration bei Versendung von Geldern und geldwerthen Papieren.	45	245
		XV. Ständische Angelegenheiten.		
März 26.	—	Subsidiarische Wahl von Landtagsabgeordneten und Stellvertretern.	15	70
April 8.	—	Derselbe Gegenstand.	16	74
„ 26.	—	Gültigkeit der Beschlüsse auf den Kommunallandtagen der Altmark.	18	89
Juni 14.	—	Wahl der Kreistagsabgeordneten	25	137
„ 15.	—	Wahlen der Landgemeinden zu den Landtagen. . .	26	142
„ 23.	—	Wappenunterschiede auf den Uniformknöpfen der Rittergutsbesitzer.	26	145
Juli 8.	—	Matrikeln der Rittergüter in der Altmark. . .	30	162
„ 9.	—	Ständische Gerechtsame der veräußerten Domänengüter.	30	162
Okt. 8.	—	Haltung des Altmärkschen Kommunallandtages. .	41	221
Nov. 8.	—	Wiederzusammentritt des Märkschen Provinziallandtages	46	258

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 1.

Magdeburg, den 5. Januar 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 1. Gesuche der Prediger um Verleihung einträglicherer Pfarrstellen. II. 579. Dez.

Da die Vorschrift der Verordnung vom 29sten Januar 1818., Seite 60 des Amtsblattes von 1818., wonach jeder Prediger, der sich zur Versetzung auf eine einträglichere Pfarrstelle meldet, außer dem Zeugnisse über seine anderweitige Amtsführung und seinen Lebenswandel, auch jederzeit ein von dem Superintendenten seiner Diözes ausgestelltes besonderes Zeugniß über seine Amtsführung als Aufseher und Vorgesetzter der Schulen seiner Parochie beibringen soll, hie und da in Vergessenheit gekommen zu seyn scheint, so wird solche mit dem Bemerken hiermit in Erinnerung gebracht, daß künftig einkommende Gesuche um Verleihung einer einträglicheren Pfarrstelle in möglichen Fällen nur dann Berücksichtigung finden werden, wenn jener Verordnung vollständig genügt seyn wird.

Magdeburg, den 21sten Dezember 1827.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

No. 2. Haltung einer Kirchenkollekte zur Wiederherstellung der St. Andreaskirche zu Erfurt. II. 495. Dez.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten hat sich bewogen gefunden, zur Herstellung der im Jahr 1806, in Folge einer bei der Belagerung der Stadt und Festung Erfurt stattgehabten Pulverexplosion, in ihren Grundmauern erschütterten St. Andreaskirche daselbst, in Rücksicht dieses außerordentlichen Unglücksfalles, eine evangelische Kirchenkollekte zu bewilligen. Dem gemäß werden die betreffenden Behörden unsers Verwaltungsbezirkes hiermit angewiesen, wegen Abhaltung und Einsammlung dieser Kollekte nach Vorschrift der Verordnung vom 2ten Juli 1822. (Seite 260. des Amtsblattes von 1822.) zu verfahren, und die eingekommenen Beiträge an den Rendanten der hiesigen Hauptkollektenkasse, Hauptsteuerkassen-Rendanten Ribbeck, unter der vorgeschriebenen portofreien Rubrik einzusenden. Magdeburg, den 22. Dez. 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

No. 3. Vorschriften für die Rechnungsführer wegen Erledigung der Notatenbeantwortungen. III. 1249. Dez.

Nicht selten tritt der Fall ein, daß mit den Notatenbeantwortungen entweder diejenigen Rechnungsbeläge, worüber bei der Abnahme oder Revision der Rechnungen Erinnerungen aufgestellt worden sind, gar nicht wieder eingesandt, oder aber statt dieser einzelne Beläge, die ganzen Bände, in welchem sie mit befindlich sind, wieder eingereicht werden.

Im ersteren Falle, wo die zurückgebliebenen, gleichwohl erforderlichen betreffenden Beläge erst noch eingefordert werden müssen, und dann nachträglich eingereicht werden, wird dadurch die Entscheidung auf die Notatenbeantwortung und mithin auch die Berichtigung der Rechnung zur Ungebühr verzögert, im letzterm Fall aber die Post unnöthigerweise belästiget.

Damit diese Uebelstände für die Folge gänzlich vermieden werden, ist es nothwendig, daß sowohl von dem Rendanten bei der Beantwortung der Notaten, als von der, demselben vorgesetzten Verwaltungsbehörde bei der Begutachtung der Notatenbeantwortung erwogen werde:

a) welche Rechnungsbeläge den Gegenstand des Moniti selbst ausmachen, und

b) welche Rechnungsbeläge etwa außerdem zur Prüfung der Beantwortung und deren Begutachtung erforderlich sind.

Diese beiden Arten von Belägen müssen jederzeit mit der Notatenbeantwortung wieder eingereicht, zu dem Ende aus den sie mit enthaltenden Bänden und Heften der Rechnungsbeläge entnommen, und den zur Notatenbeantwortung neu beigebrachten, mit der Rechnung noch nicht eingesandt gewesenen Belägen einverleibt werden.

Die übrigen Rechnungsbeläge aber sind mit der Notatenbeantwortung in der Regel und in so weit es nicht in einzelnen Fällen in diesseitigen Revisionsprotokollen oder resp. Verfügungen ausdrücklich verlangt worden, nicht wieder einzusenden. Wenn also z. B. bei einer Einnahme- oder Ausgabepost die höhere Genehmigung verlangt worden ist, so muß mit letzterer die nicht für zureichend erkannte Kassenanweisung, oder wenn die Vervollständigung einer Quittung gefordert worden, die vervollständigte Quittung wieder vorgelegt werden; es dürfen aber nicht zugleich alle übrigen zur Justifikation der betreffenden Einnahme oder Ausgabe beigebrachten Rechnungsbeläge mit der Notatenbeantwortung wieder eingereicht werden.

Werden ferner z. B. vom Rendanten zur Erläuterung einer monirten Differenz oder zur Hebung eines andern Moniti Thatsachen angeführt, deren Richtigkeit sich nicht aus den in dem Monito in Bezug genommenen Belägen selbst, sondern aus andern zur Rechnung gehörigen Belägen ergiebt, so sind auch diese Beläge der Notatenbeantwortung beizufügen.

Die Königl. Regierung hat die ihr untergeordneten Behörden und Rendanten hiernach anzuweisen und auf die genaue Befolgung dieser Bestimmungen zu halten.

Potsdam, den 5ten Dezember 1827.

Oberrechnungskammer. (gez.) Aschenborn.

An
die Königl. Regierung
zu Magdeburg.

Vorstehende Verfügung wird den uns untergeordneten Behörden und Kassen hierdurch zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Magdeburg, den 22ten Dezember 1827.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der evangelische Prediger Kahlbau zu Ostheeren ist zugleich zum Prediger der filia vagans Köckte ernannt und bestätigt.

Die erledigte 2te Rathmannsstelle zu Tangermünde ist dem bisherigen Registraturgehülfen Walther von hier, provisorisch übertragen worden.

Der Gehülfslehrer Gottlob Christian Scharfe zu Quedlinburg, ist zum zweiten Lehrer an der dasigen Altstädter Knabenschule ernannt.

Der Schulamtskandidat Ludwig Friedrich Schulz aus Vielbaum ist zum Küster und Schullehrer in Erxleben, Diözes Osterburg, ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Der bisherige Schullehrer Schwedler zu Neuwartensleben, ist zum Küster und Schullehrer-Adjunkt zu Berchels, Diözes Sandau, mit der Hoffnung zur Nachfolge ernannt und bestätigt.

Der Waldwärter Gehrmann ist zum Unterförster zu Behnsdorf, Forstinspektion Alvensleben, bestellt worden.

Nachdem der Pfarrer Behrens zu Hoysburg auf sein Ansuchen von der bisherigen interimistischen Verwaltung der Geschäfte des bischöflichen Kommissariats im hiesigen Regierungsbezirke entbunden worden ist, sind diese Geschäfte dem Pfarrer Delecker hierselbst, unter Genehmigung des Staats, provisorisch übertragen worden.

Das alphabetische Namen- und Sach- und das damit verbundene Chronologische Register zum Jahrgange 1827. des Amtsblatts, ist nunmehr erschienen und sowohl bei der Redaktion des Amtsblattes, als bei den betreffenden Königl. Postämtern für den Preis von 6 Sgr. zu erhalten.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 2.

Magdeburg, den 12. Januar 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 4. Vertheilung der Preise für die dießjährige Ausstellung vaterländischer Fabrikate. I. 825. Dez.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 20sten des v. M. den Ausspruch derjenigen Kommission zu bestätigen geruhet, welche die Vertheilung der Preise für die dießjährige Ausstellung vaterländischer Fabrikate übertragen worden.

Darnach ist in dem hiesigen Regierungsbezirke zuerkannt:

1) Die goldene Denkmünze:
dem Administrator der chemischen Fabrik, Herrn Carl Lebrecht Herrmann zu Schönebeck.

2) Die silberne Denkmünze,
dem Fabrikunternehmer, Herrn Kommerzienrath D. H. Krage in Quedlinburg,
dem Papierboden-Fabrikanten, Herrn L. Franke zu Weddersleben und
dem Fabrikunternehmer, Herrn A. Pieschel und Komp. zu Altenplathow.

Dem Damastweber Thoms zu Salzwedel und

dem Tuchfabrikanten Bindemann daselbst,

ist eröffnet, daß sie einer ehrenvollen Erwähnung würdig erkannt worden sind. —

Mit Vergnügen bringen wir diese ehrenvolle Anerkennung des im hiesigen Regierungsbezirks sichtbar regen Bestrebens, Fortschritte in der Verbesserung der vaterländischen Fabrikerzeugnisse zu machen, zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 28ten Dezember 1827.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 6. Einreichung der Liquidationen über Leistungen der Gemeinden in Militairangelegenheiten. I. 204 Jan.

Auf Veranlassung eines bei uns eingegangenen Schreibens der Königlichen Intendantur des 4ten Armeekorps werden die Herrn Landräthe, so wie die Magistrâte unsers Departements, welche über die Verwaltung der Garnisonanstalten Rechnung zu legen haben, hierdurch aufgefordert: „die Liquidationen über Militärvorspanngestellungen und über Naturallieferungen an durchmarschirende Militärs;" letztere aber: „die Rechnungen über die Garnisonverwaltung pro 4tes Quartal v. J.," gedachter Königl. Intendantur so schleunig als möglich und spätestens bis ult. Januar jeden Jahres zu übersenden, weil nach einer höhern Verfügung die Generalmilitärkasse ihren Jahresabschluß über die Fonds zur Militärverwaltung für das Jahr 1827. am letzten Februar des Jahres 1828. und sofort für jedes folgende Jahr abschließen soll.

Magdeburg, den 7ten Januar 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Verloosung Jerichowscher Kreisschuldscheine.

Dem Publikum und den Inhabern der Jerichowschen Kreisschuldscheine sub Lit. B. wird hierdurch nach Vorschrift des Gesetzes vom 14ten Dezember 1821. Kap. III. §. 21. bekannt gemacht, daß bei der gestern stattge-

habten Verloosung dieser Kreisschuldscheine nachfolgende Nummern durch das Loos gezogen worden, 159. 165. 177. 206. 208. 229. 239. 274. 290. 335. 336. 342. 352. 492. 496. 511. 541. 548. 576. 583. 585. 586. 593. 599. 614. 622. 655. 659. 669. 687. 749. 762. 787. 789. 811. 812. 825. 844. 866. 878. 908. 938. 939. und mit dem Gesammtbetrage von

1250 Rthlr. Gold und 6275 Rthlr. 13 Sgr. 9 Pf. Kourant

zur Hebung gekommen sind. Es werden daher die Inhaber dieser Kreisschuldscheine ersucht und angewiesen, solche im Laufe der Monate Januar und Februar c. bei unserer hiesigen Kasse zu präsentiren und gegen Rückgabe derselben und der Koupons IIter Serie und Quittung die Beträge nebst den Zinsen bis 1sten Januar c. in Empfang zu nehmen.

Burg, den 4ten Januar 1828.

Kriegesschulden-Tilgungskommission.

v. Münchhausen. von Barby. Pilet. Dieckmann.
Sachse. Linstedt.

Vermischte Nachrichten.

Belobung. I. 464. Okt.

Bei der zu Groppendorf kürzlich stattgehabten Separation der Aecker und Aenger, haben der Graf von Veltheim zu Harbke als Kirchenpatron und die Gemeinde zu Groppendorf, der dasigen Schullehrerstelle zwei Morgen gutes Gartenland beigelegt. Diesen erfreulichen Beweis von Theilnahme am Schulwesen bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 28sten Dezember 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Aufforderung zur Empfangnahme der den Geistlichen und Lehrern

Mit Bezugnahme auf die an die Herren Superintendenten unterm 13ten April v. J. erlassene Cirkularverfügung, werden die betreffenden Geistlichen und Lehrer unsers Verwaltungsbezirks, welche auf Erstattung ihrer Beiträge zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt aus der Staatskasse Anspruch haben, hierdurch benachrichtigt, daß sie die Ersatzsummen für den Michaelistermin dieses Jahres bei der betreffenden

zu erstattenden Wittwenkassenbeiträge. 11. 734. Dez.

Kreiskasse, gegen Quittungsleistung und Vorzeigung der Quittung der Generalwittwenkasse über den an dieselbe geleisteten Beitrag, in Empfang nehmen können.

Magdeburg, den 29sten Dezember 1827.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Kandidaten des Predigtamts Friedrich Wilhelm Reuscher ist die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Elversdorf, Welle und Weißewarthe, Diözes Tangermünde, verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Förderstedt, in der Diözes Calbe a. d. S., ist dem Prediger Wiese zu Roklum verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Bellingen, Hüselitz und Demcker, in der Diözes Tangermünde, ist dem Kandidat des Predigtamts Wilhelm Bertram verliehen worden.

Der Kandidat der Theologie Bernhard Nölbechen ist zum Konrektor an der Bürgerschule für Knaben zu Schönebeck ernannt und bestätigt.

Der Schulamtskandidat Johann Gottfried Heinrich Zabel zu Schönebeck ist zum 4ten Lehrer an der dasigen Bürgerschule für Knaben ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Dem Revierförster v. Le Blanc zu Abbendorf ist höheren Orts der Titel eines Oberförsters beigelegt worden.

Der bisherige Oekonomiekommissionsgehülfe Brandt ist zum Oekonomiekommissarius, mit der Anweisung, seinen Wohnsitz zu Osterburg zu nehmen, ernannt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

—— No. 3. ——

Magdeburg, den 19. Januar 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 6. Betrifft die Anmeldung zum freiwilligen einjährigen Militärdienst, so wie den wirklichen Antritt desselben. I. 986. Dez.

Die bestehende ausdrückliche Vorschrift:

> daß die jungen Leute, welche nach ihren Verhältnissen auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militärdienstes Anspruch machen zu können glauben, sich dazu spätestens bis zum 1sten August des Jahres, in welches sie ihr 20stes Lebensjahr vollenden, bei der betreffenden Königl. Departements-Prüfungskommission melden, und daß diejenigen, welche sich recht zeitig gemeldet haben und als zum einjährigen Dienste berechtigt, anerkannt worden sind, ihren Dienst vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre wirklich antreten, sonst aber im Wege der gewöhnlichen Ersatzaushebung zum dreijährigen Dienste eingestellt werden sollen,

wird zur genauesten Beachtung der betreffenden jungen Leute, ihrer Eltern, Vormünder oder Erzieher hierdurch wiederholt bekannt gemacht.

Zugleich bemerken wir, daß die Anmeldungen bei der Königl. Departements-Prüfungskommission schriftlich geschehen und daß denselben wenigstens das Taufzeugniß des sich Meldenden, die Einwilligung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen

Dienst, und ein Attest über dessen Aufführung beigefügt seyn müssen. Meldungen, welche nicht schriftlich und ohne jene Zeugnisse gemacht worden, können nicht beachtet werden. Magdeburg, den 6ten Januar 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 7. Einsendung der Polizeystrafgelder. I. 145. Jan.

Es kömmt so häufig vor, daß von den Herrn Landräthen die von ihnen erkannten und eingezogenen Polizey- und Ordnungsstrafen bloß unter der Rubrik

„Herrschaftliche Polizeysache" oder

„Polizeygelder"

eingesandt werden und dann die Königl. Postbehörden mit Recht dergleichen Sendungen mit Porto belegen. Wir machen den Herren Landräthen daher zur Pflicht, sich der Rubrik

„Herrschaftliche gesammelte Polizeystrafgelder"

zu bedienen, und werden wir, wenn durch eine unrichtige Bezeichnung in Zukunft Porto entsteht, dasselbe ohne Nachsicht vom Einsender einziehen. Von selbst versteht es sich aber, „daß wenn wir in erster Instanz Strafen festgesetzt und die Herrn Landräthe nur mit der Einziehung derselben beauftragt haben, diesen Geldern keine Portofreiheit eingeräumt werden kann, sondern der Bestrafte auch die Portokosten tragen muß.

Magdeburg, den 8ten Januar 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 8. Besondere Rechnungen vom Westphälischen Rückstandefonds sollen künftig wegfallen. III. 366. Jan.

Den Spezialkassen und übrigen Rechnungslegern unsers Verwaltungsbezirks wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Königl. Oberrechnungskammer auf unsern Antrag genehmigt hat, daß die bisher besonders gelegte Rechnungen vom Westphälischen Rückstandefonds vom Jahre 1827. ab wegfallen und die Reste desselben bei den übrigen Resten de 1824. et retro mit verrechnet werden. Nur sollen der bessern Uebersicht wegen, die Reste des Westphälischen Rückstandefonds das erste mal, also in den Rechnungen pro 1827., nicht mit den übrigen Resten zusammen gezogen, sondern besonders und mit eben den Summen, wie sie in der Rechnung vom Westphälischen Rückstandefonds pro 1826. aufgeführt sind, übernommen und die Pag. und No. der letztgenannten Rechnung dabei allegirt werden; in die

Kassenbücher, Extrakte, Abschlüsse und Rechnungen pro 1828. aber werden die Reste pro 1824. et retro einschließlich derjenigen des Westphälischen Rückständefonds züsammen übertragen. Magdeburg, den 9. Jan. 1828.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Aufstellung von Beschälern auf den Stationen Egeln und Zilly. I. 126. Jan.

Den betreffenden Pferdezüchtern des hiesigen Regierungsbezirks wird hiermit bekannt gemacht, daß auch im Laufe dieses Jahres unter denselben Bedingungen, wie in den vorhergegangenen Jahren auf den Beschälstationen

Egeln und Zilly

Beschäler, und zwar auf jeder Station 2, aufgestellt werden sollen, welche am 1sten Februar d. J. von Merseburg nach den Beschälstationen abgehen werden.

Magdeburg, den 4ten Januar 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bewilligung einer Pension für die Wittwe des erschossenen Grenzaufsehers Breßem.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 27ten November pr. der Wittwe des im Hauptzollamtsbezirk Salzwedel von einem Schleichhändler erschossenen Grenzaufsehers Breßem eine Pension von 150 Rthlr. jährlich und für jedes ihrer 6 Kinder 20 Rthlr. Erziehungsgeld jährlich zu bewilligen geruhet. Diesen wiederholten Beweis der Allerhöchsten Fürsorge Sr. Majestät des Königs für die Hinterbliebenen der in Ausübung ihrer Amtspflichten verunglückten Grenzaufsichtsbeamten bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß der indirekten Steuerbeamten der Provinz Sachsen. Magdeburg, den 2ten Januar 1828.

Königl. Provinzial-Steuerdirektor Sack.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Im Laufe des 4ten Quartals v. J. sind aus dem hiesigen Regierungsdepartement nachbenannte Kandidaten des Predigtamts, nach vorher bestandener Prüfung pro ministerio, mit Wahlfähigkeitsattesten versehen worden:

1) Heinrich Karl Christian Lehmstedt aus Staßfurth,
2) Hieronymus Gustav Naumann aus Gr. Wanzleben,
3) Christoph Heinrich Thilo aus Wegeleben,
4) Heinrich Wilhelm Reuscher aus Atzendorf,
5) Dr. Carl August Junghann aus Halberstadt,
6) Rektor Andreas Heinrich Friedrich Kühne aus Schwanebeck,
7) Gustav Adolph Theune aus Gr. Salze,
8) Rektor Gottfried Ludwig Pohl aus Derben,
9) Karl Wilhelm August Pohlmann aus Hilmsen,
10) Ferdinand Schwechten aus Arneburg,
11) August Friedrich Wilhelm Bracht aus Garlip.

Nachweisung
der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Dezember 1827.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.			Rauhfutter.		
	Weitzen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.	Brantwein.		Heu, der Centn.	Stroh, das Schock.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sg	pf.	sgr	pf.	sgr	pf.	sgr	pf.	pf.	sgr	pf.	sgr.	thl	sgr.
Magdeburg.	43	42 3/4	26 1/4	18 1/4	47 1/2	45	70	12	2	6	2	—	2	6	3	—	12	4	8	30	4	15
Halberstadt.	40 2/3	43 1/6	25	18 5/12	50	37 1/2	75	17	3	—	1	8	2	1	3	4	9	5	—	22	5	—
Quedlinburg.	40 7/12	40 1/12	23 4/11	19	55	60	60	15	3	2	1	7	2	—	3	4	7	3	9	18	4	—
Aschersleben.	41 1/4	40	25 1/2	17 1/2	55	60	60	7 1/2	3	—	1	6	2	6	3	4	9	4	8	20	4	15
Wernigerode.	45	46 1/12	27 1/2	17 1/2	50	60	60	15	2	6	2	—	2	—	3	2	—	5	6	18	4	—
Stendal.	41 1/2	39 3/12	28 1/12	19 1/2	45	60	60	9 1/4	2	6	2	—	2	—	3	—	10	5	—	25	6	—
Salzwedel.	44 1/12	40	29 1/12	22 1/2	60	60	70	15	2	10	2	3	2	6	3	2	12	5	—	18 3/4	6	—
Burg. . .	44 2/12	44 8/12	28 1/2	22 2/12	45	55	80	8 1/4	2	6	1	6	2	6	3	—	12	5	—	20	4	—
Acken. . .	42 1/2	42 1/2	26 1/4	22 1/2	47 1/2	—	—	10	2	—	1	6	2	—	3	2	9	5	—	25	3	15
Gardelegen.	41 1/2	38 1/4	28 1/2	20	51	—	—	6 1/4	2	—	1	3	2	—	2	6	10	5	—	25	6	—
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind.	42 5/12	41 9/12	26 10/12	19 9/12	58 7/12	52 2/12	67	11 4/12	2	7	1	8	2	2	3	1	10	5	—	22 2/12	4	22 1/2

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 4.

Magdeburg, den 26. Januar 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 17ten d. M. zu Berlin ausgegebene 1ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1112. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 6ten Nov. v. J. wegen der Legitimationen in den Rheinprovinzen, ferner

die Ministerial-Erklärungen wegen der in Betreff des Büchernachdrucks abgeschlossenen Konventionen unter

- " 1113. mit der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Regierung vom 7ten November v. J.,
- " 1114. mit der Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzschen Regierung vom 27sten November v. J.,
- " 1117. mit der Herzoglich-Sachsen-Altenburgschen Regierung vom 8ten d. M.,
- " 1118. mit der Fürstlich-Hohenzollern-Hechingenschen Regierung vom 8. d. M.,
- " 1119. mit der Herzoglich-Anhalt-Bernburgschen Regierung vom 9ten d. M. und
- " 1120. mit der Fürstlich-Reuß-Schleitzischen und der Fürstlich-Reiß-Lobensteinschen Regierung vom 10ten d. M.

Endlich die Allerhöchsten Kabinetsorders unter

- " 1115. die Ernennung des Herzogs Carl von Mecklenburg Hoheit zum Präsidenten des Staatsraths betreffend, vom 9ten v. M. und J. und
- " 1116. das Verfahren bei Anstellung der Subalternbeamten der Justizbehörden betreffend, vom 31sten v. M. u. J.

Magdeburg, den 21sten Januar 1828.

Bekanntmachungen.

Prüfung der Kandidaten des Predigtamts.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat in Erwägung, daß die theologischen Prüfungen in der Provinz Sachsen von Jahr zu Jahr sich dergestalt gehäuft haben, daß sie von der aus den Mitgliedern des Königl. Konsistoriums bestehenden Prüfungsbehörde nicht mehr allein bestritten werden können und aus anderen erheblichen in Beziehung auf die Studien der evangelischen Theologen besonders wichtigen Gründen bestimmt, daß von jetzt ab die Prüfungen pro licentia concionandi durch eine besondere, aus den Mitgliedern der theologischen Fakultät der Universität Halle zu bildende, Examinationskommission bewirkt werden, und welchen Prüfungen ein Mitglied des Konsistoriums als Kommissarius beiwohnt.

Als Mitglieder der gedachten Prüfungskommission sind von dem Königl. Ministerium ernannt,

der Konsistorialrath und Professor Dr. Gesenius,
der Professor Dr. Weber,
der Professor Dr. Wegscheider,
der Professor Dr. Tolu>ck,
der Professor Dr. Thilo,
der Professor Dr. Marks,

und zum beständigen Kommissarius des Konsistoriums ist der Konsistorialrath Dr. Haasenritter gewählt und bestätigt worden, ingleichen ist der Professor Dr. Thilo mit der Geschäftsführung im Einzelnen beauftragt.

Die Geschäfte dieser Kommission nehmen sofort ihren Anfang und wird bemerkt, daß diejenigen Studirenden, welche die Zulassung zu der ersten theologischen Prüfung wünschen, ihre Meldung ganz in der bisherigen Art bei dem Königl. Konsistorium und Provinzial-Schulkollegium hieselbst zu machen haben, worauf ihnen die Prüfungsaufgaben, so wie demnächst auch die Citation zum Examen von der Examinationskommission unmittelbar zugehen werden, wie denn auch die schriftlichen Prüfungsarbeiten und die erforderten Zeugnisse eben dieser Kommission von den Examinanden eingereicht werden müssen.

Die Examinationsgebühren hat das Königl. Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten auf 4 Rthlr. festgesetzt, welche bei der mündlichen Prüfung, nach näherer Anordnung des Professors Dr. Thilo, zur Stelle zu entrichten sind. Für die Ausfertigung des Zeugnisses über die bestandene Prüfung, welche von dem Konsistorium und Provinzial Schulkollegium bewirkt wird, sind späterhin noch 1 Rthlr. an regulativmäßigen Ausfertigungsgebühren und 15 Sgr. Stempel zu entrichten, welche Beträge bei der Aushändigung der Zeugnisse, was durch die Examinationskommission geschieht, eingezogen werden.

Magdeburg, den 10ten Januar 1828.

Der Geheime Staatsminister von Klewiz.

Censur der in Halle erscheinenden Schriften.

Die früher von dem verstorbenen Professor Staatsrath v. Jacob besorgte Censur der in Halle erscheinenden, mit der Politik und Zeitgeschichte sich beschäftigenden Schriften ist dem Herrn Professor Geheimen Justizrath Schmelzer, dessen Stellvertretung aber dem Herrn Professor Salchow übertragen worden. Zugleich ist die, durch den Tod des Professors Hoffbauer erledigte Stelle des ersten Censors der in Halle herauskommenden philosophischen, philologischen und schönwissenschaftlichen Schriften dem bisherigen zweiten Censor für dieses Fach, Herrn Professor Gruber anvertraut, zu dessen Stellvertreter aber der Herr Professor Gerlach ernannt worden. Magdeburg, den 17ten Januar 1828.

Der Geheime Staatsminister v. Klewiz.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 9. Angabe des Alters der Militairpflichtigen bei Au-

Die hiesige Königl. Departements-Ersatzkommission hat uns davon in Kenntniß gesetzt, daß ein am 3ten Juli 1805. geborner Militärpflichtiger sich dadurch seiner Militärpflicht auf eine betrügliche Weise zu entziehen ge-

fertigung der Stammlisten. I. 1195. Dez.

sucht, daß er im Jahre 1826. der Ortsbehörde seines indeß veränderten Aufenthaltsortes sein Alter nur auf 19 Jahre angegeben hat. — Wir sind dadurch veranlaßt, sämmtliche Ortsbehörden unseres Departements hierdurch anzuweisen, bei Anfertigung der Stammlisten sich rücksichtlich des Alters und anderer wesentlicher Notizen der Militärpflichtigen nicht auf die mündliche Angabe derselben zu verlassen, sondern sich dieselben durch obrigkeitliche oder kirchliche Atteste nachweisen zu lassen.

Magdeburg, den 6ten Januar 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 10. Veränderungen der Arzeneytaxe. I. 530. Jan.

Die hier eingegangenen Veränderungen der Arzeneytaxe für 1828. sind sämmtlichen Herren Landräthen zur Vertheilung an die Herren Kreisphysiker und Apotheker zugefertigt, und haben letztere bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen sich nach dieser neuen Taxe streng zu achten.

Magdeburg, den 16ten Januar 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen.

77stes Ausschreiben der Magdeb. Landfeuersozietät.

Die Interessenten der Magdeburgschen Landfeuersozietät werden hierdurch benachrichtigt, daß heute das 77ste Ausschreiben erlassen und zur vollständigen Deckung der Ausgaben seit dem 1sten Juli d. J. der Beitrag von jedem hundert Thaler Assekuranzsumme, auf dreizehn Silbergroschen acht Pfennige bestimmt worden ist.

An Rezepturgebühren werden vier Pfennige neuer Währung pro Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssummen und Rezepturgebühren wird von der betreffenden Kreisdirektion bekannt gemacht werden, und ist binnen 4 Wochen nach erfolgter Insinuation der Be-

kanntmachung, an die Rezepturkasse der Sozietät in jeder Spezialdirektion, in Preußischen Kourant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten durch einen Auszug aus der Jahresrechnung der Sozietätshauptkasse nachgewiesen werden, der ihnen wie gewöhnlich nach deren Abnahme mitgetheilt wird.

Erxleben, den 31sten Dezember 1827.

Der Generaldirektor der Magdeburgschen Landfeuersozietät.
Graf von Alvensleben.

Der Sitz der unterzeichneten Kommission ist von Stendal hierher verlegt worden, welches hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Berlin, den 11ten Januar 1828.

Königl. Liquidationskommission für den Preuß. Antheil an der Centralschuld des ehemaligen Königreichs Westphalen. Schulz.

Vermischte Nachrichten.

Ankündigung des von dem Lieutenant Isert herausgegebenen Tableau der Standquartiere der verschiedenen Truppentheile. I. 42. Jan.

Der Lieutenant außer Diensten Friedrich Wilhelm August Isert zu Potsdam hat ein Tableau der Standquartiere der verschiedenen Truppentheile herausgegeben, welches, da dasselbe für diejenigen Behörden, welche mit einzelnen Truppentheilen zu korrespondiren haben, eine schnelle Uebersicht des Aufenthalts derselben gewährt, sich wohl zur Anschaffung eignen dürfte.

In Gemäßheit des dieserhalb bei uns eingegangenen Reskripts des Herrn Ministers des Innern Excellenz, werden daher die landräthlichen und Polizeybehörden unseres Departements auf dieses Tableau mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß der Preis eines Exemplars von dem Herausgeber auf 6 Sgr. festgesetzt worden ist. Magdeburg, den 10ten Januar 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfehlung des Zeitblat[illegible]

Im Verlage des Buchhändler A. Rückert zu Berlin erscheint seit dem Anfange dieses Jahres unter dem Titel:

Zeitblatt für Gewerbetreibende und Freunde der Gewerbe. Unter Mitwirkung mehrerer Techniker und Fabrikanten herausgegeben von Heinrich Weber Königl Fabriken-Kommissionsrath.

(…blatt für Gewerbetreibende und Freunde der Gewerbe. I. 125 Jan.)

ein periodisches Blatt, welches es sich zum Zweck gesetzt hat, das Publikum von Allen dem zu unterrichten, was im In- und Auslande geschieht, um den Betrieb der Gewerbe zu verbessern, zu erweitern und zweckmäßiger zu leiten. Nach dem Plan und den uns vorgelegten bis jetzt erschienenen Nummern scheint das Unternehmen seinem Zweck vollständig zu entsprechen, weshalb wir das gewerbtreibende Publikum hiermit auf die obige Schrift aufmerksam machen.

Magdeburg, den 14ten Januar 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Termine der Landbeschälung pro 1828.)

Den Pferdezüchtern in dem Magdeburger Regierungsbezirk verfehle ich nicht, hiermit anzuzeigen, an welchen Orten während der nächsten Beschälzeit Hengste aus dem Königl. Brandenburgischen Landgestüt aufgestellt werden sollen und an welchen Tagen die Termine zur Auswahl der zu bedeckenden Stuten abgehalten werden.

No.	Namen der Beschälstationen.	Anfang der Bedeckung daselbst.	Termin zur Auswahl u. Aufzeichnung der Stuten.
1	Paplitz bei Ziesar.	den 8. März	Dienstag den 19. Febr. 1828 früh 8 Uhr in der Stadt Ziesar.
2	Stadt Burg	= 8. =	Mittwoch den 20. Febr. früh 8 =
3	Amt Wolmirstedt	= 9. =	Montag = 25. = = 9 =
4	= Tangermünde	= 7. =	Mittwoch = 27. = = 8 =
5	Klöden, Kreis Stendal	= 8. =	Donnerstag = 28. = = 8 =
6	Altmersleben } Kreis	= 8. =	Freitag = 29. = = 9 =
7	Beetzendorf } Salzwedel.	= 9. =	Sonnabend = 1. März = 8 =
8	Stadt Osterburg	= 27. =	Montag = 3. = = 9 =
9	= Seehausen	= 27. =	Dienstag = 4. = = 8 =
10	Amt Sandau	= 6. =	Mittwoch = 12. = = 8 =
11	= Jerichow	= 7. =	Donnerstag = 13. = = 8 =
12	Rühstädt bei Wilsnack.	= 25. =	Sonnabend = 15. = = 8 =

Wenn gleich die Station No. 12. zu Rühstädt nicht unmittelbar zu dem Magdeburger Regierungsbezirk gehört, so können dennoch gute Stuten dahin gebracht werden. Die Pferdezüchter in einem Umkreis von 1½ bis 2 Meilen einer jeden Beschälstation fordere ich auf, an der so wohlthätigen Landbeschälung Theil zu nehmen, und ihre zu bedeckenden bessern Stuten an den bestimmten Tagen und Orten unfehlbar zur nöthigen Aufzeichnung zu gestellen und bemerke ich noch:

1. Wird die Anzahl und Beschaffenheit der auf jeder Station aufzustellenden Hengste möglichst nach den im Termin gewählten und aufgezeichneten Stuten bestimmt, und im Falle nicht die erforderliche Anzahl guter Stuten für eine Station aufgezeichnet werden kann, so können auch in der Regel um so weniger die Beschäler erfolgen, da solche an so vielen andern Orten nachgesucht werden.

2. Stehen die nicht aufgezeichneten Stuten denen im Termin gewählten immer nach, ja jene müssen gewöhnlich gänzlich ab und zurückgewiesen werden.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, bei Neustadt a. d. Dosse den 23ten Dezember 1827.

Der Landstallmeister Strubberg.

Mit Bezugnahme auf die vorstehende Anzeige, wird sämmtlichen Herren Landräthen hiermit der Auftrag gemacht, sich angelegentlich zu bemühen, die Pferde haltenden Einsassen auf die großen Vortheile, welcher ihnen durch die Veredlung der Pferde erwächst, aufmerksam zu machen, um sie zur Benutzung der ihnen dazu sich bietenden Einrichtung zu disponiren. Auch wird es den Herren Landräthen zur Pflicht gemacht, bei der Verzeichnung der Stuten den Gestütbeamten Seitens der Polizeybeamten die erforderliche Unterstützung zu gewähren, zu welchem Ende es ihnen überlassen bleibt, zu den Consignationsterminen Gensdarmen abzuordnen.

Magdeburg, den 16ten Januar 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Für den landräthlichen Kreis Oschersleben sind zu Kreisdeputirten erwählt und bestätigt:

1) Herr Graf von der Asseburg zu Gunsleben.

2) Herr Rittergutsbesitzer Walther zu Wegeleben.

Der praktische Arzt Dr. Scheller zu Kroppenstedt ist als Geburtshelfer approbirt und bestätigt.

Der Dr. medicinae Mehlhose ist als praktischer Arzt vereidigt und hat sich als solcher in Magdeburg niedergelassen.

Der Schulamtskandidat Wilhelm Lücke aus Wendorf ist zum Adjunkt des Küsters und Schullehrers Wölcke zu Bäthen, Diözes Tangermünde, cum spe succedendi bestellt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 5.

Magdeburg, den 2. Februar 1828.

Bekanntmachung.

Befugniß des Regierungs- und Polizeyraths Stiehler zu Wernigerode zur Ausstellung von Aus- und Eingangspässen.

Dem gräflich Stolberg-Wernigerödischen Regierungs- und Polizeyrath Herrn Stiehler zu Wernigerode, welchem als gräflichen Oberbeamten, den rezeßmäßigen Gerechtsamen des regierenden Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode gemäß, die Ertheilung von Heimathscheinen an Angehörige der Grafschaft Wernigerode, wie solche nach der Bekanntmachung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 21ten Juli v. J. (Gesetzsammlung No. 1079.) erforderlich ist, imgleichen die Ausfertigung der Aus- und Eingangspässe in Beziehung auf die Grafschaft Wernigerode zusteht, ist als Königl. Kommissarius, gleich den im Publikandum der hiesigen Königl. Regierung vom 23ten Dezember 1826. (Amtsblatt vom Jahre 1827. No. 4.) genannten Herren Landräthen, die Befugniß beigelegt worden, im Auftrage der gedachten Königl. Regierung, Aus- und Eingangspässe in Beziehung auf die Preuß. Staaten überhaupt zu ertheilen, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 19ten Januar 1828.

Der Geheime Staatsminister von Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 11. Verbot, Lotterieloose im Umherziehen feil zu bieten. III. 1301. Jan.

Nach einem Reskripte der Königl. Ministerien des Innern, der Polizey- und der Finanzen vom 23sten Dezember v. J. ist es den Lotterieeinnehmern so wenig gestattet, Lotterieloose im Umherziehen feil zu bieten, daß ihnen der Gewerbeschein dazu, falls sie einen solchen nachsuchen sollten, sogar gänzlich versagt werden soll.

Den mit Veranlagung der Gewerbesteuer beauftragten Behörden wird diese Bestimmung zur Nachricht und Achtung mit der Anweisung bekannt gemacht, daß, wenn bei Lotterieeinnehmern, welche sich auf dem Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffen lassen, Lotterieloose in Beschlag genommen werden sollten, solche jedesmal sofort an die Königliche Generallotteriedirektion einzusenden sind.

Magdeburg, den 18ten Januar 1828.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

No. 12. Breite der Ladungen von Frachtfuhren, welche die Städte Magdeburg und Bernburg passiren. I. 981. Jan.

Denjenigen Fuhrleuten, welche mit Frachten nach und durch Magdeburg und Bernburg passiren, dient hiermit zur Nachricht, daß hier mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Thore nur eine Ladungsbreite von 10 Fuß rheinl., und in Bernburg wegen der Breite des dort zur Saalbrücke führenden Portals die Ladungsbreite von 11 Fuß rheinl. zulässig ist.

Diejenigen Fuhrleute, welche diese Anzeige unbeachtet lassen, und ihre Ladungen breiter einrichten, werden nicht allein zum Ersatz des Schadens welchen sie dadurch an den Thoren verursachen möchten, angehalten, sondern auch, wenn dadurch eine Sperre für die Passage entsteht, außerdem noch polizeylich bestraft werden.

Magdeburg, den 20sten Januar 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Schluß der Jagd erfolgt mit dem 15ten d. M.

Magdeburg, den 1sten Februar 1828.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

No. 13. Schluß der Jagd.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

No. 1. Erhebung der Chaussee- und Brückgeldabgaben. 1601.

Ich finde mich veranlaßt, hiermit bekannt zu machen, daß alle Chaussee- und Brückgeld-Erheber in hiesiger Provinz verpflichtet sind, das Chaussee- und Brückgeld nur in der durch das Gesetz über die Münzverfassung vom 30ten September 1821. angeordneten Scheidemünze (Silbergroschen und Pfennigen) zu fordern.

Es werden daher alle Reisende und sonstige Passanten, von denen das Brückgeld auf andere Weise verlangt werden möchte, ersucht, hiervon bei der nächsten Zoll- oder Steuerstelle Anzeige zu machen, damit etwanige Unregelmäßigkeiten bei Erhebung der fraglichen Abgabe, gerügt und abgestellt werden können.

Magdeburg, den 27sten Januar 1828.

Königl. Provinzial-Steuerdirektor. Sack.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 23sten Dezember 1827., ist der bisherige Regierungsassessor Förder zum Regierungsrath bei der Königl. Regierung zu Magdeburg ernannt worden.

Durch das von des Königs Majestät unterm 1sten Januar d. J. Allerhöchst vollzogene Patent ist dem Regierungssekretär Hitzeroth hieselbst das Prädikat als Rechnungsrath beigelegt worden.

Der Herr Erbmarschall von Rössing auf Börssel ist als Kreisdeputirter des Halberstädter Kreises erwählt und bestätigt.

Die durch Entsagung erledigte Bürgermeisterstelle zu Hornburg, ist anderweit dem Stadtsekretär Braungard zu Gr. Salze provisorisch übertragen worden.

Bei der Töchterschule zu Burg ist der bisherige 4te Lehrer Wilhelm Stage zum dritten Lehrer befördert, der Kandidat der Theologie Pabst hinwiederum zum vierten Lehrer ernannt und die verwittwete Frühprediger Henkel geborne von Bergen daselbst zur zweiten Lehrerin bestellt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 6. —

Magdeburg, den 9. Februar 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 31ten v. M. ausgegebene 2te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1121. 1122. und 1123. die Ministerialerklärungen über die getroffene Uebereinkunft, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Büchernachdruck betreffend,

1) mit der Herzoglich Anhalt-Dessauischen Regierung vom 11ten Dezember v. J.,
2) mit der Großherzoglich Badenschen Regierung vom 4ten v. M. und
3) mit der Fürstl. Reuß-Plauenschen Regierung vom 18ten v. M.

Magdeburg, den 6ten Februar 1828.

Bekanntmachung.

Verhandlungen des im Jahre 1827. gehaltenen zweiten Landtags der Mark-Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz.

Zufolge einer Bestimmung des Königlichen Geheimen Staatsministeriums vom 2ten d. M. ist eine von dem Landtagsmarschall Herrn Grafen von Alvensleben unterm 24sten März pr. gelieferte Uebersicht der Verhandlungen der Stände der Mark-Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz auf dem zweiten, im Jahre 1827. gehaltenen Provinziallandtage nebst dem von Sr. Majestät dem Könige allerhöchst vollzogenen Landtagsabschiede vom 30sten Dezember 1827. dem Druck übergeben worden.

Diese Landtagsverhandlungen sind hier zu Berlin bei dem Buchhändler Nauck (Hausvoigteiplatz Nro. 1.) zu erhalten und von demselben, so wie durch alle Buchhandlungen für den Preis von 10 Sgr. zu beziehen.

Berlin, den 28sten Januar 1828.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg von Bassewitz.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

No. 14. Einreichung der Arbeiten der Feldmesser I. 1583. Jan.

Unsere Bekanntmachung vom 5ten April 1822, wonach jeder Feldmesser, welcher das Verzeichniß der im Laufe des Jahres vollführten Arbeiten nicht bis zum 25ten Dezember bei uns einreicht, für das folgende Jahr als nicht mehr fungirend angesehen und völlig unbeachtet gelassen werden wird, bringen wir hierdurch wiederholt in Erinnerung.

Magdeburg, den 26sten Januar 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Mortifizirte Staatsschuldscheine.

Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrole der Staatspapiere als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Staatsschuldscheine.

des Dokuments				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
No.	Lit.	Geld-Sorte.	Betrag Rthlr.	
37279	B.	Kour.	500	vom 18ten September 1827.
40939	A.	dito	500	vom 5ten März 1827.
41002	A.	dito	100	
42502	O.	dito	25	vom 21ten Dezember 1826.
42503	A.	dito	100	
42503	B.	dito	25	
45566	E.	dito	200	vom 23ten April 1827.

Berlin, den 31sten Dezember 1827.

Königliche Kontrole der Staatspapiere.

Verzeichniß
der bei der unterzeichneten Regierung angestellten Baukondukteurs und Feldmesser.

I. Baukondukteurs.

1. Briest in Magdeburg.
2. Förder daselbst.
3. Helmkampf daselbst.
4. Horn in Burg.
5. Köppe in Magdeburg.
6. Rosenthal daselbst.
7. Siegfried in Magdeburg.
8. Wehsemeier daselbst.
9. du Mesnil daselbst.
10. Pommer daselbst.
11. Schulz in Salzwedel.

II. Feldmesser.

1. Achilles in Gardelegen.
2. Arendt in Magdeburg.
3. Berger in Quedlinburg.
4. Bergemann in Mahlpfuhl.
5. Berghauer in Biere.
6. Block in Croppenstedt.
7. Brasack in Barby zugleich Revisor.
8. v. Brincken in Magdeburg.
9. Dägener in Ziesar.
10. Delius in Magdeburg.
11. Derz in Parey.
12. Gensler in Calbe a. d. S.
13. Gericke in Magdeburg.
14. Gädicke in Stendal.
15. Günther in Calbe a. d. S.
16. Güßow in Stendal.
17. Hennig in Marienborn.
18. Heß in Magdeburg.
19. Klein in Gardelegen.
20. Kotschedoff in Stendal.
21. Küster in Calbe a. d. S.
22. Krahmer in Neuhaldensleben.
23. Lange in Stendal.
24. Lange in Neustadt-Magdeburg.
25. Lehmann in Steinfeld.
26. Leo in Magdeburg.
27. Lettow in Halberstadt.
28. Lüddemann in Quedlinburg.
29. Lüddecke in Halberstadt.
30. Ludewig in Quedlinburg.
31. Möbes in Ziesar.
32. Müller in Gommern zugl. Revisor.
33. Neukranz in Egeln.
34. Olberg in Magdeburg zugl. Revisor.
35. Olberg in Neuhaldensleben.
36. Pieper in Halberstadt.
37. Rätzel in Zilly.
38. Reuter in Schlagenthin.
39. Richter in Tangermünde.
40. Rothe in Jerichow.
41. Schulz in Salzwedel.
42. Schreiber in Morsleben.
43. Schröder gegenwärtig in Berlin.
44. Schwarz in Magdeburg.
45. Spielhagen in Genthin zugleich Revisor.
46. Spitzel in Gardelegen.
47. Stürmer in Gunsleben.
48. Targé in Magdeburg.
49. Thiele in Stendal.
50. Tietz in Halberstadt.
51. Treuding in Magdeburg.
52. Wagener in Bleckendorf zugleich Revisor.
53. Wagenführ in Egeln.
54. Wolff in Magdeburg.

Magdeburg, den 26sten Januar 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Als Kreisdeputirte des Kreises Wanzleben sind gewählt und bestätigt:

1) Herr Amtmann Büchting zu Domersleben,

2) Herr Amtmann Egeling zu Wanzleben.

Der Kandidat der Theologie Conrad August Brohm ist zum Konrektor an der Bürgerschule zu Gardelegen ernannt und bestätigt.

Der Schulamtskandidat Joachim Diedrich Kamieth ist zum Küster und Schullehrer zu Siebentramm, Diözes Apenburg, provisorisch bestellt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 7. —

Magdeburg, den 16. Februar 1828.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben die von den, auf dem letzten Kommunallandtage der Altmark versammelt gewesenen Ständen getroffene Wahl des Herrn Landraths von Kröcher zum Vorsitzenden des Altmärkschen Kommunallandtags und die des Herrn Landraths von Meding zu dessen Stellvertreter mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 21sten d. M. zu bestätigen geruhet. Magdeburg, den 31sten Januar 1828.

Der Geheime Staatsminister v. Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 15. Bezeichnung der Schiffsgefäße, welche zum Gütertransport auf der Elbe und Saale bestimmt sind. I. 1275. Aug.

Die bereits im Jahre 1815. erlassene Anordnung, nach welcher ein jeder, zum Gütertransport bestimmte Elb- und Saalkahn mit einer bestimmten Nummer und dem Buchstaben A. für die Altmark und B. für das Herzogthum Magdeburg, welcher den Wohnsitz des Schiffers in dem Regierungsbezirk Magdeburg andeutet, bezeichnet werden soll, ist in der letztern Zeit wenig beachtet worden.

Theils haben die Schiffer sich erlaubt, ohne Genehmigung des hiesigen Magistrats beliebig die Nummern zu wählen, oder die von dieser Behörde bestimmten Nummern unter einander zu vertauschen, theils ist die Bezeichnung gänzlich unterblieben und dadurch die ganze Angelegenheit in Unord-

nung gerathen. Um derselben für die Folge abzuhelfen, haben wir festgesetzt, daß die Nummern nicht auf Blechen vermerkt, sondern eingebrannt werden sollen; bisher ist dieß jedoch nur von wenigen Schiffern befolgt worden. Die erstern Rücksichten veranlassen uns, diese Sache jetzt ganz neu zu reguliren, und wir verordnen zu diesem Zweck Folgendes:

1) die bisher von dem hiesigen Magistrat bestimmten Nummern werden sämmtlich für ungültig erklärt, sie mögen bereits eingebrannt oder nur auf Bleche vermerkt seyn.

2) Der hiesige Magistrat bestimmt für die Schiffer, welche sich in dem von ihm geführten Verzeichnisse eingetragen finden, ganz neue Nummern.

3) Diese Nummern werden den Polizeybehörden bekannt gemacht und

4) nebst demjenigen der Buchstaben A. oder B, welcher auf den Wohnsitz des Schiffers paßt, auf beiden Seiten der Vorderkasse auf weißem Grunde eingebrannt.

5) Mit dem Geschäft sind die Magisträte der hiesigen Stadt und der Städte Tangermünde und Acken, denen die dazu erforderlichen Werkzeuge überwiesen worden, beauftragt. Die Schiffer sind nicht befugt, das Einbrennen der Nummern selbst zu besorgen und werden, wenn sie es dennoch thun, dafür in 2 Rthlr. Strafe genommen werden.

Dagegen hängt es von ihnen ab, bei welcher der genannten drei Behörden sie das Einbrennen verrichten lassen wollen, weil jeder derselben das neu angelegte Nummerverzeichniß besitzt.

6) Die Behörde, welche das Einbrennen der Nummern besorgt, ertheilt dem Schiffer über die Richtigkeit derselben ein Zeugniß.

7) Diejenigen Schiffer, welche früher noch keine Nummern von dem hiesigen Magistrat erhalten haben und also auch noch nicht in das von demselben geführte Verzeichniß aufgenommen sind, müssen sich sofort bei dieser Behörde melden, worauf dieselbe die ihren Kähnen zu gebenden Nummern bestimmen und die kompetenten Polizeybehörden davon in Kenntniß setzen wird.

8) Alle jetzt vorhandene, oder im Bau begriffene, zum Departement Magdeburg gehörige Elb- und Saalkähne, die zum Gütertransport bestimmt sind, müssen bis zum 1sten Junius d. J. auf die vorgeschriebene Art bezeichnet seyn.

Nach diesem Termin wird für jeden nicht vorschriftsmäßig bezeichneten Kahn eine Strafe von 2 Rthlr. erhoben, so oft derselbe von einem der kontrollirenden Beamten betroffen wird.

9) Die jetzt vorhandenen Nummernbleche sind zu vernichten und die Vertiefungen der jetzt schon eingebrannten Nummern so auszufüllen, daß sie nicht erkannt werden können.

10) Jeder Schiffer, welcher von jetzt an einen Kahn zum Gütertransport auf der Elbe oder Saale neu bauen läßt, oder zu diesem Zweck ein solches Fahrzeug aus einem andern Departement durch Kauf, Tausch oder Schenkung erhält, muß sich durch die ihm zunächst vorgesetzte Polizeybehörde vor der Benutzung bei dem hiesigen Magistrat melden und die Nummer für das Fahrzeug erbitten, dabei auch erklären, bei welcher der genannten 3 Behörden er sie einbrennen lassen will, damit derselben die erforderliche Notiz mitgetheilt werden kann.

Kontraventionen dagegen werden durch eine Strafe von zehn Thalern gerügt.

11) Eine gleiche Strafe trifft die Schiffbauer, welche einen neu gebauten oder reparirten, noch nicht mit einer Nummer bezeichneten Kahn an den Eigenthümer abliefern, ohne der Ortspolizeybehörde davon Anzeige zu machen.

12) Besitzveränderungen, welche sich in Beziehung auf Fahrzeuge der erworbenen Art ereignen, sind von Seiten dessen, welcher dasselbe durch die Veränderung erhält, durch die ihm vorgesetzte Polizeybehörde ebenfalls zur Kenntniß des hiesigen Magistrats zu bringen und ebenso muß der Abgang der bezeichneten Kähne gemeldet werden.

Die Kreis- und Ortspolizeybehörden, die Wasserbau- und Schleusenbeamten werden beauftragt, die Ausführung dieser Bestimmungen ge-

hörig zu kontrolliren und die Kontravenienten zur Strafe zu ziehen, die Strafgelder aber, über welche Quittung zu ertheilen, an die Regierungs-Hauptkasse einzuzahlen. Magdeburg, den 31sten Januar 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 16. Einreichung der Nachweisung der angestellten Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener. II. 1012. Jan.

Die Herren Superintendenten werden hiermit angewiesen, die Nachweisung der angestellten Geistlichen, Schullehrer und Kirchenbedienten künftig in den ersten acht Tagen des Monats Januar für das verflossene Jahr pünktlich einzureichen, und bei deren Aufstellung die Vorschriften unserer Bekanntmachungen vom 20sten März und 28sten September v. J. (Seite 83. und 264. des Amtsblatts von 1827.) sorgfältig zu beachten. Magdeburg, den 7ten Februar 1828.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

No. 17. Marionettenspieler und ähnliche Gewerbetreibende sind zu Beiträgen zur Ortsarmenkasse nicht verpflichtet. I. 101. Febr.

Es ist Beschwerde darüber geführt, daß den Marionettenspielern und ähnlichen umherziehenden Gewerbetreibenden Beiträge zu den Ortsarmenkassen abgefordert worden, welche so bedeutend sind, daß sie den Gewerbebetrieb in manchen Fällen ganz unmöglich machen. Dieses Verfahren ist nach den landesherrlichen Gesetzen über die Besteuerung der Gewerbetreibenden ganz unstatthaft und wird daher den Kommunen mit dem Bedeuten untersagt, daß sie solche Beiträge nicht mehr fordern dürfen.

Die Herren Landräthe fordern wir auf, die Befolgung dieser Verfügung zu kontrolliren. Magdeburg, den 11ten Februar 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Durch ein Reskript des Königl. Ministeriums des Innern vom 14ten Januar c. Nro 410. ist den Wegebaukondukteurs Rathsam, Brinck, Schmidt und Bon der Titel Wegebaumeister beigelegt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 8.

Magdeburg, den 23. Februar 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 18ten d. M. zu Berlin ausgegebene 3te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1124. die Ministerialerklärung vom 11ten Dezember v. J. über die mit der Königl. Dänischen Regierung getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den diesseitigen Staaten und den drei Herzogthümern Hollstein, Lauenburg und Schleßwig wider den Büchernachdruck betreffend.

" 1125. Die Allerhöchste Kabinetsorder vom 8ten v. M., wodurch der §. 69. der Zollordnung vom 26ten Mai 1818. in Betreff des Anspruchs auf den Erlaß der Steuer von den Eigenthümern solcher Waaren, welche in die Packhofslager niedergelegt und daselbst durch zufällige Ereignisse vermindert werden, deklarirt wird.

" 1126. Die Deklaration vom 27ten v. M., betreffend die im §. 18. des Gesetzes vom 30ten Mai 1820. benannten Strafbestimmungen bei solchem Steuerdefraudationen, wo das defraudirte Objekt zugleich mit einer Kommunalabgabe belegt ist und unter

" 1127. Die Ministerialerklärung vom 2ten d. M. wegen Verlängerung der Konvention vom 23ten Juni 1821, das Revisionsverfahren auf der Elbe betr., auf einen fernern Zeitraum von 6 Jahren. Magdeburg, den 18. Febr. 1828.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

No. 18. Neues Beitragsausschreiben der Magdeburger Städtefeuerkasse. I. 849. Jan.

Da, wie die beiliegende Nachweisung der Magdeburger Städtefeuersozietät ergiebt, zur Befriedigung der Abgebrannten dieser Sozietät die Bildung eines neuen Fonds bei derselben nöthig wird, so ist, um die der Sozietät obliegenden Zahlungen für längere Zeit zu decken, ein neuer Feuerkassenbeitrag durch gegenwärtiges Ausschreiben für die Interessenten dieser Sozietät auf 10 Sgr. pro hundert Thaler des Einsatzkapitals bestimmt worden.

Die Magistråte der bei dieser Sozietåt interessirten Ståbte haben nach der anliegenden Hauptrepartition die gewöhnliche Subrepartition der Beitråge baldigst zu entwerfen, demnåchst aber die leztern einzuziehen und davon die Hålfte bis zum 1sten April c. die andere Hålfte aber bis zum 1sten Juli d. J bei Vermeidung mit Kosten verknüpfter Verfügungen, unter der vorschriftsmåßigen portofreien Rubrik, an die Hauptkasse der Magdeburger Ståbtefeuersozietåt, unter Adresse des Kônigl. Provinzial=Steuerkassen=Rendanten Ribbeck hierselbst, einzuzahlen.

Die betreffenden Herren Landråthe werden darauf sehen, daß diese den Magistråten ihrer Kreise gegebenen Vorschriften genau befolgt werden.

Magdeburg, den 6ten Februar 1828.

Kônigliche Regierung. Abtheilung des Innern.

A. Nachweisung

der vom 26ten Oktober 1827. bis 14ten Januar 1828. bei der Magdeburgschen Ståbtefeuersozietåtskasse vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben.

Nro.	Einnahme.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Bestand vom 26ten Oktober 1827. Nichts.	—	—	—			
	Auf das Ausschreiben vom 6 März 1826. war Rest	6	18	9			
	Hierauf ist eingegangen Nichts . .	—	—	—			
	Bleibt Rest	6	18	9			
	Auf das Ausschreiben vom 12. Juni 1826. war Rest	8	25	—			
	Hierauf ist eingegangen Nichts . . .	—	—	—			
	Bleibt Rest	8	25	—			
	Auf das Ausschreiben vom 15ten Sept. 1826. war Rest	1	15	—			
	Hierauf ist eingegangen Nichts. . .	—	—	—			
	Bleibt Rest .	1	15	—			
	Auf das Ausschreiben vom 12ten März 1827. war Rest	3	25	8			
	Hierauf ist eingegangen Nichts . . .	—	—	—			
	Bleibt Rest .	3	25	8			

Nro.	Einnahme.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Auf das Ausschreiben vom 20ten Juni 1827. war Rest	1197	13	7			
	Hierauf ist eingegangen	632	20	8	632	20	8
	Bleiben .	564	22	11			
	Davon Ausfall .	2	5	—			
	Bleibt Rest .	562	17	11			
	Auf das Ausschreiben vom 26sten Oktober 1827. soll einkommen	38259	11	1			
	Hierauf ist eingegangen	35069	1	1	35069	1	1
	Bleibt Rest .	3190	10	—	—	—	—
	An extraordinärer Einnahme Nichts . .	—	—	—			
	Die ganze Einnahme beträgt mithin . .	—	—	—	35701	21	9
	Die hiervon bestrittenen Ausgaben sind folgende:						
	Der Vorschuß in der Nachweisung vom 26ten Okt. 1827 beträgt				2772	13	1
	Tit. I. An Brandentschädigungen, Prämien, Taxations- und Revisionsgebühren.						
1	Wegen des Feuers vom 22 Juli 1827. in Gardelegen. . .				400	21	—
2	" " " " 15. September 1826. hier . .				8	—	—
3	" " " " 25. Aug. 1826. in Wollmirstedt . .				3381	26	8
4	" " " " 13. März 1827. in Jerichow . .				44	—	—
5	" " " " 2. Juni 1826. in Burg . . .				128	6	6
6	" " " " 25. Sept. 1826. in Seehausen b. W. .				237	2	2
7	" " " " 20. Nov. 1826. in Seehausen a. M. .				56	12	8
8	" " " " 19. Nov. " daselbst . . .				48	7	5
9	" " " " 12. Juli 1825. daselbst . . .				96	25	—
10	" " " " 26. Nov. 1826. daselbst . . .				126	28	—
11	" " " " 8. August " hier				8	—	—
12	" " " " 4. Juli 1827. in Genthin . . .				1298	23	6
13	" " " " 27. Juli 1826. in Gardelegen . . .				257	20	2
14	" " " " 8. Juli 1827. in Sandau . . .				40	4	3
15	" " " " 21. März " in Egeln . . .				433	2	7
16	" " " " 1. April " in Löbejün . . .				540	—	—
17	" " " " 11. Juli " in Osterburg . . .				32	—	—
18	" " " " 27. Juli " in Gardelegen . . .				534	16	3
	Latus .				7647	16	2

Nro.	Ausgabe.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Transp.	7647	16	2
19	Wegen des Feuers vom 7. Januar 1827. in Salzwedel	6211	10	7
20	„ „ „ „ 14. August „ in Gardelegen	492	16	9
21	„ „ „ „ 22/23. Juli „ in Burg	3266	18	6
22	„ „ „ „ 24/25. Sept. 1824. in Genthin	503	15	—
23	„ „ „ „ 21/25. Juni 1827. in Jerichow	1100	—	—
24	„ „ „ „ 21. März „ in Egeln	301	3	4
25	„ „ „ „ 11. Juli 1826. in Osterburg	83	20	—
26	„ „ „ „ 27. Juni 1827. in Salzwedel	1800	—	—
27	„ „ „ „ 12. Sept. „ hier	3076	3	4
28	„ „ „ „ 15. April „ in Seehausen a. M.	627	—	4
29	„ „ „ „ 23. Nov. „ in Wolmirstedt	406	27	6
30	„ „ „ „ 22/23. Juli „ in Burg	2900	—	—
31	„ „ „ „ 12. Oktb. „ in Burg	146	15	—
32	„ „ „ „ 14/15. August „ in Tangermünde	656	17	6
33	„ „ „ „ 10. Oktob. „ hier	896	25	10
34	„ „ „ „ 26. Oktob. „ hier	50	6	3
35	„ „ „ „ 14. August „ in Gardelegen	450	—	—
36	„ „ „ „ 12. Okt. „ in Seehausen b. W.	363	8	—
37	„ „ „ „ 7. Febr. 1826. in Frohse	279	3	11
38	„ „ „ „ 28. Sept. 1827. in Burg	280	17	6
39	„ „ „ „ 20. Okt. „ hier	13	27	4
40	„ „ „ „ 24. Okt. „ hier	332	26	1
41	„ „ „ „ 11. März „ in Egeln	288	29	4
42	„ „ „ „ 7/8. Okt. „ in Burg	423	21	—
	Summa Tit. I.	32048	29	3
	Tit. II. An Verpflegungskosten	43	10	—
	Tit. III. An Erhebungsgebühren der Ortsbehörden und Verwaltungskosten	2173	6	2
	Hierzu die Seite 1. aufgeführten Vorschüsse mit	2772	13	1
	Summa Ausgabe	37037	28	6
	Hiermit verglichen die Einnahme	35701	21	9
	Ergiebt sich ein Vorschuß	1336	6	9

Magdeburg, den 14ten Januar 1828.
Hauptkasse der Magdeburger Städtefeuersozietät.

B.

Nachweisung

der Brandversicherungssummen von den zur Magdeburger Städtefeuersozietät assoziirten Städten und wie viel der zu leistende Beitrag von $\frac{1}{3}$ proCent des Einsatzkapitals zum Ausschreiben vom 6ten Februar 1828, beträgt.

No.	Namen der assoziirten Städte und Gebäude.	Assekurationsbetrag. Rthlr.	Zu leistender Beitrag à 10 Sgr. von 100 Thlr. Einsatzkapital. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Summe der Beiträge. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	I. Im Bezirke der Königl. Regierung zu Magdeburg.							
1	Magdeburg mit Friedrichsstadt . .	8721347	29071	4	8			
2	Die Neustadt	861750	2872	15	—			
3	Die Sudenburg	165575	551	27	6			
4	Acken	211000	703	10	—			
5	Arneburg	124325	414	12	6			
6	Arendsee	165450	551	15	—			
7	Burg	2065075	6883	17	6			
8	Bismarck	100600	335	10	—			
9	Calbe an der Saale	537275	1790	27	6			
10	Calbe an der Milde	85875	286	7	6			
11	Egeln mit Altemark	121035	403	13	6			
12	Frohse	97020	323	12	—			
13	Gardelegen	701090	2336	29	—			
14	Görzke	108250	360	25	—			
15	Genthin	397475	1324	27	6			
16	Hadmersleben	124570	415	7	—			
17	Jerichow	131450	438	5	—			
18	Loburg	183730	612	13	—			
19	Möckern	153850	512	25	—			
20	Neuhaldensleben	465025	1550	2	6			
21	Osterburg	253675	845	17	6			
22	Oebisfelde	175825	586	2	6			
23	Salzwedel	994825	3316	2	6			
24	Sandau	204525	681	22	6			
25	Gr. Salze	193510	645	1	—			
	Latus .	17344127	57813	22	8			

No.	Namen der assoziirten Städte und Gebäude.	Assekurations-Betrag.	Zu leistender Beitrag à 10 Sgr. von 100 Thlr. Einsatzkapital			Summe der Beiträge.		
		Rthl.	Rtlr.	Sgr.	Pf.	Rtlr.	Sgr.	Pf.
	Transport .	17344127	57813	22	8			
26	Seehausen am Aland . . .	341200	1137	10	—			
27	Seehausen bei Wanzleben . . .	240245	800	24	6			
28	Schönebeck inkl. Saline . . .	549620	1832	2	—			
29	Kolonie bei Schönebeck, Salze und Frohse	76905	256	10	6			
30	Staßfurth	166300	554	10	—			
31	Stendal	717850	2392	25	—			
32	Tangermünde	448500	1495	—	—			
33	Wanzleben	221470	738	7	—			
34	Wolmirstedt	382115	1273	21	6			
35	Werben	178125	593	22	6			
36	Ziesar	260250	867	15	—			
	Summa .	20926707	69755	20	8	69755	20	8
	II. Im Bezirk der Königl. Regierung zu Merseburg.							
1	Die Stadt Alsleben	71850	239	15	—			
2	" " Cönnern	52562	175	6	2			
3	" " Eisleben	233775	779	7	6			
4	" " Gerbstedt	95350	317	25	—			
5	" " Hettstedt	122660	408	26	—			
6	" " Leimbach	38550	128	15	—			
7	" " Löbejün	72025	240	2	6			
8	" " Mannsfeld	83250	277	15	—			
9	" " Schraplau	61095	203	19	6			
10	" " Wettin mit dazu gehörigen Marken	101915	339	21	6			
	und den reformirten Pfarr- und Schulgebäuden	1900	6	10	—			
11	" " Halle inkl. Neumarkt u. Glaucha	1148130	3827	3	—			
	Summa .	2083062	6943	16	2	6943	16	2
	Wiederholung.							
	Im Bezirke der Königl. Regierung zu Magdeburg	20926707	69755	20	8	69755	20	8
	Summa "	23009769	76699	6	10	76699	6	10

Magdeburg, den 6ten Februar 1828.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Oberprediger Bischof zu Halberstadt ist mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 28ten Januar c. zum Superintendenten der dasigen Diözes ernannt worden.

Der bisherige Assessor Stephan ist durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 26ten Januar 1828. zum Regierungsrath bei der Provinzialsteuerverwaltung zu Magdeburg ernannt worden.

Personalchronik des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Der bisherige Protokollführer Wilhelm Graßhoff ist nach dem Ministerialreskript vom 17ten September 1827. zum Protokollführer und Kanzlisten bei der Gerichtskommission in Weferlingen ernannt worden.

Der Oberlandesgerichtsreferendarius Sperling zu Halberstadt ist nach dem Ministerialreskript vom 29sten September 1827. zum Land- und Stadtrichter in Loburg ernannt worden.

Der Auskultator Johann Friedrich Stilcke ist nach dem Ministerialreskript vom 4. Okt. 1827. zum Oberlandesgerichtsreferendarius ernannt worden.

Der Auskultator Julius Ferdinand Dedekind ist nach dem Ministerialreskript vom 23sten Oktober 1827. zum Oberlandesgerichtsreferendarius ernannt worden.

Der Invalide Prüß ist nach Verfügung vom 26. Oktober 1827. zum Boten bei dem Land- und Stadtgericht zu Salzwedel bestellt worden.

Der Auskultator Emil Wilhelm Klee ist nach dem Ministerialreskript vom 20. Nov. 1827. zum Oberlandesgerichtsreferendarius ernannt worden.

Der ehemalige Sergeant Johann Wiese ist nach der Verfügung vom 7ten Dezember 1827. zum Boten bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg bestellt worden.

Nachweisung
der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Januar 1828.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel. Weitzen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel. Erbsen.	Bohnen.	Linsen.	Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht. Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier und Brantwein das Berliner Quart. Bier.	Brantwein.		Rauhfutter. Heu, der Centn.	Stroh, das Schock.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sg	pf.	sgr	pf.	sgr	pf.	sgr	pf.	pf.	sgr	pf.	sgr.	thl	sgr.
Magdeburg.	$44\frac{1}{4}$	$42\frac{1}{2}$	$26\frac{1}{4}$	19	$47\frac{1}{2}$	45	65	13	2	6	1	10	2	6	3	—	12	4	8	30	4	15
Halberstadt.	$41\frac{1}{4}$	$42\frac{1}{2}$	25	$18\frac{5}{12}$	50	$37\frac{1}{2}$	75	15	3	—	1	2	2	1	3	4	9	5	—	22	5	—
Quedlinburg.	41	$40\frac{10}{12}$	$22\frac{7}{12}$	18	50	50	60	$12\frac{1}{2}$	3	2	1	7	2	—	3	3	8	4	11	20	4	$5\frac{1}{2}$
Aschersleben.	$41\frac{1}{4}$	$41\frac{1}{4}$	24	17	55	60	60	$7\frac{1}{2}$	3	—	1	6	2	6	3	—	9	4	8	20	4	15
Wernigerode.	$43\frac{3}{4}$	45	$27\frac{1}{2}$	18	50	60	55	15	2	6	1	3	2	—	3	—	—	5	6	18	4	—
Stendal.	44	41	28	20	$46\frac{1}{2}$	65	$62\frac{1}{2}$	9	2	6	2	—	2	—	3	—	10	5	—	25	6	—
Salzwedel.	45	40	30	$22\frac{1}{2}$	60	70	76	15	2	10	2	—	2	6	3	2	12	5	—	24	5	21
Burg. . .	$46\frac{3}{12}$	$45\frac{10}{12}$	$28\frac{1}{2}$	$22\frac{1}{2}$	45	50	80	10	2	6	2	—	2	6	3	—	12	5	—	20	4	—
Acken. . .	$42\frac{1}{2}$	$42\frac{1}{2}$	$26\frac{1}{4}$	$23\frac{3}{4}$	$47\frac{1}{2}$	—	—	10	2	—	1	8	2	2	3	2	9	5	—	25	3	15
Gardelegen.	43	$38\frac{3}{4}$	$27\frac{1}{2}$	20	50	—	—	8	2	—	1	—	2	—	2	6	11	5	—	25	6	—
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind.	$43\frac{3}{12}$	42	$26\frac{1}{2}$	$19\frac{1}{4}$	$50\frac{2}{12}$	$54\frac{8}{12}$	67	$11\frac{1}{2}$	2	7	1	7	2	2	3	—	11	5	—	$22\frac{11}{12}$	4	$22\frac{1}{12}$

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 9.

Magdeburg, den 1. März 1828.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft den Wirkungskreis und die amtliche Stellung der Militär-Intendanturen, und das Verhältniß und die Anstellung ihrer Beamten.

Ueber den Wirkungskreis und die amtliche Stellung der Militär-Intendanturen, so wie über das Verhältniß und die Anstellung ihrer Beamten wird hierdurch Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Militär-Intendanturen, deren Eine bei jedem der 9 Armeekorps ist, sind in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 1sten November 1820. eingesetzt und hiernächst am 2ten Juli 1822. von Seiner Majestät als eine Provinzialbehörde des Kriegsministeriums für die Militärökonomie definitiv bestätigt worden. Dieselbe bilden die alleinige Zwischeninstanz zwischen dem Kriegsministerium und den untern Militär-Oekonomiebehörden, ihre Verwaltung erstreckt sich über alle Zweige der Militärökonomie, sie sorgen darin für einen ordnungsmäßigen Betrieb, und bearbeiten selbstständig alle darauf Bezug habenden Angelegenheiten nach den Etats und den für jeden Zweig gegebenen besondern Instruktionen; ihnen hauptsächlich liegt die Fürsorge wegen der anzuschaffenden Naturalien und Materialien ob; sie leiten die Ankäufe und Lieferungen ein, und schließen die Kontrakte. Dabei haben sie über alle Zweige der Militärökonomie eine uneingeschränkte Auf-

sicht und Kontrolle, namentlich über die Proviantämter, die Bekleidungs- und Traindepots, über die Garnison- und Lazarethverwaltungen, über das Kassen- und Rechnungswesen bei den Truppen rc.; sie müssen vorzüglich bei den öfter abzuhaltenden Kassen- und Lokalrevisionen auf Richtigkeit der Bestände, so wie auf Güte, zweckmäßige Aufbewahrung und Behandlung der magizinirten Gegenstände sehen, und haben als Deputationen des Kriegsministeriums oder als kommissarische Bevollmächtigte der Departements desselben darüber zu wachen, daß die verschiedenen Zweige der Militärökonomie bei den Truppen nach den deshalb gegebenen Vorschriften besorgt und verwaltet werden.

Für alle in ihrem Wirkungskreise vorfallenden Unordnungen und Unregelmäßigkeiten, sind die Intendanturen streng verantwortlich, überall müssen sie das Interesse der Königl. Kasse wahrnehmen; sie haben daher auch jede Ueberhebung zu verhindern, und, wo solche dennoch vorkommt, deren Berichtigung sofort zu veranlassen.

Daneben theilen sie mit den Truppenbefehlshabern die Verantwortlichkeit dafür, daß die Truppen mit allen Gegenständen der Ausrüstung für den Frieden, wie für den Krieg, nach Zahl und Eigenschaft, vorschriftsmäßig versorgt sind, und haben die Verpflichtung, sowohl die Truppen bei der Selbstbeschaffung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen mit Rath und That an die Hand zu gehen, als auch die Befehlshaber, bei deren direkter Aufsicht und Fürsorge, daß die Truppen und jeder Untergebene, was ihm gebührt, zur gehörigen Zeit richtig und gut erhalte, thätig zu unterstützen.

In Angelegenheiten der Militärökonomie, welche bei dem Generalkommando des Korps vorkommen, hat der Intendant als Referent den Vortrag, bei Musterungen und andern ökonomischen Revisionen Seitens der obern Befehlshaber begleitet diese ein Mitglied der Behörde, welches die dabei zu ertheilenden Dechargen vorzubereiten hat, und für deren Richtigkeit verantwortlich bleibt.

Als Behörde gebührt der Intendantur das Prädikat „Hochlöblich"
Das etatsmäßige Personal jeder der 9 Intendanturen besteht aus 1 Intendanten, 3 Räthen, 1 Assessor, 6 Sekretärs und Kalkulatoren und 1 Re-

gistrator. Die Beamten stehen persönlich in ihren äußern Verhältnissen den Beamten der Landeskollegien gleich. Die Intendanten haben den Rang der Räthe dritter Klasse, die Intendanturräthe, Assessoren und Subalternen den Rang der gleichnamigen Chargen bei den Landeskollegien. Alle Intendanturbeamten tragen, nach den gesetzlichen Abstufungen, die Civiluniform des Kriegsministeriums mit denjenigen Abänderungen, welche des Königs Majestät, mit Rücksicht auf den Dienst bei den Truppen und im Felde nachzugeben geruhet haben.

Jeder Intendanturbeamte muß mit allen Zweigen der Militärökonomie vertraut seyn, und wissenschaftliche Bildung und Gewandheit zu persönlichen Verhandlungen besitzen. Es ist dieß um so unerläßlicher, als das Kriegesministerium seine Civilbeamten vorzugsweise aus dem Intendanturpersonale wählen wird, und als besonders im Kriege die Bestimmung und der Wirkungskreis der Intendanturbeamten sich dergestalt erweitert, daß auch ein Theil der Subalternbeamten als Vorstand selbstständiger Verwaltungen aufgestellt werden wird.

Die Intendanturen sind ermächtigt, körperlich felddienstfähige junge Männer, die entweder auf Universitäten wissenschaftlich gebildet sind, oder doch die Erste Klasse eines Gymnasiums besucht haben, auf den Grund vortheilhafter Zeugnisse, in ihre Büreaus aufzunehmen, sie zu vereiden, und zum Dienste anzuleiten. Hat der junge Mann in allen Partien gearbeitet, und berechtigt er zu der Erwartung, daß aus ihm ein tüchtiger Beamte für das Militärverwaltungsfach hervorgehen werde, so kann er jedoch frühestens nach Ablauf eines Jahres, und nachdem er sich über die Erfüllung der allgemeinen Kriegsdienstpflicht ausgewiesen, von der Intendantur zur ersten, nämlich der Sekretariatsprüfung, zugelassen werden. Besteht er diese gut, so erhält er noch Beschäftigung bei den Lokalverwaltungen der Militärökonomie und kann nun nach Maaßgabe des dazu ausgesetzten Fonds, als Hülfsarbeiter, theils feste, theils vorübergehende Remunerationen erhalten, oder auch für den Fall einer Vakanz in den Etat der Subalternen, erst provisorisch und nach angemessener Probezeit definitiv einrücken.

Um Intendanturrath zu werden, muß der Kandidat mit den verschiedenen Zweigen der Militärökonomie völlig vertraut seyn, er muß ferner die nöthige persönliche Gewandheit für den äußern Dienst besitzen und sich endlich als zur selbstständigen Verwaltung geeignet, bewährt haben.

Wird ihm dieß von der Intendantur bescheinigt, so kann er sich zum Rathsexamen melden, und, sofern er im letzteren gut besteht, im Falle einer Vakanz, zum Assessor mit Gehalt ernannt und hiernächst, wenn er sich in dieser Stellung bewährt, Seiner Majestät zum Intendanturrath in Vorschlag gebracht werden.

Berlin, den 10ten Februar 1828.

Der Kriegsminister v. Hacke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 19.
Verheirathungen militärpflichtiger Personen.
I. 451.
Febr.

Durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 19ten April 1824. ist festgesetzt worden, daß junge Leute, welche sich vor Erfüllung ihrer Militärpflicht verheirathen wollen, durch die betreffenden Landräthe oder Ortsbehörden ausdrücklich verwarnt werden sollen, daß sie hierdurch der Verpflichtung zum Militärstande nicht überhoben werden.

Sämmtliche Geistliche der Monarchie werden daher hiermit angewiesen, das Aufgebot solcher militärpflichtigen Personen nicht eher vorzunehmen, bis von denselben eine Bescheinigung des betreffenden landräthlichen Offiziums oder der Ortsbehörde darüber, daß diese Verwarnung wirklich erfolgt sey, beigebracht worden ist.

Berlin, den 16ten Januar 1828.

(gez.) Altenstein. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung
zu Magdeburg.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
Ministerium des Innern.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht. Magdeburg, den 14ten Februar 1828.

Königliche Regierung.

Abtheilungen des Innern und für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

No. 20. Vorschriften für die Agenten von Brandversicherungsanstalten. I 129. Febr.

Unter Bezugnahme auf die durch das Amtsblatt erlassene Bekanntmachung vom 23sten Juli 1824. benachrichtigen wir das Publikum hierdurch, daß die Agenten der Privatfeuersozietäten und diejenigen Privatpersonen, welche bei solchen Anstalten Versicherungen nehmen wollen, die Anträge wegen Ertheilung der polizeylichen Atteste über die Zulässigkeit der Versicherung nach dem angegebenen Werth der Gegenstände, rücksichtlich des platten Landes, nicht an die Orts- sondern an die Kreispolizeybehörden zu richten haben. Die Ersteren haben daher solche Gesuche, wenn dergleichen noch bei ihnen eingehen sollten, jedesmal den Herren Landräthen vorzulegen.

Die Kreispolizeybehörden unsers Verwaltungsbezirks werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften streng zu halten, und jeden davon abweichenden Fall sofort nachdrücklich zu bestrafen.

Magdeburg, den 16ten Februar 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 21. Vorschriften für die Schiffahrt im Plauer Kanal. I. 684. Febr.

Um eine ungestörte Schifffahrt im Plauer Kanal zu bewirken, und das nachtheilige Freiwasser geben durch die Schleuse zu verhindern, setzen wir hierdurch bis zur Bekanntmachung des vollständigen Kanalreglements vorläufig fest, daß von Eröffnung der Schifffahrt in diesem Jahre angerechnet, die höchste Einsenkung der Fahrzeuge auf

sechs und dreißig Zoll Rheinländisch

festgesetzt ist, und tiefer gehende Schiffe weder bei Parey noch Plaue in den Kanal eingelassen werden sollen, welches dem Schifffahrt treibenden Publikum hierdurch zur Achtung bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 20sten Februar 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 22. Betrifft die Anbringung von Beschwerden gegen Verfügungen der Behörden. I. 583. Febr.

Es wird hiermit wiederholt in Erinnerung gebracht, daß jeder, der eine Beschwerde über Verfügungen und Bescheide der Behörden anzubringen hat, sich an die zunächst vorgesetzte Instanz derselben wenden und seiner Vorstellung die schon erhaltenen Resolutionen beifügen muß. Wer dieses unterläßt, hat es sich selbst beizumessen, wenn er ohne Bescheidung von der Behörde, an welche er sich ungebührlich oder ohne Beifügung der schon empfangenen Resolutionen gewendet hat, bleibt, indem dann auf seine Kosten sein Gesuch an die geordnete Instanz zurückgegeben wird. Die hohen Ministerien und selbst des Königs Majestät werden so häufig ohne Beobachtung dieser Vorschrift mit Gesuchen behelligt, daß nicht dringend genug daran erinnert werden kann, und haben es sich daher die Herren Landräthe, Magisträte und Ortsvorsteher angelegen seyn zu lassen, diese Vorschrift zu Jedermanns Kenntniß zu bringen.

Magdeburg, den 23sten Februar 1828.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 1. Berechnung und Ablieferung der fiskalischen Strafen. 2342.

In dem im Amtsblatte von 1826. No. 23. Seite 209. abgedruckten Ministerialreskripte vom 19ten Mai 1826. ist vorgeschrieben worden, wie es mit Verrechnung und Ablieferung der fiskalischen Strafen gehalten, und daß namentlich die jährliche Absendung der Nachweisungen und Vakatanzeigen dergestalt beschleunigt werden soll, daß dieselben bei der Königlichen Regierung bis zum 15ten Januar des folgenden Jahres eintreffen und gleichzeitig auch der Betrag der wirklich eingegangenen Strafen an die Regierungs-Hauptkasse abgeführt werde.

Von der hiesigen Königl. Regierung sind wir benachrichtigt, daß diese Vorschriften nicht immer beobachtet werden, weshalb wir uns veranlaßt sehen, sämmtlichen uns untergebene Untergerichten hierdurch zu eröffnen, daß wir

die pünktlichste Befolgung der erwähnten Vorschriften erwarten und bei etwanigen Beschwerden der hiesigen Königl. Regierung die Säumigen ohne Weiteres in eine Ordnungsstrafe von 5 Rthlr. nehmen werden.

Uebrigens werden die Untergerichte hierdurch angewiesen, in Zukunft die Nachweisungen von den Strafen in duplo bei der Königl. Regierung einzureichen. Magdeburg, den 19ten Februar 1828.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Bekanntmachung.

Anweisung an die Vorsteher der Salzniederlagen.

Die Salzbezugsnachweisungen, welche die Vorsteher der Salzniederlagen bei dem unterzeichneten Oberbergamte alljährlich einzureichen haben, müssen mit kurzen Begleitungsberichten versehen und in demselben die sämmtlichen Beilagen wenigstens der Zahl nach bemerkt werden.

Da hiergegen bisher oft gefehlt worden ist, so werden die Niederlagsvorsteher hiedurch angewiesen, bei Vermeidung von Ordnungsstrafe die obige Vorschrift künftig genau zu befolgen.

Halle, den 13ten Februar 1828.

Königl. Preuß. Niedersächsisch-Thüringsches Oberbergamt.

Vermischte Nachrichten.

Empfehlung der Kosselschen Monatsschrift für Erziehung und Volksunterricht und des Wochenblat-

Der Gymnasiallehrer Kossel zu Aachen giebt im Verein mit mehreren Lehrern und Erziehern eine allgemeine Monatsschrift für Erziehung und Volksunterricht, so wie ein Wochenblatt für Elementarlehrer heraus, welche durch alle Buchhandlungen für den jährlichen Preis von resp. 4 und 2 Thlr. zu erhalten sind.

Wir machen die Herren Superintendenten, Schulaufseher, Prediger und Lehrer unsers Verwaltungsbezirks hierauf aufmerksam, da die Rheinisch-Westphälische

tes für Elementarlehrer. II. 579. Jan.

Monatsschrift desselben Herausgebers, an deren Stelle obige Zeitschriften treten, sich als rühmlich bewährt hat.

Magdeburg, den 14ten Februar 1828.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Belobung. II. 117. Febr.

Der Landrath von der Schulenburg auf Priemern und der Rittergutsbesitzer Achiles zu Baumgarten haben, als Patrone der Kirche zu Eichstedt, mit der dasigen Gemeinde die größte der in der Kirche zu Eichstedt befindlichen Glocken, welche seit 52 Jahren unbrauchbar gewesen, mit einem Kostenaufwande von 352 Thalern 5 Sgr., welchen die genannten Patronen und die Gemeinde Eichstedt, beim Unvermögen der dasigen Kirchenkasse, aus eigenen Mitteln bestritten, umgießen lassen und dadurch der Kirche eine neue dauerhafte und größere Glocke wieder gegeben. Dieß bringen wir hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 16ten Februar 1828.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personal-Veränderungen im Niedersächsisch-Thüringschen Haupt-Bergdistrikt im Laufe des Jahres 1827.

Beim unterzeichneten Oberbergamte selbst ist der Oberbergrath Meschker mit Tode abgegangen, dessen Stelle aber noch nicht wieder besetzt worden.

Dem Oberbergamtssekretair Eckardt ist das Prädikat Assessor beigelegt worden.

Der Buchhalter Philipp und der Bergrevisor Grillo sind als solche definitiv, so wie der bisherige Kalkulator Pechmann als erster Kanzlist bestellt worden.

Bei der hiesigen Salzmagazinverwaltung ist die Stelle eines Magazininspektors dem vormaligen oberbergamtlichen Buchhalter Schiffmann und die des Kontrolleurs dem auf Wartegeld gestandenen Salpeterinspektor Cöler übertragen.

Die durch Versetzung des rc. von Präck erledigte Stelle eines Faktors auf der Niederlage zu Saalhorn ist dem auf Wartegeld gestandenen Oberzollinspector Gierschner verliehen worden.

Bei der Torffaktorei Fienerode ist der Inspektor Hagen mit Tode abgegangen und die dadurch erledigte Stelle dem auf Wartegeld gestandenen Torfkontrolleur Knorr übertragen worden.

Halle, den 1sten Febr. 1828. Königl. Niedersächs. Thürings. Oberbergamt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 10.

Magdeburg, den 8. März 1828.

Publikandum.

Publikandum gegen den Kindermord und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft.

Die preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1) Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Obrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten.

2) Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3) Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag tod oder lebendig seyn.

4) Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich. Verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5) Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6) Vernachlässigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten; so sind sie strafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11ten Januar 1817.

(unt.) Der Justizminister von Kircheisen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 23. Haltung einer evangelischen Kirchenkollekte zum Wiederaufbau der Geistlichen Gebäude zu Parchen. II. 601. Febr.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat auf unseren Antrag zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche, der Pfarr- und Schulgebäude, so wie des Predigerwittwenhauses zu Parchen bei Genthin eine Kollekte in den evangelischen Kirchen der Provinz Sachsen und der Provinzen diesseits der Elbe bewilligt, welchem gemäß die Herren Superintendenten unseres Verwaltungsbezirkes hiermit angewiesen werden, zur Abhaltung und Einsammlung dieser Kollekte nach Vorschrift der Instruktion vom 2ten Juli 1822. (Seite 260. des Amtsblattes von 1822) das Erforderliche zu veranlassen und die eingekommenen Beiträge an den Rendanten der hiesigen Hauptkollektenkasse, Haupt-Steuerkassenrendanten Ribbeck, unter der vorgeschriebenen portofreien Rubrick einzusenden.

Magdeburg, den 25ten Februar 1828.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Die Polizeybehörden unsers Verwaltungsbezirks werden hiermit angewiesen, streng darauf zu sehen, daß in den Fällen, wo die polizeyliche Genehmigung zur Versicherung von Gebäuden ꝛc. bei den verschiedenen Privatfeuersozietäten nachgesucht wird, die Taxen der zu versichernden Gegenstände entweder von solchen Bauhandwerkern angefertigt werden, welche vereidete Taxatoren sind, oder die Taxen der Revision der Kreisbaubedienten unterworfen werden, damit das polizeyliche Interesse gesichert werde.

No. 24. Vorschriften für die Polizeybehörden wegen Versicherung von Gebäuden ꝛc. bei Privatfeuersozietäten I. 816. Jan.

Magdeburg, den 26sten Februar 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Herren Superintendenten werden hierdurch aufgefordert, von allen Veränderungen, die sich rücksichtlich der Mitglieder der Mobiliarfeuersozietät der Prediger, und der Küster und Schullehrer im hiesigen Regierungsbezirke für die Folge ereignen, uns jedesmal sogleich Anzeige zu leisten; wobei wir darauf aufmerksam machen, daß nach Artikel III. der betreffenden Reglements alle neu ins Amt tretende, oder in ein anderes Amt versetzt werdende Prediger, Küster und Schullehrer unbedingt zum Beitritt zur Sozietät verpflichtet sind.

No. 25. Anzeige von den bei den Mobiliarfeuersozietäten der Prediger ꝛc. eintretenden Veränderungen. II. 1041. Jan.

Magdeburg, den 28sten Februar 1828.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Damit nicht aus Mißdeutung unserer Cirkularverfügung vom 24ten November v. J. II. 5 $\frac{75}{11}$ die Herren Superintendenten Nachweisungen von der Lage des Rechnungswesens der Kirchen Königlichen Patronates ꝛc. für das Jahr 1826. besonders aufstellen, und diese jetzt einreichen, wodurch die Schreiberei unnöthig vermehrt werden würde; so erklären wir hiermit, daß wir dergleichen Nachweisungen jetzt nicht erwarten, weil sie den zum ersten Oktober dieses Jahres einzureichenden Nachweisungen von der Lage des

No. 26. Einreichung der Nachweisungen von der Lage des Rechnungswesens der Kirchen ꝛc. II. 693. Febr.

Rechnungswesens bis zum Schlusse des Jahres 1827. mit inbegriffen seyn müssen. Magdeburg, den 1sten März 1828.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben, mittelst unterm 9ten d. M. Allerhöchstselbst vollzogenen Patente den Büreauvorsteher für das Rechnungs- und Kassenwesen Deutschmann hieselbst, zum Rechnungsrath und den Oberzollinspektor de Groussilliers zu Salzwedel, zum Steuerrath, zu ernennen geruhet.

Magdeburg, den 23ten Februar 1828.

Königl. Provinzial-Steuerdirektor Sack.

Des Königs Majestät haben bei dem nach der Bekanntmachung vom 2ten Nov. v. J. zu Magdeburg errichteten Revisionskollegio für den Bezirk der Königlichen Generalkommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu Stendal, den Herrn Oberlandesgerichts-Vicepräsidenten Fülleborn zum Direktor, und den Herrn Oberlandesgerichtsrath Mackeprang, den Herrn Regierungsrath Stubenrauch, den Herrn Oberlandesgerichtsrath Götze und den Herrn Regierungsrath Wehrmann zu Mitgliedern Allerhöchst zu ernennen geruhet.

Der Regierungssekretariatsassistent Küchendahl ist zum Sekretär des Königl. Konsistoriums und Provinzial-Schulkollegiums, und der bisherige Polizeykassenrendant und Kanzellist Reiche zum Sekretariatsassistenten bei derselben Behörde ernannt worden.

Der Dr. Philosophiä Stern ist nach dem Reskripte des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts und Medizinalangelegenheiten vom 22ten Dezember 1827. als Lehrer bei dem Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg angestellt worden.

Der bisherige Hülfslehrer Johann Conrad Rindel ist zum fünften ordentlichen Lehrer an der großen Volksschule für Töchter zu Magdeburg bestellt worden.

Der bisherige Küster- und Schullehrer-Adjunkt Johann Joachim Raue zu Brunau, Diözes Calbe a. d. M., ist zum wirklichen Küster und Schullehrer daselbst bestellt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 11.

Magdeburg, den 15. März 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 27. Erklärung des im §. 68. des Anhangs zum Allg. Landr. gebrauchten Ausdrucks: Kolonisten II. 759. Febr.

Da es zur Kenntniß des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten gekommen ist, daß bei verschiedenen Geistlichen über den §. 68 des Anhanges zum Allgemeinen Landrecht gebrauchten Ausdruck: „Kolonisten" Zweifel entstanden sind, so hat das gedachte Königl. Ministerium uns beauftragt, bekannt zu machen: daß darunter nicht bloß die vom Staate hereingezogenen Ausländer, sondern alle Ausländer, welche innerhalb Landes ihren beständigen Wohnsitz genommen haben, zu verstehen sind, wonach sich daher die Herrn Pfarrgeistlichen zu achten haben.

Magdeburg, den 5ten März 1828.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

No. 28. Umtausch beschädigter Kassenanweisungen. III. 521. März.

Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 21ten Dezember 1824 (Gesetzsammlung No. 904.) bestimmt §. XI.:

Beschädigte oder sonst unbrauchbar gewordene Kassenanweisungen tauscht die Hauptverwaltung der Staatsschulden aus dem ihr überwiesenen Fonds in sofern um, als auf denselben

1) die gedruckte Litera und Nummer derselben
2) sowie die dabei geschriebene Namensunterschrift

vollständig noch vorhanden und sichtbar ist;

und ist ferner durch den Allerhöchsten Befehl vom 9ten April 1825 (Gesetzsammlung Nr. 927.) festgesetzt worden:

daß außer den ebenerwähnten Erfordernissen Behufs des Umtausches, auch noch der unbedruckte äußere Rand, welcher durch das Wasserzeichen zugleich den Werth der Kassenanweisung andeutet, nicht abgeschnitten seyn darf.

In Folge dieser Allerhöchsten Befehle ist bisher auf jedes einzelne Ansuchen des Inhabers einer beschädigten Kassenanweisung nach vorgängiger Prüfung der Letztern, von der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden entweder der Umtausch verfügt, oder es ist dieselbe, Falls sie mit den gesetzlichen Erfordernissen nicht versehen war, dem Einreicher mit dem Werthlosigkeitsstempel versehen zurückgegeben worden.

Von verschiedenen Seiten ist indessen eine Abkürzung dieses, bei dem Eintausche beschädigter Kassenanweisungen bisher beobachteten Verfahrens gewünscht worden und demnach zur Erleichterung des Publikums beschlossen:

die Annahme beschädigter Kassenanweisungen bei den Hauptkassen der Königlichen Regierungen für Rechnung der Kontrolle der Staatspapiere, bei Einzahlungen in so fern zu gestatten, als die beschädigten Kassenanweisungen nach jenen Allerhöchsten Bestimmungen umtauschungsfähig sind, indem sie entgegengesetzten Falls dem Präsentanten zurück gegeben werden müssen.

Die Rückgabe einer solchen, zum Umtausche nicht geeigneten beschädigten Kassenanweisung an den Präsentanten, darf jedoch nicht verweigert, es muß demselben vielmehr überlassen werden, sich, wenn er bei dem Bescheide der Königlichen Regierung sich nicht beruhigen will, unmittelbar an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden zu wenden.

Auf gleiche Weise hat die Königliche Regierung zu verfahren, wenn Zweifel darüber entstehen sollten:

ob die als beschädigt präsentirte Kassenanweisung nach den vorgedachten Allerhöchsten Befehlen vom 21. Dezember 1824 und 9ten April 1825 zur Eintauschung sich eignen dürfte.

Berlin, den 16ten Februar 1828.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

An
die Königl. Regierung
zu Magdeburg.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Magdeburg, den 8ten März 1828.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistoriums und Provinzial-Schulkollegiums.

Prüfungen der Kandidaten des Predigtamts.

Da den Kandidaten des Predigtamts mit ihrer Anstellung als Pfarrer eine unmittelbare und leitende Einwirkung auf die Schulen anvertraut wird, und daher die Ueberzeugung gewonnen werden muß, daß sie die zu einer solchen Einwirkung erforderliche Einsicht und Erfahrung im Schulfache besitzen, so hat das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, auf den Grund der, in Betreff der theologischen Prüfungen, unter dem 12ten Februar 1799, ergangenen Instruktion mittelst Reskripts vom 24sten Oktober v. J. angeordnet, daß künftig bei den Prüfungen pro Ministerio nicht sowohl auf den Besitz der materiellen Kenntnisse, die zum Schulamte erfordert werden, sondern vielmehr auch darauf gesehen werden soll, ob die Kandidaten über Zweck, Einrichtung und Ziel der Schulen und ihrer Arten und Stufen, über die Behandlung der verschiedenen Unterrichtsgegenstände und ihren innern organischen Zusammenhang, über die nöthigen Hülfsmittel bei den einzelnen Lehrgegenständen, über das Verhältniß von Unterricht und Erziehung zu einander, über Schuldisziplin und namentlich über die Verbindung der religiösen und sittlichen Bildung mit der intellektuellen, endlich über Beruf, Pflicht und Verhalten des Leh-

rers und des Geistlichen in Beziehung auf die Schule richtige, klare und geordnete Begriffe, zugleich aber auch selbst die erforderliche praktische Gewandheit und Lehrfähigkeit besitzen.

Indem wir diese höhern Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, damit die Theologie Studirenden auf die Nothwendigkeit auch ihrer pädagogischen Ausbildung bei Zeiten aufmerksam gemacht werden, wollen wir insbesondere den Kandidaten, welche zu der Wahlfähigkeitsprüfung sich anschicken, ans Herz legen, daß sie nicht nur dieß Fach fleißig studiren und die dahin einschlagenden Schriften lesen, sondern auch mit den praktischen Anstalten — Landschullehrer-Seminarien, Musterschulen, methodologischen Lehrkursen, Schullehrerkonferenzen — sich bekannt machen, selbst daran Theil nehmen, sofern es ihre Verhältnisse gestatten, und durch eigenes Unterrichten sich die Einsicht und Fertigkeit im Schulfach erwerben, welche bei der Prüfung von ihnen gefordert werden wird.

Magdeburg, den 8ten März 1828.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schulkollegium. v. Klewiz.

Vermischte Nachrichten.

Aufforderung an den Buhnenmeister Mathias zu Cracau. 1. 1208. Febr.

Der Buhnenmeister Mathias zu Cracau ist bereits über 4 Wochen vermißt worden. Es wird derselbe hierdurch öffentlich aufgefordert, auf seinen Posten binnun 4 Wochen zurück zu kehren, widrigenfalls derselbe für erledigt angesehen werden wird.

Wer übrigens von dem Schicksale des Mathias Nachricht geben kann, wolle solche dem Wasserbauinspektor Spielhagen mittheilen.

Magdeburg, den 5ten März 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Den Königl. Domänenbeamten
Hecht zu Hillersleben,
Flotho zu Arendsee,
von Kotze zu Neuwegersleben, und
Weyhe zu Wegeleben,
ist von des Herrn Finanzministers Exzellenz das Prädikat: eines Königlichen Oberamtmanns, ertheilt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

—— Nro. 12. ——

Magdeburg, den 22. März 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 29. Befrachtung der Kähne Behufs der Schiffahrt im Plauer Kanal. I. 1152. Febr.

Unter Bezugnahme auf das Publikandum vom 20sten des vor. Monats — die Beschiffung des Plauer Kanals betreffend — machen wir das Schifffahrt treibende Publikum darauf aufmerksam,

daß die höchste Einsenkung der Fahrzeuge, welche vorläufig gestattet wird, sich auf zwei und vierzig Zoll rheinländisch beläuft. Magdeburg, den 2ten März 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 30. Vorschriften in Betreff der Form u. Verbreitung der Steckbriefe. I. 798. Febr.

Sämmtliche uns untergeordnete Polizeybehörden werden hiermit angewiesen, die von ihnen zu erlassenden Steckbriefe ganz genau nach dem untenstehenden Schema auszufertigen und von jedem ausgefertigten Steckbriefe sofort den im Orte oder im Kreise stationirten Gensdarmen und dem nächsten Gensdarmerie-Offizier ein Exemplar zuzustellen. Letzterer wird für die weitere Mittheilung an die ihm untergebenen Wachtmeister u. s. w. sorgen. Wenn Steckbriefe ihre Erledigung erhalten haben, daß entweder der Ver-

folgte ergriffen oder sonst ein Grund zur Zurücknahme desselben eingetreten ist, so muß den Gensdarmen und dem Gensdarmerie-Offizier davon sogleich Nachricht gegeben werden.

Magdeburg, den 11ten März 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.	Steckbrief.
Geburtsort,	
Vaterland,	An
Gewöhnlicher Aufenthalt,	
Religion,	
Stand, Gewerbe,	ist nebenstehend Bezeichnete
Alter,	
Größe, Fuß Zoll	
Haar,	
Stirn,	
Augenbraunen,	welcher wegen
Augen,	
Nase,	
Mund,	
Zähne,	
Bart,	
Kinn,	
Gesichtsfarbe,	in Verhaft gewesen
Gesichtsbildung,	
Natur,	
Sprache,	
Besondere Kennzeichen,	am entsprungen.
Bekleidung.	Sämmtliche Civil- und Militärbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an
Rock,	
Jacke,	
Weste,	
Hosen,	
Stiefel,	nach abliefern zu lassen
Schuhe,	
Hut,	
Mütze,	den ten
Besondere Umstände,	

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß der Vorlesungen bei der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Magdeburg für das Sommersemester 1828.

Herr Medizinalrath Dr. Andreä wird Montags und Donnerstags von 4 bis 6 Uhr die allgemeine Pathologie und Semiotik vortragen.

Herr Dr. Brüggemann wird Montags und Donnerstags von 2 bis 3 Uhr die Osteologie und Syndesmologie lehren, und an sämmtlichen Wochentagen in den Stunden von 9 bis 12 Uhr die in dem Laufe dieses Semesters ausnahmsweise stattfindenden Uebungen in der praktischen Anatomie leiten.

Herr Medizinalrath Dr. Fritze wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3 bis 4 Uhr Unterricht in der Materia medica und dem Formulare ertheilen.

Herr Regimentsarzt Dr. Scheibler wird Mittwochs, von 4 bis 6 Uhr Anleitung in dem chirurgischen Verbande geben und Sonnabends von 4 bis 6 Uhr die Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen vortragen.

Herr Medizinalassessor Dr. Dohlhoff wird täglich von 12 bis 1 Uhr chirurgisch-klinischen Unterricht im allgemeinen Krankenhause der Stadt ertheilen.

Herr Medizinalassessor Michaelis wird Montags, Mittwochs und Donnerstags Vormittags von 8 bis 9 Uhr die in dem laufenden Wintersemester begonnenen Vorlesungen über Enzyklopädie der Naturwissenschaften fortsetzen und beenden.

Herr Dr. Koch wird Montags Vormittags von 7 bis 8 Uhr, Dienstags Nachmittags von 2 bis 3 und Freitags Vormittags von 7 bis 8 Uhr über die allgemeine Pathologie und Semiotik, Dienstags und Donnerstags Vormittags von 7 bis 8 Uhr über die Materia medica und das Formulare Correpetitionen halten, und Dienstags, Freitags und Sonnabens Vormittags von 8 bis 9 Uhr die Uebungen in der lateinischen Sprache und in der Abfassung deutscher Aufsätze leiten.

Herr Stadtwundarzt Varges wird Mittwochs Vormittags von 6 bis 7 und Freitags Nachmittags von 2 bis 3 Uhr die Knochen- und Bänderlehre, Mittwochs Vormittags von 7 bis 8 Uhr die Lehre von den Frakturen und Luxationen, und Sonnabends Vormittags von 6 bis 8 Uhr die Bandagenlehre repitiren.

Außerordentliche Zöglinge, d. h. solche, welche ihre anderweitig bereits erlangte Ausbildung als Wundärzte 1ster oder 2ter Klasse durch den Besuch einzelner Vorlesungen an der hiesigen medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu vervollständigen wünschen, haben sich mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, Behufs der von ihnen zu bestehenden Vorprüfung, spätestens bis zum 10ten April bei dem Direktor der Anstalt, Regierungs- und Medizinalrath Dr. Trüstedt zu melden. Die Aufnahme ordentlicher Zöglinge ist erst mit dem Beginn eines neuen Kursus in dem bevorstehenden Herbst wiederum statthaft.

Die Vorlesungen nehmen mit dem 14ten April ihren Anfang.

Nachtragsverzeichniß der im Regierungsbezirke Magdeburg angestellten Feldmesser.

Feldmesser Stolze zu Oebisfelde.

Nachweisung
der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Februar 1828.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel. Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel. Erbsen.	Bohnen.	Linsen.	Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht. Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch		Bier und Brantwein das Berliner Quart. Bier.	Brantwein.		Rauhfutter. Heu, der Centn.	Stroh, das Schock.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sg	pf.	sgr	pf.	sgr	pf.	sgr	pf.	pf.	sgr	pf	sgr.	thl	sgr.
Magdeburg.	43	$41\frac{1}{4}$	$25\frac{1}{2}$	$19\frac{1}{3}$	$47\frac{1}{2}$	45	60	14	2	6	1	10	2	6	3	—	12	4	8	30	4	15
Halberstadt.	$40\frac{1}{3}$	$42\frac{1}{6}$	$24\frac{1}{12}$	$18\frac{5}{12}$	50	$37\frac{1}{2}$	75	15	3	—	1	6	2	4	3	4	9	5	—	20	5	—
Quedlinburg.	41	$40\frac{2}{3}$	$22\frac{1}{2}$	$18\frac{1}{2}$	55	60	60	$12\frac{1}{2}$	3	2	1	6	2	1	3	3	8	4	10	20	4	10
Aschersleben.	$41\frac{1}{4}$	$42\frac{2}{3}$	24	$18\frac{3}{4}$	55	60	60	$11\frac{1}{4}$	3	—	1	6	2	6	2	6	9	4	8	20	4	15
Wernigerode.	$42\frac{1}{2}$	$43\frac{1}{4}$	$26\frac{1}{4}$	$17\frac{1}{2}$	50	55	60	15	2	6	1	3	2	—	3	—	—	5	6	18	4	—
Stendal.	$42\frac{3}{4}$	$38\frac{1}{3}$	27	$19\frac{1}{3}$	$45\frac{1}{2}$	—	60	9	2	6	2	—	2	—	3	—	10	5	—	25	6	—
Salzwedel.	45	$39\frac{5}{6}$	30	$22\frac{1}{2}$	60	60	$76\frac{3}{4}$	15	2	6	1	11	2	6	3	—	12	5	—	$24\frac{5}{12}$	5	$22\frac{1}{2}$
Burg. . .	$44\frac{5}{6}$	$43\frac{1}{4}$	$28\frac{1}{2}$	$21\frac{1}{4}$	45	50	80	10	2	6	1	6	2	6	3	—	12	5	—	$17\frac{1}{2}$	4	—
Acken. . .	$41\frac{1}{4}$	$41\frac{5}{8}$	25	$22\frac{1}{2}$	$47\frac{1}{2}$	—	—	10	2	—	1	3	2	6	3	2	9	5	—	25	3	15
Gardelegen.	45	$38\frac{1}{4}$	$27\frac{1}{2}$	20	50	—	—	$7\frac{1}{2}$	2	—	1	—	2	—	2	6	—	5	—	$21\frac{1}{4}$	5	$18\frac{3}{4}$
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind.	$42\frac{7}{12}$	$41\frac{2}{12}$	26	$19\frac{1}{3}$	$50\frac{1}{2}$	$52\frac{1}{2}$	$66\frac{1}{2}$	$11\frac{1}{12}$	2	9	1	6	2	3	3	—	10	5	—	$22\frac{2}{12}$	4	$21\frac{8}{12}$

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 13.

Magdeburg, den 29. März 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 24sten d. M. zu Berlin ausgegebene 4te Stück der Gesetzsammlung enthält

die Ministerialerklärungen über die getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Büchernachdruck betreffend, unter

Nro. 1128. vom 26sten November v. J., mit der Fürstl. Waldeckschen Regierung,
" 1129. vom 18ten Jan. d. J., mit der Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen, und
" 1130. vom 19ten v. M., mit der Königlich-Würtenbergschen Regierung.

Magdeburg, den 27sten März 1828.

Bekanntmachung.

Betrifft die Einholung der Erlaubniß des Staats zu der von einem evangelischen Geistlichen bei einem katholi-

Die nach §. 431. Tit. 11. Th. II. des allgemeinen Landrechts erforderliche Erlaubniß des Staats, wenn eine Parochialhandlung von einem evangelischen Geistlichen bei einem katholischen Eingepfarrten und umgekehrt vorgenommen werden soll, ist für die evangelischen Geistlichen nach §. 2. No. 10. der Konsistorial-Dienstinstruktion vom 23ten Oktober 1817. bei dem Pro-

schen Eingepfarrten und umgekehrt vorzunehmenden Parochialhandlung.

vinzialkonsistorium, für die katholischen Geistlichen aber nach §. 2. No. 6. der Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31sten Dezember 1825. bei letztern nachzusuchen, welches zur Nachachtung in vorkommenden Fällen zur öffentlichen Kenntniß hierdurch gebracht wird.

Magdeburg, den 15ten März 1828.

Der Geheime Staatsminister v. Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 31. Ablieferung der Beiträge zum Hebammenunterstützungsfonds Seitens der katholischen Pfarrgeistlichen. I. 165. März.

Um die Weitläuftigkeiten und Kosten zu vermeiden, welche mit der bisherigen Einrichtung verknüpft sind, wonach die Beiträge zu dem Hebammen-Unterstützungsfonds, welche von den zu dem bischöflichen Kommissariatsbezirk gehörenden katholischen Pfarrern erhoben worden, erst durch Vermittelung des hierselbst wohnenden bischöflichen Kommissariatsrespizienten an die betreffenden Herren Landräthe gelangen, bestimmen wir hiermit, daß von nun an diese Beiträge nebst den dazu gehörenden Listen unmittelbar an den Herrn Landrath des Kreises, worin die Pfarre gelegen ist, einzusenden sind. Magdeburg, den 16ten März 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 32. Versicherung von Gegenständen gegen Feuersgefahr bei Privatfeuersozietäten durch ausländische Agenten. I. 597. März.

Es hat sich häufig ereignet, daß in den Fällen, wo Privatpersonen durch die Vermittelung ausländischer Agenten Versicherung gegen Feuersgefahr genommen haben, die Vorschrift, nach welcher rücksichtlich des Werths der Gegenstände das Anerkenntniß und hiernächst Behufs der Versicherung die Zustimmung der Herren Landräthe und der Magisträte erfolgen soll, gar nicht beachtet worden sind.

Wir setzen deshalb fest, daß in solchen Fällen, wo die Vermittelung durch ausländische Agenten bewirkt wird, die Versicherung nehmenden selbst die kompetente Polizeybehörde von ihrer Absicht in Kenntniß setzen müssen, und sich jedenfalls bei der Empfangnahme der Polize die Ueberzeugung zu verschaffen haben, daß Seitens der Polizeybehörde die Zustimmung

ertheilt und gegen die Versicherungssumme kein Einwand gemacht werde. Die Polize ist sogleich nach dem Empfang der Polizeybehörde zum Visiren vorzulegen.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird von der Polizeybehörde durch Strafe gerügt werden. Magdeburg, den 17ten März 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 33. Haltung einer katholischen Kirchenkollekte für die Gemeinde Roben II. 439. März.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat sich auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Oppeln bewogen gefunden, zum Wiederaufbau der in dem Dorfe Roben im Leobschützer Kreise abgebrannten katholischen Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude die Ausschreibung einer Kollekte in allen katholischen Kirchen der Monarchie zu bewilligen, indem die sehr arme, größtentheils aus Gärtnern und Häuslern bestehende Gemeinde ohne Beihülfe ihre Geistlichen- und Schulgebäude nicht retabliren kann. Dem gemäß werden die katholischen Geistlichen Behörden in unserem Verwaltungsbezirke hiermit aufgefordert, die Abhaltung und Einsammlung dieser Kollekte nach Vorschrift der Verordnung vom 2ten Juli 1822. (Seite 260. des Amtsblattes von 1822.) zu veranstalten, und die aufkommenden Kollektengelder an den Rendanten der hiesigen Hauptkollektenkasse, Hauptsteuerkassenrendanten Ribbeck, unter der vorgeschriebenen portofreien Rubrik einzusenden.

Magdeburg, den 17ten März 1828.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung.

Vollendung der neuen Hypothekenbücher über mehrere zum Land- und Stadtgerichte zu Wollmirstedt gehörige Ortschaften.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 16ten Juni 1820 §. 10. wird hiermit bekannt gemacht, daß das neue Hypothekenbuch über folgende zum Bezirke des unterzeichneten Gerichts gehörige Ortschaften:

Blätz, Colbitz mit der Kolonie Holzhausen, Hilgendorf, Loitsche, Lindhorst, Meitzendorf, Mose, Neuhof, Rogätz, Wenddorf und Zielitz,

vollendet ist, und daher die im §. 9. a. a. O. bezeichnete Gesetzes-Suspension Hinsichts dieser Ortschaften aufhört. Wollmirstedt, den 25ten März 1828.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht. Scheunemann.

Vermischte Nachrichten.

Belobung. Die Gemeinde Siebentramm in der Diözes Apenburg hat eine eigene Schulstelle gestiftet, und solche aus eigenen Mitteln ausreichend dotirt, welche rühmliche Handlung wir hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 8ten März 1828.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Schulamtskandidat Grützner ist nach dem Ministerialreskripte vom 18ten Februar d. J. als jüngster Lehrer am Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg angestellt worden.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat dem Hülfslehrer Apel beim Königl. Schullehrerseminar zu Magdeburg den Titel eines dritten Seminarlehrers beigelegt.

Der bisherige Lehrer am Königl. Schullehrerseminar zu Magdeburg, Heinrich Rathmann, ist zum Dirigenten der Vorbereitungsschule zu Magdeburg ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Heinzelmann ist nach dem Ministerialreskripte vom 25ten Februar d. J. als achter Lehrer am Gymnasium zu Salzwedel bestätigt worden.

Der bisherige 7te Lehrer Müller an der Vorbereitungsschule zu Magdeburg ist zum 6ten Lehrer an dieser Schule, und der bisherige 7te Lehrer Hoppe an der großen Bürgerschule daselbst zum 7ten Lehrer der dasigen Vorbereitungsschule bestellt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schadeleben und Friedrichsaue, Diözes Aschersleben, ist dem Rektor Trautmann zu Egeln verliehen worden.

Dem Schullehrer Fischer zu Polkau, in der Diözes Osterburg, ist zugleich die dasige Küsterei übertragen worden.

Dem Schulamtskandidaten Joachim Friedrich Heinau ist die neu fundirte Schullehrerstelle zu Schenkenhorst, Diözes Calbe a. d. M. provisorisch verliehen worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Cobbel, Mahlwinkel, Uetz und Kehnert in der Diözes Neuhaldensleben, ist dem Kandidaten des Predigtamts August Albrecht aus Wittenberg verliehen worden.

Der Schullehrer Schultze zu Dönitz, Diözes Salzwedel, ist in der bereits bisher von ihm verwalteten Schullehrerstelle zu Dönitz und Prilop bestätigt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 14.

Magdeburg, den 5. April 1828.

Bekanntmachung.

Betrifft den übel berüchtigten Abentheurer de Witt genannt v. Döring, der eigentlich Ferdinand Johann Witt heißt.

Der wegen seiner Theilnahme an geheimen Verbindungen und deren Umtrieben hier, so wie in mehreren andern Staaten verhaftet gewesene, angebliche Ferdinand Johannes de Witt genannt von Döring, der eigentlich Ferdinand Johann Witt heißt und aus dem Dänischen gebürtig ist, hat sowohl durch seine Aussagen bei den gegen ihn geführten Untersuchungen, als auch durch die jetzt von ihm in den Druck gegebenen Bekenntnisse sich selbst als einen so übelberüchtigten Abentheurer dargestellt, daß es bedenklich ist, demselben den Aufenthalt in den Königlichen Staaten zu statten. Die Polizeybehörden werden daher hierdurch angewiesen, den ꝛc. Witt im Betretungsfalle sofort über die Grenze, von woher er gekommen, zurücktransportiren zu lassen. Berlin, den 24sten März 1828.

Der Minister des Innern und der Polizey.

v. Schuckmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 34. Verbot, die Grabstellen auf den Kirchhöfen den Fundamenten der Kirchen nicht zu nahe anzulegen. I. 693. März.

Es ist zur Sprache gekommen, daß die Grabstellen auf den Kirchhöfen häufig ganz in der Nähe der Fundamente der Kirchen angelegt werden, wodurch für diese in manchen Fällen die Gefahr des Einsturzes entstehen kann. Wir machen diejenigen Beamten, welchen die Sorge für die bauliche Unterhaltung der Kirchen obliegt, darauf aufmerksam und ertheilen den Polizeybehörden die Auflage, diese Angelegenheit zu kontrolliren, zu welchem Zwecke, wenn Bedenken entstehen, das Gutachten sachverständiger Männer zu erfordern ist, welche Entfernung mit Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse, auf die Beschaffenheit des Bodens und auf die Konstruktion der einzelnen Kirchen mindestens beobachtet werden muß. Eine allgemeine Norm dafür läßt sich nicht angeben.

Magdeburg, den 24sten März 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 35. Verbot, geeichte Gemäße und Gewichte nicht mit Zeichen der früheren Provinzialmaaße und Gewichte zu versehen. I 1191. März.

Es sind Fälle vorgekommen, daß Gewerbetreibende die geeichten Längenmaaße oder Flüssigkeitsgemäße und Gewichte noch außerdem mit einem Zeichen versehen, wodurch das frühere Provinzialmaaß und Gewicht bemerkt wird.

Des möglichen Mißbrauchs und der Uebertretung der Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16ten Mai 1816. wegen, darf dieß nicht länger geduldet werden. — Es werden daher die Anmerkungen der frühern Provinzialmaaße und Gewichte auf den geeichten Exemplaren unter Androhung einer Strafe von fünf Thalern verboten, und bei entstehendem Verdacht des Verkaufs der Waare nach jenem Maaße, anstatt des gesetzlich eingeführten, jetzt allein nur gültigen Preußischen, wird nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20. §. 1441 — 1444. die Kriminaluntersuchung gegen den Kontravenienten eingeleitet werden.

Indem wir das Publikum von dieser Bestimmung in Kenntniß setzen, weisen wir die Polizeybehörden zugleich an, die erforderliche Kontrolle zu üben. Magdeburg, den 28sten März 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachdem durch die Verfügung des Herrn Generaldirektors der Steuern vom 7ten d. M. nachgegeben worden, daß für die Zukunft auch der bisher im hiesigen Departement untersagt gewesene Hausirhandel mit Federposen, Kümmel und Anies gestattet werden darf, so wird solches den mit der Veranlagung der Gewerbesteuer beauftragten Behörden hiermit nachrichtlich und zu ihrer Direktion bekannt gemacht.

No. 36. Gestattung des Hausirhandels mit Federposen, Kümmel und Anies. III. 1775. März.

Magdeburg, den 28ten März 1828.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Mit Hinweisung auf die Verordnung vom 28sten März 1822., wegen Einführung des neuen Stempelpapiers, Amtsblatt 1822. Stück 14. Seite 96., mache ich hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt, daß der baare Geldbetrag für einen Stempelbogen über 100 Rthlr. an Werth nicht an mich eingesendet, sondern gleich unmittelbar gegen Empfangnahme des Stempels bei dem betreffenden Hauptzoll- oder Hauptsteueramte eingezahlt wird. Magdeburg, den 21sten März 1828.

No. 2. Betrifft die Lösung der Stempelbogen über 100 Rthlr. an Werth. 4608.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor. Sack.

Vermischte Nachrichten.

Durch die im Brandenburgischen Landgestütmarstalle bei Neustadt an der Dosse befindlichen Königl. Landbeschäler, sind während der Beschälzeit im Jahre 1827. folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, wovon der beste Erfolg zu erwarten stehet, und welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Erfolg der Landbeschälung vom Jahre 1827.

Im Magdeburger Regierungsdepartement.

1)	zu Amt Sandau durch Landbeschäler à 1½ Rthlr. Sprunggeld	153
2)	= = Jerichow = = = = = =	220
3)	= = Tangermünde = = = = = =	236

4)	zu Kläden	97
5)	= Burg	102
6)	= Stadt Seehausen	203
7)	= Osterburg	155
8)	= Altmersleben	137
9)	= Amt Wolmirstedt	86
	Summa der bedeckten Stuten —	1369 Stück.

Friedrich=Wilhelms=Gestüt bei Neustadt an der Dosse, den 15ten März 1828.
Der Landstallmeister Strubberg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 15.

Magdeburg, den 12. April 1828.

Publikandum.

Das Publikum ist zwar durch die, in den Staatszeitungen No. 250. Jahrgang 1824, No. 82, 195. und 205. Jahrgang 1825, in den übrigen hiesigen Zeitungen, in den Intelligenzblättern und in den Amtsblättern sämmtlicher Provinzen ergangenen Bekanntmachungen zur Empfangnahme der Valuta der in den drei am 9ten September 1824, 1sten März 1825. und 31sten August 1825. statt gehabten Verloosungen gezogenen Staatsschuldscheine aufgefordert, auch durch unsere anderweite Bekanntmachung vom 12ten April 1826. darauf aufmerksam gemacht worden, daß von diesen ausgelooseten Staatsschuldscheinen noch ein großer Theil im Umlauf war. Die dieser Bekanntmachung beigefügte Aufforderung zur zeitigen Abholung der Gelder hat indessen bis jetzt noch nicht die Abhebung sämmtlicher Beträge zur Folge gehabt, indem gegenwärtig folgende dieser verlooseten Staatsschuldscheine noch nicht zur Realisation präsentirt worden sind, als:

Verloosung.	Nummer der Staatsschuldscheine.	Lit.	Betrag.	Verloosung.	Nummer der Staatsschuldscheine.	Lit.	Betrag.
III.	2,669	B.	500	III.	55,859	I.	50
II.	2,185	D.	300	III.	55,883	B.	50
II.	2,190	B.	300	III.	55,922	G.	50
I.	28,549	D.	200	II.	61,338	F.	25
III.	1,236	D.	100	II.	61,344	E.	25
II.	1,820	F.	100	II.	61,350	D.	25
III.	3,437	B.	100	II.	61,394	H.	25
II.	40,794	F.	100	II.	61,653	A.	25
II.	55,539	G.	100	III.	132,711	N.	25
II.	55,543	O.	100	III.	132,841	H.	35
III.	90,097	E.	100	III.	132,892	E.	25
II.	90,966	C.	100	III.	132,938	B.	25
III.	95,239	F.	100	III.	132,943	K.	25
III.	96,267	C.	100	III.	132,962	O.	25
III.	101,041	K.	100	III.	132,962	U.	25
III.	34,169	C.	50	III.	133,002	M.	25
					zusammen 32 Stück.		2925 Rt.

Wir fordern daher die Inhaber dieser vorstehend verzeichneten Staatsschuldscheine nochmals hierdurch auf, den Betrag derselben gegen Zurückgabe der Staatsschuldscheine und der dazu gehörigen Koupons über die Zinsen seit den zur Erhebung des Kapitals anberaumt gewesenen Terminen, bei der Kontrolle der Staatspapiere Taubenstraße No. 30. in Empfang zu nehmen, da nach der allerhöchsten Kabinetsorder vom 13ten Mai 1824, Gesetzsammlung No. 867, von jenen Verfallterminen ab, darauf keine Zinsen mehr gezahlt werden, und in sofern die darüber sprechenden Koupons bereits realisirt seyn sollten, diese durch Abrechnung vom Kapital erstattet werden müssen. Berlin, den 20sten März 1828.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Bekanntmachung.

Betrifft die subsidiarische Wahl von

Zufolge einer Benachrichtigung des Königl. Ministeriums des Innern vom 24sten d. M. haben des Königs Majestät hinsichtlich der Wahl der Abge-

ordneten zum Provinzial-Landtage allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß in den Fällen, in welchen die Wahl eines Abgeordneten in der Hoffnung der Dispensation vom zehnjährigen Grundbesitz erfolgt seyn möchte, zur Vermeidung aller Inkonvenienzen und Verzögerungen sofort ein zweiter ganz qualifizirter Landtagsabgeordneter gewählt werden solle, welcher bei versagter Dispensation für den ersterwählten subsidiarisch eintreten könne. In solchen Fällen soll für den subsidiarisch gewählten Abgeordneten auch ein Stellvertreter gewählt werden, welcher, wenn die Dispensation gewährt wird, ganz zurücktritt, indem alsdann der subsidiarisch gewählte Abgeordnete als Stellvertreter zu betrachten ist.

Landtagsabgeordneten u. Stellvertretern.

Die vorstehenden Bestimmungen werden zur Beachtung der Wählenden und Wahldirigenten des ständischen Provinzialverbandes der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Nieder-Lausitz hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 26sten März 1828.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg von Bassewitz.

Verordnung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 2. Form u. Verbreitung der Steckbriefe. 14.

Sämmtliche uns untergeordnete Gerichtsbehörden werden hierdurch angewiesen, sich nach den von der hiesigen Königl. Regierung unterm 11ten d. M. in Betreff der Form und Verbreitung der Steckbriefe den Polizeybehörden gegebenen und in dem dießjährigen Amtsblatte No. 12. (Seite 57.) bekannt gemachten Vorschriften gleichfalls zu achten.

Uebrigens bedarf es bei der Mittheilung der Steckbriefe an die Gensdarmen keines Anschreibens, sondern es genügt, daß die mitzutheilenden Steckbriefe mit dem Vermerke: „Für die Gensdarmerie" versehen werden. Magdeburg, den 21sten März 1828.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Verordnung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 1. Form und Verbreitung der Steckbriefe. 1009.

Mit Bezug auf die von der Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, zu Magdeburg an die derselben untergeordneten Polizeybehörden unterm 11ten d. M. erlassene, im Magdeburgschen Regierungsamtsblatte No. 12. sub No. 30. abgedruckte Verfügung, die Form und Verbreitung der Steckbriefe betreffend, werden die Königl. Inquisitoriate und sämmtliche übrige Gerichtsbehörden unseres Departements hierdurch angewiesen, das darin vorgeschriebene, auch von uns zweckmäßig befundene, Verfahren bei Erlassung von Steckbriefen ihrerseits ebenfalls zu beobachten, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß es bei Zufertigung des Steckbriefs an die Gensdarmerie keines Anschreibens, dieselbe vielmehr brevi manu mit der einfachen Bemerkung: „Für die Gensdarmerie" geschehen kann.

Halberstadt, den 28sten März 1828.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. v. Kaisenberg.

Vermischte Nachrichten.

Empfehlung der Krümmerschen Wand- und Handcharten. II. 565. Febr.

Die von dem Seminardirektor Krümmer zu Dorpat gezeichneten, von den Kunst- und Buchhändlern Grüson und Komp. in Breslau lithographirten Charten, welche in 18 großen Wand- und 19 Handcharten die fünf Welttheile und sämmtliche europäische Staaten enthalten, und sich durch richtige Zeichnung und guten Druck vortheilhaft auszeichnen, bieten einen Cyklus von Wand- und Handcharten dar, wie er für den Gebrauch in Elementarschulen zu wünschen ist, weßhalb wir die Schulvorstände und Lehrer der Elementarschulen hiermit auf diese Charten aufmerksam machen und ihnen überlassen wollen, solche Behufs des Unterrichts in ihren Schulanstalten anzuschaffen.

Magdeburg, den 1sten April 1828.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— Nro. 16. —

Magdeburg, den 19. April 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 12ten d. M. zu Berlin ausgegebene fünfte Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nro. 1131. die Verordnung wegen Einführung eines gleichen Wagen- und Schlitten-Geleises und gleicher Schlittenkappen im Königreiche Preußen; vom 21sten Juli 1827.,

" 1132. die Ministerialerklärung vom 7ten Februar d. J. über die mit der Herzogl. Sachsen-Meiningenschen Regierung getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten betreffend,

" 1133. die Verordnung wegen der nach dem Edikte vom 1sten Juli 1823. vorbehaltenen Bestimmungen, bezüglich auf die Provinzialstände für das Königreich Preußen, vom 17ten v. M.,

" 1134. die Kreisordnung für das Königreich Preußen, vom 17ten v. M.,

" 1135. das Gesetz wegen der in den zum vormaligen Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheilen, vor Einführung der Französischen Gesetze, bestandenen Fideikommisse, vom 23ten v. M. und

" 1136. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 29sten v. M. die Steuer vom inländischen Taback betreffend.

Magdeburg, den 15ten April 1828.

Bekanntmachung.

Betrifft die subsidiarische Wahl von Landtagsabgeordneten und Stellvertretern.
1003.

Da sich hin und wieder Fälle ereignet haben, daß Grundbesitzer, welchen das Erforderniß des zehnjährigen Besitzes gemangelt hat, zu Landtagsdeputirten gewählt worden sind, ohne daß für den Fall, daß des Königs Majestät die nachgesuchte Dispensation von jenem Requisite nicht zuzugestehen geruhen sollten, eventuell ein anderer Deputirter erwählt worden wäre; so soll zufolge Allerhöchster Bestimmung, wenn die Wahl eines Landtagsdeputirten in der Hoffnung der Dispensation von dem Erfordernisse des zehnjährigen Grundbesitzes erfolgt seyn sollte, zur Vermeidung aller Inkonvenienzen und Verzögerungen, sofort die Wahl eines ganz qualifizirten Landtagsabgeordneten veranlaßt werden, welcher bei versagter Dispensation für den erst gewählten subsidiarisch eintreten kann. In einem solchen Falle muß denn aber auch für den subsidiarisch gewählten Abgeordneten ein Stellvertreter gewählt werden, welcher, wenn die Dispensation gewährt wird, ganz zurücktritt, indem alsdann der subsidiarisch gewählte Abgeordnete als Stellvertreter zu betrachten ist.

Diese Allerhöchste Anordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 3ten April 1828.

Der Geheime Staatsminister v. Klewiz.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

No. 37. Vorschriften wegen künftiger Aufstellung der Diäten- und Fuhrkosten-Liquidationen.

Bei den allgemeinen Verwaltungsfonds zu Diäten und Fuhrkosten ist eine gegenseitige Uebertragung nachgelassen worden. Die Königl. Oberrechnungskammer hat daher zur Verminderung der Schreiberei und der Anzahl der Beläge angeordnet, daß künftig die Liquidationen über Diäten- und Fuhrkosten zusammengefaßt und die bisher häufig besonders beigebrachten Atteste und Quittungen, so wie auch die Zahlungsanweisung auf den Liquidationen selbst ertheilt werden sollen. Um Gleichförmigkeit zu bewirken, hat dieselbe beispielsweise ausgefüllte und mit den erforderlichen Attesten versehene Formulare

a) zur Liquidation eines regulativmäßig zur Reise mit Extrapost berechtigten Beamten und

b) zur Liquidation eines Beamten, dem gesetzlich nur die Vergütung für die ordinäre oder Personenpost zusteht,

ausarbeiten lassen, welche nebst den Vorschriften, die bei Aufstellung und Justifikation der Diäten- und Fuhrkostenliquidationen zu beobachten, hierunter abgedruckt sind. Darnach haben sich von jetzt an alle Behörden und Beamten unsers Ressorts genau zu richten, widrigenfalls die Liquidationen zur Umarbeitung remittirt werden müssen.

Zugleich bringen wir bei dieser Veranlassung noch die früher ertheilte, aber nicht immer befolgte Vorschrift, wonach alle derartige Liquidationen in duplo einzureichen sind, in Erinnerung. Magdeburg, den 28. März 1828.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

Liquidation (A.)

der Diäten und Fuhrkosten für die nach dem Auftrage de Königl.
vom ten 182 unternommene

Datum.	Angabe der Oerter und des Geschäfts.	Tagezahl.	Diäten pro Tag à 2 Thl.		pro Tag à 1⅓ Thlr		Meilenzahl.	Fuhrkosten für 2 Pferde à 10 Sgr. pro Pferd u. Meile.			Stations- u. Trinkgelder à 10 Sgr. pro Meile			Wagenmiethe à 20 Sgr. pro Tag.			Chaussee- Brück- und Fährgelder.			Summa		
			thl.	sgr	thl.	sgr		thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr	pf.	thl.	sgr	pf.
1828.																						
28. April	von A ... nach B ... gereiset	1	—	—	1	10	9	6	—	—	3	—	—	—	20	—	—	22	6	10	12	6
29. „	daselbst ...... und nach D ... gereiset ...	1	2	—	—	—	2½	1	20	—	—	25	—	—	20	—	—	10	—	3	15	—
30. „	In D ... u. nach E ... gereiset	1	—	—	1	10	2	1	10	—	—	20	—	—	20	—	—	—	—	2	20	—
1. Mai	Revision der ..... und Reise nach F	1	2	—	—	—	3½	2	10	—	1	5	—	—	20	—	—	6	6	4	11	6
2. „	In F	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	20	—
3. „	dieses Geschäft beendigt und nach G ... gereiset	1	—	—	1	10	2½	1	20	—	—	25	—	—	20	—	—	—	—	3	5	—
4. „	In G .... und nach A ..... zurück gereiset.	1	—	—	1	10	3½	2	10	—	1	6	—	—	20	—	—	12	—	4	17	—
	Summa	7	6	—	5	10	23	15	10	—	7	20		4	20	—	1	21	—	29	11	—

11 Rthl. 10 Sgr.

Zusammenstellung

a) an Diäten . 11 Rthlr. 10 Sgr.
b) an Fuhrkosten 29 ꝛ 11 ꝛ

Summa . 40 Rthlr. 21 Sgr.

A den ten Mai 1828.
der Rath
N.

Die angesetzte Meilenzahl und die liquidirten Geldbeträge sind von mir nach den Sätzen, den Belägen und in Kalkulo geprüft und richtig befunden.

N
Kalkulator.

Die Nothwendigkeit der Reise, die stattgefundene Ausführung der Geschäfte und die Richtigkeit der angesetzten Tagezahl bescheinigt.

A den ten 1828.
N.

Vorstehende vierzig Thaler 21 Sgr. hat die Kasse an den Rath N auszuzahlen und in der Rechnung pro 1828. Kap. bei den Kosten Tit. zu verausgaben.

A den ten 1828. Königliche

Vorstehende vierzig Thaler 21 Sgr. sind mir aus der Königl. Regierungs-Hauptkasse baar und richtig gezahlt worden, worüber ich hiermit quittire.

A den ten 18 N Rath.

Liquidation (B.)

der Diäten und Fuhrkosten für die in Gemäßheit der Verfügung de Königl. vom ten 182 abgehaltene außerordentliche Revision der Kassen zu B C und D

Datum.	I. Diäten. Angabe der Oerter und der Geschäfte.	Tagezahl.
182		
4. Januar	von A nach B gereiset . . .	1
5. ꝛ	die Kasse zu B revidirt . .	1
6. ꝛ	von B nach C gereiset u. die Kasse am letzten Orte revidirt	1
7. ꝛ	von C nach D gereiset	1
8. ꝛ	die Kasse zu D revidirt . .	1
9. ꝛ	von D nach A zurückgereiset . .	1
	Summa .	6

Nach der Verordnung vom 28. Juni 1825. §. 1. B[1] täglich 1 Thl. 10 Sgr. mithin für 6 Tage überhaupt . . 8 Thlr.

	II. Fuhrkosten	mit der ordinären Post.	mit der Personenpost.	mit Extrapost	mit Miethsfuhre.
		Meilenzahl.			
4. Januar	von A nach B	7	—	—	—
6. ꝛ	von B nach C	—	—	3	—
7. ꝛ	von C nach D	—	—	—	$6\frac{1}{2}$
9. ꝛ	von D nach A zurück	5	—	—	—
	Summa .	12	—	3	$6\frac{1}{2}$

Betrag der Kosten.

a) für 12 Meilen mit der ordinären Post						
Postgeld pro Meile 5 Sgr.	2	—	—	—	—	—
Nebenausgabe pro Meile 2½ Sgr.	1	—	—	3	—	—
b) für 3 Meilen Extrapost laut anliegender Quittung des Postamts zu B.	—	—	—	3	20	—
c) für 6½ Meile mit Miethsfuhre laut Quittung des Fuhrmanns H.	4	20	—			
Brückengeld laut Quittung	—	2	—	4	22	—
Summa				11	12	—
Hierzu an Diäten				8	—	—
Summa Summarum				19	12	—

Die Richtigkeit der in vorstehender Liquidation angesetzten Ortsentfernungen bescheiniget.
A den ten 182
Der Kalkulator N. N.

N
Regierungssekretär.

Nach den Sätzen, den Belägen und in Kalkulo geprüft und richtig befunden.
R Kalkulator.

Daß die Reise nothwendig gewesen, die angesetzte Tagezahl auf die Ausführung der Geschäfte verwendet worden ist, und daß die Reisen von B nach C und von C nach D mit der ordinären Post nicht haben gemacht werden können, weil bescheinigt. A den ten 182
Der N.

(Hier folgen die Zahlungsanweisung und die Quittung des Empfängers wie vorstehend auf A.)

Vorschriften
welche bei der Aufstellung und Justifikation der Diäten- und Fuhrkosten-Liquidationen zu befolgen sind.

Die Liquidationen müssen,

a) in der Ueberschrift, den Zweck der Reise und die Behörde, welche den Auftrag ertheilt hat, sodann
b) die Tage und die an denselben verrichteten Geschäfte,
c) die Sätze, nach welchen die Diäten berechnet sind,
d) die Ortsentfernungen und
e) die Sätze, welche den liquidirten Fuhrkosten zum Grunde liegen, angeben.

Die Richtigkeit der angesetzten Meilenzahl muß in allen Fällen, wo, nach den weiter unten gegebenen Vorschriften, die Fuhrkosten nicht durch Quittungen der Postämter oder der Fuhrleute belegt werden müssen, durch die Kalkulatur, die Nothwendigkeit der Reise, die stattgefundene Ausführung der Geschäfte und die Richtigkeit der als darauf verwendet angesetzten Tage aber durch die Behörde, welche den Auftrag ertheilt hat, unter der Liquidation bescheinigt werden.

Alle Ausnahmen von der Regel müssen außerdem noch besonders justifizirt werden und zwar:

1) der höhere Diätensatz, welcher für Geschäfte, die mit besonderm Aufwande oder Repräsentation verknüpft sind, bewilligt wird, durch Ministerialgenehmigung.
2) Die von zur Extrapost berechtigten Beamten liquidirten Kosten für die, wegen unchaussirter oder schlechter Wege über die regulativmäßige Anzahl genommenen Extrapostpferde durch eine Bescheinigung des betreffenden Postamts über die Nothwendigkeit und durch dessen Quittung.
3) Wo mehrere Beamten bei einem und demselben Geschäfte konkurriren, die nicht stattgefundene Mitnahme der Mitkommissarien in dem Wagen des Hauptkommissarii durch dessen Angabe der Gründe und durch die Bescheinigung der vorgesetzten Behörde, daß diese Gründe die Ausnahme rechtfertigen.
4) Die von besonders gereiseten Mitkommissarien liquidirten Reisekosten durch die Quittungen der Postämter oder resp. der Fuhrleute.
5) Die von Beamten, denen regulativmäßig nur die Vergütung für die ordinäre oder Personenpost zusteht, liquidirten Kosten einer Lohnfuhre oder der Extrapost, ferner
6) die an, fixirte Fuhrkosten beziehende Beamten für Reisen außer ihrem Geschäftskreise gezahlte Reisezulage oder Kosten, resp. für die ordinäre Personen- oder Extrapost; so wie endlich
7) die den Stellvertretern Fuhrkostenfixa beziehender Beamten ganz oder zum Theil aus Staatskassen vergüteten Reisekosten,

durch eine Bescheinigung der vorgesetzten Behörden über die stattgefundene Bewilligung mit kurzer Angabe der Gründe.

Die sub 5. gedachten Kosten der Lohnfuhre oder Extrapost müssen überdieß noch mit den Quittungen resp. der Fuhrleute oder Postämter belegt werden.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

No. 3. Besteuerung der in das Großherzogthum Hessen eingeführt werdenden Preuß. Manufaktur- und Fabrikwaaren.

Die Großherzoglich Hessische Regierung hat Veranlassung gehabt, verschiedene Artikel der Einfuhr mit erhöheten Abgaben zu belegen, in der dießfälligen Verordnung vom 27sten v. M. im 2ten Artikel aber in Ansehung der Fabrikate Preußischer Unterthanen Folgendes bestimmt:

Diejenigen Manufaktur- und Fabrikwaaren, welche Erzeugnisse des Preußischen Staats sind und deren Ursprung als Preußisches Fabrikat durch Verbleiung, Siegelung oder Stempelung eines Königl. Preuß. Zollamtes und durch die geeigneten schriftlichen Bescheinigungen bei

dem Eingang an Unsere Zollstätten hinreichend legitimirt wird, sollen dieser Erhöhung nicht unterliegen, sondern auch ferner nach den Sätzen des Tarifs Lit. A. Unserer Verordnung vom 9. Juli 1827. versteuert werden.

Indem das handeltreibende Publikum hiervon mit dem Zufügen, daß vom 1sten Juli c. an, diesseitige Manufakturwaaren ganz frei in das Großherzogthum Hessen werden eingehen können, unterrichtet wird, wird dasselbe zugleich davon in Kenntniß gesetzt, daß es die Absicht der Großherzoglich Hessischen Regierung ist, die Preußischen Fabrikate auch von den fremden Messen gegen die bisherigen Abgaben zuzulassen.

Diejenigen, welche von dieser Begünstigung Gebrauch zu machen gedenken, haben bei direkten Versendungen nach dem Großherzogthum Hessen die Waaren dem Steueramte ihres Bezirks zur gehörigen Bezeichnung mit dem Amtssiegel vorzulegen und zugleich eine genaue Spezifikation der Waaren in doppelter Ausfertigung beizufügen, unter welcher die bezeichnende Steuerbehörde zu bescheinigen hat,

daß die Bezeichnung zu dem Zwecke geschehen sey, um die Waaren als Preußisches Fabrikat beim Eingang ins Großherzogthum Hessen auszuweisen; ferner, auf welche Weise die Bezeichnung geschehen ist, und dann, daß die Waaren nach dessen bester Ueberzeugung wirklich als Preußisches Fabrikat erkannt worden.

Sind solche Bescheinigungen von Neben- oder Unterämtern ausgestellt, so sind sie dem betreffenden Hauptamte zur Anerkennung vorzulegen.

Von diesen so ausgefertigten Spezifikationen erhält der Versender ein Exemplar zum Gebrauch bey den Großherzoglich Hessischen Zollämtern zurück.

Für diejenigen Fabrikanten, welche im Besitze von Meßerlaubnißscheinen sind, vermöge welcher sie ihre eigne Fabrikate aus dem Auslande ganz abgabenfrei in das Preußische zurückbringen können und deren Waaren zu dem Behufe mit eigenen Zeichen versehen werden, genügt diese letztere Bezeichnung in sofern, als unter der begleitenden Spezifikation von dem betreffenden Hauptamte dieß mit Bezugnahme auf den Meßerlaubnißschein bemerkt

und zugleich ein Siegelabdruck sicher beigefügt, oder sonst von dem gebräuchlichen Zeichen ein Exemplar angesiegelt wird.

Da bei dem Verkaufe auf den fremden Messen die Hauptspezifikation nicht allen Versendungen folgen kann, so ist es den Versendern überlassen, nach Maaßgabe des wahrscheinlichen Bedürfnisses, sich mehrere Exemplare derselben ausfertigen zu lassen, welchen Falles dieß aber ausdrücklich von der ausfertigenden Behörde bemerkt seyn und der Verkäufer dem Käufer eine solche Ausfertigung mit dem, unter eigener Unterschrift und Beidruckung des Handelssiegels hinzugefügten Bemerken, auf welche Waarenstücke und Mengen solche, dem Verkaufe nach, nur gültig ist, zum Gebrauch bei den Großherzoglich Hessischen Zollämtern zustellen muß.

Nach einer Verabredung mit den Großherzoglich Hessischen Behörden werden die Ausfertigungen, auf welche Waaren in das Großherzogthum gegen die bisherigen Abgaben eingelassen werden, in die Hände der Preußischen Verwaltungsbehörden zur weiter geeigneten Kontrolle zurück gelangen.

Magdeburg, den 12ten April 1828.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor Sack.

Vermischte Nachrichten.

Landesverweisungen.

Im Monat März dieses Jahres ist der Heinrich Läger aus Elbingerode, 55 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, — graue Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, platte Nase, gewöhnlicher Mund, rundes Kinn, länglich und volles Gesicht, grauer Bart und gesunde Gesichtsfarbe, — wegen Vagabundirens und versuchter Betrügereien, über die Grenze des hiesigen Regierungsbezirks mit der Verwarnung, die Königl. Preuß. Staaten nicht wieder zu betreten, transportirt worden.

Magdeburg, den 10ten April 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Außerordentliche Beilage
zum Amtsblatte
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

No 16.

vom 19ten April 1828.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

No. 38. Publikation der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 29. März d. J., die Steuer vom inländischen Taback betreffend.

Nach dem Antrage des Staatsministeriums vom 17ten d. M. setze Ich zur Erleichterung des inländischen Tabacksbaues, mit Aufhebung aller im Steuergesetz und in der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819., so wie in Meiner Order vom 9ten Januar 1822., über die Versteuerung des Tabacks und die Erhebungskontrolen enthaltenen Bestimmungen hierdurch folgendes fest:

1) Die Steuer vom inländischen Taback soll künftig nach der Größe der alljährlich mit Taback bepflanzten Grundfläche, in vier Abstufungen entrichtet werden.

2) Sie soll von je sechs Quadratruthen Preußisch (einem Dreißigtheil Morgen) mit Taback bepflanzten Bodens,

in der	ersten	Klasse	6	Silbergroschen,
= =	zweiten	=	5	=
= =	dritten	=	4	=
= =	vierten	=	3	=

jährlich betragen.

3) Nach welchem dieser Sätze die Steuer in jedem Kreise gleichförmig zu entrichten ist, soll auf erstattetes Gutachten des Oberpräsidenten der Provinz, nach dessen näherer Berathung mit den Regierungen und dem Provinzialsteuerdirektor, durch den Finanzminister, im Einverständniß mit dem Minister des Innern, zeitweise festgesetzt werden.

4) Wo die Quadratruthenzahl der Gesammtfläche, von welcher die Steuer erhoben wird, durch sechs nicht theilbar ist, bleibt das unter 6 Ruthen betragende Maaß bei der Steuer unberücksichtigt.

5) Der Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von 6 und mehr Quadratruthen ist verbunden, vor Ablauf des Monats Juli, der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch, genau und wahrhaft, schriftlich oder auch mündlich anzugeben, und erhält darüber von derselben eine Bescheinigung.

6) Die Steuerbehörde prüft diese Angaben auf dem einfachsten und zuverlässigsten Wege, ohne daß dadurch jedoch dem Tabackspflanzer besondere Vermessungskosten verursacht werden dürfen. Die Gemeindebeamten sind verpflichtet, sie bei dieser Prüfung zu unterstützen.

7) Wer eine mit Taback bepflanzte Bodenfläche unrichtig angiebt, oder ganz verschweigt, macht sich einer Steuerdefraudation schuldig, und wird nach den Bestimmungen der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819. §§. 60. u. f. bestraft, sobald das verschwiegene Flächenmaaß über den zwanzigsten Theil des ganzen mit Taback bepflanzten Bodens, und 6 Quadratruthen oder mehr beträgt. Ist der Unterschied zwischen der Angabe und dem Befunde geringer, so wird die gesetzliche Steuer ohne weitere Strafe nacherhoben.

8) Der Eigenthümer, Pächter oder andere Inhaber eines mit Taback be-

pflanzten Grundstücks, haftet für den vollen Betrag der Steuer, auch wenn er den Taback gegen einen bestimmten Antheil, oder unter sonstigen Bedingungen, durch einen andern hat anpflanzen und behandeln lassen.

9) Nach geschehener Prüfung der Angaben, wird dem Tabackspflanzer die zu entrichtende Steuer berechnet und bekannt gemacht. Die Zahlung muß erfolgen, sobald der Steuerschuldner die Hälfte seines Erntegewinns in andere Hände bringt, oder, wenn eine Veräußerung des Tabacks nicht früher statt gefunden hat, zu Ende Julius des nach der Ernte folgenden Jahres.

10) Eine Bonifikation auf die Steuer für den ins Ausland verkauften Taback findet nicht Statt. Treten dagegen gänzlicher Mißwachs, oder andere Unfälle ein, die außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, und die Ernte ganz oder zum größten Theil verderben, so soll die Steuer nach dem Umfange des Schadens erlassen werden können. Ueber die Bedingungen und das Verfahren bei dieser Remission bleibt Ihnen, dem Finanzminister, überlassen, das Nähere anzuordnen und bekannt zu machen.

11) Die Steuer für die Tabacksernte des Jahres 1827. wird nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erhoben. Fixationsverträge, soweit sie sich über folgende Ernten erstrecken, bleiben nur insofern bestehen, als die Steuerpflichtigen deren Aufhebung, welche ihnen freigestellt wird, bis zum Monat Juni 1828. nicht nachsuchen.

Das Staatsministerium hat diese Order durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 29ten März 1828.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An das Staatsministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsorder wird, der ergangenen höheren Bestimmung zufolge, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 18ten April 1828.

Königliche Regierung.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

— Nro. 17. —

Magdeburg, den 26. April 1828.

Verordnung der Königlichen Regierung.

No. 39. Bestimmungen wegen Zahlung von Prämien für Entdeckung von Baumfrevler. I. 210. April.

Da das unterm 20ten September 1819. durch unser Amtsblatt erlassene Publikandum, betreffend die Zahlung von Prämien an solche Personen, welche Baumfrevler zur Bestrafung anzeigen, mißgedeutet worden, so finden wir uns veranlaßt, dasselbe dahin zu deklariren: daß die erwähnte Prämie nur für die Entdeckung derer, welche **öffentliche** Baumanlagen beschädigt haben, bewilligt werden kann.

Zu den Letztern sind aber nur diejenigen Pflanzungen zu rechnen, welche zur Bezeichnung und Verschönerung der Wege und öffentlichen Gartenanlagen bestimmt sind.

In allen Fällen, wo die Baumanlagen nicht einen öffentlichen Zweck haben und nur das Privateigenthum verletzt ist, kann weder die Prämie gezahlt, noch eine Polizeystrafe verhängt werden, sondern es muß lediglich dem Eigenthümer überlassen bleiben, wegen Verletzung des Privateigenthums zu klagen.

Sämmtliche Polizeybehörden unsers Verwaltungsbezirks haben sich hiernach zu achten. Magdeburg, den 13ten April 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Empfehlung der bei Perthes in Gotha erscheinenden Geschichte der Europäischen Staaten. II. 880. März.

Im Verlage des Buchhändler Perthes in Gotha wird eine Geschichte der Europäischen Staaten, herausgegeben vom Hofrath Heeren in Göttingen und Professor Uckert in Gotha, an welche sich mehrere rühmlich bekannte Historiker angeschlossen haben, erscheinen. Die erste zu Ende dieses Jahres in drei Bänden erscheinende Lieferung wird die Geschichte der Deutschen vom Dr. Pfister enthalten. Der Subskriptionspreis für 24 Bogen beträgt 1 Rthlr. $7\frac{1}{2}$ Sgr. und soll, falls sich eine gewisse Zahl Subskribenten findet, noch ermäßigt werden.

Auf dieses zeitgemäße Werk, für dessen würdige Ausführung die Namen der Herausgeber und Mitarbeiter bürgen, werden die Schulbehörden und Schulvorstände unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufmerksam gemacht.

Magdeburg, den 2ten April 1828.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Belobung.

Die Kommune Schwiesau im Kreise Gardelegen, hat sich bei der Wegeregulirung und Wegebesserung auf ihrer Feldmark und im Dorfe vorzugsweise ausgezeichnet, indem sie nicht allein den Dorfplatz und die Wege gerade gelegt und angemessen bepflanzt, sondern auch durch Anlegung von Dämmen und Brücken durch die Anwendung von Steinen und Kies in einen guten Zustand gesetzt hat. — Wir sehen uns veranlaßt, dieß zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und der Kommune überhaupt, namentlich aber dem Schulzen Cyrenius, darüber unsern Beifall zu äußern.

Magdeburg, den 15ten April 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Landesverweisung.

Der Dienstknecht Johann Andreas Heinrich Struck aus Frellstädt im Herzogthum Braunschweig — 25 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, schwarze Haare, flache Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, lange Nase, kleiner Mund, schwarzer Bart, rundes Kinn und Gesicht und untersetzter Statur — ist am 18ten März d. J. Diebstahls wegen über die Grenze gewiesen worden.

Magdeburg, den 22ten April 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Im Laufe des ersten Quartals dieses Jahres sind aus dem hiesigen Regierungsdepartement nachbenannte Kandidaten des Predigtamts, nach vorher bestandener Prüfung pro Ministerio, mit Wahlfähigkeitsattesten versehen worden:

1) August Friedrich Hofmeister aus Angern,
2) Christoph Friedrich Wilhelm Hemprich aus Tangermünde und
3) Georg Ludolph Heinrich Friedrich Zarnack aus Salzwedel.

Bei dem Königl. Oberlandesgerichte zu Halberstadt sind im Monat März 1828. der beim Königl. Kammergerichte zu Berlin gestandene Auskultator Albrecht Ernst Gustav Heine und der Oberlandesgerichts-Auskultator Carl Anton Herzog zu Quedlinburg zu Referendarien befördert worden.

Bei der neu organisirten Stadtschule im neuen Theile der Neustadt-Magdeburg, sind der bisherige Kantor Decker zu Dahlenwarsleben zum Rektor und der zeitherige Hülfslehrer Jahn zum zweiten Lehrer der Mädgenschule bestellt worden.

Der Kandidat der Theologie Herrmann Ferdinand Hildebrandt aus Mieste, ist zum Rektor der Stadtschule zu Calbe a. d. M. ernannt und bestätigt.

Die erledigte Rektorstelle an der Stadtschule zu Kochstedt, ist dem Kandidaten der Theologie Ferdinand Helmholz verliehen.

Der Schulamtskandidat Friedrich Schenk ist zum Adjunkten des Kantors und Schullehrers Görnemann zu Roßdorf, Diözes Altenplathow, cum spe succedendi bestellt worden.

Dem Kandidat des Predigtamts Carl Wilhelm Caspar aus Halberstadt ist die erledigte Pfarrstelle zu Glindenberg, Diözes Meitzendorf, konferirt worden.

Der Kantor-Adjunkt Friedrich Zimmermann zu Fermersleben, ist zum Kantor und Schullehrer zu Dahlenwarsleben, Diözes Gr. Ottersleben, ernannt.

Die erledigte Kantor und Schullehrerstelle zu Bodendorf, Diözes Neuhaldensleben, ist dem Schulamtskandidaten Johann Christoph Möwes übertragen worden.

Nachweisung
der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat März 1828.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel. Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel. Erbsen.	Bohnen.	Linsen.	Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht. Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier und Brantwein das Berliner Quart. Bier.	Brantwein.		Rauhfutter. Heu, der Centn.	Stroh, das Schock.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sg	pf.	sgr	pf.	sgr	pf.	sgr	pf.	pf.	sgr	pf.	sgr.	thl.	sgr.
Magdeburg.	44 2/3	41 1/4	26 1/3	19 1/3	47 1/2	45	60	14	2	6	1	10	2	6	3	—	12	4	8	30	4	15
Halberstadt.	41	41	24 2/3	18 3/10	50	37 1/2	75	15	3	—	1	4	2	4	3	4	9	5	—	20	5	—
Quedlinburg.	40 1/3	39 1/4	23 1/2	18	60	75	85	11 1/4	3	2	1	6	2	1	3	3	7	4	9	18 2/3	4	27 1/2
Aschersleben.	40	42 1/2	24	18 3/4	55	60	60	8	3	—	1	6	2	6	3	—	9	4	8	20 1/3	4	15
Wernigerode.	43 1/4	43 3/4	27 1/2	14	50	46	60	15	2	6	1	3	2	6	3	—	—	5	6	18	4	—
Stendal.	42 1/2	37 1/2	26	19 1/2	45	60	60	8 1/2	2	6	2	—	3	—	3	—	10	5	—	25	6	—
Salzwedel.	44 1/3	38 1/4	27 3/4	23 1/6	60	60	77	15	2	6	2	—	2	6	3	—	12	5	—	20	5	7 1/2
Burg. . .	44 10/12	42 2/12	28 7/12	22 2/12	60	60	75	10	2	6	1	6	2	6	3	—	12	5	—	20	4	—
Acken. . .	42 1/2	41 1/4	25	23 1/3	45	—	—	12 1/2	2	—	1	3	2	2	3	2	9	5	—	22 1/2	3	15
Gardelegen.	43 1/2	38	26 1/2	19	50	—	—	7 1/2	2	—	1	—	2	—	3	—	10	5	—	20	5	15
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind.	42 10/12	40 1/2	25 11/12	19 1/2	52	55 4/12	69	11 2/3	2	6	1	6	2	4	3	1	10	5	—	21 5/12	4	21 1/2

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 18.

Magdeburg, den 3. Mai 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 26ten d. M. zu Berlin ausgegebene sechste Stück der Gesetzsammlung enthält

die Allerhöchsten Kabinetsorders unter

Nro. 1137. vom 1sten v. M., über die Abgabenerhebung von der Schifffahrt auf der Delme und dem großen und kleinen Friedrichsgraben, nebst dem Tarif,

" 1138. vom 20sten v. M., betreffend die Beschlagnahme solcher Pensionen, welche invalide Offiziere aus der Artillerie-Pensionszuschußkasse erhalten und unter

" 1139. die Erklärung, daß Abkommen mit der Herzoglich Nassauischen Regierung, wegen gegenseitiger Aufhebung der Kostenvergütigung in Untersuchungssachen gegen Unvermögende betreffend, vom 27sten v. M. Magdeburg, den 30sten April 1828.

Bekanntmachung.

Allerhöchste Verordnung wegen Fassung gültiger Beschlüsse auf den Kommunallandtagen der Altmark.

Die Immediatkommission für ständische Angelegenheiten unter Vorsitz Meines Sohnes, des Kronprinzen Königlichen Hoheit Liebden, hat Mir angezeigt, daß die Bestimmungen des §. 14. der Kommunal-Landtagsordnung für die Marken vom 17ten August 1825, wornach die Vorschriften der

§§. 38 — 47. des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände in den Marken und der Niederlausitz vom 1sten Julius 1823. bei den Kommunallandtagen Anwendung finden sollen, rücksichtlich des §. 38. dieses Gesetzes, nach welchem bei Eröffnung des Landtages zur Fassung gültiger Beschlüsse wenigstens ¾ der Landtagsmitglieder gegenwärtig seyn sollen, bei den Kommunallandtagen der Altmark nicht in Ausführung gebracht werden können, weil die Ritterschaft daselbst nicht durch Abgeordnete, sondern, gleich wie auf den Kreistagen, viritim erscheine und bei den häufigen, von Dienstverhältnissen oder von dem Umstande, daß sie in andern Provinzen angesessen sind, abhängigen Behinderungen der Rittergutsbesitzer, eine Normalzahl der Mitglieder zur verfassungsmäßigen Konstituirung der Kommunal-Landtagsversammlung nicht feststehe, noch vorgeschrieben werden könne.

In Erwägung dieser Verhältnisse finde Ich Mich dadurch bewogen, den §. 38. des Gesetzes vom 1sten Juli 1823. für den Kommunallandtag der Altemark hierdurch außer Kraft zu setzen, und dagegen die Vorschrift des §. 20. der Kreistagsordnung für die Kurmark vom 17ten August 1825, wonach die Erscheinenden (ohne Rücksicht auf deren Anzahl) befugt sind, einen Beschluß zu fassen, und durch solchen die Außenbleibenden und Abwesenden zu verbinden, dafür eintreten zu lassen. Berlin, den 22. März 1828.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An das Staatsministerium.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 26sten April 1828.

Der Geheime Staatsminister v. Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No 40. Betrifft das Röthen des Flachses. I. 566. April.

Es ist durch die Erfahrung hinlänglich erwiesen, daß das Röthen des Flachses im Wasser, sowohl auf die menschliche als thierische Gesundheit und auf den Ertrag der Fischerei nachtheilig einwirkt, wenn diese Operation so lange fortgesetzt wird, bis die äußere Schale der Stengel in die faule Gährung übergeht. Selbst der Milzbrand kann namentlich während der heißen Jahreszeit bei dem Rindvieh welches mit Wasser, in welchem Flachs

gerötheт worden, getränkt wird, leicht entstehen, und die Bewohner des platten Landes haben also selbst das lebhafteste Interesse dabei, jene schädliche Gewohnheit in der Folge zu unterlassen. Das Röthen des Flachses im Wasser, wenn es bis zur Erzeugung der faulen Gährung fortgesetzt wird, wirkt selbst auf die Beschaffenheit des Flachses sehr nachtheilich ein, denn derselbe wird nicht allein durch diejenigen Stoffe, welche sich bei dem Eintritt jener Gährung erzeugen, angegriffen und seine Dauer verringert, sondern die Fasern des Flachses werden dadurch auch so sehr gebräunt, daß selbst eine sorgfältige Bleiche den Färbestoff nicht vollkommen zerstören kann. Dieses langen Einweichens des Flachses in das Wasser bedarf es aber durchaus nicht, um das Material zur weitern Vorbereitung angemessen vorzubereiten und die äußere Rinde zu zerstören. Es genügt völlig, den Lein bloß im Wasser einzutauchen, und ihn sodann auf dem Felde auszubreiten, wie bei der Thauröste. Es ist hinreichend, wenn das Eintauchen an jedem Abend wiederholt wird, und wenn Regen fällt, so ist das Eintauchen im Wasser gar nicht nöthig.

Bei diesem Verfahren erfolgt die Röstung eben so gut wie im Wasser, ja weit besser, weil der Erfolg dem bei der Thauröste gleich kommt und keine Zerstörung auch keine Färbung der Fasern des Leins damit verbunden ist.

Wird der ausgelegte Lein an jedem Abend umgewendet, so genügt es, wenn er an jedem Abend mit Wasser begossen wird.

Damit endlich der zum Rösten ausgelegte Lein nicht durch den Wind zerstreut, oder hinweggeschleudert werde, ist es hinreichend ihn in dünne Bündel zu vereinigen und diese an den Wurzeln zusammen zu binden. Diese Bündel können alsdann kegelförmig neben einander aufgestürzt, oder auch neben einander gelegt werden, wodurch das Verwirren und das Zerstreuen derselben verhütet wird.

Sobald die Röstung so weit vollendet ist, daß die trockenen Stengel beim Zerknicken und Zerreiben die getrennte Faser leicht von sich geben, ist die Arbeit des Röstens beendigt und der geröstete Lein kann alsdann weiter verarbeitet werden. Magdeburg, den 20sten April 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 41. Aufhebung des Magdeburger landräthlichen Kreises. I. 712. April.

Die Dörfer Kracau, Prester und Buckau gehören vom 8ten Mai c. an nicht mehr zum Magdeburger landräthlichen Stadtkreise, welcher aufgehoben worden. Die beiden erstern Ortschaften sind dem ersten Jerichowschen und das letztere ist dem Wanzleber Kreise zugelegt; jedoch verbleibt in allen dreien die Handhabung der Ordnungs- und Sicherheitspolizey der hiesigen städtischen Polizeybehörde. Hiernach haben sich vom 8ten Mai c. an, in allen Gemeinde- Gewerbesteuer- Militär- Kirchen- und Schulangelegenheiten die Ortsbehörden und Einwohner von Kracau und Prester an den Herren Landrath von Münchhausen zu Neuhaus-Leitzkau, und die Ortsbehörden und Einwohner von Buckau an den Herrn Landrath von Alemann zu Benneckenbeck zu wenden.

Magdeburg, den 21sten April 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 42. Betrifft die Annahme von Transporten aus dem Auslande. I. 973 April.

Nochmals machen wir sämmtliche an den Grenzen belegene städtische und ländliche Polizeybehörden darauf aufmerksam, daß, wenn ihnen vom Auslande Arrestaten zum Weitertransport an eine inländische Behörde zugesandt werden, sie jederzeit zu prüfen haben: ob auch zuvor festgestellt worden, daß sie von dieser angenommen werden müssen? Dieß wird noch so häufig unterlassen und so werden vom Auslande Personen nach inländischen Orten dirigirt, denen sie gar nicht angehören, ja die selbst nicht einmal als Angehörige des Preußischen Staats zu betrachten sind und deren man sich alsdann nur nach vielen Weitläuftigkeiten und mit Kosten entledigen kann. Kommt wieder ein solcher Fall vor, so werden wir die Grenzbehörde, welche ohne den Beweis der Angehörigkeit einen Transport angenommen hat, nicht nur in nachdrückliche Ordnungsstrafe nehmen, sondern sie auch anhalten, sämmtliche Kosten zu ersetzen. Sollte ein Transport in der Folge von einem Schulzen der Grenzdörfer angenommen seyn, so hat die erste städtische Polizeybehörde, an welche derselbe gelangt, ihn nicht sogleich weiter zu befördern, sondern ebenfalls die Prüfung des Nachweises der Angehörigkeit vorzuneh-

men und ihn erst, wenn kein Bedenken dabei obwaltet, weiter gehen zu lassen. Magdeburg, den 25sten April 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

No. 4. Betrifft die Naumburger Petri-Pauls-Messe. 5845.

Das Auspacken der dießjährigen Petri-Paul-Messe nach Naumburg kommenden Waaren beginnt am 16ten Juni, und mit dem 20sten Juni nehmen Groß- und Kleinhandel gleichzeitig ihren Anfang. Auf die vom Auslande eingehenden Waaren werden auch in dieser Messe $33\frac{1}{3}$ proCent Steuerrabatt bewilligt.

Magdeburg, den 26sten April 1828.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor Sack.

Bekanntmachungen.

20ste Verloosung der Centralsteuerobligationen.

Bei der am heutigen Tage hier zu Merseburg Statt gehabten 20. Verloosung der ehemals Sächsischen Centralsteuerobligationen sind die in der Anlage sub ⊙ verzeichneten Nummern gezogen worden.

Die Zahlung der Kapitalien wird Michaelis d. J. vom Handlungshause Frege und Comp. in Leipzig geschehen, und haben sich daher die Inhaber der ausgelooseten Obligationen nach Eintritt des gedachten Zahlungstermins bei genanntem Handlungshause zu melden, und die Zahlung, gegen Rückgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen Talons und Koupons, in Empfang zu nehmen.

Merseburg, am 14ten April 1828.

Im Auftrage der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungspräsident Freiherr von Brenn.

Lit. A. à 3000 Rthlr.

Nro. 4. 5. 34. 67. und 132.

Lit. B. à 2000 Rthlr.

Nro. 14. 25. 70. 99. 160. 174. 183. und 198.

Lit. C. à 1000 Rthlr.

Nro. 18. 22. 28. 40. 92. 213. 233. 242. 248. 259. 279. 377. 381. und 405.

Lit. D. à 500 Rthlr.

Nro. 44. 51. 68. 93. 159. 163. 207. 235. 262. 336. 388. 389. 426. 499. 650. 657. 665. 673. 693. 708. 723. 794. 807. 817. 823. 831. 854. 866. 878. 886. 914. 996. 1008. und 1014.

Lit. E. à 200 Rthlr.

Nro. 4. 42. 45. 49. 83. 191. 204. 224. 227. 288. 328. 375. 424. 471. 482. 489. 491. 520. 545. 559. 613. 634. 655. 755. 773. 780. 820. 892. 896. 906. 908. 944. 967. 981. 1012. 1016. 1017. 1059. 1109. 1174. 1190. 1221. 1222. 1373. 1383. 1407. 1436. 1446. 1476. 1548. 1625. 1651. 1660. 1673. 1703. 1749. 1766. 1785. 1799. 1820. 1845. 1901. 1937. 1946. 2007. 2030. 2036. 2050. 2054. 2109. 2119. 2159. 2165. 2168. 2174. 2175. 2205. 2211. 2252. 2298. 2407. 2476. 2507. 2545. 2588. 2595. 2611. 2657. 2730. 2750. 2753. 2776. 2946. 2952. 3003. 3006. 3010. 3050. 3059. 3087. 3108. 3113. 3114. 3222. 3259. 3273. 3298. 3314. 3334. 3402. 3422. 3467. 3515. 3572. 3626. 3638. 3639. 3647. 3700. 3710. und 3712.

Lit. F. à 100 Rthlr.

Nro. 43. 58. 131. 139. 196. 223. 239. 270. 288. 307. 370. 472. 488. 491. 534. 628. 652. 679. 683. 755. 767. 778. 788. 865. 869. 870. 875. 948. 950. 985. 998. 1059. 1086. 1107. 1156. 1171. 1199. 1237. 1279. 1293. 1330. 1333. 1379. 1382. 1413. 1461. 1474. 1517. 1526. 1603. 1611. 1623. 1672. 1676. 1719. 1721. 1723. 1726. 1733. 1757. 1781. 1788. 1812. 1823. 1832. 1902. 1933. 1966. 2065. 2101. 2102. 2108. 2155. 2193. 2198. 2323. 2329. 2333. 2378. 2395. 2410. 2433. 2443. 2495. 2510. 2572. 2633. 2638. 2675. 2728. 2740. 2747. 2768. 2783. 2794. 2804. 2813. 3062. 3116. 3119. 3147. 3169. 3189. 3196. 3207. 3210. 3214. 3243. 3246. 3283. 3286. 3301. 3316. 3355. 3385. 3425. 3441. 3462. 3469. 3493. 3499. 3549. 3598. 3640. 3644. 3655. 3688. 3779. 3791. 3801. 3804. 3807. und 3899.

13te Verloosung der Kammerkreditkassenscheine.

Bei der am heutigen Tage hier zu Merseburg Statt gehabten 13ten Verloosung der auf die Krone Preußen übergegangenen Königlich Sächsischen Kammerkreditkassenscheine, sind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Lit. B. à 500 Rthlr. Nro. 8. 542. 565. und 599.
" " D. à 50 " " 44. 94. 145. 165. und 459.
" " Aa. à 1000 " " 620. 1592. 1783. 1932. 1984. 2138. 2207. 2414. 2790. 2809. 2924. und 3169.

Die Einlösung dieser Scheine wird Michaelis d. J. bei der hiesigen Hauptinstituten- und Kommunalkasse erfolgen. Außerdem sollen im gedachten Michaeltermin von den unzinsbaren Kammerkreditkassenscheinen Lit. E. à 25 Rthlr. die Scheine von Nro. 7569. bis mit 7841. bei der genannten Kasse zur Zahlung kommen.

Die Inhaber der obigen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine haben sich daher mit Eintritt des gedachten Zahlungstermins bei der hiesigen Königlichen Hauptinstitutenkasse zu melden und die Kapitalien, gegen Rückgabe der betreffenden Scheine nebst dazu gehörigen Talons und Koupons in Empfang nehmen. Merseburg, den 17ten April 1828.

Im Auftrage der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungspräsident Freiherr von Brenn.

13te Verloosung der Steuerkreditkassenscheine.

Bei der am heutigen Tage, unter Konkurrenz der zur diesseitigen Steuerkreditkasse verordneten ständischen Herren Deputirten, hier in Merseburg Statt gehabten 13ten Verloosung der vormals Sächsischen auf die Krone Preußen übergegangenen Steuerkreditkassenscheine, sind folgende Nummern gezogen worden, als:

1) von Lit. A. à 1000 Rthlr.

Nro. 276. 671. 1071. 2021. 2116. 2544. 3812. 3833. 3863. 4439. 4958. 5804. 5836. 7376. 8728. 8899. 9267. 10405. und 11078.

2) von Lit. B. à 500 Rthlr.

Nro. 1630. 2337. 3200. 3231. 3261. 4574. 5029. 5220. 5453. und 7787.

3) von Lit. D. à 100 Rthlr.

Nro. 947. 1073. 3178. 4890. und 5632.

Die Einlösung dieser Scheine wird zu Michaelis d. J. bei der hiesigen Königlichen Hauptinstituten- und Kommunalkasse, gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons, erfolgen.

Merseburg, den 22sten April 1828.

Im Auftrage der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungspräsident Freiherr von Brenn.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 19.

Magdeburg, den 10. Mai 1828.

Bekanntmachung.

Erlaubniß zum Debit mehrerer außerhalb der Staaten des deutschen Bundes erschienenen Schriften.

Von dem Königlichen Obercensurkollegium ist für die, in dem nachstehend abgedruckten Verzeichnisse in den Staaten außerhalb des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften die Erlaubniß zum Debit in den diesseitigen Staaten ertheilt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 30sten April 1828.

Der Geheime Staatsminister von Klewiz.

Verzeichniß
der in den Staaten außerhalb des deutschen Bundes erschienenen Werke und Zeitschriften, für welche von dem Obercensurkollegium seit dem 12ten November 1825. die Erlaubniß zum inländischen Debit ertheilt worden ist.

1) Erheiterungen. Monatsschrift, Aarau bei Sauerländer. Jahrgang 1825. 1826 und 1827. — 2) Unterhaltungsblätter für Welt- und Menschenkunde. Ibid. It. — 3) Geschichte der Deutschen von W. Menzel. Zürich bei Geßner 1825. — 4) Friederike Bruns: Wahrheit aus Morgenträumen, und: Ida's ästhetische Entwickelung. Ibid. — 5) Dupin, Geometrie und Mechanick. Abtheil. 1 bis 16 Straßburg bei Levrault 1825. und 1826. — 6) Picard: Abentheuer August Minard's; 1ster Theil

Ibid. 1826. — 7) Zschocke's ausgewählte Schriften, 28 Bände, Aarau bei Sauerländer 1826. — 8) Hottinger's Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft. Aarau bei Sauerländer 1826. — 9) Henke: Oeffentliches Recht der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone der Schweiz. Zürich bei Geßner 1826. — 10) Katholikon. Aarau bei Sauerländer 1824. — 11) Wessenberg: Magdalene 12) dessen Bergpredigt. Constanz 1825 — 13) Venturini: Chronik des neunzehnten Jahrhunderts, 18ter und 19ter Band. Altona 1825 und 1826. — 14) Villemain: Laskaris. Abtheil. 1. und 2. Straßburg 1825. — 15) Münch: Geschichte des Aufstandes der hellenischen Nation. Band 1 und 2. Basel bei Neukirch 1825. — 16) Karamsin: Geschichte des Russischen Reichs. 7ter Band, Riga, bei Hartmann 1826. — 17) Stunden der Andacht, 12te Auflage 8 Bände, Aarau bei Sauerländer 1826. — 18) Franke: Arnold von Brescia; Zürich bei Geßner 1826. — 19) Eduard. Straßburg 1826. — 20) Tesler: Elemente der Buchstabenrechnung; Zürich 1826. — 21) Tanner: Heimatliche Bilder; Zürich 1826. — 22) Predigten von de Wette, 1ste Sammlung, Basel 1826. — 23) Fortschritte des evangelischen Missionswerks; Aarau 1826. — 24) Honbart's Rede: von der Erziehung zur Religiosität. Basel 1826. — 25) Meier von Kronau: Handbuch der Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft. 1ster Band, Zürich 1826 — 26) Spindler: der Bastard, Roman, 3 Bände, Zürich 1826. — 27) Nuschler: Erste Anfangsgründe der Feldbefestigungskunst. Zürich 1826. — 28) Der dänische Staatsminister Graf von Struensee 2c. 2 Theile, Kopenhagen 1826 und 1827. — 29) Zschocke: Adrich im Moos; 2 Theile, Aarau bei Sauerländer 1826. — 30) Escher: Geschichtliche Darstellung und Prüfung der über die denuncirte Ermordung des Herrn Schultheiß Keller verführten Kriminalprocedur. — 31) Urkundliche Belege zu der geschichtlichen Darstellung 2c. Basel, 1. Band 1826. — 32) Anklage der Stunden der Andacht, Bern 1826. — 33) Hartleben: Allgemeine kritische Annalen der Verhaftungs- Straf- und Besserungsanstalten, 1stes bis 4tes Heft, Bern 1826. — 34) a. Atala, b. Renee, c. der letzte der Abenceragen, Romane, Paris, übersetzt von Stöber. — 35) Hirzel: Neues französisches Lese- und Uebersetzungsbuch. — Deutsch-französisches Schulwörterbuch von Hirzel. Ein Band, Aarau, bei Sauerländer 1826. — 36) Hirzel: Neue praktische französische Grammatik, 3te Ausgabe 1826. — 37) Zschocke's ausgewählte belletristische Schriften, 14 Theile in Taschenformat. Aarau bei Sauerländer 1827. — 38) Wieland: Geschichte der Kriegsbegebenheiten in Helvetien und Rhätien. 2 Bände, Bern 1826. 39) Rosalie Müller: Bilder des Lebens. 2 Theile. St. Gallen 1826 und 1827. 40) Gros: Dramatische Versuche 1826. — 41) Honbart: Lehrbuch der Volksschulkunde, Basel 1826. — 42) Noel und Stöber: Sammlung auserlesener Stücke aus der schönen Literatur der Deutschen.

2 Bände 1826. — 43) Zollikofer: Gedanken und Dichtungen; 2 Theile, St. Gallen 1827. — 44) Doussin Dubreuil: Das Selbstbeflecken. Basel bei Neukirch 1827. — 45) Burckhardt: Geschichte der Baseler Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen, Basel bei Neukirch 1826. — 46) Russer: Die Verdächtigen, Lustspiel, Bern 1827. — 47) Hegener: Die Molkenkur; 3te Auflage, 3 Theile, Basel 1827. — 48) Neuffer: Gesänge der Liebe und Treue. Zürich 1827. — 49) Bachus, Mars und Amor, 4te Auflage, Zürich 1827. — 50) Franz: Interessante Züge. Bern 1827. — 51) Ansichten und Wünsche der Bewohner der Preußischen Rheinprovinzen. Aarau 1827. — 52) Müller: die schweizerischen Schlachtfelder, Bern 1827. — 53) Die wahren Grundsätze der christlichen Kindererziehung, Basel 1827. — 54) Harring, der Pfarlot, Bern 1827. — 55) Der Student von Salamanka, Basel 1827. — 56) Wildschütz, — 57) Blüthen, — 58) Die Mainotten, — 59) Cypressenlaub, Basel 1827. — 60) Briefe von Bonstetten an Matthison, Zürich 1826. 61) Die Eidgenossen und die Gugler. Zürich 1827. — 62) Sammlung von Schweizer Kuhreigen im Texte, 1827. — 63) Widmer: Freiheit des menschlichen Willens, 2 Bände, Basel 1826. — 64) Geschichten des Volks von Unterwalden, Bern 1826. — 65) Schnell: Civilgesetzbuch für Bern, Bern 1827. — 66) Egli: Das heilige Koncilium von Trient. 1827. — 67) Goetzinger: deutsche Sprachlehre für Schulen, 2 Theile, Basel 1827. — 68) Lutz: vollständige Beschreibung des Schweizerlandes, 3 Bände 1827. — 69) S. v. R. Mein Besuch Amerika's im Sommer 1824. Aarau 1826. — 70) M. T. Ciceronis Orationes philippicae in M. Antonium, deutsch. Zürich 1827. — 71) Neue Verhandlungen der Schweizer gemeinnützigen Gesellschaft, 2 Theile, Zürich 1826. — 72) Häusliche Andachten frommer Christen, 6te Ausgabe, Zürich 1827. — 73) Hartmanns Helvetische Ichthyologie 2c Zürich 1827. — 74) Scherr: Zwei Abende unter den Zöglingen der Blindenanstalt in Zürich im Frühjahre 1826. Zürich 1827. — 75) Bernoulli: Ueber die Vorzüge der gegenseitigen Brandassekuranzen vor Prämiengesellschaften. Basel bei Neukirch 1827. — 76) Hegenbach: Kirchliche Denkwürdigkeiten; 1stes Bändchen, Basel bei Neukirch 1827. — 77) Die Entstehungsgeschichte der Freistadtischen Bunde, von Kortum. Zürich bei Geßner 1827. — 78) Scheitlin und Bernek: Geschichtliche Unterhaltungen aus der alten Welt 2c. 4 Hefte, St. Gallen 1827. — 79) Steinmüller: Neue Jahrbücher für Religion und Sitten. Jahrg. 1827. 2tes Heft, St. Gallen 1827. — 80) Gügler's nachgelassene Schriften, 1ster Theil, Luzern 1827. — 81) Malten: Bibliothek der neuesten Weltkunde; erster Theil, Aarau bei Sauerländer 1828. — 82) Miniaturgemälde aus der Länder- und Völkerkunde 2c. 2te Ausgabe, 1ste bis 5te Lieferung (Pesth) 1828. Leipzig, Hartlebens Verlagsexpedition.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 43. Haltung einer katholischen Kirchen- und Hauskollekte für Schwelm. I. 493. April.

Die Königlichen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern haben auf den Antrag der Regierung zu Arensberg sich bewogen gefunden, zum Retablissement der am 22ten September v. J. abgebrandten katholischen Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude zu Schwelm, Behufs Unterstützung der sehr dürftigen katholischen Gemeinde dieser Stadt, welche bei jenem Brande viel gelitten hat, eine katholische Haus- und Kirchenkollekte in den östlichen Provinzen der Monarchie nachträglich zu bewilligen, da die in den westlichen Theilen des Staats für den gedachten Zweck schon früher nachgegebene gleiche Kollekte das Bedürfniß nicht gedeckt hat. Diesem gemäß werden die betreffenden Behörden unseres Verwaltungsbezirkes hiermit aufgefordert, die Abhaltung und Einsammlung dieser Kollekte nach Vorschrift der Verordnung vom 2ten Juli 1822. (Seite 260. des Amtsblattes von 1822.) zu veranstalten, und die aufkommenden Kollektengelder an den Rendanten der hiesigen Hauptkollektenkasse, Hauptsteuerkassenrendanten Ribbeck, unter der vorgeschriebenen portofreien Rubrik einzusenden.

Magdeburg, den 22ten April 1828.

Königl. Regierung.

Abtheilungen des Innern und für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

No. 44. Betrifft die Portofreiheit für Geldsendungen in Angelegenheiten der Zwangsarbeitsanstalt zu Gr. Salze und des Armenfonds der Jerichowschen Kreise. I. 1111. April.

Das Königl. Generalpostamt zu Berlin hat auf unsern Antrag den Geldsendungen in Angelegenheiten der Zwangsarbeitsanstalt zu Großen-Salze und des Armenfonds der beiden Jerichowschen Kreise unter der Bezeichnung:

„herrschaftliche Zwangsarbeitshaus- und Landarmen-Gelder.“

die volle Portofreiheit bewilligt, jedoch nur unter der Bedingung, daß die desfälligen Begleitungsschreiben offen zur Post gegeben werden. Wir machen dieß zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt.

Magdeburg, den 28sten April 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 3. Bestimmungen wegen Ueberschreitung der etatsmäßigen Büreaukostenfonds bei den Gerichten. 2662.

Die Königliche Oberrechnungskammer hat es zur Sprache gebracht, daß bei den Gerichten häufig der Bedarf an Schreibmaterialien, Drucksachen, Feuerungs- und Erleuchtungsmaterialien, und dergleichen, in größern Quantitäten angeschaft wird, als für den Verbrauch eines Jahres erforderlich ist, daß hierdurch oft Ueberschreitungen der in den Etats zu diesen Ausgaben ausgesetzten Fonds herbeigeführt werden, so wie daß bisher bei der Revision der Rechnungen dergleichen Etatsüberschreitungen durch die beigebrachten Berechnungen der am Schluß des Rechnungsjahres verbliebenen Naturalbestände unter der Bedingung als justifizirt angenommen worden seyen, daß derselbe Betrag im folgenden Jahre bei dem etatsmäßigen Büreaukostenfonds als erspart nachgewiesen werde.

Dieß Verfahren erschwert jedoch sowohl die Legung als auch die Revision der Rechnungen und es wird daher in Uebereinstimmung mit der Königlichen Oberrechnungskammer und unter Aufhebung der desfallsigen Bestimmung in der Cirkularverfügung vom 16ten Juni 1826. (A. 5609.) ad No. 6. folgendes festgesetzt:

1) Die Ueberschreitung der etatsmäßigen Büreaukostenfonds muß vermieden werden. Es ist in jeder Art dahin zu wirken, daß die Gerichte überall mit den ausgesetzten Summen ausreichen, und zwar nicht allein zur Bestreitung der Bedürfnisse des laufenden Rechnungsjahres, sondern auch zur Anschaffung eines solchen Naturalbestandes (an Schreibmaterialien, Drucksachen, Feuerungs- und Erleuchtungsmaterialien und dergleichen) am Jahresschluß, wie er zur ununterbrochenen Fortsetzung der Geschäfte im Anfang des neuen Jahres nothwendig ist.

2) Sofern jedoch die etatsmäßigen Fonds, der Beobachtung aller Wirthschaftlichkeit bei der Anschaffung und dem Verbrauch der Schreibmaterialien 2c. ungeachtet, doch nicht hinreichen sollten, die Ausgaben für solche Bestände, wie ad 1. bemerkt zu decken,

so ist bei der Anschaffung der für den Geschäftsbetrieb des folgenden Jahres nöthigen Naturalien möglichst darauf zu sehen, daß die Zahlung für dergleichen erst zum Verbrauch in dem nächstfolgenden Jahre bestimmten Materialien auch erst zu dem nächstfolgenden Jahre vorbedungen und in demselben geleistet und verrechnet werde.

3) Wenn endlich die Etatsüberschreitung auch auf die ad 2. angegebene Art nicht zu vermeiden seyn sollte, so soll eine solche durch die Anschaffung von Naturalbeständen zum Verbrauch im Anfang des nächstfolgenden Jahres verursachte Etatsüberschreitung ganz eben so behandelt werden, wie jede andere Ueberschreitung etatsmäßiger Fonds. Die Abrechnung des Werths der am Schluß des Rechnungsjahres vorhandenen Naturalbestände soll daher ferner und zwar bei den Rechnungen, die für die Zeit vom 1sten Januar 1827. gelegt werden, nicht mehr Statt finden.

Berlin, den 5ten April 1828.

Der Justizminister. (gez.) Graf von Dankelmann.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Magdeburg.

Vorstehendes Reskript des Herrn Justizministers Exzellenz, wird hierdurch zur Kenntniß der Königlichen Untergerichte unsers Departements gebracht, und haben sich selbige danach genau zu achten.

Magdeburg, den 25sten April 1828.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Verordnung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 2. Betrifft die Ueberschrei-

Des Herrn Justizministers Exzellenz hat in Uebereinstimmung der Königl. Oberrechnungskammer und unter Aufhebung der Bestimmung in der Cirku-

tung des etatsmäßigen Büreaukostenfonds bei den Gerichten. 2765.

larverfügung vom 16ten Juni 1826. ad No. 6. durch ein Cirkularreskript vom 5ten dieses Monats folgendes festgesetzt:

1) Die Ueberschreitung der etatsmäßigen Büreaukostenfonds muß vermieden werden. Es ist in jeder Art dahin zu wirken, daß die Gerichte überall mit den ausgesetzten Summen ausreichen, und zwar nicht allein zur Bestreitung der Bedürfnisse des laufenden Rechnungsjahres, sondern auch zur Anschaffung eines solchen Naturalbestandes (an Schreibmaterialien, Drucksachen, Feuerungs- und Erleuchtungsmaterialien und dergleichen) am Jahresschluß, wie er zur ununterbrochenen Fortsetzung der Geschäfte im Anfang des neuen Jahres nothwendig ist.

2) Sofern jedoch die etatsmäßigen Fonds, der Beobachtung aller Wirthschaftlichkeit bei der Anschaffung und dem Verbrauch der Schreibmaterialien rc. ungeachtet, doch nicht hinreichen sollten, die Ausgaben für solche Bestände, wie ad 1. bemerkt, zu decken, so ist bei der Anschaffung der für den Geschäftsbetrieb des folgenden Jahres nöthigen Naturalien möglichst darauf zu sehen, daß die Zahlung für dergleichen erst zum Verbrauch in dem nächstfolgenden Jahre bestimmten Materialien auch erst zu dem nächstfolgenden Jahre vorbedungen und in demselben geliefert und verrechnet werde.

3) Wenn endlich die Etatsüberschreitung auch auf die ad 2. angegebene Art nicht zu vermeiden seyn sollte, so soll eine solche durch die Anschaffung von Naturalbeständen zum Verbrauch im Anfang des nächstfolgenden Jahres verursachte Etatsüberschreitung ganz eben so behandelt werden, wie jede andere Ueberschreitung etatsmäßiger Fonds. Die Abrechnung des Werths der am Schluß des Rechnungsjahres vorhandenen Naturalbestände soll daher ferner und zwar bei den Rechnungen, die für die Zeit vom 1sten Januar 1827. gelegt werden, nicht mehr Statt finden.

Den Königlichen Land- und Stadtgerichten unsers Departements wird dieß zur Nachricht und genauesten Befolgung hierdurch bekannt gemacht. Halberstadt, den 22sten April 1828.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. v. Kaisenberg.

Vermischte Nachrichten.

Betrifft das Dr. Loreck'sche Kupferwerk über die Preußischen Pflanzen. I. 1272. April.

Unter Bezugnahme auf unsere im 5ten Stücke des vorjährigen Amtsblatts Seite 34. enthaltene Empfehlung des von dem Herrn Dr. Loreck angekündigten Kupferwerks über die Preußischen Pflanzen machen wir bekannt, daß, nachdem der Regierungssekretär Blum verstorben ist, der Herr Regierungssekretär Schäge Subskriptionen annehmen wird, wenn man sich in portofreien Briefen an ihn wendet.

Magdeburg, den 28sten April 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Den Lehrern am Domgymnasium zu Magdeburg, Herren Blum, Rohde und Dr. Funk, ist das Prädikat: Professor, und den an derselben Anstalt angestellten Kollaboratoren, Herrn Wolf und Sucro das Prädikat: Oberlehrer höheren Orts beigelegt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle in der Bernburger- und Schloßvorstadt Kalbe a. d. S. ist mit dem Diakonate daselbst vereinigt und solche dem zeitherigen Diakonus, Prediger Brüllow zu Kalbe a. d. S. mit übertragen worden.

Der Kandidat des Predigtamts Gottfried Christoph August Dannenberg ist zum Rektor der Stadtschule zu Egeln ernannt und bestätigt.

Dem Unterförster Apel zu Biederitz ist die erledigte Unterförsterstelle zu Kochstedt verliehen, und an die Stelle des etc. Apel der invalide Feldjäger Knopf zum Unterförster in Biederitz ernannt worden.

Die durch Versetzung erledigte Stadtsekretärstelle zu Gr. Salze ist anderweit dem Oekonom Horst daselbst provisorisch übertragen worden.

Die durch den Tod des Stadtsekretärs Kellner erledigte Stadtsekretärstelle zu Derenburg, ist anderweit dem bisherigen Seminaristen und gewesenen freiwilligen Jäger Carl Teichner provisorisch übertragen worden.

Der bisherige Wundarzt zweiter Klasse, Kreischirurgus Lange zu Quedlinburg, ist als Wundarzt erster Klasse approbirt und vereidigt.

Der Chirurgus Rammelsberg in Magdeburg ist als Zahnarzt approbirt und vereidigt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 20.

Magdeburg, den 17. Mai 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 13ten d. M. zu Berlin ausgegebene 7te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1140. Die Bekanntmachung des Königl. Staatsministeriums vom 9ten v. M., wegen eines Präklusivtermins für die Pensionsgesuche der vormals in Herzoglich Warschauischen Diensten gestandenen Offiziere.

Und das am 13ten d. M. zu Berlin ausgegebene 8te Stück der Gesetzsammlung unter

Nro. 1141. Die Allerhöchste Kabinetsorder vom 27sten März d. J., wonach Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben, die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation durch ihre herumreisenden Gewerbsgehülfen aufkaufen lassen können und diese keiner andern Legitimation, als einer polizeylichen Erlaubniß bedürfen, und

„ 1142. Die Bekanntmachung vom 8ten d. M., den Zoll- und Handelsvertrag zwischen Preußen und Hessendarmstadt betreffend.

Magdeburg, den 15ten Mai 1828.

Bekanntmachung.

Ankauf der Thilowschen Sammlung von anatomischen und anatomisch-pathologischen Präparaten für die medizinisch-chirurgische Lehranstalt zu Magdeburg.

Des Königs Majestät haben den zur würdigen Ausstattung der hiesigen medizinisch-chirurgischen Lehranstalt in Antrag gebrachten Ankauf der im Besitz des Herren Medizinalrath Thilow zu Erfurt befindlichen Sammlung von anatomischen und anatomisch-pathologischen Präparaten zu genehmigen und dadurch einen abermaligen Beweis Allerhöchst Ihrer huldreichen Fürsorge für das Gedeihen jenes, zur Befriedigung eines dringenden Bedürfnisses der Provinz bestimmten Instituts zu geben geruhet.

Magdeburg, den 11ten Mai 1828.

Der Geheime Staatsminister v. Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No 45. Betrifft das Verfahren der Polizeybehörden bei der Untersuchung und Bestrafung der Polizeykontraventionen. I. 185. Febr.

Wir finden uns veranlaßt, das Reskript des vormaligen Königl. Polizeyministeriums, durch welches am 13ten November 1817. vorgeschrieben ist, wie die Polizeybehörden bei der Untersuchung der Polizeykontraventionen und bei der Abfassung der Resolute verfahren sollen, hierunter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die Herren Landräthe, die Magisträte, und die in den beiden Jerichowschen Kreisen mit der Polizeygerichtsbarkeit Beliehenen, so wie deren Stellvertreter, haben sich genau nach den speziellen Bestimmungen dieses Reskripts zu richten, wobei jedoch zu V. a zu beachten ist, daß diejenigen Kontravenienten, welche befugt sind, auf gerichtliches Gehör zu provoziren, dieß nach der Publikation des Resoluts der ersten Polizeyinstanz erklären müssen, indem sie nach neuern höhern Bestimmungen die richterliche Entscheidung auch in den dazu geeigneten Fällen nicht mehr in Anspruch nehmen dürfen, wenn sie erklärt haben, ihr Rekursgesuch an die zweite Polizeyinstanz richten zu wollen.

Bei der Publikation der Resolute erster Instanz, welche eine höhere Strafe als die einer mäßigen körperlichen Züchtigung, vierzehntägigen Einsperrung oder Strafarbeit, oder einer Geldbuße von fünf Thalern festsetzen, ist dieß den Kontravenienten gehörig bekannt zu machen.

Magdeburg, den 29sten April 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 25sten v. Mts. genehmige ich, daß auch in dem dortigen Regierungsbezirke das, durch das Reskript vom 28sten August 1810. begründete Verfahren der Ortspolizeybehörden in Polizeykontraventionssachen eingeführt werde.

Dieses Reskript enthält aber, wie aus der anliegenden Abschrift mit mehreren zu ersehen, nur die Grundlinien für jenes Verfahren, und deshalb nehme ich Veranlassung, der Königlichen Regierung mit Rücksicht auf die nach und nach darüber ergangenen näheren Bestimmungen nachstehende Grundsätze für diesen Gegenstand zu eröffnen.

I. Den städtischen Polizeybehörden, und zwar sowohl den Polizeydirektorien, als den Magisträten, gebührt die Untersuchung und Bestrafung der von den Einwohnern des Polizeybezirks, oder den in denselben sich aufhaltenden Personen begangenen Kontraventionen gegen Ortspolizeygesetze ohne Rücksicht auf etwanige sonstige Exemtion der Kontravenienten, und überhaupt in allen Ortspolizeysachen, worunter die Fälle zu verstehen sind, in welchen das Interesse der Ortspolizey verwaltet oder gefährdet wird, oder eine von der Ortspolizeybehörde getroffene Anordnung und erlassene Verfügung übertreten ist. In Landespolizeysachen haben die Ortspolizeybehörden zwar die polizeyliche Untersuchung, müssen jedoch die Akten der vorgesetzten Königl. Regierung zur weitern Verfügung einsenden.

II. Der Kontravenient ist über die Kontravention zwar summarisch, aber gründlich, vollständig, und, wenn er minderjährig ist, in Gemäßheit

der Cirkularverfügungen vom 6ten April und 23sten Juni d. J., mit Zuziehung seines Vormundes oder der Eltern zu vernehmen, mit seinen Einwendungen und Vertheidigungsgründen zu hören, und im Leugnungsfalle der Beweis aufzunehmen.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften ist an der Polizeybehörde, welche sie verschuldet, nach aller Strenge zu ahnden.

Nach Verhältniß der Personen und des Gegenstandes ist der Kontravenient schriftlich oder mündlich zu vernehmen, und im letzten Falle über seine Aussage eine Verhandlung aufzunehmen.

In ganz klaren und geringfügigen Fällen, wie z. B. bei versäumter An- oder Abzugsmeldung, wo es einer weitern Untersuchung in der Regel nicht bedarf, kann zwar sogleich die Strafbestimmung erfolgen, es ist aber allemal dem Kontravenienten nachzulassen, in einer ihm zu bestimmenden Frist seine etwanigen Einwendungen dagegen anzubringen, und wenn dieß geschieht, nach Bewandniß der Umstände entweder so fort, oder nach vorgängiger näherer Erörterung, ein Resolut darüber zu ertheilen.

III. Nach geschlossener Untersuchung ist über die Freisprechung oder Bestrafung des Kontravenienten ein Resolut, welches die wesentlichen Erfordernisse eines richterlichen Erkenntnisses haben muß, abzufassen. In demselben muß, wenn es nicht eine klare und einfache Sache betrifft, der Ausspruch selbst von den Gründen getrennt werden, und letztere müssen, außer dem Faktum, das Gesetz, worauf die Verurtheilung sich gründet, so wie die aktenmäßige Darlegung der Vertheidigungsgründe des Kontravenienten und deren Prüfung und Beurtheilung enthalten, auch sich über den polizeylichen Gesichtspunkt verbreiten, um für den Fall einer Berufung auf gerichtliches Gehör, dem künftigen Richter damit bekannt zu machen. Am Schlusse des Resolutes, welches dem Kontravenienten zu insinuiren oder persönlich zu publiziren ist, muß demselben eröffnet werden, welche Rechtsmittel

ihm dagegen zustehe, und innerhalb welcher Frist er dieselben einzulegen hat.

So viel die Fassung des Resolutes betrifft, so müssen die Polizeybehörden sich auch dabei einer angemessenen und möglichst schonenden Schreibart befleißigen, und sich bestreben, den Verurtheilten von der Gesetzmäßigkeit des Ausspruchs zu überzeugen. Der Königlichen Regierung liegt es ob, die zu ihrer Kenntniß kommenden Verstoße gegen diese Vorschriften strenge zu ahnden.

IV. Wenn der Kontravenient bei dem Resolute sich beruhigt, so ist es ohne weiteres, bei Militärpersonen mit Beobachtung der Allerhöchsten Königl. Kabinetsordre vom 24sten September 1812. (Gesetzsammlung von 1812. Seite 182. No. 137.) und des §. 244. des Anhanges der allgemeinen Gerichtsordnung, zu vollstrecken.

V. Beruhigt sich der Kontravenient aber nicht bei dem Resolute so ist zu unterscheiden:

a) ob die erkannte Strafe eine mäßige körperliche Züchtigung, vierzehntägige Einsperrung oder Strafarbeit, oder eine Geldstrafe von fünf Thalern übersteigt, oder

b) ob sie dieses Strafmaaß nicht überschreitet.

In dem unter a gedachten Falle steht dem Verurtheilten, nach seiner Wahl, sowohl die Berufung auf gerichtliche Untersuchung, als der Rekurs an die, der erkennenden Polizeybehörden vorgesetzte Königl. Regierung und von dieser an das Polizeyministerium zu; auch bleibt ihm, wenn er den letzten wählte, nachdem er beide Rekursinstanzen durchgegangen, noch das Recht der Berufung auf gerichtliches Gehör, wogegen der Rekurs auf die höhern Polizeybehörden wegfallen muß, sobald die gerichtliche Untersuchung gewählt und darin gerichtlich erkannt worden ist.

In dem unter b gedachten Falle ist zwar die Berufung auf richterliches Gehör unzulässig; dem Kontravenienten bleibt aber, die Strafe mag so unbedeutend seyn, als sie wolle, unbenommen, an die der erkennenden Ortspolizeybehörde zunächst vorgesetzte Königliche Regierung und demnächst an das Polizeyministerium zu rekurriren. Der Verurtheilte muß so wohl den Rekurs an die höhere Polizeybehörde, als die Berufung auf richterliche Entscheidung, innerhalb zehn Tagen nach der Publikation oder Insinuation des Resoluts bei derjenigen Polizeybehörde anmelden, welche das Resolut erlassen hat, und diese hat, wenn die gerichtliche Untersuchung gewählt worden, dem betreffenden Gerichte sofort die Akten mitzutheilen, auf jeden Fall aber, sobald eines der gedachten Rechtsmittel innerhalb der bestimmten Frist angemeldet worden, der Vollstreckung des Resoluts Anstand zu geben, und je nachdem das eine oder das andere Rechtsmittel gewählt worden, entweder durch Anträge bei der betreffenden Rekursbehörde, oder durch Mittheilung mit dem betreffenden Gerichte zu verhüten, daß die Rechtsmittel bloß zur Verschleppung der Sache gemißbraucht werden. Das Gericht, welchem die richterliche Entscheidung auf Verlangen eines, durch polizeyliches Resolut verurtheilten, Polizeykontravenienten zukömmt, ist, in sofern nicht die besondere Verfassung einer Stadt darin eine Ausnahme macht, dasjenige, bei welchem der Kontravenient seinen ordentlichen Gerichtsstand hat, mithin bei Amtsässigen das Stadtgericht, bei Eximirten das Oberlandesgericht.

VI. In sofern bei den Polizeybehörden einzelner Städte, nach deren besonderer Verfassung, zur Berufung auf gerichtliche Untersuchung ein höheres Strafmaaß, als das oben (V. a.) angeführte, erforderlich ist; so behält es dabei sein Verbleiben.

Ich beauftrage die Königliche Regierung, nach diesen Bestimmun-

gen die Polizeybehörden des dortigen Regierungsbezirks mit näherer Anweisung zu versehen. Berlin, den 13ten November 1817.

In Abwesenheit des Herrn Polizeyministers Durchlaucht.

(gez.) v. Kamptz.

An
die Königliche Regierung
zu Posen.

Abschrift hiervon der Königlichen Regierung zur Nachricht und zu gleichmäßiger Veranlassung an die Polizeybehörden ihres Regierungsbezirks.

Berlin, den 13ten November 1817.

In Abwesenheit des Herrn Polizeyministers Durchlaucht.

(gez.) v. Kamptz.

An
die Königl. Regierung
zu Magdeburg.

No. 46.
Bestimmung wegen der polizeylichen Strafresolute.
I. 266.
Mai.

Durch ein Reskript des Königl. Ministeriums des Innern vom 23sten des v. M. ist bestimmt worden, daß künftig in allen polizeylichen Strafresoluten das Gesetz oder die Verordnung, worauf sich die Strafe gründet, angeführt werden soll.

Die Polizeybehörden werden angewiesen, sich hiernach zu achten.

Magdeburg, den 8ten Mai 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung
der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat April 1828.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel. Weitzen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel. Erbsen.	Bohnen.	Linsen.	Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht. Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier und Brantwein das Berliner Quart. Bier.	Brantwein.		Rauhfutter. Heu, der Centn.	Stroh, das Schock.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sg	pf.	sgr	pf.	sgr	pf.	sgr	pf.	pf.	sgr	pf.	sgr.	rthl.	sgr.
Magdeburg.	44 1/3	35	25 1/2	19 3/4	40	45	65	12	2	6	1	10	2	6	3	2	12	4	8	25	4	—
Halberstadt.	41 7/12	40	25 11/12	18 7/8	50	36 1/2	70	15	3	—	1	6	2	4	3	4	9	5	—	20	5	—
Quedlinburg.	42 11/12	40 7/12	23 10/12	18 1/2	60	68	76	10	3	1	1	6	2	1	3	3	8	4	9	18	5	
Aschersleben.	42 1/2	41 1/4	25	18 3/4	56	56	60	9	2	10	1	4	2	6	3	—	9	4	8	20	4	15
Wernigerode.	45	43 3/4	27 1/2	17 1/2	50	56	60	15	2	6	1	3	2	6	3	—	—	5	6	18	4	—
Stendal.	43 3/4	38	26 1/2	20	46 3/4	60	60	8 1/2	2	6	2	—	3	—	3	—	—	5	—	25	6	—
Salzwedel.	45	37 1/2	27 1/2	23 7/12	60	60	66	13	2	6	2	—	2	6	3	—	12	5	—	21	5	6
Burg. . .	46 1/4	41	28 10/12	23 8/12	45	50	65	7 1/2	2	6	1	6	2	6	3	—	12	5	—	20	4	—
Acken. . .	42 1/2	40	25	22 1/2	45	—	—	12 1/2	2	6	1	6	2	2	3	2	9	5	—	22 1/2	3	—
Gardelegen.	42 1/2	37 1/2	26 1/4	19	55	—	—	7 1/2	2	6	1	3	2	6	3	9	10	4	6	20	5	15
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind.	43 8/12	40 6/12	26 7/12	20 1/2	50	54	65 1/12	11	2	7	1	10	2	6	3	2	10	5	—	20 11/12	4	18 [illegible]

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— **No. 21.** —

Magdeburg, den 24. Mai 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 47. Fernere Bestimmungen wegen der Militärverpflichtung der auf nach außereuropäischen Häfen fahrenden Schiffen dienenden Mannschaften. I. 1054. April.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 12ten Dezember v. J., Amtsblatt für 1827. Seite 334., rücksichtlich der Militärverpflichtung derjenigen Mannschaften, die ihre Dienstpflicht auf nach außereuropäischen Häfen fahrenden Seeschiffen ableisten, bringen wir noch folgende höhere Festsetzung zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung.

1) Jedes ganze Jahr, in welchem dergleichen Schiffsmannschaften zu Seereisen nach außereuropäischen Häfen gebraucht worden sind, soll ihnen als ein Dienstjahr im stehenden Heere in Anrechnung gebracht werden, und es soll dabei keinen Unterschied machen, wenn sie nach einer solchen im Sommer stattgehabten Reise, von der sie im Herbste zurückkehren, den Winter hindurch in der Heimath zubringen;

2) Diese Leute sollen, nach in solcher Art abgeleisteter dreijähriger Dienstpflicht für die Fahnen des stehenden Heeres, für jetzt und bis über ihre künftigen Verhältnisse anderweitig bestimmt werden möchte,

zwei Jahre in der Kriegsreserve, sieben Jahre im 1sten Aufgebot der Landwehr und sieben Jahre im 2ten Aufgebote der letzteren,

22

zu dienen verpflichtet bleiben, jedoch in allen diesen Verhältnissen berechtigt seyn, auf Seepässe der Königlichen Regierungen ihrem Gewerbe auf Seefahrten nach fremden Häfen nachzugehen.

3) Die Führung der Kontrolle über diese Leute, hinsichtlich der von ihnen abgeleisteten oder noch zu leistenden Dienstpflicht, ist von den Civilbehörden ihres Aufenthaltorts zu besorgen, diese sind aber verpflichtet, die erforderlichen Mittheilungen, jährlich beim Ersatzgeschäft, den Militärersatzbehörden zu machen.

Magdeburg, den 6ten Mai 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 48.
Abhaltung der Remonte-Ankaufsmärkte.
I. 801. April.

Die in diesem Jahr in den Marken angesetzten Remonteankaufs-Märkte, welche wiederum in der bekannten Art durch eine hiezu bestimmte Militärkommission abgehalten werden sollen, sind Folgende

den	24sten Juli	1828.	zu	Havelberg,
=	26sten dito	=	=	Stendal,
=	28sten dito	=	=	Seehausen in der Altmark,
=	30sten dito	=	=	Salzwedel,
=	2ten August	=	=	Kalbe a. d. Milde,
=	4ten dito	=	=	Oebisfelde,
=	6ten dito	=	=	Wolmirstedt,
=	8ten dito	=	=	Egeln,
=	11ten dito	=	=	Osterwieck,
=	13ten dito	=	=	Wernigerode,

die erkauften Pferde werden wie gewöhnlich gleich abgenommen und baar bezahlt. Die übrigen Bedingungen bei diesem Kauf, und von welchen Eigenschaften die Pferde verlangt werden, sind unveränderlich und hinlänglich bekannt, daher ich sie nicht wiederhole.

Berlin, den 15ten April 1828.

Der Generalmajor und Remonteinspekteur Beier.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Einsassen unsers Departements gebracht. Magdeburg, den 9. Mai 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 49. Vorschriften wegen der Steckbriefe. I. 571. Mai.

Sämmtliche uns untergeordnete Polizeybehörden weisen wir hiermit an: wenn von ihnen erlassene Steckbriefe durch Verhaftung der Verfolgten oder sonst ihre Erledigung erhalten haben, dieß durch die nemlichen öffentlichen Blätter, welchen die Steckbriefe inserirt worden, bekannt zu machen. Magdeburg, den 14ten Mai 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 60. Betrifft die den Medizinalpersonen zu gewährende Rettungsprämie. I. 524. Mai.

Die in unserer Bekanntmachung vom 8ten Dezember 1820. den Medizinalpersonen verheißene Prämien für Bemühungen bei Wiederbelebung Scheintodter oder Verunglückter, sind durch Erlaß Eines hohen Ministeriums des Innern vom 29sten v. M. auf das durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 2ten November 1820. festgestellte Sostrum herabgesetzt.

Hiernach kann ein promovirter Arzt nur 2 bis 4 Rthlr., ein nicht promovirter und Wundarzt 1½ bis 3 Rthlr., in Anspruch nehmen.

Magdeburg, den 16ten Mai 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

No. 5. Aufhebung der Steuer von dem aus dem Bernburgschen eingehenden Brannteweln. 7295.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 28sten Oktober 1826., wegen Anschließung des untern Herzogthums Bernburg an das Preußische indirekte Steuersystem, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß, nachdem im untern Herzogthum Bernburg, mit Ausschluß des Amtes Coswig, die Steuer vom Branntwein nach den diesseitigen Gesetzen eingeführt worden ist, die bisherigen Bestimmungen wegen Versteuerung des aus dem Bernburgschen in das Preußische eingehenden Branntweins hiermit aufgehoben werden, und der im unterm Herzogthum Bernburg, mit Ausschluß des Amtes Coswig, erzeugte Branntwein, als im freien Verkehr befangen, auf allen Punkten und ohne weitern Steueranspruch in das diesseitige Gebiet übergeführt werden kann.

Hinsichtlich des im Coswiger Amtsbezirks fabrizirten Branntweins verbleibt es, wegen Einführung desselben in das Preußische und wegen der davon zu entrichtenden Steuer, lediglich bei den bisherigen Bestimmungen.

Wird Branntwein aus den enklavirten Aemtern Sandersleben und Güsten (Warmsdorf) eingeführt, so muß davon auch ferner die Steuer mit Einem Silbergroschen sechs Pfennigen für das Preußische Quart entrichtet werden. Der Eingang von Branntwein aus diesen Aemtern ist aber ausschließlich nur

a) aus dem Amte Sandersleben über das diesseitige Steueramt Hettstädt, und

b) aus dem Amte Güsten (Warmsdorf) über das diesseitige Steueramt Aschersleben

gestattet. Der Transport darf nur auf der großen Straße beziehungsweise auf Hettstädt und Aschersleben erfolgen, auch muß, insofern die Menge des einzuführenden Branntweins funfzehn Quart und darüber beträgt, den Steuerhebestellen in Hettstädt oder Aschersleben eine schriftliche Voraus-deklaration gemacht, und von denselben ein Erlaubnißschein zur Legitimation während des Transports ertheilt werden.

Wird Branntwein aus den Aemtern Sandersleben und Güsten (Warmsdorf) auf einer andern, als der dazu vorgeschriebenen Straße oder in legitimationspflichtiger Menge ohne den in diesem Falle erforderlichen Erlaubnißschein betroffen: so tritt gegen den Transportanten der prozessualische Anspruch und die gesetzliche Strafe der Gefälleentziehung ein.

Magdeburg, den 15ten Mai 1828.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor. Sack.

Vermischte Nachrichten.

Belobung. Der hiesigen chirurgisch-medizinischen Lehranstalt hat der Herr Regierungs-Medizinalrath Dr. Fischer in Erfurt das bei Arnz und Komp. in Düsseldorf erschienene große botanische Werk: Vollständige Sammlung offizineller Pflanzen geschenkt, welches schätzbare Merkmal besonderer Theilnahme an dem Gedeihen der gedachten Anstalt hiermit öffentlich gebührend anerkannt wird.

Magdeburg, den 12ten Mai 1828.

Der Geheime Staatsminister von Klewiz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 22.

Magdeburg, den 31. Mai 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 24sten d. M. zu Berlin ausgegebene 9te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1143. die Verordnung, das Aufgebot und die Amortisation verlorner oder vernichteter Staatspapiere betreffend, vom 3ten d. M. und

" 1144. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 3ten d. M., die Gewerbesteuerpflichtigkeit der Privatversicherungsanstalten und anderer auf einen Gewerbezweck gerichteter Privatvereine betr.

Magdeburg, den 28sten Mai 1828.

Bekanntmachung.

Censur der militärischen Schriften.

Nach dem Abgange des bisherigen Censors der in der Provinz Sachsen erscheinenden militärischen Schriften ist der Chef vom Generalstabe des IV. Königl. Armeekorps, Herr Major von Rheinbaben hieselbst hinwiederum zum Censor dieser Schriften höhern Orts ernannt worden; welches

mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13ten August 1825. zur öffentlichen Kenntniß hierdurch gebracht wird.

Magdeburg, den 19ten Mai 1828.

Der Geheime Staatsminister v. Klewiz.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

No 61. Schulkataloge und Probeschriften sollen nicht weiter eingereicht werden. II. 324. Mai.

In Bezug auf die Cirkularverfügung vom 31sten März c. II. $^{25}\frac{6}{3}$ in Betreff der einzusendenden tabellarischen Uebersichten von dem Ausfalle der zu Ostern gehaltenen öffentlichen Schulprüfungen, machen wir denjenigen Herren Superintendenten, welche bisher Schulkataloge und Probeschriften jährlich eingesendet haben, bekannt, daß wir solches nicht mehr für erforderlich halten, indem die Resultate der von den Schulen eingehenden Kataloge und Probearbeiten in gedachte Uebersicht mit aufgenommen werden können.

Magdeburg, den 16ten Mai 1828.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Vermischte Nachrichten.

Landesverweisung.

Der gewesene Soldatenbediente Johann Christoph Reitemeier aus Derenthal im Herzogthum Braunschweig — 25 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, braune Haare, Augenbraunen und Augen, bedeckte Stirn, kurze stumpfe Nase, mittler Mund, schwacher Bart, gute Zähne, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und mittler Statur, besonders an einem auf dem rechten Arme mit Pulver eingeriebenen Herze kenntlich — ist wegen Vagabundirens und Führung falscher Atteste, von Magdeburg aus über die Grenze gewiesen worden. Magdeburg, den 9ten Mai 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der seitherige 2te Lehrer am Magdeburger Seminar, Clajus, ist nach dem Ministerialreskripte vom 4ten d. M. zum 1sten Lehrer befördert, und der Kandidat Krause zum 2ten Lehrer an dieser Anstalt, durch dasselbe Reskript ernannt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Kamern und Wulkow, Diözes Sandau, ist dem Kandidaten des Predigtamts Carl Ferdinand Wipprecht verliehen worden.

Der Kandidat des Predigtamts, Rektor Pohl zu Genthin, ist zum evangelischen Prediger zu Ihleburg, Diözes Biederitz, ernannt und bestätigt.

Der Prediger Behrends zu Warsleben ist zum evangelischen Pfarradjunkten zu Gr. Rodensleben, Diözes Ummendorf, mit der Hoffnung zur Nachfolge im Pfarramte bestellt worden.

Der Kandidat der Theologie, Johann Theodor Ernst Baumgarten, ist zum vierten Lehrer an der Vorbereitungsschule zu Magdeburg ernannt und bestätigt.

Der bisherige Lehrer an der Salinenschule zu Schönebeck, Christian Gottlieb Bönicke, ist zum Kantor und Schullehrer-Adjunkt zu Fermersleben cum spe succedendi und der zeitherige Hülfslehrer Georg Beyer zu Magdeburg an dessen Stelle zum zweyten Lehrer an der gedachten Salinenschule bestellt worden.

Die erledigte Kantor- und Lehrerstelle zu Domersleben, Diözes Wanzleben, ist dem Lehrer Glaser an der großen Volksschule zu Magdeburg übertragen.

Der Organist Hennicke zu Hordorf ist zum Kantor- und Schullehrer zu Klein-Wanzleben, Diözes Ummendorf, befördert worden.

Der Schulamtskandidat Johann Gottfried Ludwig Brunow aus Hohenseeden ist zum Kantor und Schullehrer zu Schweinitz, Diözes Loburg, ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Personalchronik des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Der bisherige Hülfsbote und ehemalige Sergeant im 8ten Infanterieregiment Johann August Clemens ist nach der Verfügung vom 23ten November 1827. zum Boten und Exekutor bei dem Justizamte Ziesar bestellt worden.

Der Auskultator Wilhelm Schüller ist nach dem Ministerialreskript vom 28sten Dezember 1827. zum Oberlandesgerichtsreferendarius ernannt worden.

Der Auskultator Carl Heinrich Samuel Baumgarten ist nach dem Ministerialreskript vom 29sten Dezember 1827. zum Oberlandesgerichtsreferendarius ernannt worden.

Der bisherige Hülfsbote, invalide Unteroffizier vom ehemaligen Regiment von Kleist, Friedrich Jühling, ist nach der Verfügung vom 8ten Februar 1828. zum Boten und Exekutor bei dem Land- und Stadtgericht zu Großen-Salze bestellt worden.

Der Auskultator Carl Ferdinand Schmohl ist nach dem Ministerialreskript vom 8ten Februar 1828. zum Referendarius ernannt worden.

Der Justizkommissarius Wilhelm Reißner ist nach dem Ministerialreskript vom 18ten Februar 1828. zum Notarius im Departement des Kollegii bestellt worden.

Der ehemalige freiwillige Jäger Oehlert ist nach der Verfügung vom 19ten Februar 1828. als Registraturassistent bei dem Land- und Stadtgericht zu Stendal angestellt worden.

Der bisherige Gensdarm Friedrich Christian Weiße ist nach der Verfügung vom 28sten Februar 1828. zum Exekutor bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg ernannt worden.

Der Auskultator Friedrich Ludwig Göring ist nach dem Ministerialreskript vom 6ten März 1828. zum Referendarius ernannt worden.

Der Auskultator Johann Carl Anton Broicher ist nach dem Ministerialreskript vom 6ten März 1828. zum Referendarius ernannt worden.

Der Auskultator Carl Wilhelm Räck ist nach dem Ministerialreskript vom 8ten März 1828. zum Referendarius ernannt worden.

Der Auskultator Ludwig Wilhelm Anton Hedicke ist nach dem Ministerialreskript vom 11ten März 1828. zum Referendarius ernannt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 23. —

Magdeburg, den 7. Juni 1828.

Allerhöchste Kabinetsorder.

Veränderte Bestimmungen über die Vertretungsverbindlichkeit der Postamtsvorsteher.

Da die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretungsverbindlichkeit der Postamtsvorsteher den jetzigen veränderten Verhältnissen nicht mehr angemessen sind, so verordne Ich zur Anwendung auf die Postverwaltung in der ganzen Monarchie:

1) Die Vorschriften der Postordnung, welche auf die Verpflichtung der Postamtsvorsteher Bezug haben, ihre Untergebenen zu vertreten, werden hiermit aufgehoben.

2) Die Verantwortlichkeit der Postamtsvorsteher ist von jetzt an, in jeder Beziehung, bei Vertretungen sowohl in Absicht auf Verluste und Beschädigungen von Postgütern, als in Absicht auf Kassendefekte ganz dieselbe, wie sie für alle übrige Staatsdiener festgesetzt ist.

3) Eine Ausnahme hiervon und unbedingte Vertretung von Seiten der Postamtsvorsteher findet jedoch bei solchen Geschäftsgehülfen statt, welche der Postamtsvorsteher mit Genehmigung des Generalpostamts annimmt. Diese werden nicht zu den wirklichen Staatsdienern gerechnet, obgleich sie den Diensteid schwören müssen, und Certifikate erhalten, die jedoch den Bestallungen nicht gleich zu achten sind. Ich

überlasse Ihnen, hiernach das Erforderliche zu verfügen und in Ausführung zu bringen. Berlin, den 22sten März 1828.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Generalpostmeister von Nagler.

Verordnung der Königlichen Regierung.

No. 52. Vorschriften für die Magistrate ꝛc. in Betreff der Verleihung von Stipendien. II. 624. Mai.

Seit der Bekanntmachung des Königlichen Konsistoriums vom 15ten März 1817. (Amtsblatt von 1817. Seite 159.) ist auch in den Landestheilen diesseits der Elbe das Allerhöchste Edikt vom 12ten Oktober 1812, im Betreff der Abiturientenprüfungen der zur Universität gehenden Schüler, in Anwendung gekommen. Die beigefügte Instruktion bestimmt, daß den Gymnasiasten, die sich für die Reife zum Besuche der Universität haben prüfen lassen, nach dem Ausfalle sorgfältiger Prüfung Zeugnisse in drei Abstufungen, nämlich:

Nro. I. der unbedingten Tüchtigkeit,
Nro. II. der bedingten Tüchtigkeit,
Nro. III. der Untüchtigkeit,

ertheilt werden sollen. Demnächst setzt der §. 24. der gedachten Instruktion Folgendes fest:

Den Prüfungszeugnissen, sowohl denen, welche von den Schulprüfungskommissionen, als von den gemischten Prüfungskommissionen bei den Universitäten ertheilt sind, wird die Wirkung beigelegt, daß nur die Empfänger der beiden ersten Gattungen an den öffentlichen Benefizien für Studirende, worin sie immer bestehen mögen, und ohne Unterschied, ob sie Königlich sind, oder von Kommunen oder von andern Korporationen abhangen, Theil nehmen, die mit dem Zeugnisse unbedingter Tüchtigkeit Entlassenen jedoch vorzügliche Ansprüche darauf haben, die mit dem Zeugnisse der Untüchtigkeit zur Universität Abgegangenen aber davon ausgeschlossen seyn sollen. Privat- oder Familienstiftungen dagegen können hierdurch nicht beschränkt werden. Da es aber oft der Fall gewesen ist, daß die Königlichen oder anderweitigen öffentlichen Benefizien einem Jünglinge

ertheilt worden, bevor er das vorschriftsmäßige Abiturientenexamen abgelegt hat, so haben zur Steuer dieses Mißbrauchs die Regierungen und alle den Gymnasien zunächst vorgesetzte Behörden mit aller Strenge dahin zu sehen, daß die Ertheilung des Stipendiums so lange verschoben bleibe, bis ein solcher Kompetent in dem Entlassungsexamen bei der Schule, oder dem Rezeptionsexamen bei der Universität das zum Genusse desselben erforderliche Zeugniß erlangt hat. Auch haben sämmtliche Kollatoren öffentlicher Stipendien und Benefizien alljährlich ein Verzeichniß derselben und ihrer Perzipienten mit der Bemerkung, ob letztere das erforderliche Zeugniß der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit erhalten haben, den resp. Provinzialregierungen einzuschicken, welche befugt seyn sollen, bei illegalem Verfahren die Kollation aufzuheben.

Alle Magisträte, Kommunen, Korporationen und andere Verleihungsberechtigte öffentlicher, d. h. nicht für eine besondere Familie bestimmter Stipendien unseres Verwaltungsbezirkes werden demgemäß angewiesen, sich hiernach genau zu achten, und in Zukunft das obige Verzeichniß alljährlich spätestens bis zum funfzehnten Mai für jetzt aber, so weit es nicht bereits geschehen, bis zum 15ten Juli c., nach dem nachstehenden Schema bei uns einzureichen. Sofern jedoch die Stipendien für mehrere Jahre oder für das ganze akademische Triennium auf einmal verliehen werden, sind die bis jetzt bei der Regierung nicht eingegangenen Verzeichnisse zwar jedenfalls für das laufende Jahr einzusenden; dagegen aber bedarf es in Zukunft, vom Jahre 1829. ab, der Einreichung derselben nur beim jedesmaligen Beginn einer neuen Verleihungsperiode.

Zugleich machen wir auf die Bekanntmachung vom 17ten Juni 1823. (Amtsblatt von 1823. S. 209.), daß Stipendien, in deren Stiftungsurkunden der Besuch einer auswärtigen Universität nicht ausdrücklich bedingt ist, für keine andern, als Preußische Universitäten verliehen werden sollen, wiederholt aufmerksam. Magdeburg, den 19ten Mai 1828.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verleihungsetat

des N. N. Stipendiums auf das (die) Jahr(e) N. N.

Namen des Stipendiums.	Fonds desselben.	Jährliche Einnahme.			Kollatoren.	Vor- und Zunamen des Stipendiaten.	Alter	Familienverhältnisse desselben.	Erhaltenes Abiturienten Zeugniß.	Was, wo und seit wann er studirt.	Betrag des Stipendiums.	Anfang und Ende der Genußzeit.	Welche Stipendien derselbe sonst noch bezieht.	Welche Zeugnisse für denselben beiliegen.	Bemerkungen.
		rthl.	sgr.	pf.			Jahr.								

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 24.

Magdeburg, den 14. Juni 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 3ten Juni d. M. zu Berlin ausgegebene 10te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1145. den Chausseegeld-Tarif für eine Meile von 2000 Preußische Ruthen, vom 28sten April d. J.,

" 1146. die Bekanntmachung vom 15ten v. M., den vorstehenden neuen Chausseegeld-Tarif vom 28sten April a. c. betreffend, und

" 1147. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 8ten v. M., wonach der einmonatliche Erlaß der Klassensteuer auch den, zur Landwehrübung einberufenen Offizieren und Landwehrmännern, die in den höhern Klassen steuern, bewilligt wird.

Das am 10ten d. M. zu Berlin ausgegebene 11te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1148. die Allerhöchste Kabinetsorder v. 10ten v. M. die Beseitigung der wucherischen Agiotage mit den Brabanter Kronenthalern in den westlichen Provinzen der Monarchie betr. Magdeburg, den 11. Juni 1828.

Allerhöchste Kabinetsorder.

Es wird entrichtet,

Chausseegeld-tarif für eine Meile von 2000 Preuß. Ruthen.

I. Von Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets und allem Fuhrwerke einschließlich der Schlitten, zum Fortschaffen von Personen, beladen oder unbeladen, für jedes Zugthier . . . . 1 Sgr. — Pf.

	Sgr.	Pf.
II. Vom Lastfuhrwerke;		
A. vom beladenen;		
1) vierrädrigen, für jedes Zugthier bei einer Bespannung		
a) von 4 und weniger Zugthieren	1 Sgr.	— Pf.
b) = 5 oder 6 = ...	2 =	— =
c) = 7 oder mehreren = ...	3 =	— =
2) zweirädrigen, für jedes Zugthier bei einer Bespannung		
a) von 1 oder 2 Zugthieren	1 =	— =
b) = 3 dergleichen	2 =	— =
c) = 4 dergleichen und mehreren	3 =	— =
3) ist der Radebeschlag eines Lastfuhrwerks auswärts und in gerader Fläche 6 Zoll und darüber breit, auch ohne hervorstehende Nägel oder Stifte: so wird Statt der Sätze 1, Lit. b. und 2, Lit. b. nur entrichtet, von jedem Zugthiere	1 =	— =
4) von Schlitten, für jedes Zugthier, ohne Unterschied der Zahl	1 =	— =
B. vom unbeladenen:		
1) Frachtwagen für jedes Zugthier	— =	8 =
2) gewöhnlichen Landfuhrwerke, desgleichen von Schlitten zum Fortschaffen von Lasten, für jedes Zugthier .	— =	4 =
III. von ledigen Pferden und Maulthieren mit oder ohne Reiter oder Last, von jedem	— =	4 =
IV. von Ochsen, Kühen und Eseln, vom Stück . .	— =	2 =
V. von Kälbern, Rindern, Fohlen, Ziegen, Schafen, Lämmern und Schweinen wird, wenn deren weniger als 5 Stück sind, nichts entrichtet, von 5 Stück und mehr aber für jede 5 Stück	— =	2 =

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Ein Lastfuhrwerk wird für beladen angenommen, wenn, außer den Zubehörungen desselben und Futer für höchstens 3 Tage, an andern Gegenständen, mehr als die Ladung eines Schubkarrens, nämlich 2 Zentner, sich auf demselben befindet;

2) zur Bespannung eines Fuhrwerks werden alle dabei befindliche Pferde ꝛc. (auch der Vorspann) gerechnet, welche nicht augenscheinlich eine andere Bestimmung haben. Dagegen soll an solchen Stellen, wo durch ausgehängte Tafeln bemerklich gemacht ist, daß wegen der steilen Ansteigung Vorspann zu nehmen sey, wegen dieses Vorspannes keine Erhöhung der Tarifsätze eintreten;

3) von Lastwagen oder Karren, deren Radbeschläge weniger als 2 Zoll breit sind, imgleichen von solchen, deren Radbeschläge zwar eine größere Breite, aber in der äußern Seite eine gebogene Fläche oder hervorstehende Kopfnägel oder Stifte haben, sollen die Sätze des Tarifs doppelt entrichtet werden. Jedoch soll diese Bestimmung bei dem gewöhnlichen Landfuhrwerke erst mit dem 1sten Januar 1830. in Wirksamkeit treten.

4) Lastfuhrwerke sollen nicht breiter als höchstens 10 Fuß geladen werden.

Befreiungen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königl. Hauses, imgleichen den Königlichen Gestüten angehören;

2) vom Armeefuhrwerke und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militär auf dem Marsch bei sich führt, desgleichen von Offizieren zu Pferde im Dienst und in Dienstuniform.

3) von öffentlichen Beamten auf Dienstreisen, innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, wenn sie sich durch Freikarten des Finanzministeriums legitimiren, auch von Pfarrern, bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochien;

4) von öffentlichen Kouriers, imgleichen von ordinären Reit- Kariol- Fahr- und Schnellposten, und den dazu gehörenden Beiwagen und ledig zurückgehenden Postpferden;

5) von Transporten, die für unmittelbare Rechnung der Regierung geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, imgleichen von Vorspann und Lieferungsfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs- Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, imgleichen von Armen- und Arrestantenfuhren;

7) von Düngerfuhren überhaupt; von andern Wirthschaftsfuhren, einschließlich derjenigen zur Anfuhr der Bau- und Brennmaterialien, in soweit letztere mit eigenem Gespann geleistet werden; imgleichen von Wirthschaftsvieh der Ackerwirthe, jedoch nur innerhalb der Gemeinegränzen und innerhalb der Feldmark, worin die von ihnen bewirthschafteten Grundstücke liegen;

8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;

9) von allem mit Chausseebaumaterialien beladenen Fuhrwerk.

Strafbestimmungen.

1) Wer es unternimmt, sich der Entrichtung der Chausseeabgaben auf irgend eine Weise zu entziehen, erlegt außer den verkürzten Gefällen, deren vierfachen Betrag, mindestens aber einen Thaler als Strafe;

2) wer Pferde ꝛc., welche zum Angespann eines, der Abgabe unterworfenen Fuhrwerks gehören, vor einer Hebestelle davon trennt und als ledige Pferd ꝛc. angiebt, begeht eine Defraudation;

3) wer eine Hebestelle in einer Richtung, in welcher Chausseegeld zu erlegen ist, mit Fuhrwerk oder Thieren passirt, muß bei derselben anhalten, auch wenn er von der Abgabe frei ist.

Ausgenommen hiervon sind Postillions, die Preußische Postfuhrwerke und Postpferde führen.

4) wer eigenmächtig einen Schlagbaum öffnet, zahlt eine Strafe von drei Thalern;

5) wo Chausseezettel gereicht werden, sind solche anzunehmen, und bei der zunächst folgenden Hebestelle abzugeben, widrigenfalls hier die Abgabe für die früher passirte Hebestelle noch einmal entrichtet werden muß;

6) Wagen, welche sich begegnen, müssen sich, nach der rechten Seite hin, halb ausweichen;

von zwei Wagen, die sich einholen, muß der vordere nach der linken Seite so weit ausbiegen, daß der nachfolgende Wagen zur rechten Seite mit halber Spur vorbeifahren kann;

7) Jedermann muß den Posten, auf den Stoß ins Horn, ausweichen, bei Vermeidung einer Strafe von 5 bis 50 Thalern;

8) Holz, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen auf Chausseen nicht geschleppt werden;

9) wer um zu Hemmen, Räder am Umdrehen völlig hindern will, darf sich dazu nur der Hemmschuhe mit ebener Unterfläche bedienen;

10) Vieh auf Chausseen und in den Chausseegräben zu füttern, oder anzubinden, imgleichen auf den Banquets oder in den Gräben zu fahren, zu reiten, Vieh zu treiben, laufen oder weiden zu lassen, ist verboten;

11) die Fahrbahn darf nicht durch Anhalten, oder auf irgend eine andere Weise gesperrt werden. Auch dürfen weder auf die Fahrbahn, noch auf die Banquets und in den Gräben Gegenstände niedergelegt oder abgeworfen werden und liegen bleiben.

Das nämliche gilt von den Brücken, auf welchen auch nicht schnell gefahren werden darf.

Auch darf kein Fuhrmann sich weiter, als fünf Schritte von seinem Fuhrwerke entfernen, ohne die Pferde abzusträngen und fest zu binden;

12) innerhalb 2 Fuß vom Grabenrande darf nicht geackert werden;

13) wer den Chausseen und dazu gehörenden Gebäuden, Vorrichtungen, als Meilenzeigern, Tafeln, Schlagbäumen, Prellpfählen, imgleichen den Pflanzungen 2c. Schaden zufügt, muß außer dem Schadenersatze, eine Strafe von 1 bis 10 Thalern erlegen;

14) Beschädigungen der Chausseebäume werden, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe bestimmen, mit 5 Rthlr. für jeden durch Verschulden beschädigten Baum bestraft;

15) wo für die Uebertretung vorstehender Vorschriften und Verbote besondere Strafen nicht bestimmt sind, da tritt für jeden einzelnen Fall eine Geldstrafe von einem Thaler ein.

16) Widersetzlichkeiten gegen Beamte, wozu auch die Pächter der Chausseegefälle zu zählen sind, werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

Unsichere, oder ungekannte Uebertreter sollen zur Haft gebracht, und an die zuständigen Polizeybehörden abgeliefert werden.

Gegeben Berlin, den 28sten April 1828.

(L.S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Schuckmann. v. Motz.

Bekanntmachung, den neuen Chausseegeldtarif vom 28sten April c. a. betreffend.

Bei Vollziehung des vorstehenden Chausseegeldtarifs ist von des Königs Majestät zugleich bestimmt: „daß derselbe innerhalb vier Monaten, vom „Tage seiner Publikation an gerechnet, nicht allein auf sämmtlichen Staats„chausseen, sondern auch bei andern Staatskommunikationsanlagen, wo „die Abgaben nach Maaßgabe des bisherigen Chausseegeldtarifs entrichtet „worden sind, zur Anwendung gebracht werden soll.“ Dieser Bestimmung gemäß ist angeordnet: daß nach dem vorstehenden Tarif überall vom 1sten Oktober d. J. an verfahren und das Chausseegeld erhoben werden soll.

Berlin, den 15ten Mai 1828.

Der Minister des Innern. Der Finanzminister.
v. Schuckmann. v. Motz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No 53. Wahlfähige Schulamtskandidaten. II. 384. Mai.

Bei der am 14ten, 15ten und 16ten April d J. im Königl. Schullehrerseminar zu Halberstadt stattgehabten Prüfung der Seminaristen sind nachfolgende, als:

1) Ernst Kappe aus Halberstadt,
2) Ludwig Stäcker aus Quedlinburg,
3) August Hinze aus Osterwieck,
4) Ernst Graf aus Mennighüffen bei Minden,
5) Carl Eberhard aus Questenberg,
6) Herrmann Berger aus Halberstadt,
7) Friedrich Kühle aus Schneidlingen,
8) August Voigt aus Kroppenstedt,
9) Carl Raßbach aus Kochstedt,
10) Heinrich Köster aus Wernigerode,
11) Carl Heyer aus Hackeborn,
12) August Stäcker aus Quedlinburg,
13) August Mittendorf aus Hadmersleben,
14) Ernst Königsdorf aus Osterwieck,

15) Eduard Helmbrecht aus Halberstadt,
16) Heinrich Plettner aus Reinstedt,
17) Christian Strube aus Egeln,
18) Heinrich Trautmann aus Gatersleben,
19) Heinrich Behrens aus Halberstadt,
20) Friedrich Marwitz aus Mühlhausen, und
21) Carl Teichner aus Brandenburg,

für wahlfähig zu einer Volksschullehrerstelle erklärt worden, welches wir mit dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß der Grad der erlangten Qualifikation eines jeden Einzelnen aus seinem Prüfungsatteste, welchem das ihm vom Seminar ertheilte Sittenzeugniß annektirt ist, ersehen werden kann. Magdeburg, den 27sten Mai 1828.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

No. 64. Reklamationen der Militärpflichtigen. I. 1368. Mai.

Die unter dem 3ten Juni 1825. (Amtsblatt Jahrgang 1825. S. 260. f.) von uns bekannt gemachte von den Herrn Minister des Innern unter dem 13ten April 1825. ertheilte Instruktion wegen Führung der Ersatzaushebungsgeschäfte schreibt im §. 36. ausdrücklich vor:

„Jeder Militärpflichtige, der seine Zurückstellung in Anspruch nehmen will, ist verpflichtet, sich mit den zur Begründung seiner Reklamation erforderlichen Beweismitteln vor die Kreisersatzkommission zu gestellen, indem auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf."

Es ist dieser Vorschrift bisher vielfältig entgegen gehandelt worden, nicht nur, indem Zurückstellungsgesuche bei den Kreisersatzkommissionen ohne die erforderlichen Beweismittel angebracht worden sind, sondern es sind sogar auch häufig Fälle vorgekommen, wo die Reklamationen den Kreisersatzkommissionen gar nicht, sondern erst der Departementsersatzkommission und auch hier noch mangelhaft vorgetragen wurden.

Dieses Verfahren veranlaßt uns, jene Vorschrift hierdurch wieder in Erinnerung zu bringen und werden die Herren Landräthe und Ortsvorsteher

hierdurch noch besonders angewiesen, dieselbe dem dabei interessirten Publikum möglichst zur Kenntniß zu bringen.

Es wird sich künftig ein Jeder die Nachtheile selbst beizumessen haben, welche für ihn daraus entstehen, daß auf Reklamationen, welche bei der betreffenden Königl. Kreisersatzkommission nicht vollständig und mit den gehörigen Beweismitteln angebracht worden sind, weder von der Königlichen Departementsersatzkommission, noch sonst Rücksicht genommen wird.

Magdeburg, den 29sten Mai 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Betrifft den längeren Besuch der ersten Gymnasialklasse.

Die Erfahrungen mehrerer Jahre haben gelehrt, daß diejenigen Gymnasiasten, welche zwei Jahre, worauf der Lehrplan in der obersten Gymnasialklasse berechnet ist, in Letzterer fleißig dem Schulstudien obgelegen, in der Abiturientenprüfung den an sie zu machenden gesetzlichen Anforderungen am meisten entsprochen haben und mit derjenigen Reife zur Universität entlassen worden sind, welche allein die Bedingung eines gründlichen und erfolgreichen Studiums auf der Akademie ist. Diese junge Männer haben sich auch in den nachfolgenden amtlichen Prüfungen wieder als sehr tüchtig gezeigt. Diese Erfahrungen veranlassen uns, die Angehörigen der sich auf akademische Studien vorbereitenden Gymnasiasten auf die hohe Wichtigkeit und den großen Nutzen aufmerksam zu machen, der aus dem längern und zum fleißigen Studium benutzten Aufenthalte in der obersten Gymnasialklasse unfehlbar entspringt, und den Rath und den dringenden Wunsch auszusprechen, nicht aus persönlichen Interessen das Abgehen ihrer Söhne und Mündel von der Schule zu beeilen, sondern ihnen, soweit es die Umstände und die besondern Verhältnisse eines Jeden nur irgend gestatten, zu der Vollendung ihrer gründlichen Vorbereitung für die akademischen Studien die nöthige Zeit und namentlich einen zweijährigen Aufenthalt in der obersten Klasse zu vergönnen. Die Rektoren der Gymnasien haben wir mit der erforderlichen Anweisung versehen. Magdeburg, den 31sten Mai 1828.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schulkollegium. v. Klewiz.

Be-

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

No. 56. Betrifft den Quittungsstempel der Beamten. III. 394. Juni.

Die allgemeine Bestimmung, daß die Gehaltsempfänger nur über denjenigen Betrag, der nach Abzug des Beitrages zum Pensionsfonds verbleibt, quittiren sollen, hat zu der Frage Veranlassung gegeben: ob bei dem zur Quittung zu verbrauchenden Stempel das ursprüngliche Gehalt mit Inbegriff des Pensionsbeitrages, oder nur der zu quittirende Betrag zur Richtschnur dient.

Diese Frage ist von dem Königl. Finanzministerium dahin entschieden worden, daß der Quittungsstempel sich jederzeit nach dem Betrage derjenigen Summe richte, über welche die Quittung wirklich lautet; wonach sich also die Kassen und Beamten unsers Verwaltungsbezirks zu achten haben.

Magdeburg, den 7ten Juni 1828.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 4. Realisirung ausgelooseter Staatsschuldscheine.

Sämmtliche Untergerichte unseres Departements werden auf die Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 20. März curr. in dem dießjährigen Amtsblatte Nr. 15. Seite 69., rücksichtlich der ausgelooseten Staatsschuldscheine, deren Betrag bisher nicht in Empfang genommen worden, hierdurch aufmerksam gemacht.

Magdeburg, den 28sten Mai 1828.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.
Freyherr von Manteuffel.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 3. Realisirung ausgelooseter Staatsschuldscheine. 2277.

Nach Anzeige der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden sind, der mehrmahligen Aufforderung ungeachtet, bis jetzt noch mehrere Beträge ausgelooseter Staatsschuldscheine im Bestande der Kontrolle der Staatspapiere befindlich und es ist deshalb eine nochmalige Bekanntmachung unterm 20ten März d. Jahres erlassen worden. In Gemäßheit des hier eingegangenen Justizministerialreskripts vom 28sten v. M. werden sämmtliche uns untergeordnete Gerichtsbehörden für den Fall, daß ausgeloosete Staatsschuldscheine in deren Depositorien befindlich seyn sollten, hierdurch aufgefordert, die erwähnte Bekanntmachung gehörig zu beachten.

Halberstadt, den 22sten Mai 1828.

Königlich Preuß. Oberlandesgericht. Sack.

Vermischte Nachrichten.

Landesverweisung.

Am 1sten Mai d. J. ist von dem Magistrate zu Kalbe a. d. S. der Schmiedegeselle Johann Friedrich Schweicker aus Hartisleben bei Buttstedt, im Großherzogthum Sachsen-Weimar — 24 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, dunkelbraune Haare und Bart, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, etwas dicker Mund, rundes Kinn, länglich Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, mit einer Narbe am rechten Fuß — wegen Führung eines falschen Wanderbuchs und Namens in Folge gerichtlichen Erkenntnisses des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Kalbe a. d. S. vom 3ten April d. J. über die Grenze des hiesigen Regierungsbezirkes, mit der Weisung, diesen oder die Königl. Staaten nicht wieder zu betreten, fortgeschafft worden. Magdeburg, den 7ten Juni 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Für den zweiten Jerichowschen Kreis sind zu Kreisdeputirten erwählt und bestätigt:
1. Herr Kammerherr von Alvensleben auf Redeckin, und
2. Herr Major und Deichhauptmann von Werder auf Brettin.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Beyendorf und Sohlen, Diözes Groß-Ottersleben, ist dem Kandidaten des Predigtamts, Schuldirektor Rolle, verliehen worden.

Der Prediger Kenffel zu Poritz ist zum evangelischen Pfarrer zu Berkau, Wartenberg und Karritz, Diözes Gardelegen, ernannt und bestätigt.

Dem Diakonus Weber an der St. Nikolaikirche zu Burg ist die erledigte zweite evangelische Predigerstelle an der dasigen Kirche Unser Lieben Frauen verliehen worden.

Der Schulamtskandidat Johann Gottfried Schmidt aus Rindorf, ist zum Küster und Schullehrer-Adjunkten mit der Hoffnung zur Nachfolge in Klein-Schwechten, Diözes Stendal, provisorisch bestellt worden.

Die erledigte Rathmannsstelle zu Gr. Salze ist anderweit dem dasigen Ackerbesitzer, Zimmermeister Wilhelm Rhenius provisorisch übertragen worden.

Nachweisung
der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Mai 1828.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel. Weitzen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel. Erbsen.	Bohnen.	Linsen.	Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht. Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier und Brantwein das Berliner Quart. Bier.	Brantwein.		Rauhfutter. Heu, der Centn.	Stroh das Schock.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	rthl.	sgr.
Magdeburg.	$45\frac{1}{2}$	43	28	$21\frac{1}{4}$	45	$47\frac{1}{2}$	85	25	2	6	1	10	2	6	3	2	12	4	8	$22\frac{1}{2}$	4	—
Halberstadt.	$45\frac{1}{2}$	$42\frac{5}{6}$	$27\frac{1}{2}$	20	55	40	75	16	3	—	1	10	2	4	3	9	9	5	—	20	5	—
Quedlinburg.	46	43	25	19	60	80	75	11	3	2	1	8	2	2	3	2	8	5	—	20	4	10
Aschersleben.	44	$42\frac{1}{2}$	25	20	56	56	60	$12\frac{1}{2}$	3	—	1	10	2	6	3	—	9	4	8	20	4	15
Wernigerode.	50	45	$31\frac{1}{4}$	$18\frac{3}{4}$	50	60	58	15	2	6	1	4	2	—	3	3	—	5	6	18	4	—
Stendal.	$43\frac{3}{4}$	$48\frac{3}{4}$	$27\frac{1}{4}$	21	47	60	60	9	2	6	2	—	2	—	3	—	10	5	—	25	6	—
Salzwedel.	45	$47\frac{1}{2}$	$26\frac{5}{6}$	$22\frac{1}{2}$	60	60	71	15	2	6	2	2	2	6	2	10	12	5	—	20	5	$6\frac{1}{4}$
Burg.	$48\frac{1}{2}$	$42\frac{1}{2}$	29	$24\frac{10}{12}$	45	50	$67\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{2}$	2	6	2	—	2	6	3	—	12	5	—	$17\frac{1}{2}$	3	15
Acken.	50	$47\frac{1}{2}$	$32\frac{7}{2}$	30	45	—	—	15	2	2	1	8	2	2	3	2	9	5	—	20	3	—
Gardelegen.	43	38	$26\frac{1}{2}$	$21\frac{3}{4}$	45	—	—	$6\frac{3}{4}$	2	6	1	3	2	6	3	9	10	4	6	20	5	9
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind.	$46\frac{1}{2}$	$45\frac{1}{12}$	$29\frac{11}{12}$	$21\frac{11}{12}$	52	$56\frac{7}{12}$	69	$13\frac{1}{12}$	2	7	1	10	2	6	3	2	10	5	—	$20\frac{3}{12}$	4	$14\frac{1}{2}$

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 25. —

Magdeburg, den 21. Juni 1828.

Bekanntmachung.

Wahl der städtischen und bäuerschen Kreistagsabgeordneten.

Nachdem die Wahlen der Abgeordneten der Städte und der Landgemeinden zu den Kreisversammlungen eines jeden landräthlichen Kreises der Provinz Sachsen im Laufe des vergangenen Jahres, der Kreisordnung vom 17ten Mai v. J. gemäß, stattgefunden haben, bestimme ich nunmehr, daß die fernerhin wegen des Abgangs der gewählten Abgeordneten nothwendig werdenden Wahlverhandlungen von den Herren Landräthen nicht mehr an mich, sondern an die betreffende Königl. Regierung eingereicht werden sollen, welche dieselben näher prüfen und nach Befinden der Umstände das weiter Erforderliche veranlassen wird.

Da übrigens in mehreren Kreisen der Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen und Schlesien es an Schulzen oder Dorfrichtern fehlt, welche das zur Qualifikation eines bäuerlichen Kreistagsabgeordneten durch die Kreisordnung vorgeschriebene Grundeigenthum besitzen, so ist allerhöchsten Orts das Königl. Ministerium des Innern autorisirt worden, von dieser Vorschrift bei der Wahl der Kreistagsabgeordneten des Standes der Landgemeinden zu dispensiren, sobald in einem Kreise ein solcher Mangel an ge-

setzlich begüterten Schulzen und Dorfrichtern nachgewiesen wird, daß die Vertretung des Bauernstandes auf den Kreistagen dadurch wesentlich gehindert werden würde. In den vorkommenden Fällen haben daher die Herren Landräthe die erforderlichen Anträge bei der Königl. Regierung zu formiren.

Magdeburg, den 14ten Juni 1828.

Der Geheime Staatsminister v. Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 56. Betreffend die Aufnahme von Zöglingen in das Gewerbeinstitut zu Berlin. I. 427. Jun.

Mit Bezug auf das unterm 16ten März 1822. durch das Amtsblatt erlassene Publikandum, durch welches wir diejenigen, irgend einem Zweige der Gewerbsamkeit sich widmenden jungen Leute, welche sich eine gründliche Vorbildung erwerben wollen, zur Theilnahme an dem Unterricht in dem Berliner Gewerbeinstitut aufgefordert haben, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß in demselben mit dem 1sten Oktober d. J. ein neuer Lehrgang beginnt.

Wir machen darauf aufmerksam, daß der Staat jährlich für jeden Regierungsbezirk zur Ausbildung eines mit den gehörigen Vorkenntnissen versehenen fähigen und gesitteten Zöglings ein Stipendium von 300 Thalern bewilligt, und fordern diejenigen, welche auf die Verleihung dieses Stipendiums für den Kursus vom 1sten Oktober d. J. bis zum letzten September des nächsten Jahres nach ihren Verhältnissen und der Bestimmung, die sie gewählt haben, antragen zu dürfen glauben, auf, sich dieserhalb bis zum 20sten Juli d. J. bei den Herren Landräthen zu melden, welchen die Zeugnisse über das sittliche Verhalten, so wie über das Maas der Vorkenntnisse der Konkurrenten einzureichen sind.

Magdeburg, den 11ten Juni 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 57. Herabsetzung des Verkaufs-

Da das schwefelsaure Chinin (chinum sulphuricum) seit kurzem Zeit bedeutend wohlfeiler geworden ist, dieses wichtige Arzneimittel

auch bei der gegenwärtig herrschenden Krankheitskonstitution häufig gebraucht wird, und selbst bei der ärmern Klasse von Kranken nicht entbehrt werden kann: so wird hierdurch der Verkaufspreis dieses Heilmittels in den Apotheken auf 1 Sgr. pro Gran und auf 15 Sgr. pro Skrupel als Nachtrag zu der unterm 16ten Dezember vorigen Jahres bekannt gemachten Veränderung der Arzneipreise pro 1828. ermäßiget.

preises des schwefelsauern Chinin. I. 618. Juni.

Berlin, den 31sten Mai 1828.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
(gez.) von Altenstein.

An
die Königl. Regierung
zu Magdeburg.

Obige Ministerialverordnung wird hierdurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Magdeburg, den 17ten Juni 1828.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

No. 6. Gebrauch des ältern Stempelpapiers. 8996.

Mit dem Ablaufe des Monats Juni d. J. hört der Verkauf des älteren mit dem schwarzen Stempel oben in der Mitte des Bogens versehenen Stempelpapiers zu den Werthsätzen von 4. 8. 12. 16. und 20 Gr. Kourant oder 5. 10 15. 20. und 25 Silbergroschen bei den Stempeldebitsstellen auf, und es soll vom 1sten Juli d. J. an, der Verbrauch solchen Stempelpapiers nicht weiter gestattet werden.

Wer noch dergleichen unbeschriebenes, blos mit dem schwarzen Stempel oben in der Mitte des Bogens bezeichnetes Stempelpapier besitzt und solches nicht bis Ende dieses Monats verbraucht, kann dasselbe nach der

Vorschrift des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822. §. 41. vom 1sten Juli c. an, gegen anderes gültiges Stempelpapier im Laufe dieses Jahres bei den Stempeldebitsbehörden umtauschen.

Mit dem Ablaufe dieses Jahres findet ein Umtausch von dergleichen Stempelpapier nicht weiter Statt, und jeder darauf gerichtete Antrag wird vom 1sten Januar künftigen Jahres an, zurückgewiesen werden.

Magdeburg, den 15ten Juni 1828.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor. Sack.

Vermischte Nachrichten.

Empfehlung der neuen Ausgabe des Rochowschen Kinderfreundes. II. 52. Juni.

Der Königliche Regierungs- und Schulrath von Türk hat eine zeitgemäß umgearbeitete und zugleich zu einem wohlthätigen Zwecke gewidmete neue Ausgabe des beliebten und weit verbreiteten Rochowschen Kinderfreundes veranstaltet, und der Verleger hat sich, bewogen durch den auf jedes Honorar Verzicht leistenden Herausgeber, bereit erklärt, 100 Exemplare des Buches, die einzeln 6 Sgr kosten, für 12 Rthlr. abzulassen, und zwar so, daß nur 10 Rthlr. baar und postfrei eingesendet, 2 Rthlr. aber dem Schulfonds desjenigen Regierungsbezirks, aus welchem die Bestellung eingegangen ist, überwiesen, und von demselben in einer Sparkasse belegt werden sollen, um, dem Wunsche des Herausgebers gemäß, mit der Zeit zu einem Fonds zur Verbesserung der oft sehr traurigen Lage alter emeritirter Schullehrer verwendet zu werden.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten wünscht, daß diese gute Absicht erreicht, und das durch sehr zweckmäßige Zusätze bereicherte und verbesserte Buch in vielen Schulen gebraucht werden möge.

Wir machen daher die Herren Superintendenten und örtlichen Schulinspektionen hierauf aufmerksam, und fordern sie auf, die Beförderung des Unternehmens sich nicht allein angelegen seyn zu lassen, sondern sich auch der Annahme der Bestellungen zu unterziehen, und uns von dem Erfolge binnen 3 Monaten Anzeige zu machen. Magdeburg, den 12ten Juni 1828.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 26.

Magdeburg, den 28. Juni 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 24sten d. M. zu Berlin ausgegebene 12te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1149. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten Mai 1828., wornach der Erbschaftsstempel, welcher nach dem Tarif zum Stempelsteuergesetz vom 7ten März 1822. von Strafen und Abfindungen aus Ehescheidungserkenntnissen zu erheben ist, nicht weiter erhoben werden soll.

" 1150. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 7ten Juni d. J., die veränderte Steuereinrichtung im Kreise Wetzlar betreffend,

" 1151. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 18ten Juni d. J., über die Befreiung derjenigen, welche das 16te Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von der Klassensteuer.

Bekanntmachungen.

Betrifft die den Landräthlichen und Diözesanbehörden dele-

In Verfolg des Publikandums vom 15ten März d. J., wegen Ertheilung der Seitens des Staats erforderlichen Erlaubniß zur Vollziehung von Parochialhandlungen durch einen evangelischen Geistlichen bei einem katholischen

sirte Erlaubnißertheilung bei Beerdigungen, die von einem Geistlichen einer andern Konfession vollzogen werden sollen.

Eingepfarrten und umgekehrt, wird nachträglich hierdurch bekannt gemacht, daß diese Erlaubniß in Betreff der Beerdigungen, weil dabei keine Zeit zu verlieren, für die evangelischen Geistlichen bei dem Herrn Superintendenten der Diözes, für die katholischen Geistlichen aber bei dem Herrn Landrath des Kreises, welche zu der, resp. im Auftrage des Königl. Konsistoriums und des Königl. Oberpräsidiums den Pfarrern zu ertheilenden desfallsigen Erlaubniß, hierdurch autorisirt werden, nachzusuchen ist. — Von der hiernach ausgestellten Erlaubniß haben übrigens die Herren Superintendenten und Herren Landräthe jedesmal resp. dem Königl. Konsistorium und dem Königlichen Oberpräsidium Anzeige zu machen.

Magdeburg, den 11ten Juni 1828.

Der Geheime Staatsminister von Klewiz.

Wahlen der Dorfgemeinden zu den Provinziallandtagen.

In dem Gesetze, wegen Anordnung der Provinzialstände in der Provinz Sachsen vom 27ten März 1824. §. 21., ist den, bei den Wahlen der Dorfgemeinden nicht konkurrirenden Besitzern der einzeln gelegenen und zu einer Dorfgemeinde nicht gehörenden Güter des Standes der Landgemeinden, welche das Maaß der Wahlfähigkeit haben, ein Antheil an der Wahl der Bezirkswähler angewiesen worden. Damit nun aber auch den wegen ihres zu geringen Umfangs zur Wahl der Bezirkswähler nicht befugten Gütern dieser Gattung eine Theilnahme bei den Wahlen für den Provinziallandtag gewährt werde, ist höhern Orts festgesetzt worden, daß dergleichen Güter, in sofern sie den Umfang derjenigen in den Dorfgemeinden gelegenen Grundbesitzungen haben, welche dieselben dem Herkommen gemäß zur Theilnahme an der Ortswahl berechtigen, zum alleinigen Behuf dieser Wahlen, den zunächst gelegenen Dorfkommunen zugeschlagen und ihnen die Konkurrenz bei den dortigen Ortswahlen gestattet werden soll; und wird diese Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 18ten Juni 1828.

Der Geheime Staatsminister v. Klewiz.

Bestimmungen wegen der Wappenunterschiede auf den Uniformknöpfen der Rittergutsbesitzer in der Provinz Sachsen.

Da Ich aus Ihrem anderweitigen Berichte vom 10ten v. M. ersehen habe, wie es mit dem Wappenunterschiede auf den Uniformknöpfen der Rittergutsbesitzer in der Provinz Sachsen früher gehalten worden, so bestimme Ich, daß mit möglichster Beibehaltung der ältern Einrichtung, die Rittergutsbesitzer im Herzogthum Magdeburg, im Saalkreise und in der Grafschaft Mansfeld das Magdeburgsche, im Fürstenthum Halberstadt das Halberstädtsche, im Eichsfelde das Mainzische und in der Grafschaft Hohenstein das Hohensteinsche Wappen, wie solches in den Ländertheilen vor dem Jahre 1807. bereits stattgefunden hat, auf den Uniformknöpfen führen sollen. Die Ritterschaft des ehemals sächsischen Antheils an der Grafschaft Mansfeld soll, wie der altpreußische Antheil, das Magdeburgsche Wappen führen. Die Rittergutsbesitzer in den ehemals Sächsischen Landestheilen, das Fürstenthum Querfurth eingeschlossen, sollen, ohne weitern Unterschied für die Stifter Naumburg und Merseburg, den sächsischen Rautenkranz, so wie er im Preußischen Wappenschilde aufgenommen worden ist, auf den Knöpfen führen. Hiernach überlasse Ich Ihnen, das Weitere zu verfügen. Berlin, den 4ten Juni 1828.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Staatsminister von Schuckmann.

Die vorstehende Allerhöchste Kabinetsorder wird zur Beachtung der darin enthaltenen Bestimmungen Seitens der Herrn Rittergutsbesitzer hierdurch bekannt gemacht. Magdeburg, den 23sten Juni 1828.

Der Geheime Staatsminister v. Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 68. Betrifft die Anmeldung zum freiwilligen einjährigen Militärdienst, so wie

Die bestehende ausdrückliche Vorschrift:

daß die jungen Leute, welche nach ihren Verhältnissen auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militärdienstes Anspruch machen zu können glauben, sich dazu spätestens bis zum 1sten August des Jahres, in welchem sie ihr 20stes Lebensjahr vollenden, bei der betref-

den wirklichen Antritt desselben. I. 986. Dez.

fenden Königl. Departements-Prüfungskommission melden, und daß diejenigen, welche sich recht zeitig gemeldet haben und als zum einjährigen Dienste berechtigt, anerkannt worden sind, ihren Dienst vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre wirklich antreten, sonst aber im Wege der gewöhnlichen Ersatzaushebung zum dreijährigen Dienste eingestellt werden sollen,

wird zur genauesten Beachtung der betreffenden jungen Leute, ihrer Eltern, Vormünder oder Erzieher hierdurch wiederholt bekannt gemacht.

Zugleich bemerken wir, daß die Anmeldungen bei der Königl. Departements-Prüfungskommission schriftlich geschehen und daß denselben wenigstens das Taufzeugniß des sich Meldenden, die Einwilligung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Dienst, und ein Attest über dessen Aufführung beigefügt seyn müssen. Meldungen, welche nicht schriftlich und ohne jene Zeugnisse gemacht worden, können nicht beachtet werden. Magdeburg, den 6ten Januar 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 59. Befreiung von Entrichtung der Klassensteuer der zur Landwehrübung einberufenen Offiziere und Landwehrmänner. III. 326. Jun.

Nach einem Cirkularreskript des Königlichen Finanzministeriums vom 24ten Mai c. haben des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 3ten ejusdem mensis zu bestimmen geruhet, daß der im Gesetze vom 30sten Mai 1820. §. 2. d. und durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 21sten März 1822., den Landwehrmännern des ersten Aufgebots, welche in der untersten Klasse steuern, für die Dauer der jährlichen Landwehrübung bewilligte Erlaß der Klassensteuer, von nun an auch für die zu dieser Uebung einberufenen Offiziere und Landwehrmänner, die in den höhern Klassen steuern, jederzeit auf die Dauer von einem Monat eintreten solle.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht und haben die Herrn Landräthe die betreffenden Beträge auf die halbjährigen Abgangslisten zu bringen.

Magdeburg, den 11ten Juni 1828.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

No. 60. Anweisung an die Physiker wegen Ablieferung der Mißgeburten. 1 119. Juni.

Den Physikern ist bereits durch den §. 6. ihrer Instruktion vom 17ten Oktober 1776 aufgegeben worden, Mißgeburten und andere ihnen vorkommende medizinische Merkwürdigkeiten hierher einzusammeln. Um nun der Verbreitung falscher Gerüchte und Urtheile bei vorkommenden Mißgeburten und der Bestärkung unwissender Leute in den bei solchen Gelegenheiten gewöhnlich geäußerten schädlichen Vorurtheilen und Aberglauben vorzubeugen, wird hierdurch festgesetzt, daß jede menschliche Mißgeburt von den Hebammen dem Physikus angezeigt, und wenn sie todt ist, ungesäumt übersendet werden muß.

Hebammen, welche dieses zu thun unterlassen, werden in eine angemessene Geld- oder Gefängnißstrafe genommen. Damit aber solche Monstra für die Wissenschaft von den zu solchen Untersuchungen geübten Forschern benutzt werden können, haben die Physiker diese für das hiesige anatomische Museum an den Mitaufseher desselben, dem Professor Dr. Rudolphi, wohlverwahrt, nebst der Liquidation der etwa dabei gehabten Unkosten und Auslagen einzusenden. Unbedeutende und gewöhnliche Mißbildungen, wie Hasenscharten, Wolfsrachen, Fingerähnliche Auswüchse an Händen mit fünf Fingern bei todtgebornen Kindern, solche Acephali, wo nur ein Theil der Seitenbeine und Stirnbeine rc. mangelt, können zurückgegeben, oder begraben werden.

Monstra und pathologische Präparate von bedeutendem Umfange, welche ihrer Beschaffenheit oder der weiten Entfernung und der Jahreszeit wegen nicht sicher und schnell hieher gesandt werden können, sind in taugliche hölzerne Gefäße unter Branntwein oder reines Wasser, worin etwas Alaun aufgelößt worden, zu setzen, und so zu übersenden.

Alle Aerzte und Chirurgen sind aufzufordern, nicht nur die bei Leichenöffnungen, Operationen rc. gefundenen besonders merkwürdigen pathologischen Mißbildungen auf eben gedachte Weise an das hiesige anatomische Museum einzusenden, und die Vergütigung ihrer liquidirten Auslagen und Unkosten zu gewärtigen.

Demnächst sind auch die Gutsbesitzer, Bauern, Jäger, Schäfer, Fischer über die Merkwürdigkeiten, der ihnen etwa vorkommenden thierischen

Mißbildungen und über den Nutzen ihrer Aufbewahrung zu unterrichten, und sie zu gleichmäßiger Einsendung aufzumuntern.

Es ist zu hoffen, daß Niemand wissentlich eine Gelegenheit versäumen werde, sich um ein eben so bedeutendes, als nützliches vaterländisches Institut, wie das hiesige anatomische Museum ist, verdient zu machen, desto nöthiger ist es, das Publikum dafür zu interessiren, und dasselbe über die rechte Art, dem Institute nützlich zu seyn, zu belehren.

Auch die Einsendung der in hiesigen Gegenden seltener vorkommenden Thiere zum Zergliedern wird erwünscht seyn, und es soll in den über das Museum von Zeit zu Zeit herauszugebenden Schriften rühmlicher Erwähnung aller derer geschehen, welche sich um die Bereicherung desselben, auf die eine, oder die andere Art, verdient gemacht haben.

Berlin, den 27ten Februar 1811.

Königlicher Geheimer Staatsrath und Chef des Departements der allgemeinen Polizey im Ministerium des Innern. (gez.) Sack.

Indem wir obige Verordnung in Gemäßheit eines Reskriptes des Königl. Ministerii der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 19ten v. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir zugleich sämmtliche Herrn Physiker unsers Departements auf, die einzelnen Hebammen ihres Physikatskreises auf das Gemessenste hiernach anzuweisen, und machen ihnen die fragliche Einsendung unter der Adresse des Direktors des oben genannten Museums Herrn Geheimen Medizinalrathes Dr. Rudolphi zur besondern Pflicht.

Magdeburg, den 14ten Juni 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 61. Die Gewerbesteuer der Lohn- und Frachtfuhrleute betreffend. III. 878. Mai.

Zur Beseitigung mehrerer Bedenken über die Erhebung der Gewerbesteuer von den Lohn- und Frachtfuhrleuten, sollen nach einem Circularreskript des Königlichen Finanzministerii vom 26ten April c. die nämlichen Grundsätze, welche über die Gewerbesteuer der Schiffer in unseren Bekanntmachungen vom 19ten November 1826. (Amtsblatt pro 1826 Nr. 48.) und 30ten November 1827. (Amtsblatt pro 1827 Nr. 51.) ausgesprochen worden sind, auch auf die Gewerbesteuer der Lohn- und Frachtfuhrleute Anwendung finden. Es ist sonach

1) die von den Lohn- und Frachtfuhrleuten nach Maaßgabe der Zahl ihrer Pferde zu entrichtende Gewerbesteuer gleichfalls ein Jahressatz, der zu seinem vollen Betrage, ohne Rücksicht darauf, wie lange im Jahre das Gewerbe wirklich betrieben worden, entrichtet werden muß.

2) Es müssen daher Lohn- und Frachtfuhrleute, welche ihr Gewerbe erst im Laufe des Jahres anmelden, die Steuer für die bereits verlaufenen Monate sogleich nachzahlen, und auch dann, wenn sie ihr Gewerbe abmelden, doch für den Ueberrest des laufenden Jahres die Steuer fortzahlen.

3) Fremde Fuhrleute, deren Gewerbesteuerpflichtigkeit überhaupt nach Anleitung des §. 159. in dem Gesetz vom 7ten September 1811 auch in denjenigen Landestheilen zu beurtheilen ist, wo dieses Gesetz bisher noch nicht publizirt worden, sind, wenn sie hiernach Gewerbesteuer zu erlegen verpflichtet sind, verbunden, sofort die ganze Jahressteuer zu entrichten, da sie völlig denjenigen gleich stehen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

4) Lohn- und Frachtfuhrleute, welche im Laufe des Jahres die Zahl ihrer Pferde vermehren, müssen solches anmelden, und die Steuer für die mehreren im Gewerbe benutzten Pferde entrichten. Da jedoch nach der Eigenthümlichkeit des Gewerbes der Fuhrleute, der bloße Umtausch unbrauchbar gewordener Pferde gegen neue brauchbare, eine vorübergehende Vermehrung der Zahl der Pferde zur Folge haben kann, ohne daß darin eine wirkliche Vergrößerung des Gewerbes zu suchen wäre, und es unbillig seyn würde, mit Rücksicht auf jede solche vorübergehende Vermehrung der Zahl der Pferde auch sogleich die Gewerbesteuer zu erhöhen, so soll die Verpflichtung zur Anmeldung der angeschafften mehreren Pferde und zur Entrichtung der Gewerbesteuer für dieselben erst alsdann eintreten, wenn die Vermehrung der Zahl der bisher versteuerten Pferde während dreier Monate fortgedauert hat.

Hiernach haben die betreffenden Gewerbetreibenden und die mit der Veranlagung der Gewerbesteuer beauftragten Behörden sich genau zu achten.

Magdeburg, den 17ten Juni 1828.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

No. 62. Betrifft die Verhütung der Bettelei auf den Straßen und in den Häusern. I. 691. Juni.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß in mehreren Gegenden unseres Verwaltungsbezirks die Zahl der Bettler in der neuern Zeit außerordentlich überhand genommen habe und das zudringliche Betteln auf den Straßen und in den Häusern eine wahre Plage für das Publikum geworden sey. Die §§. 4. 5. 10. 15. 20. 21. und 23. des 19. Titels im 2ten Theil des allgemeinen Landrechts legen den Ortsbehörden die Pflicht auf, sich der wirklichen Ortsarmen anzunehmen und der Bettelei jeder Art wirksam zu steuern.

Die Kreis- und Ortspolizeibehörden werden dafür verantwortlich gemacht, daß diesen Bestimmungen in der Folge ein Genüge geschehe und angewiesen, durch die Polizey-Sergeanten, Polizeydiener und Gensdarmen dieserhalb fortdauernd eine genaue Kontrolle üben, alle Bettler aufgreifen zu lassen und dieselben nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nachdrücklich zu bestrafen oder nach Bewandniß der Umstände in die Zwangsarbeitsanstalt zu Groß Salze zu liefern.

Die Herren Landräthe beauftragen wir, die Ortspolizeibehörden in dieser Angelegenheit strenge zu kontroliren und diejenigen, welche den gesetzlichen Bestimmungen nicht mit der gehörigen Aufmerksamkeit und Thätigkeit Folge leisten, in Strafe zu nehmen. Das Unwesen der Bettelei scheint sehr weit um sich gegriffen zu haben, weshalb die Herren Landräthe, um demselben zu steuern, jetzt vorzugsweise die Gensdarmen zum fleißigen Patroulliren und Aufgreifen der Bettler anweisen müssen. Eine besondere Beachtung verdient es, daß häufig in Dörfern ganze Schaaren von Kindern die Reisenden anfallen, auch Kinder zum Erbetteln von Almosen umhergesendet, dadurch dem Schulunterricht entzogen und zum Müßiggange gewöhnt werden. — Die Eltern und Aufseher, welche sich eines solchen Vergehens schuldig machen, sind mit besonderer Strenge zu bestrafen, und die Vorsteher der Dorfgemeinen mit Nachdruck anzuhalten zur Abstellung dieses Unfugs ernstlich zu wirken. Magdeburg, den 24ten Juny 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 27.

Magdeburg, den 5. Juli 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 63. Gewerbesteuerpflichtigkeit der Lohnbäcker. III. 876. Jun.

Es ist von uns wahrgenommen worden, daß in mehreren Ortschaften unsers Departements diejenigen Bäcker, welche für Lohn backen, z. B. die Pächter der Gemeindebackhäuser, auch dann gewerbesteuerfrei gelassen sind, wenn sie das Backlohn nicht bloß in Gelde, sondern ganz oder zum Theil in Brod oder in Brodteig erhalten und das aus letzterm gebackene Brod verkaufen.

Wenn jedoch dieß Verfahren keinesweges gesetzlich begründet, vielmehr jeder Bäcker, der nicht blos für Geldlohn backt, sondern auch zugleich selbst gebackenes Brod verkauft, gewerbesteuerpflichtig ist, so sind diese Individuen ebenfalls zur Steuer heranzuziehen und haben die mit der Veranlagung der Gewerbesteuer beauftragten Behörden hiernach vom 1sten Juli c. ab zu verfahren.

Magdeburg, den 22sten Juni 1828.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

No. 64. Bestimmungen wegen Zulassung fremder Handwerksgesellen. 1. 850. Jun.

Fremde Handwerksburschen, welche in den hiesigen Staaten Arbeit suchen, oder durch dieselben reisen wollen, um in den hinterliegenden Staaten Arbeit zu suchen, dürfen nicht in das Land gelassen werden, wenn mit Grund zu befürchten ist, daß sie durch Betteln dem Lande beschwerlich fallen werden.

In dieser Lage sind alle diejenigen Handwerksburschen, welche

a) entweder gar keine unverdächtige schriftliche Beweismittel darüber, daß ihnen von einem inländischen Meister Arbeit angeboten worden, oder daß ihre Subsistenz im Lande z. B. durch Verwandschaftsverhältnisse, oder sonst wahrscheinlich gesichert sey, oder welche

b) nicht wenigstens ein für einige Wochen hinreichendes Reisegeld bei sich führen, dessen Betrag hierdurch auf fünf Thaler festgesetzt wird.

Die Grenzpolizeybehörden unsers Verwaltungsbezirks werden deshalb in Gemäßheit einer Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizey vom 2ten d. M. angewiesen, denjenigen fremden Handwerksburschen, welche entweder das Eine oder das Andere nachzuweisen außer Stande sind, die Erlaubniß zum Eintritt in das diesseitige Gebiet zu verweigern.

Wenn übrigens ein fremder Handwerksbursche einen der obigen Nachweise geführt hat, so ist von der Polizeybehörde, vor welcher der Nachweis geschehen, dieses auf dem Passe zu vermerken.

Magdeburg, den 23sten Juni 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistoriums und Provinzial-Schulkollegiums.

Betrifft die Zulassung junger Leute zu den Gymnasialstudien.

Da der Andrang junger Leute ohne Mittel und Beruf zum Studiren und zum Staatsdienste Maaßregeln erheischt, so hat das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten mittelst Ver-

fügung vom 10ten v. M. bestimmt, daß solche Schüler der vier untern Klassen eines Gymnasiums, welche nach dem reiflichen und gewissenhaften einstimmigen Urtheile aller Lehrer, aller Bemühungen ungeachtet, sich zu den Gymnasialstudien nicht eignen und wegen Mangel an Fähigkeit und Fleiß, nachdem sie zwei Jahre in einer Klasse gesessen haben, doch zur Versetzung in die nächstfolgende höhere Klasse nicht für reif erklärt werden können, aus der Anstalt entfernt werden sollen, nachdem den Eltern, Vormündern oder sonstigen Angehörigen derselben, mindestens ein Vierteljahr vorher, davon Nachricht gegeben ist.

Wir haben dem gemäß die Direktoren und Rektoren der gelehrten Schulanstalten in der Provinz Sachsen angewiesen, diese Bestimmung genau zu befolgen, und machen dieß zur Belehrung der Eltern und Vormünder hierdurch öffentlich bekannt.

Magdeburg, den 5ten Juni 1828.

Königl. Konsistorium und Provinzial=Schulkollegium. v. Klewiz.

Vermischte Nachrichten.

Termine zum Einbrennen des Gestützeichens der von Landbeschälern gefallenen Fohlen.

Zum beliebigen Einbrennen der in diesem Jahre von den Landbeschälern des Königl. Brandenburgschen Landgestüts gefallenen Fohlen mit der Königl. Krone und dem Buchstaben B. sind nachstehende Termine angesetzt:

1) Dienstag den 29ten Juli c. früh 7 Uhr zu Rühstedt im Potsdammer Regierungsbezirk.
2) Mittwoch den 30ten = = = 7 = zu Seehausen Stadt.
3) Donnerstag den 31ten = = = 7 = zu Osterburg Stadt.
4) Freitag den 1ten Aug. c. = 7 = zu Altmersleben im Salzwedeler Kreise.
5) Sonnabend den 2ten = = = 7 = zu Kläden im Stendaler Kreise.
6) Montag den 4ten = = = 7 = Amt Tangermünde im Stendaler Kreise.
7) Dienstag den 5ten = = = 7 = zu Wolmirstedt im Wolmirstedter Kreise.
8) Mittwoch den 6ten = = = 7 = zu Burg Stadt.
9) Donnerstag den 7ten = = = 7 = zu Amt Jerichow im 2ten Jerichower Kreise und für die zu Havelberg erzeugten Fohlen.
10) Freitag den 8ten = = = 7 = zu Amt Sandau im 2ten Jerichower Kreise und für die zu Havelberg erzeugten Fohlen.

welches den Besitzern diesjähriger Landgestütsfohlen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein späteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist. Wenn übrigens gleich der No. 1. aufgeführte Ort Rühstedt nicht zum Magdeburger Regierungsbezirke gehört, so sind doch aus diesem Regierungsbezirke einige Stuten dort gedeckt worden.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt an der Dosse, den 8ten Juni 1828.

Der Landstallmeister Strubberg.

Empfangnahme der den Geistlichen und Lehrern aus der Staatskasse zu erstattenden Wittwenkassenbeyträge
II. 623.
Jun.

Mit Bezugnahme auf die an die Herren Superintendenten unterm 13ten April 1826. erlassene Cirkularverfügung werden die betreffenden Geistlichen unseres Verwaltungsbezirkes, welche auf Erstattung ihrer Beiträge zur Berliner Allgemeinen Wittwenkasse aus der Staatskasse Anspruch haben, hierdurch benachrichtiget, daß sie die Ersatzsumme für den Ostertermin dieses Jahres bei der betreffenden Kreiskasse, gegen Quittungsleistung und Vorzeigung der Quittung der Berliner Allgemeinen Wittwenkasse über den an dieselbe gezahlten Beitrag, in Empfang nehmen können.

Magdeburg, den 25ten Juni 1828.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Regierungsreferendarius von Michalkowsky zu Stendal ist von der Königl. Generalkommission der Provinz Sachsen zum Oekonomiekommissarius ernannt worden.

Dem Administrator Ehrig Crome zu Altgatersleben ist von des Herrn Finanzministers Exzellenz der Titel eines Königl. Amtmanns verliehen worden.

Der Waldwärter Bätge zu Jerichow ist zum Unterförster zu Ferchland befördert worden.

Der Schulamtskandidat Andreas Voigt aus Schollehne, Diözes Sandau, ist zum Küster- und Schullehrer-Adjunkt daselbst mit der Hoffnung zur Nachfolge provisorisch bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Carl Wenzlau ist zum zweiten Lehrer an der Töchterschule im neuen Theile der Neustadt-Magdeburg provisorisch ernannt worden.

Der bisherige Organist und 4te Knabenlehrer an der Bürgerschule zu Oschersleben, Friedrich Schulze, ist zum 2ten Lehrer an der dasigen Töchterschule und an dessen Stelle der Kantor Jerxsen zu Huy-Neinstedt zum Organisten und 4ten Knabenlehrer in Oschersleben ernannt worden.

Die bisherigen Hülfslehrer an der Bürgerschule zu Halberstadt Friedrich Ludwig Höltge, Friedrich Heinrich Mahrenholz und Friedr. Andr. Gebauer sind zu wirklichen Lehrern an dieser Schule befördert worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 28. —

Magdeburg, den 12. Juli 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 65. Haltung einer evangelischen Kirchen- und Hauskollekte für Freihan. II. 735. Jun.

Die Königlichen Ministerien der geistlichen rc. Angelegenheiten und des Innern, haben sich auf dringendes Ansuchen der Königlichen Regierung zu Breslau bewogen gefunden, zur Vollendung des Retablissements der in dem Städtchen Freihan im Jahre 1826. abgebrandten evangelischen Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude, die bereits in den rechts der Elbe gelegenen Königl. Landestheilen bewilligte evangelische Kirchen- und Hauskollekte, da deren Ertrag noch nicht die Hälfte der erforderlichen Baukosten gewährt hat, und durch einen neuerlichen Brand jetzt auch noch die wenigen bei dem früheren Feuer verschont gebliebenen Häuser sammt Wirthschaftsgebäuden und allem Vieh ein Raub der Flammen geworden sind, auch auf die Provinzen links der Elbe, Behufs Unterstützung der ganz verarmten Kirchengemeinde, die bei dem wiederholten Brande fast gänzlich zu Grunde gerichtet worden ist, nachträglich auszudehnen. Dem zufolge werden die betreffenden Behörden in den links der Elbe gelegenen Landestheilen des hiesigen Regierungsbezirkes angewiesen, wegen Abhaltung dieser Kollekte nach Vorschrift der Bekanntmachung vom 2ten Juli 1822,

(Seite 260. des Amtsblattes von 1822.) das Erforderliche zu veranlassen und die aufgekommenen Kollektengelder, unter der vorgeschriebenen portofreien Rubrik, an die hiesige Hauptkollektenkasse, unter Adresse des Provinzialsteuerkassenrendanten Ribbeck, einzusenden.

Magdeburg, den 28sten Juni 1828.

Königliche Regierung.

Abtheilungen des Innern und für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

No. 66. Vorschriften für die Herren Landräthe und Baubeamten wegen Berechnung des erforderlichen Stempels zu den Bauentreprisekontrakten. I. 2. Juli.

Die Herren Landräthe und Baubeamten unsers Verwaltungsbezirks werden mit Bezugnahme auf unsere Verfügung im 9ten Stück des Amtsblatts vom 10ten Februar 1824. Seite 74. hierdurch wiederholt aufgefordert und resp. angewiesen: Behufs Bestimmung des gesetzmäßigen Stempels, am Schlusse der aufzustellenden Bauanschläge, eine Uebersicht des reinen Arbeitslohns und der Materialienablieferung unerinnert zu entwerfen.

Magdeburg, den 30sten Juni 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Verloosung der Jerichowschen Kreisschuldscheine.

Dem Publikum und den Inhabern der Jerichowschen Kreisschuldscheine sub Lit. B. wird hierdurch nach Vorschrift des Gesetzes vom 17ten Dezember 1821. Kap. III. §. 21. bekannt gemacht, daß bei der heute stattgehabten Verloosung dieser Kreisschuldscheine nachstehende Nummern gezogen worden sind, als: 190. 197. 200. 230. 240. 248. 258. 261. 276. 303. 317. 322. 353. 403. 410. 480 490. 494. 504. 536. 546. 547 553. 627. 642. 651. 652. 654. 658. 711. 730. 744. 758. 764. 766. 784. 788. 796. 807. 847. 883. 884 890. 931. und mit dem Gesammtbetrage von 1990 Rthlr. Gold und 5519 Rthlr. 7 Sgr. 7 Pf. Kourant zur Hebung gekommen. Es werden daher die Inhaber derselben ersucht und angewiesen, solche im Laufe der Monate Juli und August c. bei unserer hiesigen Kasse zu präsentiren und gegen Rückgabe derselben und

der Koupons IIter Serie auch Quittung, deren Beträge nebst den Zinsen bis 1sten Juli c., in Empfang zu nehmen. Burg, den 1sten Juli 1828.

Kriegesschulden-Tilgungskommission

v. Münchhausen. v. Barby. v. Britzke. Pilet.
Dieckmann. Sachse. Linstedt.

Vermischte Nachrichten.

Nachweisung

der im Laufe des Jahres 1827. im Regierungsbezirk Magdeburg angepflanzten und veredelten Obstbäume.

Nro.	Namen der Kreise.	angepflanzt sind: wilde Stämme.	angepflanzt sind: veredelte Stämme.	Summa.	außerdem sind wilde Stämme durch Propfen veredelt.
1	Im Kreise Magdeburg. . .	2549	2013	4562	—
2	" " Halberstadt. . .	16853	8759	20612	7644
3	" " Wanzleben. . .	5093	5218	8311	—
4	" " Kalbe	42267	27671	69938	34506
5	" " Neuhaldensleben.	47012	21299	68311	—
6	" " Wolmirstedt. . .	1680	5366	7046	—
7	" " Stendal. . . .	13917	7238	21155	6261
8	" " Osterburg. . . .	4159	2345	6484	—
9	" " Salzwedel. . . .	5700	5169	10869	—
10	" " Gardelegen. . .	28372	5562	33934	—
11	" " Aschersleben. . .	110321	17899	128220	37729
12	" " Oschersleben. . .	8841	1073	9914	1811
13	" 1sten Jerichowschen Kreise.	—	—	—	—
14	" 2ten dito dito.	—	—	—	—
15	Grafschaft Wernigerode. . .	1626	645	2171	1988
	Summa .	288270	103247	391517	86999

Magdeburg, den 28sten Juni 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sperre der Schleuse zu Magdeburg.

Die Reparatur der hiesigen Schleuse macht eine zeitweise Sperrung derselben nothwendig; die strohmauffahrenden Schiffer werden daher, um nicht wieder zurück fahren zu müssen, wohl thun, vor dem Einlauf in den Schleusenkanal über die Zulässigkeit der Durchfahrt Erkundigung einzuziehen, damit sie im Fall der Sperre gleich durch die Strohmbrücke fahren können. Magdeburg, den 8ten Juli 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bei dem Königl. Oberlandesgerichte zu Halberstadt sind die bisherigen Auskultatoren Seiler, Schuchart I., Herbst und Nachtsheim durch Ministerialreskripte zu Referendarien ernannt.

Der bisherige Kammergerichtsreferendarius Freiherr von König ist per Rescr. vom 29sten Mai c. zum extraordinairen Justizrathe bei dem Land- und Stadtgerichte zu Halberstadt befördert worden.

Im Laufe des 2ten Quartals d. J. sind aus dem hiesigen Regierungsdepartement nachbenannte Kandidaten des Predigtamts, nach vorher bestandener Prüfung pro ministerio, mit Wahlfähigkeitsattesten versehen worden.

1) Johann Simon Plügge aus Wedringen,
2) Friedrich Ludwig Bernhard Nöldechen aus Schönebeck,
3) Karl Wilhelm Ludwig Hund aus Wolframshausen, Rektor zu Möckern,
4) August Friedrich Ziegler aus Satuelle.

Die in der Sudenburg erledigte Bürgermeisterstelle ist dem bisherigen Rathmann Lömpcke daselbst, und die dadurch erledigte Rathmannsstelle dem dortigen Bürger Graßhoff provisorisch übertragen worden.

Der Gehülfsprediger Dr. Sonntag zu Aschersleben ist nach dem Reskripte des Königl. Ministeriums der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 4ten Juni 1828 als zweiter Kollaborator am dasigen Gymnasium bestätigt worden.

Der Kandidat der Theologie Johann Heinrich Friedrich Francke ist zum ersten Lehrer an der Vorbereitungsschule zu Stendal ernannt und bestätigt.

Der Kandidat der Theologie Christ. Justus Steinbrecher ist zum Rektor der Bürgerschule zu Stadt Hadmersleben bestellt worden.

Der Kandidat der Theologie Eduard Karl Heinrich Meinecke aus Halberstadt ist zum Rektor der Stadtschule zu Genthin ernannt und bestätigt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 29.

Magdeburg, den 19. Juli 1828.

Bekanntmachung.

Wiederholte Anweisung an die Verleger zur Ablieferung eines Exemplars ihrer Verlagsartikel an die Königliche Bibliothek zu Berlin und an die Universitätsbibliothek zu Halle.
1883.

Da die Buchhändler und Verleger in der hiesigen Provinz, nach einer eingegangenen Anzeige, die durch die Bekanntmachung vom 9ten Januar 1825. zur allgemeinen Kenntniß gebrachte, in der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 28sten Dezember 1824. enthaltene Bestimmung, wegen unentgeldlicher Ablieferung eines Exemplars von jedem ihrer Verlagsartikel an die Königl. Bibliothek zu Berlin und resp. an die Bibliothek der Universität zu Halle noch immer nicht gehörig befolgen; so werden sie auf ihre desfallsige Obliegenheit hierdurch wiederholt aufmerksam gemacht und angewiesen, von den seit dem Anfange des Jahres 1825. von ihnen verlegten Druckschriften, in so weit solches noch nicht geschehen ist, die vorgeschriebenen Exemplare an die Königliche Bibliothek zu Berlin und die Universitätsbibliothek zu Halle schleunigst einzusenden, auch künftig von jeder Druckschrift ihres Verlages, so bald sie erscheint und von ihnen angekündigt wird, ein Exemplar ohne Verzug an die gedachten Bibliotheken abzuliefern.

Magdeburg, den 10ten Juli 1828.

Der Geheime Staatsminister v. Klewiz.
In dessen Abwesenheit und Auftrag,
der Geheime Oberregierungsrath v. Seydewitz.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

No. 67.
Betrifft die Handelsverhältnisse mit Brasilien.
I. 1357. Jun.

In dem preußischer Seits mit dem Kaiserlich Brasilianischen Hofe zu Rio Janiero am 9ten Juli v. J. abgeschlossenen Handelsvertrage, durch welchen den Preußischen Unterthanen alle Rechte der meist begünstigten Nationen in den Brasilianischen Häfen zugestanden worden sind, ist in Artikel 10. unter andern bestimmt, daß die Produkte und Waaren, welche Ansprüche auf die erleichterten Abgaben machen wollen, mit Ursprungszeugnissen versehen seyn sollen, die von den Kaiserlich Brasilianischen Konsuln, oder in deren Ermangelung von den preußischen Landesbehörden beglaubigt seyn müssen. —

Da bis jetzt noch keine Kaiserlich Brasilianischen Konsuln in den diesseitigen Staaten angestellt worden sind, die von den Landesbehörden auszustellenden Certifikate aber leicht allzu verschieden und so gefaßt seyn könnten, daß dadurch Anlaß zu Irrungen in den Kaiserlich Brasilianischen Häfen gegeben werden möchte, so hat das Königliche Ministerium des Innern es rathsam gefunden, diese Certifikate selbst ausfertigen zu lassen und solche zur endlichen Ausfüllung und Vollziehung den Königlichen Regierungen zuzusenden.

Die Ausfüllung ist unter Unterschrift und Besiegelung der betreffenden Landräthe, oder der Bürgermeister zu bewirken, demnächst aber muß das Certifikat zur Legalisirung der Unterschriften und Stempel an uns eingereicht werden.

Die Beifügung der Certifikate ist besonders für solche direkt aus diesseitigen Staaten nach Brasilien verschiffte Waaren wichtig, welche nicht ihren Weg über die Hansestädte nehmen, welche Letztere auch das Zugeständniß erlangt haben, daß alle und jede Waare ohne Unterschied des Ursprungs, welche in hanseatischen, oder einer in Brasilien in ihrem direkten Handel begünstigten Nation angehörigen Schiffen aus den Häfen von Lübeck, Bremen und Hamburg nach Brasilien oder von Brasilien in diese Häfen geführt werden, in Brasilien die Ein- und Ausgangsgebühren, so wie die Abgaben jeder Art, nur nach dem, dem direkten und nationalen Handel der am mei-

sten begünstigten Nation zugestandenen Maaßstabe, mithin was die dortigen Eingangsgebühren betrifft, für jetzt, statt 24 proCent nur 15 proCent zu entrichten haben werden.

Die Herren Landräthe und Magistrate unsers Bezirks, deren Kreis- und Ortseingesessene solcher Certifikate bedürfen, haben die Formulare dazu von uns zu erfordern.

Magdeburg, den 2ten Juli 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistoriums und Provinzial-Schulkollegiums.

Bestimmungen wegen Zulassung zu den Universitätsstudien. 2806.

Obwohl durch die Cirkularverfügung vom 13ten Mai 1825. der studirenden Jugend ein nicht genugsam vorbereiteter Besuch der Universitäten um ein Bedeutendes erschwert worden; so hat dennoch die bisher in sämmtlichen Provinzen der Königlichen Staaten gemachte Erfahrung gelehrt, daß noch eine anderweite Maaßregel nöthig ist, um die Zahl der unreif auf die Universität eilenden Jünglinge zu vermindern und den großen Uebelständen zu begegnen, die aus dem Andrange solcher Schüler, welche die Gymnasien verlassen, ohne sich der vorschriftsmäßigen Entlassungsprüfung zu unterwerfen, sowohl für die Immatrikulationsprüfungen bei den Königlichen wissenschaftlichen Prüfungskommissionen, als auch insbesondere für die Gymnasien erwachsen.

Das Ministerium sieht sich daher dringend veranlaßt, hierdurch die Bestimmung zu treffen, daß von jetzt an diejenigen Schüler, welche von einem Gymnasium abgegangen sind, ohne sich der vorgeschriebenen Entlassungsprüfung unterzogen zu haben, erst nach Verlauf eines Jahres, von ihrem Abgange angerechnet, bei den Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommissarien zum tentamen und exa-

men angenommen, vor Ablauf dieser Frist aber ohne Weiteres abgewiesen werden sollen.

Das Königliche Konsistorium und Provinzial-Schulkollegium wird beauftragt, diese Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und danach das weiter Erforderliche zu verfügen. Sämmtlichen Königlichen wissenschaftlichen Prüfungskommissionen ist gegenwärtige Verfügung zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht worden. Berlin, den 7ten Juni 1828.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

(gez.) Freiherr von Altenstein.

An
das Königliche Konsistorium
und Provinzial-Schulkollegium
zu Magdeburg.

Die vorstehende Bestimmung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Magdeburg, den 12ten Juli 1828.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schulkollegium.

v. Seydewitz.

Vermischte Nachrichten.

Verwaltung der Domänenrezeptur Weferlingen.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Rezeptur der baaren und Naturalgefälle des Amts Weferlingen dem jetzigen Pächter desselben, Herrn Oberamtmann Wahnschaffe von Trinitatis d. J. ab, übertragen worden ist.

Magdeburg, den 11ten Juli 1828.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

Termine zum Einbrennen der von den Landbeschälern gefallenen Fohlen mit dem Landgestütszeichen.

Zum Einbrennen des Gestütszeichens bei den als Folge vorjähriger Bedeckung durch Landbeschäler des Sächsischen Landgestüts Gradiz, im Laufe dieses Jahres gefallenen Fohlen, ist für die Station Egeln der 25ste August, Vormittags 9 Uhr in Egeln und für die Station Zilly der 26ste August, Vormittags 9 Uhr in Zilly, als Termin anberaumt.

Die Besitzer dieser Fohlen, welche dieselben mit dem Landgestütszeichen versehen lassen wollen, haben sich mit denselben auf dem Stationsorte, wo die Mutterstute gedeckt worden, zu der genannten Zeit einzufinden. Magdeburg, den 12. Juli 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 30.

Magdeburg, den 26. Juli 1828.

Bekanntmachungen

Verbot, sich mit Gesuchen und Anträgen unmittelbar an die Königl. Gesandschaften im Auslande zu wenden.

Es hat sich in neuerer Zeit sehr häufig ereignet, daß von Privatpersonen, und selbst auch von Behörden, Gesuche und Anträge um Verwendungen bei auswärtigen Regierungen, unmittelbar an die daselbst befindlichen Königl. Preuß. Gesandschaften gerichtet worden sind.

Das unterzeichnete Ministerium sieht sich hierdurch veranlaßt, bekannt zu machen, daß, nach der bestehenden Geschäftseinrichtung, gesandtschaftliche Verwendungen, sie mögen öffentliche oder Privatangelegenheiten zum Gegenstande haben, nur dann eintreten können, wenn der betheiligten Königl. Gesandtschaft dazu von dem unterzeichneten Ministerium Auftrag ertheilt wird, und daß somit alle dahin zweckende Anträge bei demselben angebracht werden müssen; wogegen solche, welche unmittelbar an die Königl. Gesandtschaften im Auslande gerichtet werden, von diesen nicht nur unberücksichtigt bleiben, sondern auch die hierdurch verursachten Kosten den Absendern solcher Gesuche zur Last fallen werden.

Berlin, den 9ten Juli 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. v. Schönberg.

Allerhöchst vollzogene Matrikeln der Rittergüter der Altmark.

Es sind nunmehr die Matrikeln der Rittergüter für die landräthlichen Kreise Gardelegen, Salzwedel, Osterburg und Stendal Allerhöchsten Orts vollzogen, hierdurch aber die Berechtigung der betreffenden Herrn Rittergutsbesitzer zur Theilnahme an den Kreisversammlungen und dem Kommunallandtage, so wie deren Wählbarkeit als ritterschaftliche Abgeordnete zum Provinziallandtage festgestellt worden.

Indem ich dieß hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten bringe, bemerke ich zugleich, daß die Matrikeln den Herren Landräthen zugefertigt worden sind, um dieselben den Kreisständen vorzulegen und demnächst in ihrer Registratur aufzubewahren. Magdeburg, den 18ten Juli 1828.

Der Geheime Staatsminister von Klewiz.

Bestimmungen wegen der ständischen Gerechtsame der veräußerten Domänengüter.

Nach Vorschrift der Kreistagsordnung vom 17ten August 1825 und den durch die Amtsblätter bekannt gemachten allerhöchsten Bestimmungen, wegen der Ständischen Gerechtsame der veräußerten Domainengüter vom 18. Februar 1827, ist die Ausübung der ritterschaftlichen Kreisstandschaft durch den Besitz, entweder eines in der Matrikel der landtagsfähigen Rittergüter aufgenommenen, oder in der Nachweisung der zur Kreisstandschaft berechtigenden Domainengüter verzeichnenten Guts bedingt. In allen denjenigen Kreisen, für welche den Herren Landräthen die von des Königs Majestät allerhöchst vollzogenen Matrikeln der Rittergüter und die von dem Königlichen Geheimen Staatsministerium bestätigte Nachweisung der kreistagsfähigen Domänengüter bereits übersandt worden sind, hierdurch also das Recht zur ritterschaftlichen Kreisstandschaft gegenwärtig vollständig festgestellt ist, dürfen daher sowohl zu den Kreistagen, wie zu allen, die Ausübung der der Ritterschaft der Kreise zustehenden kreisständischen Wirksamkeit, namentlich die Landrathswahlen zum Zweck habenden Konventen, lediglich Besitzer der in den Matrikeln oder in jenen Nachweisungen verzeichneten Güter konkurriren.

In Verfolg einer Bestimmung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 11ten Mai d. J. werden die obigen Bestimmungen hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch die Allerhöchst

bestätigten Matrikeln der Rittergüter in Gemäßheit des Art. III. der Verordnung vom 17ten August 1825. zugleich das Recht zur Wahl und Wählbarkeit der ritterschaftlichen Abgeordneten zum Provinziallandtage festgestellt worden ist. Berlin, den 9ten Juli 1828.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg. **v. Bassewitz.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 68. Allerhöchste Kabinetsorder wegen Beschränkung der überetatsmäßigen Offiziere in der Armee. 1 201. Juli.

Bei dem in neuerer Zeit sehr verringerten Abgang an Offizieren und der beträchtlichen Anzahl überetatsmäßiger Offiziere in der Armee, welche in der Folge nicht mehr Statt finden können, ist es erforderlich, den sich unverhältnißmäßig mehrenden Zugang an jungen Leuten, die auf Beförderung dienen, zu vermindern. Ich bestimme deshalb, daß so lange die Zahl der etatsmäßigen Portepeefähnriche, — mit Einschluß der darauf anzurechnenden, überzähligen Sekondelieutenannts — bei einem Truppentheil erfüllt ist, die Annahme junger Leute zum Dienst auf Beförderung nicht Statt finden und solche nur nach Maaßgabe des Abgangs bei den Portepeefähnrichen zulässig seyn soll. Nur für die jetzt schon vorhandenen Portepeefähnriche will Ich unter besondern Umständen und wenn sie sich durch Fleiß und Dienstkenntniß auszeichnen, den Antrag auf Ernennung zum überzähligen Offizier noch ausnahmsweise gestatten.

Das Kriegesministerium hat diese Verordnung der Armee bekannt zu machen. Berlin, den 12ten Juni 1828.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An das Kriegesministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsorder wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Magdeburg, den 8ten Juli 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 69. Betrifft die künftig zu er-

Es ist bisher Gebrauch gewesen, daß bei jedem Ausschreiben von Beiträgen zur Magdeburger Städtefeuersozietät ein Kassenabschluß bekannt gemacht

lassenden Ausschreiben der Magdeburger Städtefeuersozietät. I. 1402. April.

wurde. Dieser Abschluß ist indeß von mehreren Seiten für eine Rechnungsablegung angesehen, und es sind deshalb irrige Folgerungen daraus gezogen worden. Um dieß für die Folge zu vermeiden, werden wir künftig dergleichen Abschlüsse nicht mehr bekannt machen, dagegen aber jährlich, nachdem die Rechnung der Sozietät gelegt und dechargirt seyn wird, den Interessenten durch einen ausführlichen Rechnungsextrakt, Kenntniß von den im Laufe des Jahres Statt gehabten Einnahmen und Ausgaben geben.

Magdeburg, den 9ten Juli 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 70. Verbot des Almosengebens zur Verhütung des Bettelns. I. 481. Juli.

Die Maaßregeln, welche die Polizeybehörden zur Verhütung der Bettelei anwenden sollen, würden zum größern Theil unwirksam bleiben, oder nur mit großer Mühe und erst nach längerer Zeit fruchtbringend gemacht werden können, wenn das Publikum fortfahren sollte, den Bettlern Almosen zu geben, wozu keine Veranlassung vorhanden ist, weil die wirklich Hülfsbedürftigen und zur Arbeit Unfähigen sich nur an die Ortsbehörden wenden dürfen, um eine angemessene Unterstützung zu erhalten.

Deshalb verbietet bereits das Reglement für die Zwangsarbeitsanstalt in Gr. Salze dieses Almosen geben an Bettler unbedingt und auch das allgemeine Landrecht enthält eine dahin zweckende Bestimmung in dem §. 22. Tit. 19. des 2ten Theils.

Das Publikum, welches wir auffordern, die Polizeybehörden bei ihren Bemühungen zur Beseitigung aller Art belästigender Bettler zu unterstützen, machen wir auf die gedachten Vorschriften aufmerksam.

Die Polizeybehörden aber werden authorisirt, diejenigen, welche diese Vorschriften nicht beachten, sondern Bettlern Almosen geben und dadurch die Ausführung jener Maaßregeln erschweren, in eine Strafe von fünf Silbergroschen bis zu einem Thaler zu nehmen, welche bei fortgesetzten Kontraventionen bis zu fünf Thalern gesteigert werden darf.

Magdeburg, den 14ten Juli 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No 71. Umhertragen oder Umherschicken von Waaren zum Verkauf innerhalb des Polizeybezirks des Wohnorts. III. 244. Juli.

Nach dem §. 3. des Regulativs vom 28sten April 1824. über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, müssen diejenigen, welche auch nur im Polizeybezirk ihres Wohnorts Waaren zum Verkauf umhertragen oder durch ihre Hausgenossen umherschicken wollen, hiezu besondere Erlaubniß der Ortspolizeybehörde nachsuchen, woraus von selbst folgt, daß auch diejenigen, ohne besondere polizeyliche Erlaubniß nicht Waaren umhertragen oder schicken dürfen, welche, wie der §. 4. des gedachten Regulativs erwähnt, auch außer ihrem Wohnorte, in dessen Umgegend, dergleichen Handel treiben, mithin nicht blos von der Vergünstigung des §. 3. des Regulativs, sondern auch von deren größeren Ausdehnung im §. 4. Gebrauch machen wollen. Es muß jedoch letztern Falles, die Erlaubniß nicht von der Orts-, sondern wie der §. 4. ausdrücklich bedingt, von der Kreispolizeybehörde ertheilt werden, an welche daher dergleichen Gesuche von der Ortspolizeybehörde, mit ihrer gutachtlichen Aeußerung, ob nach den in §. 3. erwähnten persönlichen Rücksichten die Erlaubniß zu ertheilen seyn möchte, zur weitern Verfügung zu übersenden sind. Die Kreispolizeybehörde muß, bei Bewilligung des Gesuches, in dem auszufertigenden Erlaubnißschein ausdrücklich bemerken, für welchen Distrikt derselben gültig ist, und daher die Ortschaften, welche den äußersten Umkreis bilden, über den der Inhaber nicht hinausgehen darf, darin namentlich angeben. — Wenn gleich unter der Umgegend des Wohnorts, für welche allein der in § 4. des Regulativs näher bezeichnete Verkehr gestattet ist, schon nach dem Sprachgebrauche, nur des Wohnorts nähere Umgebung verstanden werden kann, so wird doch den, von den Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen uns zugekommenen Entscheidungen gemäß, gestattet, in den Erlaubnißscheinen, als Umgegend, selbst noch eine Entfernung von zwei Meilen vom Wohnort anzunehmen, zu einem über zwei Meilen vom Wohnort sich erstreckenden Verkehr bedarf es dagegen jedes Mal eines Gewerbescheins und haben daher diejenigen, welche über diese Entfernung hinaus, ohne Gewerbeschein, bei dem Feilbieten von Waaren betroffen werden, es sich selbst beizumessen, wenn sie dafür nach der Bestimmung des §. 26. des Regulativs vom 28. April 1824. unter Konfiskation ihrer Waare, zur Nachzahlung einer Steuer von zwölf Thalern

und Entrichtung einer Strafe von acht und vierzig Thalern angehalten werden. — Es wird aber zugleich besonders daran erinnert, daß außerhalb des Polizeybezirks des Wohnorts und in dessen Umgegend nur solche selbst gewonnene Produkte, oder selbst verfertigte Waaren, welche Jedermann auf Wochenmärkten feil halten darf, und nur von Inländern, umher getragen oder geschickt werden dürfen, ohne daß es eines Gewerbescheins bedarf. Inländer, welche ohne solchen Schein in der Umgegend ihres Wohnorts, wenn auch mit erlaubten Waaren betroffen werden, haben nach der Bestimmung des §. 30. des mehrgedachten Regulativs eine Geldstrafe bis zu zehn Thalern zu gewärtigen.

Wenn gleich übrigens der §. 4. des Regulativs vom 28sten April 1824. nicht wie der §. 3. des Aufkaufes erwähnt, so wird solcher doch Inländern innerhalb der obgedachten Umgegend ihres Wohnorts gestattet, ohne daß sie dazu einen Gewerbeschein zu lösen haben.

Magdeburg, den 15ten Juli 1828.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

Bekanntmachung.

78stes Ausschreiben der Magdeburger Landfeuersozietät.

Die Interessenten der Magdeburgschen Landfeuersozietät werden hierdurch benachrichtigt, daß heute das 78ste Ausschreiben erlassen und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1sten Januar c. der Beitrag von jedem 100 Rthlr. der Assekuranzsumme auf acht Silbergroschen bestimmt worden ist.

Außerdem geben nach dem Reglement, die mit dem 1sten Januar d. J. der Sozietät beigetretenen neuen Interessenten, von jedem 100 Rthlr. Einsatzkapital 2 Sgr. 6 Pf. Antrittsgeld und Beitrag zum eisernen Bestand. An Rezepturgebühren werden vier Pfennige neuer Währung pro Thlr. Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssummen und Rezepturgebühren wird von der betreffenden Kreisdirektion bekannt gemacht werden, und ist binnen 4 Wochen nach erfolgter Insinuation der Bekannt-

machung an die Rezepturkasse der Sozietät, in jeder Spezialdirektion in Preuß. Kourant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten durch einen Extrakt der Jahresrechnung der Sozietätshauptkasse nachgewiesen werden, welcher ihnen wie gewöhnlich nach Abnahme der Rechnung mitgetheilt wird.

Erxleben, den 30sten Juni 1828.

Der Generaldirektor der Magdeburger Landfeuersozietät,

Graf von Alvensleben.

Personalchronik des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Der Auskultator Eugen Eduard Läue ist nach dem Ministerialreskript vom 15ten Februar 1828. zum Referendarius ernannt worden.

Der Auskultator Ferdinand Riemer ist nach dem Ministerialreskript vom 14. März 1828 zum Referendarius ernannt worden.

Der Justizkommissarius Ferdinand Eduard Weniger zu Neuhaldensleben ist nach dem Ministerialreskript vom 3ten April 1828. zum Notarius im Departement des Kollegiums bestellt worden.

Der Auskultator Johann Christfried Mulert ist nach dem Ministerialreskript vom 7ten April 1828. zum Referendarius ernannt worden.

Der Landgerichtsrath George Wilhelm Theodor Martens in Wittenberg ist laut Allerhöchster Kabinetsorder vom 25sten April 1828. zum Direktor des Land- und Stadtgerichts in Stendal ernannt worden.

Der beim Stadtgericht in Berlin angestellte Auskultator Eduard Maquet ist nach dem Ministerialreskript vom 10ten Mai 1828. zum Referendarius ernannt und bei dem hiesigen Königl. Oberlandesgerichte angestellt worden

Der Auskultator Eduard Fleck ist nach dem Ministerialreskript vom 17ten Mai 1828. zum Referendarius ernannt worden.

Der Auskultator Heinrich Ludewig Schulze ist nach dem Ministerialreskript vom 31sten Mai 1828. zum Referendarius ernannt worden.

Der Oberlandesgerichtskanzlist Wiebelitz ist nach der Verfügung vom 3ten Juni 1828. als Kanzlist bei dem Land- und Stadtgericht zu Großen-Salze angestellt worden.

Der Auskultator Heinrich Fuchs ist nach dem Ministerialreskript vom 4ten Juni 1828. zum Referendarius ernannt worden.

Der Auskultator August Ferdinand Schmidt ist nach dem Ministerialreskript vom 5ten Juni 1828. zum Referendarius ernannt worden.

Nachweisung
der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Juni 1828.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel. Weitzen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel. Erbsen.	Bohnen.	Linsen.	Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht. Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier und Brantwein das Berliner Quart. Bier.	Brantwein.		Rauhfutter. Heu, der Centn.	Stroh das Schock.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	rthl.	sgr.
Magdeburg.	48	$44\frac{2}{3}$	$31\frac{1}{4}$	$23\frac{1}{4}$	45	50	85	17	2	6	2	2	2	6	3	2	12	4	8	25	4	—
Halberstadt.	$51\frac{1}{4}$	$48\frac{3}{8}$	$32\frac{1}{4}$	$22\frac{5}{8}$	55	40	75	—	3	—	1	10	2	4	3	4	9	5	—	20	5	—
Quedlinburg.	$52\frac{10}{12}$	$50\frac{10}{12}$	$30\frac{1}{2}$	23	60	60	70	15	3	2	1	8	2	1	3	2	8	4	10	20	5	15
Aschersleben.	$49\frac{1}{4}$	49	30	$24\frac{1}{4}$	56	56	60	10	2	6	1	6	2	6	2	6	9	4	8	20	4	15
Wernigerode.	54	$48\frac{1}{4}$	$32\frac{1}{2}$	$23\frac{1}{4}$	50	60	56	15	2	6	1	6	2	—	3	3	—	4	7	18	4	—
Stendal.	$44\frac{1}{2}$	$40\frac{1}{2}$	$28\frac{1}{4}$	22	45	60	60	$8\frac{1}{4}$	2	6	2	—	2	—	3	—	10	5	—	25	6	—
Salzwedel.	$47\frac{1}{12}$	$39\frac{1}{4}$	27	$23\frac{5}{8}$	60	60	$63\frac{3}{4}$	15	2	6	2	2	2	6	3	2	12	5	—	20	5	$12\frac{1}{2}$
Burg.	$52\frac{1}{2}$	$45\frac{1}{12}$	30	$29\frac{1}{2}$	45	60	76	$8\frac{1}{4}$	2	6	2	—	2	6	3	—	12	5	—	20	4	
Acken.	$47\frac{1}{2}$	45	30	25	45	—	—	$12\frac{1}{2}$	2	2	1	8	2	2	3	4	9	5	—	$17\frac{1}{2}$	3	—
Gardelegen.	$46\frac{7}{8}$	$40\frac{5}{16}$	$28\frac{1}{8}$	$23\frac{7}{16}$	—	—	—	$4\frac{1}{2}$	2	6	2	—	2	6	3	9	10	4	—	$18\frac{1}{4}$	5	—
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind.	$49\frac{1}{3}$	$45\frac{1}{4}$	30	$24\frac{2}{12}$	$51\frac{1}{12}$	$55\frac{0}{12}$	$68\frac{2}{12}$	$11\frac{10}{12}$	2	7	1	10	2	3	3	2	10	4	9	$20\frac{1}{12}$	4	$18\frac{7}{12}$

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 31.

Magdeburg, den 2. August 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 31sten d. M. zu Berlin ausgegebene 13te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1152. den Freundschafts-, Schifffahrts- und Handelsvertrag mit Brasilien, vom 9ten Juli v. J. und

die Allerhöchsten Kabinetsorders unter

- 1153. vom 4ten Juni d. J., die Empfangsbescheinigung bei Insinuation diesseitiger gerichtlicher Verfügungen im Auslande betreffend;
- 1154. vom 30sten desselben Monats über das Verfahren bei Kompetenz-konflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden, und
- 1155. vom 14ten v. M., betreffend die Aufhebung aller weiteren Nachforschungen hinsichtlich der nicht mit dem Vermögenssteuerungsstempel bedruckten öffentlichen Papiere aller Art; zuletzt unter
- 1156. die Deklaration vom 10ten Juni d. J., betreffend die Verlängerung der mit dem Königl. Niederländischen Gouvernement unterm 11ten Juni 1818. abgeschlossenen Kartelkonvention.

Magdeburg, den 1sten August 1828.

Publikandum.

Publikandum gegen den Kindermord und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft.

Die preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1) Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Obrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten.

2) Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3) Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag tod oder lebendig seyn.

4) Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich. Verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5) Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6) Vernachlässigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten; so sind sie strafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11ten Januar 1817.

(unt.) Der Justizminister von Kircheisen.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

No. 72. Eröffnung der Jagd. III. 2421. Juli.

Die Jagd wird dieses Jahr mit dem 24sten August eröffnet.

Magdeburg, den 30sten Juli 1828.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Die Anna Dorothea Elisabeth Reinecke aus Trebuhn im Hannöverschen — 23 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, blonde Haare und Augenbraunen, schmale Stirn, graue Augen, kleine Nase, gewöhnlicher Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe mit einem rothen Fleck auf der linken Seite der Unterlippe — ist am 8ten Juli d. J. durch den Magistrat zu Salzwedel, wegen Bettelns auf den Brand, über die Grenze des hiesigen Regierungsbezirks mit der Warnung, die Königl. Preuß. Staaten nicht wieder zu betreten, verwiesen worden.

Landesverweisung.

Magdeburg, den 15ten Juli 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Erhebung der bei dem Amte Stecklenberg aufkommenden Geld- und Naturalgefälle dem jetzigen Pächter dieses Amts, Amtmann Münchhoff von Trinitatis d. J. ab, übertragen worden ist, an welchen allein daher die Censiten Zahlung zu leisten haben.

Erhebung der Geld- und Naturalgefälle zu Amt Stecklenberg. III. 390. Juli.

Magdeburg, den 21sten Juli 1828.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

In Folge eines Versehens ist in dem 24sten Stück des Amtsblattes vom 14ten Juni c Seite 136. in der Nachweisung von dem Getreide, Fleisch- und Fruchtpreisen für den Monat Mai d. J. der Preis des Scheffel Roggens für die Stadt Stendal statt mit 38¼ Sgr. mit 48¼ Sgr. und für die Stadt Salzwedel statt mit 87¾ Sgr. mit 47½ Sgr. angegeben; auch hat in Quedlinburg der Scheffel Bohnen in dem erwähnten Monate nicht 2 Rthlr. 20 Sgr. sondern 2 Rthlr. 10 Sgr und in Salzwedel der Scheffel Linsen nicht 2 Rthlr. 11 Sgr sondern 2 Rthlr. 11 Sgr. 3 Pf. gekostet; welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Berichtigung.

Magdeburg, den 18ten Juli 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Roklum, Diözes Veltheim, ist der Prediger Pröhle zu Satuelle erwählt und bestätigt.

Der Kandidat Abel ist zum Rektor der Stadtschule zu Möckern ernannt und bestätigt.

Der Schulamtskandidat Friedrich Wilhelm Klaer ist zum Kantor und zweiten Knabenlehrer an der Stadtschule zu Wanzleben ernannt und bestätigt.

Der Feldmesser Kolbe zu Tangermünde hat seine Funktion als Feldmesser im hiesigen Regierungsbezirke wieder angetreten.

Dem Braueigenthümer Christoph August Himpenmacher zu Staßfurth ist die daselbst erledigte Rathmannsstelle provisorisch übertragen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— Nro. 32. —

Magdeburg, den 9. August 1828.

Bekanntmachung.

Erlaubniß zum Debite mehrerer außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften.

Von dem Königl. Oberzensurkollegio ist für die in den Staaten außerhalb des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften, als:

1) Malten, Bibliothek der neuesten Weltkunde. 2ter Theil. Aarau, bei Sauerländer 1828.
2) Dr. Engelhard, der Croup in dreifacher Form. Zürich bei Orell, Füßli und Komp. 1828.
3) Auch Etwas über die Kirchengüter. Zürich. Geßnersche Buchhandlung 1828.

seit dem 7ten April d. J. die Erlaubniß zum Debit in den diesseitigen Staaten ertheilt worden; welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 31sten Juli 1828.

Der Geheime Staatsminister **von Klewiz.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 73. Wahlfähige Schulamts-Kandidaten. II. 357. Juli.

Bei der am 8ten und 9ten d. M. im Schullehrerseminar zu Gardelegen stattgehabten Prüfung der Seminaristen sind Folgende, als:

1) Gottfried Heine aus Lüffingen,
2) Joachim Christoph Heidmann aus Breitenfelde,
3) Joachim Friedrich Schulze aus Quarnebeck,
4) Johann Friedrich Plötze aus Arensberg,
5) Johann Wilhelm Gottfried Buchwald aus Apenburg,
6) Johann Heinrich Carl Wietig aus Hehlingen,
7) Johann Christoph von Steimke aus Mieste,
8) Friedrich Christian Banse aus Kl. Schwarzlosen,
9) Heinrich Georg Ulrich aus Stederdorf,
10) Joachim Friedr. Christian Anton Ramm aus Perver,
11) Christian Bernhard Dietrich Storch aus Vielbaum,
12) Ernst Carl Ludwig Blume aus Badingen,
13) Johann Christoph Seeger aus Schönfeld,
14) Johann Friedrich Seeger aus Schönfeld,
15) Christian Friedrich Dreßler aus Magdeburg,
16) Christian Gottfried Jacob Brennecke aus Tangermünde,
17) Johann Georg Lohse aus Calberwisch,
18) Carl Friedrich Heine aus Hornhausen, und
19) Johann Friedrich Rademacher aus Insel,

als wahlfähig für Landschullehrerstellen zweiter Klasse erklärt worden, welches wir mit dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß der Grad der erlangten Qualifikation eines jeden Einzelnen aus seinem Prüfungsatteste ersehen werden kann.

Magdeburg, den 28sten Juli 1828.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der am 10ten d. M. zu Gardelegen statt gehabten Prüfung der in einem Seminar nicht gebildeten Schulamtsbewerber der

Friedrich Wilhelm Schmidtsdorf zu Neuwerbig,

für wahlfähig zu einer Volksschullehrerstelle zweiter Klasse erklärt ist.

No. 74. Wahlfähiger Schulamts-Kandidat. II. 358. Juli.

Magdeburg, den 31sten Juli 1828.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Es ist höheren Orts entschieden, daß Kondukteure, sobald sie vereidet worden, zu den Staatsbeamten gehören und schuldig sind, zu ihren Verheirathungen den Konsens der vorgesetzten Dienstbehörde nachzusuchen. Ihren Ehefrauen eine Pension in der Wittwenkasse zu versichern, sollen sie zwar nicht angehalten werden, sie müssen aber bei Nachsuchung des Heirathskonsenses einen auf künftige Pensionirung verzichtenden Revers beifügen.

No. 75. Verheirathungen der Kondukteure. I. 1522. Juli.

Magdeburg, den 3ten August 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Der Herr Generaldirektor der Steuern hat, im Einverständniß mit dem Königlichen Ministerium des Innern, die Klassifikation derjenigen landräthlichen Kreise im Regierungsbezirk Magdeburg, in welchem bisher der Tabacksbau betrieben ist, Behufs der Tabackssteuer nach dem Gesetz vom 29sten März d. J., für die Jahre 1828. bis einschließlich 1830, dahin genehmigt, daß

No. 7. Klassifikation der Kreise Behufs der Tabackssteuer. 11664.

a) die Kreise Jerichow I., Neuhaldensleben und Gardelegen, in die zweite Klasse,

b) die Kreise Jerichow II., Wolmirstedt, Wanzleben, Kalbe, Salzwedel und Osterburg, in die dritte Klasse,

c) die Kreise Halberstadt und Stendal in die vierte Klasse fallen;

was hierdurch zur Kenntniß der Tabackspflanzer in den genannten Kreisen und der betreffenden Kreis- und Steuerbehörden gebracht wird.

Magdeburg, den 1sten August 1828.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 33.

Magdeburg, den 16. August 1828.

Bekanntmachung.

Allerhöchste Bestimmung wegen des Schießens des Schwarzwildes durch die Jagdberechtigten.

Um das Privateigenthum gegen Wildschäden zu sichern und den darüber von Zeit zu Zeit eingegangenen gerechten Beschwerden zu begegnen, haben des Königs Majestät in einer an die Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen unterm 16. Februar d. J. erlassenen Allerhöchsten Kabinetsordre festzusetzen geruhet, daß den Kommunal- und Privatjagdberechtigten der hohen und mittlern Jagd gestattet seyn soll, ohne Rücksicht auf die in den Forstordnungen gebotene Schonzeit, das Schwarzwild wegschießen zu lassen.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 29sten Juli 1828.

Der Geheime Staatsminister v. Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 76. Betrifft die Angelegenheiten des ehemaligen hiesigen Zuchthauses. I. 1363. Jul.

Nach der Auflösung des hiesigen Zuchthauses hat der vormalige Inspektor Schulz mit der Verwaltung der Zuchthausangelegenheiten Nichts mehr zu thun. — In den kurrenten Angelegenheiten, welche die zu dem Zuchthause abgelieferten Individuen betreffen, haben die Behörden sich an die Direktion der Strafanstalt zu Lichtenburg bei Torgau zu wenden, welcher alle Akten überliefert worden sind.

Mit Vereinnahmung und Berechnung der Rückstände, welche für die vormals hier bestandene Zuchthauskasse eingehen und zu den öffentlichen Fonds einzuzahlen sind, haben wir den Kontrolleur Bünger hieselbst beauftragt. Diese Rückstände sind deshalb, so wie sie eingehen, mittelst Deklaration an den rc. Bünger hieher zu senden, und uns ist gleichzeitig eine Abschrift der Letztern einzureichen. Magdeburg, den 4ten August 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 77. Haltung einer Kirchenkollekte für Thüsdorf. II. 361 Jul.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen rc. Angelegenheiten hat auf den Antrag der Königl. Regierung zu Merseburg, zum Wiederaufbau des abgebrannten Schulhauses zu Thüsdorf, im Kreise Eckartsberga, Behufs Unterstützung der sehr armen Gemeinde, die bei diesem Brande besonders gelitten, und dabei 14 Wohnhäuser und 22 Scheunen und Stallgebäude eingebüßt hat, eine evangelische Kirchenkollekte in der Provinz Sachsen bewilligt.

Dem gemäß werden die betreffenden Behörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, wegen Einsammlung dieser Kollekte nach Vorschrift der Verordnung vom 2ten Juli 1822. (Amtsblatt von 1822. S. 260.) das Erforderliche zu veranlassen, und den Erlös an die hiesige Hauptkollektenkasse, unter Adresse des Provinzialsteuerkassenrendanten Ribbeck, und der vorgeschriebenen portofreien Rubrik einzusenden.

Magdeburg, den 5ten August 1828.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistoriums und Provinzial-Schulkollegiums.

Gesuche um Dispensation vom kanonischen Alter.

Es ist seither öfter der Fall vorgekommen, daß Kandidaten des Predigtamts, welche zu einem Amte präsentirt zu werden Hoffnung, aber das kanonische Alter noch nicht erreicht haben, die desfalsige Dispensation bei dem Königlichen Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten unmittelbar nachgesucht haben. Dieß ist dem Geschäftsgange unangemessen und verzögert die in der Regel schleunig begehrte Entscheidung, indem wir mit unserem Gutachten zuvor gehört werden, weshalb das ebengedachte Königl. Ministerium angeordnet hat, daß in Zukunft dergleichen Gesuche bei uns angebracht und dieselben durch uns gleich mit unserem Gutachten eingereicht werden sollen.

Dem gemäß bringen wir diese Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß von jetzt ab alle Gesuche um Dispensation ab aetate canonica, so wie um Erlaß des Zwischenjahres zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung lediglich an uns zu richten sind, dieselben mögen von den Patronen vakanter Pfarrstellen in der Provinz Sachsen für erwählte Kandidaten dieser Provinz oder von den Kandidaten des Predigtamts selbst vorgetragen werden.

Magdeburg, den 8ten August 1828.

Königl. Konsistorium und Provinzial-Schulkollegium. v. Klewiz.

Nachweisung
der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Juli 1828.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel. Weitzen.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel. Erbsen.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht. Rindfleisch.								Bier und Brantwein das Berliner Quart. Bier.			Rauhfutter. Heu, der Centn.		
	Weitzen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.	Brantwein.		Heu, der Centn.	Stroh das Schock.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	thl.	sgr.
Magdeburg.	47 3/4	39 3/4	29	23	45	50	60	15	2	6	2	2	2	6	3	2	12	4	8	25	4	—
Halberstadt.	46 7/12	43 1/4	30 1/3	21 1/4	51	50	75	16	3	—	2	—	2	3	3	4	9	5	—	25	5	—
Quedlinburg.	49 10/12	46 10/12	29 10/12	21 8/12	60	60	75	20	3	2	1	8	2	1	3	2	8	5	—	16	5	—
Aschersleben.	46 2/3	44 1/4	29 2/3	22 1/4	56	56	60	21	3	—	1	4	2	6	2	6	9	4	8	20	4	15
Wernigerode.	50	46 3/12	32 1/2	23 3/4	50	56	60	15	2	6	1	8	2	—	3	—	—	5	—	18	4	—
Stendal. .	45	39 7/12	28 1/12	23 1/12	46 3/12	60	60	9 1/12	2	6	2	—	2	—	3	—	10	5	—	25	6	—
Salzwedel.	47 1/2	39 1/4	26 1/2	28 3/8	64	64	69	24	2	6	2	4	2	6	3	2	12	5	—	25	5	21
Burg. . .	48 4/12	46 2/12	—	28 1/2	42 1/2	42 1/2	60	12	2	6	2	—	2	6	3	—	12	5	—	16 1/2	3	
Acken. . .	47 1/2	45	32 1/2	30	45	—	—	12 1/2	2	2	1	8	2	2	3	4	9	5	—	17 1/2	3	—
Gardelegen.	47 1/2	38 1/8	29 3/8	25	45	—	—	3 1/4	2	6	1	3	2	—	3	—	10	4	—	17 1/2	5	—
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind.	47 7/12	42 11/12	29 9/12	24 9/12	50 6/12	54 10/12	65	14 10/12	2	8	1	10	2	4	3	1	10	4	10	20 7/12	4	

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 34. —

Magdeburg, den 23. August 1828.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

No. 78. Aufstellung der Zu- und Abgangslisten von den Amtsblatts-Interessenten pro 1829. I. 712. Aug.

Die Herren Landräthe werden hierdurch aufgefordert, von den im Laufe dieses Jahres eingetretenen Veränderungen bei den für das Jahr 1827. festgestellten Debitsverzeichnissen der zur Mithaltung des Amtsblattes gegen Bezahlung Verpflichteten und der zum unentgeldlichen Empfange desselben Berechtigten, genaue Zu- und Abgangsverzeichnisse nach dem Seite 183. des Amtsblattes von 1827. vorgeschriebenen Schema aufzustellen und solche uns vor dem 1sten Dezember d. J. einzureichen.

Wer das Amtsblatt pro 1829. freiwillig mitzuhalten wünscht, muß darauf im Laufe des Monats Dezember d. J. bei der betreffenden Spezialdebitsbehörde abonniren.

Magdeburg, den 14ten August 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 79. Termine zur Prüfung der

Zur Prüfung derjenigen Schulamtsbewerber für Schulen erster Klasse, welche nicht in einem Hauptseminar vorbereitet worden sind, haben wir ei-

Schulamts-bewerber für Schulen erster Klasse.
II. 486.
Aug.

nen Termin auf den neun und zwanzigsten September dieses Jahres hieselbst angesetzt, welches wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß diejenigen Individuen, welche sich dieser Prüfung unterwerfen wollen, sich zuvor schriftlich bei uns zu melden und zugleich folgende Zeugnisse, als:

1) ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesundheitszustand,
2) ein Taufzeugniß,
3) ein Attest über ihre Militärverhältnisse,
4) die erforderlichen Nachweisungen und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere,
5) die Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über ihren bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und über ihre moralische und religiöse Qualifikation zum Schulamte, und
6) einen von ihnen selbst aufgesetzten Lebenslauf,

beizubringen haben, worauf sodann über ihre Zulassung zur Prüfung entschieden werden wird.

Magdeburg, den 16ten August 1828.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

No. 80.
Prüfung der nicht in einem Hauptseminar gebildeten Schulamtsbewerber für die Wahlfähigkeit zu Schulstellen zweiter Klasse.
II. 487
Aug.

Zur Prüfung der nicht in einem Hauptseminar gebildeten Schulamtsbewerber für ihre Wahlfähigkeit zu Schulstellen zweiter Klasse, haben wir einen Termin auf den

vierten Oktober dieses Jahres zu Gardelegen

anberaumt, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen und zugleich die Herren Superintendenten, unter Bezugnahme auf unsere Cirkularverfügung vom 16ten Mai d. J. (II. $\frac{6}{5}$) beauftragen, die in ihren resp. Diözesen etwa sich aufhaltenden und für solche Schulstellen sich vorbereitenden jungen Leute anzuweisen, sich, unter Beobachtung der in der Verordnung vom 10ten Oktober 1826. (Amtsblatt de 1826. Seite 360.)

sub No. 6. gegebenen Vorschriften, zeitig zum Behuf ihrer Zulassung zu dem anberaumten Prüfungstermine bey uns schriftlich zu melden.

Magdeburg, den 20sten August 1828.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 4. Verwaltung der Gerichtsbarkeit über Unseburg. 446.

Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit über die Dorfschaft Unseburg, welche von dem Dominio Unseburg bisher dem Land- und Stadtgerichte zu Calbe übertragen gewesen, ist jetzt wegen der größern Entfernung des letztgedachten Orts resp. dem Land- und Stadtgerichte zu Wanzleben, und in soweit dem Gegenstande nach die Gerichtskommission zu Egeln kompetent ist, der letztern übertragen worden.

Magdeburg, den 28sten Juli 1828.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Vermischte Nachrichten.

Empfehlung von nützlichen Landcharten für den Schulgebrauch.

Der Lieutenant Blume in der 3ten Artilleriebrigade und der Lieutenant von Zülow im 27sten Infanterieregimente in Magdeburg, haben es unternommen, die Haupttheile der Erde, so wie die 12 Hauptländer von Europa in Steindruck herauszugeben. Die vor uns liegenden vollendeten Blätter von Asien und Amerika sind für den Schulgebrauch besonders sehr zweckmäßig, und wir nehmen deshalb keinen Anstand, das Unternehmen den Direktoren und Rektoren der gelehrten Bildungsanstalten in der Provinz Sachsen empfehlend bekannt zu machen, indem wir bemerken, daß die vorgedachten beiden Blätter in der Buchhandlung von Rubach hierselbst zum Ladenpreise à 15 Silbergroschen pro Stück zu haben sind, die übrigen Blätter aber für den Preis von 20 Silbergroschen pro Stück in der Creutzschen Buchhandlung hieselbst. Bei Bestellungen, welche beim Lieutenant von Zülow direkt gemacht werden, erfolgt zu dem Preise von 15 Silbergroschen für jedes der angezeigten Blät-

ter bei 7 Exemplaren Ein- bei 12 Exemplaren zwei- und bei 15 Exemplaren drei Freiexemplare. Die Charten sind auf Velinpapier gedruckt, sauber illuminirt, 20 Zoll hoch, 24 Zoll lang. Magdeburg, den 28sten Juli 1828.

Königliches Konsistorium und Provinzial-Schulkollegium. v. Klewitz.

Empfehlung einer Zeitschrift für Philologie u. Pädagogik.

Im Verlage des Buchhändler Teubner in Leipzig erscheint seit dem Jahre 1826. eine von dem Dr. Jahn in Verbindung mit einem Verein von Gelehrten herausgegebene kritische Zeitschrift, unter dem Titel: Jahrbücher für Philologie und Pädagogik, welche in zwanglosen Heften von 14 — 16 Bogen ausgegeben werden, die je zwei einen Band, 4 — 6 aber einen Jahrgang bilden, und in einzelnen Heften 1 Rthlr. 21 gGr. beim ganzen Jahrgange aber pro Heft 1 Rthlr. 12 gGr. kosten. Diese Jahrbücher sind zunächst gelehrten Schulmännern gewidmet und bestimmt, mit Ausschluß alles Fremdartigen, hauptsächlich dasjenige zusammen zu stellen und zu prüfen, was den Kreis ihrers Forschens und Wirkens unmittelbar berührt.

Der zum Grunde liegende Plan ist beifallswerth und aus den bis jetzt erschienenen Heften geht auf eine unzweideutige Weise hervor, wie ernstlich der Herausgeber, die Mitarbeiter und der Verleger bemüht sind, daß die Ausführung dem löblichen Zwecke, welcher dieser Zeitschrift gestellt ist, entspreche.

In Gemäßheit einer desfalls an uns ergangenen Aufforderung des Königlichen Ministeriums der Geistlichen ic. Angelegenheiten vom 24sten d. M. machen wir die Direktoren und Rektoren der gelehrten Bildungsanstalten in der Provinz Sachsen auf die oben erwähnte interessante Zeitschrift aufmerksam und wollen ihnen die größere Verbreitung dieses nützlichen Unternehmens empfehlen.

Magdeburg, den 31sten Juli 1828.

Königliches Konsistorium und Provinzial-Schulkollegium. v. Klewitz.

Empfehlung des bei Gall erscheinenden vollständigen Kursus der Naturgeschichte. II. 98. August.

In Verlage des Buchhändlers F. A. Gall in Trier wird binnen kurzem ein vollständiger Kursus der Naturgeschichte unter folgendem Titel erscheinen:

Büffon

„mit den nöthigen Ergänzungen, nach den neueren und neuesten Ent-„deckungen, oder vollständiger Kursus der Naturgeschichte nach Büffon, „Couvier, Valenciennes, d'Aubisson, Lamarke, Latreille, Lacepede, de „Tigny, Sonnini, Mirbel u. a. m. unter Mitwirkung und in Verbin-„dung mit mehreren Gelehrten, herausgegeben von A. Goldfuß, Pro-„fessor der Zoologie und Mineralogie und Direktor des naturhistorischen „Seminars an der Universität zu Bonn, Dr. Chr. F. L. Nees von „Esenbeck, Professor der Botanik und Mitdirektor des naturhistori-„schen Seminars an gedachter Universität und J. Nöggerath, Pro-„fessor der Mineralogie und Mitdirektor des naturhistorischen Seminars „an derselben Universität."

Das Werk wird enthalten:

I. Büffons Schriften nach der von Couvier 1825. und 1826. davon veranstalteten zeitgemäßen Ausgabe in 36 Bänden, enthaltend: dessen akademische Reden und Einleitung in die Naturgeschichte, so wie die Theorie der Erde, und die ausführliche Naturgeschichte des Menschen, der vierfüßigen Thiere und der Vögel, — gemeinschaftlich besorgt von den Herausgebern.

II. Die Naturgeschichte der Reptilien, von Latreille und Sonnini, nach der 1827. erschienenen Ausgabe besorgt von Chr. G. Nees von Esenbeck.

III. Die Naturgeschichte der Fische, von Couvier und Valenciennes, nach der Ausgabe, welche dieselben davon gegenwärtig veranstalten, besorgt von A. Goldfuß.

IV. Die Naturgeschichte der Insekten, von de Tigny, nach der im Mai d. J. davon erschienenen Ausgabe besorgt von Chr. G. Nees von Esenbeck.

V. Die Naturgeschichte der Weichthiere, Würmer und Schalthiere, nach Bosc, von A. Goldfuß.

VI. Die Naturgeschichte der Pflanzen, nach Lamark und Mirbel, von Chr. G. Nees von Esenbeck.

VII. Die Geognosie von d'Aubisson, nach der nächstens erscheinenden zweiten gänzlich umgearbeiteten Ausgabe, besorgt von J. Nöggenrath.

VIII. Die Mineralogie, nach Beudant, und die Geologie, nach Alex. Brougniard's lettres sur les revolutions du Globe, von J. Nöggenrath.

IX. Die Petrefaktenkunde, nach eigener Bearbeitung von A. Goldfuß.

Die hier genannten französischen Werke sollen jedoch, wenn sich im Laufe des Unternehmens andere zweckmäßigere, für das eine oder andere Fach der Naturgeschichte darbieten werden, in diesen eine angemessene Stellvertretung finden. Alle aber sollen bearbeitet, berichtigt, durch die neusten Entdeckungen vervollständigt und dem heutigen Standpunkte der Wissenschaft gemäß geordnet erscheinen, worüber eine Vorrede von Nees von Esenbeck, als Mitherausgeber, das Nähere erörtern wird.

Es sollen davon zwey Ausgaben auf Subskription veranstaltet und in wöchentlichen Lieferungen ausgegeben werden, und zwar:

a) in Taschenformat von 128 Seiten
b) in gefälligem Oktav von 90 Seiten,

wobey für die passende Eintheilung jeder Abtheilung des ganzen Werks in Bänden, von möglichst gleicher Stärke, von durchschnittlich 500 Seiten mit fortlaufender Seitenzahl gesorgt werden, und jeder Band nur einen Titel erhalten wird. Durch diese und manche andere sorgfältige Benutzung des Raumes wird es möglich, der Eleganz der äußern Ausstattung unbeschadet, das Hauptwerk, nämlich Büffons sämmtliche Schriften, welche in der Couvierschen Ausgabe 36 starke Oktavbände bilden, vollständig in 20 Bänden dieser Taschenausgabe zu liefern.

Subskriptionsbedingungen sind:

1) Subskription wird angenommen bis zum 1sten Dezember 1828,
 a) auf das ganze Werk, oder
 b) auf die umstehend besonders angedeuteten Abtheilungen einzeln;

und zwar zu den Preisen — gleichviel, ob Oktav oder Taschenformat —
von 5 Silbergr. — 4 gGr. sächsisch — 18 Kreuzer rheinisch — für das Heft auf milchweißem Druckvelinpapier, und
von 7½ Silbergr. — 6 gGr. sächsisch — 27 Kreuzer rheinisch — für das Heft auf schönem geglätteten Velinpapier.

c) endlich auf die zu den verschiedenen Abtheilungen erscheinenden Abbildungen, welche in Lieferungen von zehn Blättern in elegantem Umschlage ausgegeben werden; und zwar für jede Abtheilung insbesondere zu den Preisen
von 10 Silbergr. — 8 gGr. sächsisch — 36 Kreuzer rheinisch — für die Lieferung in schwarzen Abdrücken, und
von 25 Silbergr. — 20 gGr. sächsisch — 1 Fl. 30 Kr. rheinisch — für die Lieferung in sorgfältig kolorirten Abdrücken.

2) Die ersten Eintausend Subskribenten zu dem vollständigen Kursus der Naturgeschichte, deren Namen als Beförderer des Unternehmens durch den Druck bekannt gemacht werden, erhalten überdieß die Ausgabe auf Velinpapier zu dem Preise jener auf Druckpapier, so wie die besten Abdrücke.

3) Subskribentensammler, welche bei irgend einer Buchhandlung des In- oder Auslandes zehn Exemplare bestellen, erhalten ein eilftes Exemplar gratis.

4) Der Druck soll noch vor Ablauf dieses Jahres, sobald die Stärke der Auflage bestimmt werden kann, beginnen, und, abwechselnd von den verschiedenen Abtheilungen, jeden Monat wenigstens 2 bis 4 Hefte des Textes und 1 bis 2 Lieferungen der Abbildungen ausgegeben werden, um die Beendigung des Werkes nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Auf dieses nützliche Unternehmen, für dessen würdige Ausführung die rühmlichst bekannten Namen der Herausgeber und Mitarbeiter bürgen, machen wir alle Freunde der Naturgeschichte und insonderheit die Lehrer der höheren Schulen unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufmerksam, und empfehlen ihnen die Beförderung desselben; wobei wir noch bemerken, daß **die Redaktion unseres Amtsblattes bereit ist, Bestellungen auf obiges Werk anzunehmen und Subskriptionen zu besorgen.**

Magdeburg, den 14ten August 1828.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Extrakt die für das Jahr 1827. von der Hauptkasse der Halberstädtschen Städtefeuersozietät gelegten Rechnung.

Tit.	Einnahme.	Betrag Rthl.	Sgr.	Pf
I.	An Bestand ist nach vorjähriger Rechnung geblieben.	2136	8	1
II.	An Defekten. Nichts.			
III.	An Resten	128	11	1
IV.	An neuen Beiträgen auf das Ausschreiben vom 28 Juli 1827 à ½ pCt.	7955	5	7
V.	An Kapitalzinsen.	2	28	—
	Summa Einnahme .	10222	22	9

Tit.	Ausgabe.	Betrag.		
		Rthl.	Sgr.	Pf
I.	An Entschädigungsgelder und Nebenkosten.			
	1. Nach Gr. Oschersleben wegen des Feuers vom 29. Jan. 1826	612	10	5
	2. Nach Halberstadt wegen des Feuers vom 13. März 1827.	1277	9	11
	3. Eben dahin wegen desselben Feuers nachträglich. . .	76	15	1
	4. Nach Aschersleben wegen des Feuers vom 16. Nov. 1826.	1797	17	6
	5. Nach Kroppenstedt wegen des Feuers vom 14. März 1827.	483	16	8
	6. Nach Schwanebeck wegen des Feuers vom 15. Jan. 1826.	1754	5	—
	7. Nach Sachsa wegen des Feuers vom 1/18 Juli 1826. .	43	1	11
	Summa I. .	6044	16	6
II.	An Verwaltungskosten.	415	4	—
	Zusammen .	6459	20	6
	Abschluß.			
	Die Einnahme beträgt.	10222	22	9
	Die Ausgabe	6459	20	6
	Bleibt Bestand .	3763	2	3
	Magdeburg, den 30sten Juli 1828. Hauptkasse der Halberstädtschen Feuersozietät.			

Vorstehender Extrakt wird hierdurch den Interessenten der Halberstädter Städtefeuersozietät zur Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 9ten August 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Osterweddingen, Diözes Gr. Ottersleben, ist dem Kandidaten des Predigtamts, Rektor Boye zu Neuhaldensleben verliehen worden.

Der Kandidat des Predigtamts und bisherige Frühprediger Gottfried Friedr. Ludwig Niemann zu Burg ist zum zweiten evangelischen Prediger an der St. Nikolaikirche zu Burg befördert worden.

Dem Pfarrer Johann Ernst zu Driburg ist die erledigte katholische Pfarrstelle zu Huysburg übertragen worden.

Der Kantor Reibig zu Friedrichsbrunnen ist zum Organisten und zweiten Schullehrer zu Hordorf, Diözes Gröningen, ernannt.

Die erledigte Kantor- und Schullehrerstelle zu Huy-Neinstedt, Diözes Oschersleben, ist dem bisherigen Hülfslehrer Carl Haberjahn zu Dittfurth verliehen.

Der bisherige intermistische Lehrer, Schulamtskandidat Carl Brauer, ist definitiv zum Kantor, Küster und Schullehrer zu Hobeck und Göbel Diözes Möckern, ernannt.

Der Schulamtskandidat Friedrich Wilhelm Schmidtsdorf ist zum Küster und Schullehrer zu Neuwerbig, Diözes Ziesar, bestellt.

Die erledigte Kantor- und Schullehrerstelle zu Friedrichsbrunnen, Diözes Thale, ist dem Schulamtskandidaten Freystedt konferirt.

Dem Schulamtskandidaten Joachim Friedrich Christian Anton Raue aus Berver ist die Schullehrerstelle zu Schermen, Diözes Biederitz, verliehen.

Der Schulamtskandidat Johann Georg Lohse ist zum Küster und Schullehrer zu Calberwisch, Diözes Werben, ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Friedrich Christian Banse ist zum Küster und Schullehrer zu Klein-Schwarzlosen, Diözes Tangermünde, ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

—— Nro. 35. ——

Magdeburg, den 30. August 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 23sten d. M. zu Berlin ausgegebene 14te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1157. die Ministerialerklärung vom 18ten vor. Mon., über die mit dem Senate der freien Stadt Hamburg getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Büchernachdruck betreffend;

" 1158. das Gesetz, zur Erleichterung der Todeserklärungen der aus den Kriegen von 1806. bis 1815. nicht zurückgekehrten Personen, vom 2ten d. M.

Magdeburg, den 25sten August 1828.

Bekanntmachung.

Betrifft die Bewerbung um Benefizien der von Rohrschen Testamentsstiftungen.

In meiner Bekanntmachung vom 19ten September 1826. (Amtsblatt vom Jahre 1826. No. 40.) waren die Bewerber um Benefizien der von Rohrschen Testamentsstiftungen aufgefordert worden, sich mit ihren Anträgen an das Königliche Polizeypräsidium in Berlin zu wenden. Gegen=

wärtig haben jedoch des Königs Majestät zu bestimmen geruhet, daß die Kollation der Benefizien der Ritterschaft des Altmärkischen Kommunallandtags künftig überlassen werden soll. Diesemnach werden nun die Bewerber um die Benefizien der von Rohrschen Stiftung angewiesen, sich, unter Beachtung der Bekanntmachung über die Zeit der Abhaltung des Kommunallandtags vom 27sten Februar d. J. (Amtsblatt vom Jahre 1827. No. 10.) rechtzeitig bei dem Vorsitzenden, jetzt dem Herrn Landrath von Kröcher, spätestens bis Anfang Januar des betreffenden Jahres zu melden, und die erforderlichen Zeugnisse über die Geburt, über die Bedürftigkeit, nach Befinden auch über den Gesundheitszustand ꝛc. einzureichen.

Magdeburg, den 25sten August 1828.

Der Geheime Staatsminister v. Klewiz.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

No. 81. Betrifft die Rettung und Besserung verwahrloseter Kinder und jugendlicher Verbrecher. II. 568. Juli.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat, in der gegenwärtigen Zeit, wo die Angelegenheit der Rettung und Besserung verwahrloseter Kinder und jugendlicher Verbrecher so viel Theilnahme gefunden und eben deshalb einen so erfreulichen Fortgang gewonnen hat, es für besonders angemessen erachtet, den wohlthätigen Bemühungen der Behörden durch zweckdienliche Bestimmungen noch zu Hülfe zu kommen und ihre Aufmerksamkeit auf die nachbemerkten wesentlichen Förderungsmittel und Gesichtspunkte hinzulenken:

1) Es ist besonders wichtig und nöthig, dahin zu wirken, daß sich allmählig überall ähnliche freie Vereine für die Sache bilden, wie zu Berlin, Posen, Memel, Gerdauen, Erfurt ꝛc. schon bestehen und zu Düsseldorf sich auch ein solcher für die sittliche Verbesserung der Gefangenen gebildet hat. —

   s. Beckedorfs Jahrbücher B. 5. Seite 38. folg. 87 folg.

Auf diesem Wege werden sich allmählig auch durch freiwillige Beiträge Fonds bilden, welche bei Unterbringung, Freisprechung ꝛc. der ver-

wahrloseten Kinder die nöthigen Mittel darbieten, deren Mangel der Sache oft so bedeutende Hindernisse in den Weg legt.

2) Eben so, oder wohl noch mehr förderlich als die Bildung dieser Vereine, wird das unablässige, aufmerksame Bemühen, solche einzelnen Personen aufzufinden und in das Interesse zu ziehen, welche einer lebendigen und dauernden Theilnahme und Hingebung für die Sache fähig seyn mögten, wirken. Zu solchen sind insbesondere und vor allen zu rechnen:

a) menschenfreundlich und christlich gesinnte Werkmeister, welche verwilderte Knaben in der Werkstatt neben sich, in Liebe und Ernst, zu werktüchtigen Bürgern, Menschen und Christen bilden; oder

b) eben solche Hausfrauen, welche im Hause und in der Wirthschaft, in der Wohnstube und in der Küche, an verwahrloseten Mädgen, um Christi und Gottes willen, treue Mutterliebe üben, und sie zu Gott und Menschen wohlgefälligen Jungfrauen und Frauen aufziehen.

3) Auch durch Ausarbeitung und Ausbreitung geeigneter Druckschriften kann für den betreffenden Zweck viel gewirkt werden.

Beispiele ächter Begeisterung und rühmlicher Thätigkeit von Menschenfreunden würden auf der einen, merkwürdige und erfreuliche Fälle von gelungenen Rettungen auf der andern Seite einfach, aber dennoch lebendig und kräftig darzustellen seyn. Einen bedeutenden Vorrath von Stoff würden zu diesem Behufe die kleinen Schriften, Nachrichten rc. des verstorbenen Hofraths Falk zu Weimar, so wie die gedruckten Jahresberichte der Anstalten zu Berlin, Erfurt rc. liefern. Eine andere Art von Volksschriften könnte besonders auf Entdeckung und Vertilgung des Uebels durch Belehrung der besseren Eltern berechnet werden, und gleichsam Verhaltungsregeln für dieselben bei den gewöhnlichen moralischen Kinderkrankheiten enthalten.

4) Bei der so wichtigen Unterbringung der Kinder, oder bey der Versetzung derselben in neue, sie umbildende und neuschaffende Lebens-

verhältnisse, in denen das sittliche Gefühl, der Trieb zu geordneter nützlicher Thätigkeit :c. wieder erwachen soll, sind gewisse besondere Rücksichten zu nehmen, deren Nichtbeachtung nur zur Nichterreichung des guten Zweckes führen würde. Wo möglich, sollen Kinder dieser Art in die einfachsten und natürlichsten Lebensverhältnisse, bey dem Landbau, der Gärtnerei, den Handwerken :c., aber in der Regel nie in Fabriken untergebracht werden.

Alle zu scharfen Gegensätze gegen die vorige Lebensweise sind zu vermeiden, alle Gelegenheiten zur Erneuerung oder traurigen Nachwirkung des vorigen Zustandes möglichst abzuschneiden. Der Vagabunde ist z. B. nicht in enge Mauern, in eine zu beschränkte Lage; der Dieb nicht zu einem kargen Brodherrn; der durch Unkeuschheitssünden Geschwächte nicht zu einer sitzenden Profession zu bringen. Aber alle sind möglichst aus der vorigen verderblichen Umgebung zu versetzen und durch solche Versetzung zum neuen Wachsthum und Leben zu fördern.

Die Herren Landräthe veranlassen wir, im Verein mit den Herren Superintendenten durch das Organ der Lokalbehörden und Ortsprediger, und auf sonstige angemessene Weise, für die angedeuteten Zwecke eifrig zu wirken, und den Erfolg ihrer Bemühungen demnächst von Zeit zu Zeit, für jetzt aber binnen drey Monaten anzuzeigen.

Magdeburg, den 21sten August 1828.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

—— No. 36. ——

Magdeburg, den 6. September 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 82.
Betrifft die Bestrafung derer, welche bei dem Verkauf von Waaren falsches Maaß und Gewicht anwenden.
I. 568. Aug.

Es kommen jetzt so häufig Beschwerden über den Gebrauch ungeaichter Maaße und Gewichte vor, daß wir uns veranlaßt sehen, den Polizeybehörden von Neuem die sorgsamste fortgesetzte Kontrolle in dieser Angelegenheit zur Pflicht zu machen.

Wir machen dabei das Publikum und die Behörden auf den §. 19. in der Maaß und Gewichtsordnung vom 16ten Mai 1816. aufmerksam, welcher verordnet:

„die örtliche Polizey ist verpflichtet, die Maaße und Gewichte, wonach öffentlich verkauft wird, oft zu untersuchen. Für ungestempelt befundene, zieht sie sofort mittelst Dekrets die im §. 12. festgesetzte Strafe ein. Gestempelte, die sie mit ihren Probemaaßen und Gewichten nicht übereinstimmend findet, sendet sie zur Untersuchung und Berichtigung nach dem §. 9. an das nächste Aichungsamt. Dem Inhaber fallen dabei die Transport und Aichungskosten zur Last. Entsteht in der einen oder der andern Beziehung die Vermuthung einer betrügerischen Absicht, so denunzirt sie den Fall außerdem noch

den Kriminalgerichten, welche ihn von Amtswegen zu untersuchen, und nach den Gesetzen darüber zu erkennen haben."

Wir bemerken hierbei, daß in den zur Anwendung kommenden §§. 1442. und 1444. des 20sten Titels im 2ten Theil des Allgem. Landrechts diejenigen, welche falsches Maaß und Gewicht führen, Kriminalstrafe angedrohet ist, und daß es den Verkäufern gesetzlich obliegt, sich fortgesetzt zu überzeugen, daß die Maaße und Gewichte, deren sie sich bei dem Verkauf bedienen, durch den Gebrauch nicht unrichtig geworden sind.

Die Polizeybehörden werden angewiesen, nach der Vollstreckung der Polizeystrafe in den von dem §. 19. der Maaß- und Gewichtordnung bezeichneten Fällen die Verhandlungen an die kompetente Gerichtsbehörde abzugeben. Magdeburg, den 20sten August 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 83. Gerichtliche Deposition der im Jahre 1827. eingelöseten Staatsschuldverschreibungen. III. 1608. Aug.

Nach einer der dießjährigen allgemeinen Staatszeitung No. 216. beigefügten Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 15ten d. M. die Niederlegung der von derselben im Jahre 1827. für den Amortisationsfonds eingelöseten Staatsschuldverschreibungen betreffend, sind besage des Deponatprotokolls vom 28sten Juni d. J. folgende darin näher bezeichnete Staatsschulddokumente, bei dem Königlichen Kammergerichte in Berlin deponirt worden, als:

1) 39 Stück Obligationen, eine jede zu 1000 Rthlr. Florens Holländisch, der bei dem Handlungshause, Wittwe Ueberfeld und Serrurier in Amsterdam, im Jahre 1809. negozirten Anleihe, zusammen zu dem Betrage von 39000 Gulden Holländisch.
2) 505 Stück englische Obligationen aus der Anleihe bei dem Handlungshause N. M. Rothschild vom 31sten März 1818. im Gesammtbetrage von 93350 Livres Sterling.
3) 679 Stück Obligationen aus der Anleihe bei dem Handlungshause M. A. Rothschild und Söhne in Frankfurt am Main, vom Jahre 1817. im Gesammtbetrage von 487500 Florens rheinisch.

4) 35 Stück Kurmärksche alte landschaftliche Obligationen in Gesammtbetrage von 41450 Rthlr. inkl. 30494 Rthlr. 22½ Sgr. Gold.
5) 73 Stück Domainenpfandbriefe, im Betrage von 73000 Rthlr.
6) 8146 Staatsschuldscheine, im Betrage von 2074375 Rthlr.
7) 274 Stück Kurmärksche ständische Obligationen, im Betrage von 138430 Rthlr. inklusive 5900 Rthlr. Gold.
8) 35 Stück Neumärksche Interimsscheine, im Betrage von 35100 Rthlr.
9) 1308 Stück Provinzial-Staatsschulddokumente, im Gesammtbetrage von 439961 Rthlr. 24 Sgr. 4 Pf. inklusive 25664 Rthlr. Gold.

Alle diese Staatsdokumente betragen hiernach im Nominalwerthe:
2802316 Rthlr. 24 Sgr. 4 Pf. in Preußischem Gelde, inklusive
62058 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. Gold,
39000 Floren Holländisch,
487500 Floren Rheinisch, und
93350 Livres Sterling.

Auf Veranlassung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die speziellen Verzeichnisse der erwähnten Dokumente auf dem Rathhause hier und zu Halberstadt eingesehen werden können.

Magdeburg, den 26sten August 1828.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

No. 84
Ablösung der kleinen Domanialrenten.
III. 1383. Aug.

Seine Majestät der König haben mittelst Kabinetsorder vom 2ten d. M., nach dem Antrage des Herrn Finanzministers, zu verstatten geruht,

daß auch in der Provinz Sachsen, und in sämmtlichen diesseits der Elbe belegenen Provinzen der Monarchie, alle kleine Domanialrenten bis zum Jahresbetrage von Einem Thaler einschließlich, von jetzt an bis zum letzten Dezember 1830. in Gelde zu sechs Prozent oder zum

$16\frac{2}{3}$fachen Betrage, abgelößt werden dürfen, jedoch mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo bei einzelnen Domänen eine Beschränkung der fiskalischen Disposition durch Verträge oder sonstige Rechtstitel, dieser Maasregel entstehen sollte.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit der Aufforderung an sämmtliche Herren Landräthe, Ortsbehörden, Domänen und Rentbeamte, die hiernach sehr erleichterte Ablösung kleiner Domanialrenten so viel als möglich zu befördern.

Magdeburg, den 26sten August 1828.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

No. 85 Annahme ausländischer Juden in Dienstverhältnisse. I. 1281. Aug.

Das Edikt vom 11ten März 1812. verbietet §. 34. und 35, ausländische Juden als Rabbiner rc. Lehrburschen oder zu Gewerks- und Handdiensten anzunehmen, und droht den mit Staatsbürger-Zertifikaten versehenen Israeliten, die dagegen handeln, eine Strafe von 300 Rthlr., oder verhältnißmäßiges Gefängniß an. Indem wir diese Vorschriften den Israeliten in den Theilen unsers Departements, in welchen oberwähntes Edikt gilt, in Erinnerung bringen, wird zugleich hiermit festgesetzt, daß, wenn christliche Einwohner in jenen Bezirken solche Juden, die dort keinen Anspruch auf Duldung haben, in Dienst nehmen sollten, sie 2 bis 5 Rthlr. Geld oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe von der Polizeybehörde zu erwarten haben, und die dem Verbot entgegen angenommenen Individuen sofort werden entfernt werden.

Magdeburg, den 30sten August 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

—— Nro. 37. ——

Magdeburg, den 13. September 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 86.
Haus- und Kirchenkollekte für Meseritz.
II. 684.
Aug.

Die Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, und des Innern und der Polizey haben, auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Posen, sich bewogen gefunden, zum Wiederaufbau der im vorigen Jahre abgebrandten evangelischen Kirche und der Pfarr- und Schulgebäude zu Meseritz, in Rücksicht auf das große Brandunglück, welches diese Stadt wiederholt betroffen, und insbesondere auf die Armuth der Gemeinde, welche dabei so sehr gelitten hat, eine evangelische Kirchen- und Hauskollekte in den sämmtlichen Provinzen der Monarchie zu bewilligen. Dem zufolge werden die betreffenden Behörden unsers Verwaltungsbezirkes hiermit aufgefordert, die Abhaltung und Einsammlung dieser Kollekte nach Vorschrift der Verordnung vom 2ten Juli 1822. (Seite 260. des Amtsblattes von 1822.) zu veranstalten, und die aufkommenden Kollektengelder an den Rendanten der hiesigen Hauptkollektenkasse, Hauptsteuerkassenrendanten Ribbeck hieselbst, unter der vorgeschriebenen portofreien Rubrik einzusenden.

Magdeburg, den 28sten August 1828.

Königliche Regierung.

Abtheilungen des Innern und für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

No. 87. Stempel zu Reisepässen. I. 1521. Aug.

Das Stempelgesetz vom 7ten März 1822. läßt nur nach, den Handwerksburschen, Dienstboten, Tagelöhnern und andern Personen ähnlichen geringen Standes, Pässe mit dem Stempel von 5 Sgr. zu ertheilen. Wir machen die zur Paßausfertigung berechtigten Behörden, höherem Befehle zu Folge, auf diese Vorschrift aufmerksam, mit der Anweisung, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe von der Vorschrift des Gesetzes nicht zu entfernen. Denn es ist ein auffallendes Mißverhältniß in dem Debit der der Paßformulare von 15 und 5 Sgr. Stempel wahrgenommen, welcher seinen Grund nicht allein darin haben kann, daß die größere Zahl der Paßpflichtigen sich in den Handwerksburschen, Dienstboten, Taglöhnern u. s. w. findet, sondern es rechtfertigt sich die Vermuthung, daß auch andern Personen Pässe zu 5 Sgr. Stempel gegeben sind.

Magdeburg, den 3ten September 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Empfehlung der vom Hrn. Generalmajor Rühle von Lilienstern herausgegebenen Schulkarten.

Im Verlage des Königlichen litographischen Instituts zu Berlin sind folgende, von dem Herrn Generalmajor Rühle von Lilienstern herausgegebene und von dem Vorsteher des genannten Instituts, Herrn Major Kurts, bearbeitete Karten erschienen, als:

1) der allgemeine Schulatlas, 27 Blatt enthaltend, worunter 5 Blatt Planigobien in verschiedenen, Theils ganz eigenthümlichen Projektionen, äußerst zweckmäßig, um dem Schüler klar zu machen, wie sich die Gestalt der Länder verändert, je nachdem sie in einer oder der andern Entwerfungsart dargestellt sind. Preis 6 Thaler.

2) Der Geschichtsatlas, welcher auf 6 Blatt folgende Karten:
   a) Bekannte Erde zur Zeit Alexanders, 323 vor Christo,
   b) Römisches Reich unter Trajan,
   c) Carl der Große, Irene, Harun al Raschid,
   d) Europa zur Zeit Otto des Großen,
   e) Europa zur Zeit Carls V.
   f) Uebersicht der Spanischen und Portugiesischen Entdeckungen und Eroberungen in Amerika und Afrika zur Zeit Carls V.

g) Europa im Jahre 1790.
h) Asien in der Blüthe der Dschingiskaniden und
i) Asien zur Zeit des Tamerlan.
Preis aller 6 Blatt — 1 Thaler.

3) **Handatlas von Deutschland**, folgende 9 Karten enthaltend:
a) Grenz- und Oerterkarte von Deutschland,
b) Gebirgsskizze von Deutschland,
c) zur Orographie von Deutschland,
(Diese 3 Karten kosten zusammen 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.)
d) Generalkarte des Preuß. Staats mit den Norddeutschen Bundesstaaten, Preis 10 Sgr.
e) Generalkarte des Oesterreichischen Staats mit den Süddeutschen Bundesstaaten, Preis 10 Sgr.
f) Karte von Rheinpreußen und den Niederlanden, Preis 15 Sgr.
g) Karte von den Marken, von Pommern und Sachsen, Preis 15 Sgr.
h) Karte von Ostpreußen und Posen, Preis 15 Sgr.
i) Karte von der Schweiz, Tyrol, Salzburg und Oberitalien, Preis 15 Sgr.

4) **Wandkarte von West- und Mitteleuropa**, in 24 Blatt, 3 Thlr.

5) **Uebersichtskarte von Europa und den angrenzenden Ländern in Nordafrika und Westasien**, in 9 Blatt. Preis 4 Thaler.

6) **Duodez-Schulatlas**, aus 35 illuminirten Karten bestehend, brochirt 2 Thlr. und ohne die darunter befindlichen 8 historischen, 1 Thlr. 15 Sgr.

Der Vorsteher des Königl. litographischen Instituts, Major **Kurts**, hat sich aufs eifrigste bemühet, die vorbemerkten Karten und namentlich den allgemeinen Schulatlas durch Nachtragung einer Menge von Ortsnamen, Aufnahme der neuesten Begrenzungen, so wie durch die Supplementblätter aufs wesentlichste zu verbessern; auch ist auf die Illumination aller Blätter, besonders aber der großen Wandschulkarte von Europa ein sehr bemerkbarer Fleiß verwendet worden.

Vorzüglich machen wir auf die neueste Uebersichtskarte von Europa, Asien und Afrika in 9 Blättern aufmerksam, welche bereits in mehreren kritischen Beurtheilungen als höchst gelungen bezeichnet ist. Aber auch sämmtliche übrige Karten zeichnen sich durch zweckmäßige Anordnung, Schönheit und Deutlichkeit vortheilhaft aus, und können daher nicht allein dem größeren Publikum, sondern auch zum Schulgebrauch, wozu sie zunächst bestimmt sind, besonders empfohlen werden, wobei wir zugleich bemerken, daß, wenn Vorsteher von Schulen sich an uns wenden, wir denselben die bemerkten Karten zu nachstehenden, gegen den Ladenpreis bedeutend herabgesetzten Preisen, als:

1) den allgemeinen Schulatlas für : : 3 Thlr. 25 Sgr.
2) die dazu gehörigen 8 Supplementblätter . 15 Sgr.
3) den Geschichtsatlas . . . . . 22 Sgr. 6 Pf.
4) die Wandkarte von Europa . . 2 Thlr. 10 Sgr.
5) die Uebersichtskarte von Europa . . 4 Thlr. — Sgr.
6) den Duodez-Schulatlas . . . . 1 Thlr. 10 Sgr.

zu besorgen im Stande sind. Magdeburg, den 22sten August 1828.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Berichtigung.

In der Seite 195. des Amtsblatts No. 36. abgedruckten Bekanntmachung vom 26sten August d. J., wegen Ablösung der kleinen Domanialrenten ist statt der Worte: diesseits der Elbe

zu lesen: jenseits oder rechts der Elbe.

Magdeburg, den 8ten September 1828.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Rittergutsbesitzer von Alvensleben auf Neugattersleben ist im Kalber landräthlichen Kreise als Kreisdeputirter gewählt und bestätigt.

Dem Prediger Döring zu Liebars ist die erledigte evangelische erste Predigerstelle zu Sandau verliehen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Klötze ist dem bisherigen 2ten Prediger zu Kalbe a. d. M., Superintendent Wehmeyer, konferirt.

Der Prediger Michelmann zu Dalldorf ist zum evangelischen Pfarradjunkten zu Drackenstedt, Diözes Ummendorf, mit der Hoffnung zur Nachfolge erwählt und bestätigt worden.

Der Kandidat des Predigtamts und Lehrer an der höheren Töchterschule zu Magdeburg, Albert Koch, ist zum evangelischen Prediger zu Gr. und Klein-Rossau und Stapel, Diözes Osterburg, berufen und bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Christian Gottfr. Jacob Breunecke zu Stegelitz ist zum Kantor und Schullehrer zu Klietznick, Diözes Alten-Plathow, provisorisch bestellt worden.

Dem Oekonom Carl Reisner zu Barby ist der Titel Amtmann beigelegt.

Der bisherige Küster Lühmann zu Ritze ist zum Küster und Schullehrer zu Mechau, Diözes Salzwedel, bestellt worden.

Bei dem Königl. Oberlandesgerichte zu Halberstadt sind die Auskultatoren Mylius und Bodenstein zu Referendarien befördert worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 38. —

Magdeburg, den 20. September 1828.

Allerhöchste Verordnung.

Nach dem Ich bereits durch Meine Order vom 29sten Mai v. J. bestimmt habe, daß in den Divisionsschulen künftig nur eine Klasse seyn soll, setze ich in Verfolg dessen, zur weitern Ausführung dieser Anordnung hierdurch noch fest:

Allerhöchste Verordnung wegen einer veränderten Einrichtung der Divisionsschulen.

1) Vom 1sten Oktober d. J. an hört in allen Divisionsschulen die 2te Klasse auf;

2) zur Aufnahme in die Divisionsschule ist die Ableistung des Portd'pee-fähnrichsexamens mit dem Zeugniß der Reife erforderlich;

3) der Kursus in den Divisionsschulen wird auf 2 Jahr beschränkt, und da es nicht möglich ist, daß die gesammten Militärwissenschaften für das Bedürfniß des Offiziers in einem 9monatlichen Kursus mit der gehörigen Gründlichkeit gelehrt werden können, so soll der Kursus in 2 Coetus zerfallen, wodurch denn auch Gelegenheit gegeben wird, daß diejenigen jungen Leute, deren früherer Unterricht unvollständig war, oder deren Naturanlagen sich später entwickeln, nachgeholfen werden können;

4) die Studiendirektion jeder Divisionsschule soll nach vorhergegangenem Tentamen über die Aufnahme der jungen Leute in dem einen oder andern Coetus entscheiden.

Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmungen der Armee bekannt zu machen, und das weiter Nöthige zu veranlassen.

Potsdam, den 29sten Juni 1828.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Kriegsminister, General der
Infanterie von Hacke.

Die vorstehende allerhöchste Kabinetsorder wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, zur Erlangung des zur Aufnahme in die Divisionsschulen unerläßlich erforderlichen unbedingten Zeugnisses der Reife zum Portdepeefähnrich, folgende Kenntnisse erforderlich sind:

1) erträgliches Schreiben in Hinsicht der Kalligraphie und Ortographie,
2) Arithmetik inkl. Proportionen und Brüche,
3) ebene Geometrie, die ersten Anfangsgründe,
4) Elementargeographie,
5) allgemeine Weltgeschichte, vaterländische Geschichte,
6) französische Sprache in dem Maaße, um einen leichten französischen Schriftsteller ohne Hülfe des Wörterbuchs verstehen, und einzelne Stellen daraus grammatisch analysiren und schriftlich ins Deutsche übersetzen zu können. Berlin, den 20sten August 1828.

Königl. Preuß. Kriegsministerium.

Für den Herrn Kriegsminister, in dessen Abwesenheit. (gez.) v. Schöler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 88. Bestimmungen wegen Verleihung des vom gro-

An den Genuß des von dem höchstseeligen Kurfürsten Friedrich Wilhelm durch die Schenkungsurkunde vom 4ten Januar 1686. gestifteten Universitätsstipendiums sollen jederzeit vier aus der Altmark gebürtige Stu-

dirende, und zwar in der Regel zwei von adelichem und zwei von bürgerlichem Stande, drei Jahr lang Antheil haben, so daß sie jährlich 100 Rthlr. beziehen und von Entrichtung des Honorars für Privatkollegia befreit sind. Damit nun diejenigen, welche sich um dieses Stipendium bewerben wollen, nichts versäumen, andere aber eine ihnen erwünschte nähere Kenntniß erlangen; machen wir von den neuern in dieser Hinsicht festgesetzten Bestimmungen des Königlichen Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hiermit Folgendes bekannt:

ßen Kurfürsten gestifteten Universitäts-Stipendiums an studirende Altmärker.
1 289.
Juni.

1) der Genuß des Stipendiums ist an den Besuch der Universität zu Berlin gebunden.

2) In der Regel sollen diejenigen besonders berücksichtigt werden, welche erst ihre Studien anfangen. Diejenigen jungen Leute, welche schon ihre akademische Studien begonnen haben, sind zwar nicht von der Bewerbung ausgeschlossen, treten aber erstgedachten nach, und können überhaupt nur für den Zeitraum, der an Erfüllung ihres Trinnii noch fehlt, das Stipendium erlangen.

3) die Bewerber haben sich zu Anfange des Jahres unter Erfüllung der nachher angegebenen Bedingungen bei uns zu melden. Die später als bis zum letzten Viertel des Monats Januar eingehenden Gesuche können nicht berücksichtigt werden, da gegen Ende des Monats alle Mal über die vorgekommenen Meldungen an das Königl. Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten berichtet werden muß.

4) Den Meldungen muß außer dem Tauf- und Bedürftigkeitszeugnisse auch das Schulabgangszeugniß des Bewerbers beigefügt seyn. Sollte dieser die Abiturientenprüfung noch nicht bestanden haben, so hat er ein vorläufiges Schulzeugniß beizulegen, jedoch das Abiturientenzeugniß so zeitig nachzusenden, daß solches in der Mitte des Aprils dem gedachten Königl. Ministerium nachträglich vorgelegt werden kann. Auch sind die Direktoren der altmärkschen Gymnasien beauftragt, uns so schleunig als möglich die dem betreffenden Abiturienten ertheilte Zensur, nur der Nummer nach, noch vor Ausfertigung der Zeugnisse anzuzeigen.

5) Diejenigen, welche mit dem Zeugnisse III. entlassen sind, können statutenmäßig zum Genusse dieses Stipendiums nicht gelangen.

6) Da gleichzeitig die Vergebung der Stipendien an die Bewerber aus den übrigen Marken in den Verleihungsterminen Statt finden wird und die Anzahl derselben gewöhnlich die der erledigten Antheile übersteigt; so soll zu Beachtung der Vorzugsrechte der Altmark darauf gesehen werden, daß die vom Stifter bestimmte Anzahl der Altmärker immer voll bleibe, in sofern es nicht an genußfähigen Bewerbern aus der Altmark fehlt. Magdeburg, den 5ten September 1828.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

No. 89. Wahlfähige Schulamtskandidaten 1ster Klasse. II. 126. Sept.

Bei der am 28sten, 29sten und 30sten v. M. im hiesigen Königl. Schullehrerseminar stattgehabten Prüfung der Seminaristen sind nachfolgende, als:

a) evangelischer Konfession.

1) Christoph Jakob Hedrich aus Derenburg,
2) Andreas Heinrich Bölsche aus Everingen,
3) Heinrich Hoffmeister aus Satuelle,
4) Jakob Zwetzky aus Rogätz,
5) Ernst Karnstedt aus Magdeburg,
6) David Christ. Neumann aus Kalbe a. d. S.
7) Friedrich Saran aus Magdeburg,
8) Ludwig Lemme aus Arendsee,
9) Friedrich Leopold Häfeler aus Ziesar,
10) Friedrich Sachse aus Tarthun,
11) Carl Albert Ludwig Schmidt aus Tangermünde,
12) Heinrich Fickewirth aus Kl. Ottersleben.
13) David Hölzke aus Kalbe a. d. S.
14) Eduard Wahlers aus Magdeburg,
15) David Carl Franke aus Angern,
16) Heinrich Bauermeister aus Magdeburg,
17) Friedrich Buckau aus Magdeburg,

18) Carl Magny aus Magdeburg,
19) Carl Mehl aus Neuhaldensleben,
20) Joachim Fehse aus Miesterhorst,
21) Friedr. Wilh. Matthies aus Loburg,
22) Theodor Ferd. Wilberg aus Etgersleben,
23) August Graue aus Halle,
24) Friedrich Meschmann aus Neuhaldensleben,
25) Joh. Christ. Paasche aus Lindhorst,
26) Carl Brandt aus Halle,
27) Joach. Christoph Malisch, aus Jeggau,
28) August Schwieder aus Kalbe a. d. S.,
29) Friedrich Steinig aus Tangermünde,
30) Conrad Cuno aus Kl. Ottersleben,
31) August Döblin aus Satuelle,
32) Joachim Kramer aus Wernstedt,
33) Joachim Christ. Lembke aus Ternewitz,

b) katholischer Konfession.

34) Franz Schneider aus Magdeburg,

für wahlfähig zu einer Volksschullehrerstelle erster Klasse erklärt worden, welches wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß der Grad der erlangten Qualifikation eines jeden Einzelnen aus seinem Prüfungsatteste, welchem das ihm vom Seminar ertheilte Sittenattest beigefügt ist, ersehen werden kann.

Zugleich werden die vorgenannten Schulamtskandidaten, da deren gegenwärtiger Aufenthaltsort größtentheils unbekannt ist, hierdurch aufgefordert, die für sie ausgefertigten Wahlfähigkeitszeugnisse und Instruktionen gegen Erlegung von 15 Silbergroschen Stempel und Ausfertigungsgebühren zur Regierungsgebührenkasse, hierselbst im Büreau der unterzeichneten Regierungsabtheilung baldigst in Empfang zu nehmen, oder anzuzeigen, wohin ihnen selbige übersandt werden sollen. Die Herren

Pfarrgeistlichen, in deren Gemeinden sich die vorgedachten Schulamtskandidaten aufhalten, haben dieselben hierauf aufmerksam zu machen.

Magdeburg, den 6ten September 1828.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

No. 90. Stempel zu den Strafresoluten in Steuerdefraudations- und Polizeykontraventionssachen. I. 1531. August.

Nach dem Tarif zum Stempelgesetze vom 7ten März 1822 Position: Erkenntnisse Lit. F., in Verbindung mit dem Zirkular-Reskript vom 4ten April 1823 muß zu den Strafresoluten in Steuerdefraudations- und Polizeykontraventionssachen, sobald die Strafe mit Einschluß des Konfiskationswerths den Betrag von 5 Thalern überschreitet, ein Stempel für 15 Silbergr. verwendet werden.

Die Königl. Oberrechnungskammer hat wahrgenommen, und darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Verwendung dieses Stempels, der vielfach darüber von der Königl. Generaldirektion der Steuern ergangenen Anweisungen ungeachtet, von den einzelnen Behörden noch immer kein gleichförmiges Verfahren beachtet wird.

Der §. 12. des gedachten Stempelgesetzes gestattet — da stempelpflichtige Verhandlungen auf das erforderderliche Stempelpapier selbst geschrieben werden müssen, und der Fall, wo dieß nicht hätte geschehen können, bei der Ausfertigung der Strafresolute niemals eintreten kann, endlich aber der 15 Silbergr. Stempel zu den bezeichneten Resoluten nur einmal zu verwenden, es also unzulässig ist, dem Denunziaten statt der gestempelten Ausfertigung, eine vidimirte Abschrift des Resoluts zuzustellen, und da diese wiederum des Stempels bedarf, und hierdurch also dem Denunziaten eine doppelte Stempelbelastung zugezogen werden würde — kein anderes Verfahren, als die Ausfertigung der Reinschrift des Resoluts auf dem geordneten Stempelbogen zu erlassen, und diese dem Denunziaten urschriftlich bei der Publikation zuzustellen.

Zu den Spezialakten der Untersuchungsbehörde ist nur das Konzept zu behalten, auf welchem die Verwendung des Stempels zur Reinschrift gehörig zu vermerken ist.

Es wird auf das Bestimmteste verlangt, daß hiernach Seitens der Behörden, welche Resolute abfassen, allgemein verfahren werde.

Sollte dieß nicht geschehen, so werden die kontravenirenden Behörden in die gesetzliche Stempelstrafe genommen werden.

Magdeburg, den 7ten September 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 6. Zweckmäßige Beschäftigung der in Haft befindlichen Kinder. 325.

Die Königl. Inquisitoriate des hiesigen Departements und sämmtliche uns untergebene Untergerichte werden hierdurch angewiesen, die in ihren Gefängnisse inhaftirten Kinder, seyen es durch angemessene Arbeiten oder, sofern sie lesen können, durch Lesen der heiligen Schrift und guter Bücher möglichst zu beschäftigen, damit sie nicht durch Müssiggang und schlechte Gesellschaft noch schlechter werden. Es wird erwartet, daß die Gerichte hiernach die Gefangenwärter zweckmäßig instruiren und sie zur Beobachtung dieser Vorschrift anhalten. Magdeburg, den 2ten September 1828.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. Freyherr von Manteuffel.

Vermischte Nachrichten.

Extrakt der für das Jahr 1827. von der Hauptkasse der Halberstädtischen Landfeuersozietät gelegten Rechnung.

Tit.	Einnahme.	Thl.	Sgr.	Pf.
I.	An Bestand ist nach der vorjährigen Rechnung geblieben	1497	9	4
II.	An Defekten. Nichts.	—	—	—
III.	An Kapitalzinsen.	60	25	—
IV.	An Resten.	26876	9	8
V.	An neuen Beiträgen. Nichts.	—	—	—
IV.	ad Extraordinaria. Nichts.	—	—	—
	Summa Einnahme .	28424	14	—

Tit.	Ausgabe.	Thl	Sgr.	Pf.
I.	An Entschädigungsgeldern und Nebenkosten.			
	1. Nach Dittfurth wegen des Brandes vom 8 April 1825. . . .	1538	22	6
	2. " Walbeck " " " " 26. April 1825. . . .	522	11	3
	3. " Behnsdorf " " " " 31. Mai 1825. . . .	186	5	—
	4. " Eickendorf " " " " 26. Sept. 1825. . . .	316	7	6
	5. " Hornhausen " " " " 6. Juli 1826. . . .	1403	—	—
	6. " Deersheim " " " " $\frac{22}{21}$. Juli 1826. . . .	664	—	11
	7. " Everingen " " " " 11. Sept. 1826. . . .	329	7	6
	8. Revisionsgebühren " " " " 13. April 1822. in Döhren. .	17	28	9
	9. Nach Belsdorf " " " " 3 Juli 1826. . . .	857	21	2
	10. " Nachterstedt " " " " $\frac{10}{11}$. Nov. 1826. . . .	242	16	—
	11. " Ribbensdorf " " " " 1. Oktob. 1826. . . .	566	15	8
	12. " Schneidlingen " " " " 6. März 1827. . . .	133	27	8
	13. " Weferlingen " " " " 13. Aug. 1826. . . .	2277	25	—
	14. " Dannstedt " " " " 16. April 1827. . . .	271	19	—
	15. " Eilenstedt " " " " 16. Nov. 1827. . . .	22	3	4
	16. " Hordorf " " " " 8. Dezbr. 1827. . . .	99	3	—
	17. " Hordorf " " " " 21. Juni 1827. . . .	232	23	—
	18. " Ströbeck " " " " 11. Dezbr. 1827. . . .	96	20	7
	19 Revisionsgebühren " " " " 8. Febr. 1826. zu Heteborn. .	1	10	—
	20. dito " " " " 25. Febr. 1826. zu Wehrstedt .	1	25	—
	21. dito " " " " 3. Juli 1827. zu Westerhausen.	2	7	6
	22. dito " " " " 26. März 1825. zu Walbeck. .	1	18	—
	Summa I.	9785	17	4
II.	An Verwaltungskosten	1014	17	5
III.	ad Extraordinaria und zwar einschließlich der Rückzahlung eines Dahrlehns der Halberstädtschen Landmagazinkasse von 17945 Rthl. 21 Sgr. 10 Pf	17946	10	7
	Zusammen .	28746	15	4
	Abschluß.			
	Die Einnahme beträgt	28424	14	—
	Die Ausgabe "	28746	15	4
	Ergiebt sich ein Vorschuß von .	322	1	4
	Magdeburg, den 25sten August 1828.			
	Hauptkasse der Halberstädtschen Landfeuersozietät.			

Vorstehender Extrakt wird hierdurch den Interessenten der Halberstädtschen Landfeuersozietät zur Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 29sten August 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 39.

Magdeburg, den 27. September 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 16ten d. M. zu Berlin ausgegebene 15te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1159. und 1160. Die Verträge mit Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, wegen Befreiung der beiderseitigen Unterthanen vom Elbzolle, und die Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse zwischen den beiderseitigen Landen betreffend; vom 17ten Juli 1828.

Magdeburg, den 20sten Sept. 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 91. Haltung einer evangelischen Kirchenkollekte für das Bedürfniß der evangelischen Gemeinde in Rio de Janeiro. II. 266. Sept.

Des Königs Majestät haben aus Allerhöchsteigener Bewegung mittelst Allergnädigsten Befehls vom 24sten Januar d. J. zu bestimmen geruhet, daß für das sehr dringende kirchliche Bedürfniß der evangelischen Gemeinde in Rio de Janeiro, in Brasilien, eine allgemeine Kollekte in den evangelischen Kirchen der Preußischen Monarchie veranstaltet werde. Diesem gemäß werden die betreffenden Behörden unsers Verwaltungsbezirks hiermit

angewiesen, die Abhaltung und Einsammlung dieser Kollekte nach Vorschrift der Verordnung vom 2ten Juli 1822. (Seite 260. des Amtsblattes von 1822.) zu bewirken, und die aufkommenden Kollektengelder an die hiesige Hauptkollektenkasse, unter Adresse des Hauptsteuerkassen-Rendanten Ribbeck und der vorgeschriebenen portofreien Rubrik einzusenden.

Zugleich werden die betreffenden Pfarrgeistlichen darauf aufmerksam gemacht, daß ihnen durch die Diözesanbehörden ein Exemplar der gedruckten Nachricht des diesseitigen Generalkonsuls Theremin über die evangelische Kirche zu Rio de Janeiro zur zweckmäßigen Benutzung bei Ankündigung der vorbemerkten Kollekte zugehen wird.

Magdeburg, den 11ten September 1828.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

No. 92. Vorschriften für die Domänenbeamten wegen Justifikation der Domänenrechnungen in Betreff der nachzuweisenden Martinimarktpreise. III. 608. Sept.

Zur Justifikation der Spezial-Domänenrechnungen hinsichtlich der darnach, theils auf den Grund bestehender Verträge, theils in Gemäßheit der Vorschrift der Geschäftsanweisung für die Königlichen Regierungen vom 31sten Dezember 1825. Pagina 10. zu d. stattgefundenen Abgeltung von Natural-Kornprästationen der Domanialeinsassen nach den Martini-Marktpreisen benachbarter Städte, sind zwar über diese Marktpreise, bisher besondere von den Ortsbehörden ausgestellte Atteste beigebracht worden.

Um indessen die Rechnungsjustifikation, so weit es irgend zulässig, zu erleichtern und die Zahl der Rechnungsbeläge zu vermindern, haben wir beschlossen:

in so fern die Königl. Regierung, die Martini-Marktpreise des Korns 2c. in den betreffenden Städten, wie solche durch die Gemeinheits-Theilungsordnung vom 7ten Juni 1821. §. 74. als auf den Durchschnitt der zwei, dem Martinitage zunächstliegenden Wochen beruhend, gesetzlich näher bestimmt worden, nach den darüber einzufordernden Attesten der Ortsbehörden jährlich berechnen läßt und zur öffentlichen Kenntniß durch das dortige Amtsblatt bringt, bei den Rechnungen

in welchen für Naturalkorn rc. Prästationen die Geldbeträge nach Martini-Marktpreisen in Einnahme erscheinen, hinsichtlich dieser Preise die Bezugnahme auf die, in dem Amtsblatte abgedruckte Preistabelle zu gestatten und für ausreichend anzunehmen, mithin die Beibringung besonderer Martini-Marktpreis-Bescheinigungen zu erlassen.

Die Königliche Regierung hat hiernach die betreffenden Unterbehörden mit näherer Anweisung zu versehen, denselben jedoch dabei zur Pflicht zu machen, vorkommenden Falls dasjenige Stück des Amtsblattes, worin die Martini-Marktpreistabelle vorhanden, ganz genau mit Angabe der No. und des Pagina in der als Belag beizufügenden Berechnung des eingehobenen und vereinnahmten Geldbetrages, zu bezeichnen, damit die Aufsuchung derselben hier keinen unverhältnißmäßigen Zeitaufwand erfordere, indem dieser mit dem hiesigen Rechnungs-Revisionsgeschäfte nicht verträglich seyn würde.

Potsdam, den 3ten September 1828.

Oberrechnungskammer. Aschenborn.

An
die Königl. Regierung
zu Magdeburg.

Vorstehende Anordnung der Königlichen Oberrechnungskammer ist von den betreffenden Domänenbeamten künftig genau zu befolgen.

Magdeburg, den 13ten September 1828.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

No. 93.
Vorschriften für die Magistrate in den Jerichowschen Kreisen wegen

In der von dem Königl. Ministerio des Innern erlassenen und von der geistlichen und Schuldeputation der kurmärkschen Regierung unterm 1sten September 1811 bekannt gemachten Verfügung in Betreff der Instruktion für die Schuldeputationen in den Städten ist §. 8. festgesetzt, daß die Stellen in den gedachten Deputationen gleich den Stellen in den übrigen städti-

der Schuldeputationen. II. 436. Sept.

schen Deputationen nach §. 181. der Städteordnung immer nur auf sechs Jahre besetzt, nach Verlauf dieser Zeit aber die Deputationen auf dieselbe Art, wie zu Anfang erneuert, um sämmtliche Mitglieder, wenn auch die vorigen wieder gewählt worden sind, der geistlichen und Schuldeputation der Regierung aufs neue zur Bestätigung vorgeschlagen werden sollen.

Diese Vorschrift ist bisher nicht überall von den Magisträten in den Städten unseres Verwaltungsbezirkes rechts der Elbe, in welchen die Städteordnung gilt, befolgt worden. Wir geben diesen Magisträten daher auf, binnen 4 Wochen zu berichten, welche Mitglieder bei ihnen gegenwärtig die städtische Schuldeputation bilden, und deren Bestätigung bei uns gehörig nachzusuchen. Magdeburg, den 16ten September 1828.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

No. 8. Die Stempelbogen von mehr als 100 Rthlr. Werth betreffend.

Nach §. 38. des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822 dürfen Stempelbogen im Betrage von mehr als 100 Rthlr. nur von den Regierungen, oder in den Provinzen, wo die Verwaltung der indirekten Steuern besonderen Provinzial-Steuer-Direktoren übertragen ist, von diesen, und in Berlin von dem Hauptstempel-Magazin, ausgegeben werden. Diese Vorschrift ist öfters dadurch umgangen worden, daß die Stempelsteuerschuldigen, um den erforderlichen Stempel von mehr als 100 Rthlr. beizubringen, mehrere kleinere Stempelbogen von den Debitsstellen entnommen haben. Dies Verfahren ist durchaus unzulässig und kann nicht gestattet werden. Ich fordere daher sowohl die Behörden als das Publikum auf, sich genau nach der Eingangs erwähnten Vorschrift des Stempelgesetzes zu achten und dem gemäß beim Bedarf eines Stempelbogens von mehr als 100 Rthlr., sich nur an das zunächst gelegene Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt zu wenden,

welches die Ausfertigung eines solchen Stempelboge ..i mir nachsuchen und gegen Entrichtung des Betrages dem Extrahenten übergeben wird.

In Fällen wo diese Vorschrift nicht beachtet worden, hat Jeder es sich selbst zuzuschreiben, wenn die zur Berichtigung eines Stempels von mehr als 100 Rthlr. gelöseten einzelnen Stempelbogen, als nicht gelöset betrachtet werden, deren Annahme versagt und die Lösung des vorschriftsmäßig ausgefertigten Stempelbogens verlangt wird.

Magdeburg, den 17ten September 1828.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor. **Sack.**

Bekanntmachung.

Den Besitzern des Preußischen Postmeilenzeigers sind die bis ult. August a. pr. vorgekommenen Veränderungen und Berichtigungen der Stations-Entfernungen bereits in zwei Nachträgen geliefert worden. Die seit dem 1sten September v. J. bis ult. August d. J. vorgekommenen neuen Veränderungen sind jetzt in einem dritten Nachtrage abgedruckt worden und können gegen Vorzeigung des Meilenzeigers, in Berlin beim Portier des Posthauses und in den übrigen Städten der Monarchie, bei der Postanstalt desjenigen Orts, bei welcher der Meilenzeiger gekauft worden ist, unentgeldlich in Empfang genommen werden.

Vollständige Exemplare des Meilenzeigers sind für den Preis von 20 Sgr. bei allen Postanstalten zu erhalten.

Frankfurt a. M., den 6ten September 1828.

Der General-Postmeister. **Nagler.**

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Winter 18 28/29 auf der Königlichen Thierarzneischule zu Berlin, gehalten werden.

1) Herr Oberstaabsroßarzt und Professor Naumann wird täglich, Nachmittags von 2 — 3 Uhr, über spezielle Pathologie und Therapie, und Mittwochs von

11 bis 12 Uhr über Hufbeschlag, Vorlesungen halten. Derselbe leitet täglich von 9 — 10 Uhr Vormittags und von 4 — 5 Uhr Nachmittags die praktischen Uebungen im Krankenstalle.

2) Herr Professor und Privatdozent an der Universität, Dr. med. Reckleben, wird Mittwoch und Sonnabend von 2 — 3 Uhr über die Knochenlehre der Hausthiere und von 11 — 12 Uhr an denselben Tagen über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinair-Polizey, ferner Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11 — 12 Uhr über spezielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindviehes und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes, Vorlesungen halten. Derselbe übernimmt auch, gemeinschaftlich mit dem Thierarzt und Schmiedevorsteher Herrn Müller den Unterricht solcher Beschlagschmiede, welche zugleich Thierärzte der vierten Klasse werden wollen, wenn sie sich dazu in hinlänglicher Anzahl melden sollten.

3) Herr Professor, Dr. med. Gurlt, wird über die Anatomie der Hausthiere täglich, nämlich Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11 — 12 Uhr, und Mittwoch und Sonnabend von 1 — 2 Uhr; über pathologische Anatomie, Montag, Dienstag und Donnerstag von 12 — 1 Uhr Vorlesungen halten. Derselbe wird die praktischen Uebungen in der Zootomie täglich Vormittags und mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends auch Nachmittags leiten. Unter seiner Leitung geschehen auch die Sektionen gefallener Thiere, bei welchen derjenige Lehrer gegenwärtig seyn wird, in dessen Krankenstalle das Thier gefallen ist.

4) Herr Oberthierarzt und Repetitor Dr. medic. Hertwig wird die praktischen Uebungen im Krankenstalle täglich von 8 — 9 Uhr Vormittags und von 5 — 6 Uhr Nachmittags leiten; ferner täglich von 7 — 8 Uhr Morgens, Vorlesungen und Repetitionen über spezielle Chirurgie und Operationslehre halten. Derselbe wird auch die im Krankenstalle des Herrn Prof. Naumann vorkommenden chirurgischen Oprationen verrichten, oder unter seiner Aufsicht verrichten lassen; auch ist demselben vorläufig die Behandlung der kranken Hunde und der übrigern kleinern kranken Hausthiere übertragen.

5) Herr Apotheker und Lehrer Erdmann, wird Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 4 — 6 Uhr über Chemie und Pharmazie, Vorträge und Repetitionen halten; auch ertheilt derselbe täglich in der Apotheke praktischen Unterricht.

6) Der Thierarzt und Vorsteher der Schmieden, Herr Müller, wird die Uebungen in der Instruktionsschmiede täglich von 2 — 4 Uhr leiten. Montags von 1 — 2 Uhr wird er über die dem Hufschmidt nöthigen Kenntnisse Vorträge halten und die Lehre vom Hufbeschlag repetiren.

7) Herr Prof. und Dr. philos. Störig wird über Exterieur, Züchtung und Pflege der Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes und Schafes, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 1 — 2 Uhr Vorlesungen halten.

8) Herr Registrator Tönnies, wird Dienstag und Donnerstag von 4 — 6 Uhr, und Sonntags von 8 — 10 Uhr zu schriftlichen Stylübungen Anleitung geben.

Die Vorlesungen fangen am 27sten Oktober an, und werden den 11ten April k. J. geschlossen.
Berlin, den 4ten September 1828.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Prediger Hachtmann zu Anhalt-Pleß in Schlesien ist die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Groß- und Klein-Wulkow und Briest, Diözes Sandau, übertragen.

Der Schulamtskandidat Friedrich Wilhelm Matthies ist zum fünften Lehrer an der Bürgerschule zu Loburg provisorisch bestellt worden.

Dem Schulamtskandidaten Johann Friedrich Seeger aus Schönfeld ist die erledigte Schullehrerstelle zu Windberge, Diözes Tangermünde, provisorisch übertragen.

Der Schulamtskandidat Johann Joachim Hackradt aus Storkau ist zum Küster und Schullehrer in Storbeck, Diözes Osterburg, provisorisch ernannt.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Johann Christoph Götze ist unterm 24. Juli d. J. von des Hrn. Justizministers Exzellenz zum Justizkommissarius im Bezirke der Land- und Stadtgerichte in Gommern und Loburg mit Einschluß der innerhalb dieses Bezirks belegenen und der benachbarten Patrimonialgerichte, namentlich auch der Gräflich vom Hagenschen Amts- und Stadtgerichte über Möckern, unter Anweisung seines Wohnortes in Loburg, bestellt worden.

Nachweisung
der Getreide- Fleisch- und Fruchtpreise im Monat August 1828.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.			Rauhfutter.		
	Weitzen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.	Brantwein.		Heu, der Centn.	Stroh das Schock.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	thl.	sgr.
Magdeburg.	$59\frac{1}{3}$	$40\frac{2}{3}$	30	$23\frac{1}{4}$	$47\frac{1}{2}$	50	65	$17\frac{1}{2}$	2	6	2	2	2	6	3	2	12	5	—	20	4	—
Halberstadt.	$50\frac{1}{3}$	$41\frac{7}{12}$	$28\frac{3}{4}$	$22\frac{5}{6}$	51	50	70	15	3	—	2	—	2	5	3	4	9	5	—	19	4	15
Quedlinburg.	$55\frac{5}{12}$	$43\frac{3}{12}$	$30\frac{5}{12}$	$22\frac{4}{12}$	60	75	75	$12\frac{1}{2}$	3	3	1	8	2	1	3	4	8	5	—	18	3	25
Aschersleben.	50	$44\frac{1}{4}$	30	$22\frac{1}{2}$	56	56	60	20	3	—	1	6	3	—	3	4	9	4	8	20	4	15
Wernigerode.	54	$45\frac{3}{12}$	$31\frac{8}{12}$	25	50	60	60	15	2	6	2	—	2	—	3	—	—	5	—	18	4	—
Stendal.	$51\frac{3}{12}$	$39\frac{9}{12}$	30	$24\frac{3}{12}$	$39\frac{9}{12}$	60	$57\frac{6}{12}$	$12\frac{1}{2}$	2	6	2	—	2	—	3	—	10	5	—	25	6	—
Salzwedel.	45	$37\frac{6}{12}$	25	$26\frac{5}{12}$	$60\frac{8}{12}$	$65\frac{8}{12}$	$67\frac{6}{12}$	18	2	6	2	2	2	3	3	2	12	5	—	25	5	$10\frac{1}{2}$
Burg.	$58\frac{4}{12}$	$42\frac{8}{12}$	$30\frac{6}{12}$	$24\frac{9}{12}$	45	50	75	8	2	6	2	—	2	6	3	—	12	5	8	20	3	
Acken.	55	45	30	$27\frac{6}{12}$	45	—	—	$12\frac{1}{2}$	2	6	2	—	2	2	3	4	9	5	—	$17\frac{1}{2}$	3	—
Gardelegen.	$48\frac{6}{12}$	$36\frac{9}{12}$	30	22	44	—	—	$7\frac{1}{2}$	2	6	1	3	2	—	3	9	10	4	—	16	4	21
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind.	$52\frac{9}{12}$	$41\frac{8}{12}$	$29\frac{8}{12}$	$24\frac{3}{12}$	$49\frac{11}{12}$	$58\frac{4}{12}$	$66\frac{1}{4}$	$13\frac{10}{12}$	2	8	1	11	2	3	3	3	10	4	11	$19\frac{10}{12}$	4	$8\frac{5}{12}$

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— Nro. 40. —

Magdeburg, den 4. Oktober 1828.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 8 Aufforderung an die Herrn Prediger wegen Einsendung der Todtenlisten. 234.

Die Herren Prediger unseres Departements werden aufgefordert, der ihnen in dem §. 28. des Gesetzes vom 5ten September 1811. auferlegten Verpflichtung gemäß, innerhalb der ersten 8 Tagen nach Ablauf eines jeden Tertials die Todtenlisten in der vorschriftsmäßigen Form an die betreffenden Untergerichte einzureichen, widrigenfalls sie die in dem vorerwähnten Gesetze bestimmten Ordnungsstrafen werden zu gewärtigen haben.

Halberstadt, den 16ten September 1828.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. v. Kaisenberg.

Vermischte Nachrichten.

Belobungen. Die Gemeinde Ausleben hat für ihre Kirche eine neue Orgel mit dem größtentheils aus ihren eigenen Mitteln hergegebenen bedeutenden Kostenaufwande von 740 Rthlr. angeschafft; und die Gemeinde Ottleben, hat bei der Unvermögenheit ihrer Kirchenkasse auf eigene Kosten das Innere ihrer Kirche, die Priechen und Frauenstühle gut und dauerhaft ausbessern und sodann die ganze Kirche ausmahlen lassen.

Diese rühmlichen Anstrengungen der gedachten Gemeinden zum Besten ihres Kirchenwesens bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 24sten September 1828.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Im Laufe des 3ten Quartals d. J. sind aus dem hiesigen Regierungsbezirk nachbenannte Kandidaten des Predigtamtes, nach vorher bestandener Prüfung pro ministerio, mit Wahlfähigkeitsattesten versehen worden.

1) Kollaborator Johann Heinrich Ludwig Malop aus Hornburg,
2) Prädikant Friedrich Leopold Ludwig Heine aus Remkersleben,
3) Friedrich Ludwig Münnich aus Meseberg,
4) Friedrich Wilhelm Heinrich Pabst aus Burg,
5) Kollaborator Albert Friedrich Carl Friese aus Magdeburg.

Der Schulamtskandidat Carl Albert Schmidt aus Tangermünde ist zum Lehrer der zu Jerichow neu fundirten Elementarschule ernannt und bestätigt.

Der Schulamtskandidat Johann Friedrich Bottmar aus Salzwedel ist zum Kantor und Schullehrer in Dambeck, Diözes Salzwedel, ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Zufolge eines hieher erlassenen Justiz-Ministerialreskripts vom 9. d. M. ist der bei dem Königl. Oberlandesgerichte zu Halberstadt angestellte Justizkommissar und Notar, Geheime Kriegsrath Kretzschmer, auf seinen Wunsch als Justizkommissar für den Demminschen Kreis mit Anweisung des Wohnorts in Demmin und Notar im Bezirke des Königl. Oberlandesgerichts zu Stettin versetzt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 41.

Magdeburg, den 11. Oktober 1828.

Bekanntmachung.

Da die Zusammenberufung des Provinziallandtags der Provinz Brandenburg im Anfange des nächsten Jahres bevorsteht, hierdurch aber die Abhaltung des Altmärkschen Kommunallandtags im Monate Februar k. J. Schwierigkeiten unterliegt: so ist beschlossen worden, den Letzteren bereits in der zweiten Hälfte des Monats November dieses Jahrs abzuhalten. Im Verfolg der Bekanntmachung vom 27sten Februar v. J. (Amtsblatt von 1827. No. 10.) veranlasse ich daher die Königl. Behörden, wegen der ihrer Seits auf dem Kommunallandtage zur Berathung zu bringenden Angelegenheiten die nöthigen Anträge schleunigst bei mir zu machen; die ständischen Institute und die Kreis- und Kommunalbehörden der Altmark aber haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf dem Kommunallandtage etwa zur Sprache zu bringen wünschen, dem Herrn Landrath von Kröcher zu Vinzelberg, als zeitigem nach meiner Bekanntmachung

vom 31sten Januar d. J. (Amtsblatt von diesem Jahre No. 7.) Allerhöchsten Orts bestätigten Vorsitzenden, ebenfalls schleunigst anzuzeigen.

Magdeburg, den 3ten Oktober 1828.

Der Geheime Staatsminister v. Klewiz.
In dessen Abwesenheit und Auftrag,
der Geheime Oberregierungsrath v. Seydewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 94. Ersatzaushebung von 1828. I. 218. Okt.

Die diesjährige Ersatzaushebung für das stehende Heer wird in unserm Verwaltungsbezirk nach der hierunter angegebenen Termin- und Ortsbestimmung, überall von Morgens 7 Uhr an, auf dem Rathhause der darin genannten Städte Statt finden. Bei der zu diesem Geschäfte verordneten Departements-Ersatzkommission führen

Seitens des Militärs:
der Herr Generalmajor von Pfuel, und
Seitens des Civils:
der Herr Regierungsrath Bertram gemeinschaftlich den Vorsitz.

Ein jeder zur Einstellung bestimmter und durch seine landräthliche Behörde vor diese Kommission geladene Militärpflichtige, welcher gesetzliche Ansprüche auf einstweilige Zurücklassung zu haben glaubt, hat seine desfallsige Reklamation durch Vorlegung glaubwürdiger Bescheinigungen seiner Verhältnisse der Departements-Ersatzkommission in dem Aushebungstermine vorzutragen, zugleich aber auch nachzuweisen, daß derselbe vorgeschriebenermaßen sein Gesuch bei der Kreisersatzkommission in diesem Jahre zwar angebracht hat, solches von derselben aber nicht berücksichtigt, sondern zur Entscheidung der Departements-Ersatzkommission verwiesen worden ist. Nach

beendigtem Aushebungsgeschäft können derartige Anträge, die weder bei der Kreisrevision, noch im Aushebungstermine zur Sprache gebracht sind, nicht mehr berücksichtigt werden.

Magdeburg, den 30sten September 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern und

Zeit und Ortsbestimmung

der Militäraushebung im Regierungsdepartement Magdeburg für das Jahr 1828.

Sonnabend	den	1ten	Nov.	1828.	Kreis	Aschersleben zu Quedlinburg,
Montag	s	3ten	s	s	s	Wernigerode zu Wernigerode,
Mittwoch	s	5ten	s	s	s	Halberstadt zu Halberstadt,
Donnerstag	s	6ten	s	s	s	Oschersleben zu Gröningen,
Freitag	s	7ten	s	s	s	Wanzleben zu Egeln,
Sonnabend	s	8ten	s	s	s	Kalbe zu Kalbe,
Montag	s	10ten	s	s	s	Wolmirstädt zu Wolmirstädt,
Dienstag	s	11ten	s	s		1ster Jerichowscher Kreis zu Burg,
Mittwoch	s	12ten	s	s		2ter Jerichowscher Kreis zu Genthin,
Freitag	s	14ten	s	s		Kreis Stendal zu Stendal,
Sonnabend	s	15ten	s	s	s	Osterburg zu Osterburg,
Montag	s	17ten	s	s	s	Salzwedel zu Salzwedel,
Mittwoch	s	19ten	s	s	s	Gardelegen zu Gardelegen,
Freitag	s	21ten	s	s	s	Neuhaldensleben zu Neuhaldensleben,
Montag	s	24ten	s	s	s	Magdeburg zu Magdeburg.

No. 95. Haltung einer evangelischen Hauskollekte zur Wiederherstellung der evangelischen St. Andreas-Kirche zu Erfurt. I. 1366. Sept.

Des Königl. Geheimen Staatsministers Herrn von Klewitz Exzellenz haben, da durch die von dem Königl. hohen Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zur Wiederherstellung der evangelischen St. Andreaskirche zu Erfurt im vorigen Jahre bewilligte evangelische Kirchenkollekte kaum der dritte Theil der veranschlagten Kosten aufgekommen ist, und der fehlende Betrag durch Beiträge der größtentheils armen Parochianen nicht ganz aufgebracht werden kann, auf den Antrag der Königl. Regierung zu Erfurt zur Wiederherstellung der gedachten Kirche eine Hauskollekte in der Provinz

Sachsen nachträglich bewilligt. Dem zufolge werden die betreffenden Behörden unseres Verwaltungsbezirkes hiermit angewiesen, wegen Abhaltung dieser Hauskollekte nach Vorschrift der Bekanntmachung vom 2ten Juli 1822. (Seite 260. des Amsblatts von 1822.) das Erforderliche zu veranlassen und die aufgekommenen Kollektengelder unter der vorgeschriebenen portofreien Rubrik an die hiesige Hauptkollektenkasse, unter Adresse des Provinzialsteuerkassenrendanten Ribbeck bis zum 1sten Dezember d. J. einzusenden.

Magdeburg, den 1sten Oktober 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen.

21ste Verloosung der Centralsteuerobligationen.

Bey der am heutigen Tage hier zu Merseburg Statt gehabten 21sten Verloosung der ehemals Sächsischen Centralsteuerobligationen, sind die in der Anlage sub ⊙ verzeichneten Nummern gezogen worden.

Die Zahlung der Kapitalien wird Ostern k. J. vom Handlungshause Frege und Komp. in Leipzig geschehen, und haben sich daher die Inhaber der ausgelooseten Obligationen, nach Eintritt des gedachten Zahlungstermines, bei genanntem Handlungshause zu melden und die Zahlung, gegen Rückgabe der Obligationen, nebst den dazu gehörigen Talons und Koupons, in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 23sten September 1828.

Im Auftrage der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungspräsident Freiherr von Brenn.

⊙

Nachweisung

der bei der 21sten Verloosung der ehemals Sächsischen Centralsteuerobligationen gezogenen Nummern.

Lit. A. à 3000 Rthlr.

Nro. 9. 11. 14. 47. 111. und 145.

Lit. B. à 2000 Rthlr.

Nro. 30. 40. 69. 81. 119. 128. und 138.

Lit. C. à 1000 Rthlr.

Nro. 21. 24. 34. 60. 117. 126. 132. 135. 140. 156. 251. 260. 310. und 420.

Lit. D. à 500 Rthlr.

Nro. 8. 30. 137. 144. 152. 160. 212. 231. 246. 247. 254. 297. 346. 397. 400. 417. 446. 456. 534. 561. 579. 628. 633. 654. 689. 694. 727. 848. 861. 882. 883. 885. 900. und 906.

Lit. E. à 200 Rthlr.

Nro. 16. 18. 34. 37. 48. 58. 106. 265. 304. 309. 317. 330. 412. 425. 487. 524. 526. 576. 619. 629. 650. 679. 693. 697. 753. 769. 779. 782. 793. 869. 882. 899. 970. 974. 990. 994. 1067. 1072. 1091. 1113. 1115. 1137. 1147. 1172. 1186. 1206. 1223. 1226. 1250. 1274. 1327. 1353. 1372. 1424. 1435. 1455. 1475. 1528. 1659. 1671. 1687. 1763. 1791. 1807. 1813. 1834. 1836. 1857. 1898. 1984. 1993. 2061.

2070. 2097. 2178. 2193. 2223. 2259. 2283. 2302. 2347. 2379. 2488. 2529. 2534. 2649. 2667. 2711. 2818. 2860. 2868. 2873. 2876. 2909. 2911. 2927. 2928. 2942. 2968. 2978. 2995. 3016. 3025. 3052. 3086. 3091. 3106. 3179. 3200. 3220. 3258. 3270. 3296. 3301. 3330. 3343. 3370. 3413. 3451. 3476. 3531. 3568. 3613. 3618. 3640. 3679. 3680. und 3691.

Lit. F. à 100 Rthlr.

Nro. 15. 40. 45. 76. 79. 101. 102. 105. 135. 160. 186. 271. 275. 279. 297. 363. 388. 474. 483. 493. 515. 579. 590. 600. 622. 627. 749. 772. 795. 797. 817. 873. 894. 947. 1032. 1090. 1127. 1149. 1183. 1236. 1251. 1298. 1313. 1359. 1408. 1436. 1482. 1483. 1492. 1512. 1527. 1544. 1556. 1571. 1582. 1592. 1631. 1730. 1773. 1796. 1797. 1840. 1900. 1982. 1997. 2001. 2019. 2029. 2033. 2089. 2162. 2178. 2185. 2215. 2242. 2255. 2276. 2382. 2388. 2409. 2457. 2462. 2518. 2542. 2546. 2554. 2595. 2596. 2606. 2613. 2624. 2655. 2716. 2741. 2755. 2767. 2771. 2815. 2845. 2891. 2961. 2976. 3011. 3030. 3036. 3080. 3088. 3107. 3115. 3143. 3157. 3161. 3165. 3271. 3321. 3356. 3372. 3399. 3401. 3410. 3415. 3431. 3435. 3471. 3510. 3563. 3578. 3579. 3622. 3702. 3850. 3860. 3877. und 3878.

14te Verloosung der Kammerkreditkassenscheine.

Bey der am heutigen Tage hier zu Merseburg Statt gehabten 14ten Verloosung der auf die Krone Preußen übergegangenen Königlich Sächsischen Kammerkreditkassenscheine, sind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Lit. B. à 500 Rthlr. Nro. 182. und 666.

= = D. à 50 =	=	243. 262. 332. 344. 386. 403. 415. 545. und 565.
= = Aa. à 1000 =	=	192. 272. 296. 354. 395. 738. 998. 1611. 1665. 1790. 1794. 2099. und 3207.

Die Einlösung dieser Scheine wird Ostern k. J. bei der hiesigen Hauptinstituten und Kommunalkasse erfolgen.

Außerdem sollen im gedachten Ostertermine von den unzinsbaren Kammerkreditkassenscheinen Lit. E. à 25 Rthlr. die Scheine von Nro. 8435. bis mit Nro. 8855. bey der genannten Kasse zur Zahlung kommen. Die Inhaber der obigen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine haben sich daher mit Eintritt des gedachten Zahlungstermins bei der hiesigen Hauptinstitutenkasse zu melden und die Kapitalien gegen Rückgabe der betreffenden Scheine nebst dazu gehörigen Talons und Koupons in Empfang zu nehmen. Merseburg, den 26sten September 1828.

Im Auftrage der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungspräsident Freiherr von Brenn.

Vermischte Nachrichten.

Die unterm 10ten April c., Seite 80. des diesjährigen Amtsblattes, gegen den Hirten Leger angeordnete Verweisung aus den diesseitigen Staaten wird hiermit in Gemäßheit eines Erkenntnisses des hiesigen Königl. Kriminalsenats außer Kraft gesetzt. Magdeburg, den 8ten Oktober 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Schulamtskandidat Ernst Fischer zu Wanzleben ist zum Kantor und Schullehrer in Hohenziatz, Diözes Möckern, ernannt und provisorisch bestätigt worden.

Der bisherige Kantor Bokey zu Arneburg ist zum Kantor an der reformirten Kirche zu Burg ernannt und bestätigt.

Der bisherige Gehülfsprediger und Rektor an der Bürgerschule zu Calvörde, Verdens, ist zum Prediger in Warsleben ernannt und bestätigt.

Der Kantor Burchardt zu Süpplingen ist zum Schullehrer in Wenzlau Diözes Ziesar, ernannt und bestätigt.

Der Schulamtskandidat Friedrich Marwitz aus Elbingerode ist zum Adjunkten des Organisten und Lehrers an der Töchterschule zu Groß-Rodensleben ernannt und bestätigt worden.

Der Schullehrer Werner zu Wenzlau ist zum Adjunkt des Kantors und Schullehrers Ortlepp zu Bottmersdorf, Diözes Wanzleben, cum spe succedendi, ernannt und bestätigt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 42. —

Magdeburg, den 18. Oktober 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 96. Die Pfarrgeistlichen sollen darüber wachen, daß Kinder nicht ohne allen Schulunterricht aufwachsen. II. 686. Sept.

Es ereignet sich immer noch zuweilen, daß Kinder ohne allen Schulunterricht aufwachsen, und dann, ohne eingesegnet und förmlich in die kirchliche Gemeinschaft aufgenommen zu seyn, zu dem bürgerlichen Leben übergehen. Gemeiniglich kommt dieses dann zur Sprache, wenn solche Individuen Verbrechen begangen haben, und die Frage über ihre Zurechnungsfähigkeit entsteht. Veranlaßt durch ein sehr auffallendes Beispiel dieser Art, haben Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 18ten Juni d. J. bestimmt, daß die Ortsgeistlichen zu gehöriger Aufmerksamkeit auf diesen wichtigen Gegenstand angehalten werden sollen, damit, so viel an ihnen ist, solche Fälle gänzlicher Vernachlässigung des Schul- und Religionsunterrichtes nicht wieder vorkommen.

Indem wir diese Allerhöchste Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir den Predigern und Schulaufsehern ganz besonders zur Pflicht, ihrer Seits zur Verhütung ähnlicher Fälle die möglichste Sorgfalt und Wachsamkeit zu beweisen. Magdeburg, den 5ten Oktober 1828.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

No. 97. Staatsbehörden sollen bei amtlichen Verhandlungen keine Zahlungen in klingendem Kourant bedingen. III. 79. Okt.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß von einer Staatsbehörde für den angekündigten Verkauf eines Grundstücks die Zahlung in klingendem Kourant bedungen ist. Diese Klausel ist bei amtlichen Verhandlungen ganz unstatthaft. Der Staat kennt zwischen seinem klingenden, und seinem Papierkourant (den Kassenanweisungen) keinen Unterschied zu Gunsten des ersteren hinsichtlich des Werthes beider Sorten und ihrer Annahme bei den Zahlungen, welche ihm selbst, oder unter seiner Authorität dritten Personen oder Instituten geleistet werden. Wenn es daher gesetzlich bestimmte Fälle giebt, wo eine Behörde berechtigt ist, die Kassenanweisungen statt klingenden Kourant zu fordern, so existirt dagegen kein einziger, wo sie klingendes Kourant statt Kassenanweisungen zu verlangen berechtigt wäre, vielmehr widerspricht eine solche Stipulation, von einer Staatsbehörde ausgehend, geradezu den gesetzlichen Vorschriften, und darf daher nicht weiter vorkommen.

Magdeburg, den 7ten Oktober 1828.

Königliche Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß
der Vorlesungen bei der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Magdeburg für das Wintersemester 18$\frac{28}{29}$.

Herr Medizinalrath Dr. Andreä wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 4 — 5 Uhr die allgemeine und den ersten Theil der speziellen Therapie vortragen, und Montag, Mittwoch und Sonnabend von 3 — 4 Uhr die Augenheilkunde theoretisch und praktisch lehren.

Herr Dr. Brüggemann wird täglich, mit Ausschluß des Sonntags, von 2 — 3 Uhr die gesammte Anatomie, Montag und Donnerstag von 1 — 2 Uhr die Knochen- und Bänderlehre besonders, Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 3 — 4 Uhr die Physiologie vortragen, und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 9 — 12 Uhr die Uebungen in der praktischen Anatomie leiten.

Herr Medizinalassessor Dr. Dohlhoff wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 5 — 6 Uhr die allgemeine und den ersten Theil der speziellen Chirurgie vortragen, und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 12 — 1

Uhr chirurgisch-klinischen Unterricht im allgemeinen Stadtkrankenhause ertheilen.

Herr Medizinalassessor Michaelis wird Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8 — 9 Uhr die Enzyklopädie der Naturwissenschaften lehren.

Herr Regimentsarzt Dr. Scheibler wird Mittwoch und Sonnabend von 4 — 6 Uhr über die Operationslehre Vorlesungen halten.

Herr Regierungs- und Medizinalrath Dr. Trüstedt wird täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 10 — 11 Uhr im allgemeinen Stadtkrankenhause klinischen Unterricht in der Behandlung der innern Krankheiten ertheilen.

Herr Dr. Koch wird Montag, Mittwoch und Freitag Morgens von 7 — 8 Uhr die Uebungen der lateinischen Sprache und in der Anfertigung deutscher Aufsätze leiten, und Montag und Mittwoch von 8 — 9 Uhr über die Physiologie, Dienstag und Freitag von 8 — 9 Uhr über die Therapie, und Sonnabend von 7 — 9 Uhr Morgens über die Augenheilkunde Repetitionen halten.

Herr Stadtwundarzt Barges wird Sonnabend, Morgens von 7 — 9 Uhr, die Knochen- und Bänderlehre, Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 1 — 2 Uhr die gesammte Anatomie, Dienstag, Mittwoch und Sonnabend von 2 — 3 Uhr die Chirurgie, und Dienstag und Donnerstag, Morgens von 7 — 8 Uhr die Operationslehre repetiren.

Der Kompagniechirurgus, Herr Dr. Schneider wird, dessen Anerbieten zufolge, Montag und Donnerstag von 3 — 4 Uhr die Vorlesungen über die Enzyklopädie der Naturwissenschaften repetiren.

Die schulwissenschaftlichen Prüfungen Behufs der Aufnahme der Zöglinge sind auf den 30sten Oktober d. J. festgesetzt, und haben sich alle diejenigen, welche den Eintritt in die Anstalt wünschen, bereits Tags zuvor, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, bei dem Direktor der Anstalt, Regierungs- und Medizinalrath Dr. Trüstedt zu melden.

Später erfolgende Meldungen können nicht berücksichtigt werden.

Die Vorlesungen nehmen mit dem 3ten November d. J. ihren Anfang.

Landesverweisung.

Verzeichniß der im Monat August 1828. von dem Magistrat zu Wernigerode mit der Weisung die Königl. Preuß. Staaten nicht wieder zu betreten, über die Grenze geschaften Vagabonden. Gerber, Stephan, invalider Blechschmidt aus Suhl gebürtig und zu Rothhütte im Hannöverschen wohnhaft, — 68 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, blonde Haare mit grauen vermischt, bedeckte und faltige Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, breite Nase, eingefallener Mund, blondgrauer Bart, starkes Kinn, ältliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, kleine Statur — den 6ten August 1828. von Wernigerode nach Elbingerode, nachdem er wegen Vagabondirens in letztgedachtem Orte schon mit Arrest bestraft worden ist.

Nachweisung
der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat September 1828.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.			Rauhfutter.		
	Weitzen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Bohnen.	Linsen.		Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier.	Brantwein.		Heu, der Centn.	Stroh das Schock.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	thl.	sgr.
Magdeburg.	61	$46\frac{9}{12}$	34	$21\frac{3}{12}$	45	50	$67\frac{1}{2}$	$17\frac{1}{2}$	2	10	2	2	2	6	3	9	12	5	—	$22\frac{1}{2}$	4	15
Halberstadt.	$56\frac{11}{12}$	$43\frac{9}{12}$	$30\frac{8}{12}$	$21\frac{1}{12}$	51	50	75	15	3	2	2	1	2	3	3	9	9	5	—	20	4	15
Quedlinburg.	$58\frac{5}{12}$	$42\frac{11}{12}$	$29\frac{4}{12}$	$23\frac{9}{12}$	55	60	70	10	3	3	1	9	2	2	3	5	8	5	—	15	4	—
Aschersleben.	$57\frac{1}{2}$	$44\frac{1}{2}$	30	$22\frac{1}{2}$	56	56	60	$11\frac{3}{12}$	3	6	2	1	3	—	3	6	$9\frac{1}{2}$	4	8	20	4	$3\frac{9}{12}$
Wernigerode.	$57\frac{1}{2}$	$46\frac{3}{12}$	$32\frac{1}{2}$	25	50	60	$56\frac{3}{12}$	15	2	6	2	—	2	6	3	—	—	5	—	18	4	10
Stendal.	$55\frac{1}{2}$	42	$31\frac{1}{2}$	$21\frac{6}{12}$	$44\frac{3}{12}$	60	60	9	2	6	2	—	2	—	3	—	10	5	—	25	6	—
Salzwedel.	$52\frac{2}{12}$	$39\frac{4}{12}$	$25\frac{7}{12}$	25	$63\frac{2}{12}$	$63\frac{2}{12}$	$65\frac{8}{12}$	16	2	6	2	6	2	4	3	2	12	5	—	$22\frac{1}{2}$	5	5
Burg.	61	47	$33\frac{1}{2}$	$24\frac{8}{12}$	45	45	70	$7\frac{1}{2}$	2	6	2	—	2	6	3	—	14	5	8	20	3	15
Acken.	60	50	30	$27\frac{6}{12}$	45	—	—	10	2	6	2	—	2	2	3	4	10	5	—	$17\frac{1}{2}$	3	—
Gardelegen.	$56\frac{2}{12}$	$39\frac{1}{12}$	$28\frac{7}{12}$	20	45	—	—	$6\frac{7}{12}$	2	6	2	—	2	6	3	9	10	4	—	15	4	15
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind.	$57\frac{2}{12}$	$44\frac{2}{12}$	$30\frac{6}{12}$	$23\frac{3}{12}$	$49\frac{11}{12}$	$55\frac{6}{12}$	$65\frac{6}{12}$	$11\frac{10}{12}$	2	9	2	1	2	5	3	2	$10\frac{1}{2}$	4	11	$19\frac{7}{12}$	4	$10\frac{1}{2}$

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 43.

Magdeburg, den 25. Oktober 1828.

Bekanntmachung.

Erlaubniß zum Debit für mehrere außerhalb des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften.

Das Königl. Oberzensurkollegium hat für die, in dem nachstehend abgedruckten Verzeichnisse aufgeführten, in den Staaten außerhalb des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften die Erlaubniß zum Debit in den diesseitigen Staaten ertheilt, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Magdeburg, den 13ten Oktober 1828.

Der Geheime Staatsminister v. Klewiz.
In dessen Abwesenheit und Auftrag,
der Geheime Oberregierungsrath v. Seydewitz.

Verzeichniß

der außerhalb den Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Werke, für welche das Oberzensurkollegium vom 22sten Juli bis 3ten Oktober 1828. die Erlaubniß zum Debit ertheilt hat.

1) Gaudin, Flora Helvetica etc. Zürich bei Orell, Füßli und Komp. 1828.
2) Usteri Rede, am Schulfeste in Bern gehalten. Ebendas. 1828.
3) Abellino Schauspiel in 5 Aufzügen. Aarau bei Sauerländer.
4) J. J. Heß die Schriften des neuen Testaments. 8 Bde. Zürich 1828.
5) M. Kirchhofer. Bertold Haller oder die Reformation von Bern. Zürich 1828.
6) Die schweizerische Amazone rc. St. Gallen. 2 Thle.

7) Meyer schwärmerische Gräuelscenen, oder Kreuzigung einer religiösen Schwärmerin. Zürich 1824.
8) Glatz-Blotzheim Handbuch für Reisende in der Schweitz. Zürich 1823.
9) J. G. Jacobi sämmtliche Werke, 4 Thle. Zürich.
10) Wegner neuestes großes Zauberkabinet und Kunstmagazin, 2 Thle. Pesth. 1826.
11) Meisl theatralisches Quodlibet, 5ter und 6ter Band. Pesth. 1820.
12) Sammlung religiöser Gesänge. St. Gallen. 1826.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

No. 98. Kandidaten der Theologie, welche die Prüfung pro Schola bestanden haben. II. 10. Okt.

Im Laufe dieses Jahres sind in Folge der stattgehabten Prüfungen die Kandidaten der Theologie Naumann aus Gr. Wanzleben, Kuhlgatz aus Klein-Oschersleben, Hohenhausen aus Osterwieck, Bräuning aus Burg, Mehne aus Aschersleben, Färber aus Burg, Kunze aus Wulferstedt, Hartung aus Wegeleben, Röver aus Quedlinburg, Müller aus Schwanebeck, Appuhn aus Gröningen, Weber aus Deesdorf, Wulle aus Dittfurth, Kühle aus Schneidlingen und Rudloff aus Loburg, für wählfähig als Lehrer oder Vorsteher einer niedern Bürgerschule erklärt worden. Magdeburg, den 17. Oktober 1828.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

No. 9. Vertrag zwischen der Krone Preußen und den Herzoglichen Anhalt-Dessauischen und Köthenschen Häusern über die

Durch den im 17ten Stück der Gesetzsammlung enthaltenen, zwischen der Krone Preußen und den Herzoglichen Häusern Anhalt-Dessau und Köthen abgeschlossenen Vertrag vom 17ten Juli c. ist die Freiheit des Verkehrs zwischen beiden Herzogthümern und den diesseitigen Landen mit Ausnahme von Salz und Spielkarten — hinsichtlich welcher es bei den bisherigen Bestimmungen überall verbleibt — und mit Ausnahme des aus Anhalt-

Dessau und Köthen in das Preußische Gebiet übergehenden inländischen Tabacks, Branntweins, Biers und Essigs, hergestellt worden.

Freiheit des Verkehrs zwischen den beiderseitigen Landen. 15407.

Der bisherige gegen beide Herzogthümer bestandene diesseitige Grenzbezirk hat also aufgehört, und es werden blos in Beziehung auf die Abfertigung und Kontrolle der vom freien Verkehr ausgeschlossenen oben bereits genannten Gegenstände, so wie in Beziehung auf den Verkehr mit unversteuerten Waaren auf der Elbe nach und von Anhalt-Dessau und Köthen, einige diesseitige Steuerstellen an der Grenze beider Herzogthümer beibehalten.

Von dem aus Anhalt-Dessau und Köthen eingehenden inländischen Taback, (er sey im ganz rohen Zustande, oder gedreht, in Rollen, oder zerschnitten) und vom Branntwein, Bier und Essig, sind beim Uebergange in das diesseitige Gebiet folgende Ausgleichungssteuern zu erlegen;

a) vom Taback 1 Rthlr. pro Centner,
b) vom Branntwein 1 Sgr. 6 Pf. für das Preußische Quart,
c) vom Bier und Essig 20 Sgr. von der Tonne a 100 Preuß. Quart.

Der Eingang dieser Gegenstände in das Preußische Gebiet aus den geschlossenen Herzoglich Dessauischen und Köthenschen Landen ist nur gestattet,

a) elbwärts, über Barby und Wittenberg, wo die Anmeldung geschehen und die Nachsteuer erlegt werden muß;
b) landwärts über die diesseitigen Steuerämter zu Loburg, Gommern und Calbe, und über die Kontrollämter zu Wieskau, Dammhaus, Wolfen und Goltewitz, bis zu welchen die gerade Straße einzuhalten, und wo die Anmeldung und Versteuerung zu bewirken ist.

Wer also aus Anhalt-Dessau und Köthen obgedachte 4 Gegenstände auf andern, als den zu jenen Steuerstellen führenden, geraden Wegen einbringt, oder wer dergleichen zwar auf diesen Wegen einbringt, aber der betreffenden Steuerstelle nicht sofort zur Ermittelung und Erhebung der Steuer vorführt, macht sich einer Abgabenverkürzung schuldig, und wird nach vorgängiger Untersuchung in die gesetzliche Strafe verurtheilt werden.

Gehen dergleichen Gegenstände aus den enklavirten Herzoglich Dessauischen Aemtern Groß-Alsleben und Sandersleben, oder aus der enklavirten Herzoglichen Köthenschen hohen Grafschaft Warmsdorf ein, so unterliegen sie der nämlichen Besteuerung und es sind damit die bisher schon vorgeschriebenen Straßen und Eingangspunkte einzuhalten.

Im Uebrigen ist der Verkehr zwischen diesen Enklaven und den diesseitigen Landen (Salz und Spielkarten ausgenommen) ebenfalls frei.

Magdeburg, den 15ten Oktober 1828.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor. Sack.

Bekanntmachung.

14te Verloosung der Steuerkreditkassenscheine.

Bei der am heutigen Tage, unter Konkurrenz der zur diesseitigen Steuerkreditkasse verordneten ständischen Herrn Deputirten, hier in Merseburg stattgehabten 14ten Verloosung der vormals Sächsischen auf die Krone Preußen übergegangenen Steuerkreditkassenscheine, sind folgende Nummern gezogen worden, als:

1) von Lit. A. à 1000 Rthlr.

No. 576. 811. 1221. 1394. 1508. 2804. 3436. 3456. 4180. 4338. 7226. 7560. 9514. 10443. 10554. 11333. 11388. 11398. und 14160.

2) von Lit. B. à 500 Rthlr.

No. 856. 1160. 1860. 2026. 2924. 3227. 4162. 4525. 5383. und 7002.

3) von Lit. D. à 100 Rthlr.

No. 143. 662. 1452. 4386. 4773. 5190. 5834. 5905.

Die Einlösung dieser Scheine wird zu Ostern k. J. bei der hiesigen Hauptinstituten- und Kommunalkasse gegen Rückgabe der Scheine, nebst den dazu gehörigen Talons und Koupons erfolgen.

Merseburg, den 7ten Oktober 1828.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungspräsident Freiherr von Brenn.

Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Nro. 44.

Magdeburg, den 1. November 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung

Das am 28sten d. M. zu Berlin ausgegebene 16te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1161. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 24sten Juli d. J. nebst dem Tarif vom 18ten Juni ejusd. a. nach welchem die Schifffahrtsabgabe auf den Wasserstraßen von der Oder zur Elbe und umgekehrt (mit Ausschluß des Plauer Kanals) erhoben werden soll, und

" 1162. die Kartelkonvention zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Könige von Frankreich und Navarra, vom 25sten Juli d. J.

Magdeburg, den 30sten Oktober 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 99. Katholische Haus und Kirchenkollekte für Kupferberg. II. 50. Okt.

Die Königlichen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, und des Innern, haben sich auf den Antrag der Königl. Regierung zu Liegnitz bewogen gefunden, zum Retablissement der bei dem großen Brande des Städtchens Kupferberg im Jahre 1824. mit eingeäscherten katholischen Kirche, Behufs Unterstützung der sehr armen und kleinen Gemeinde, welche durch diesen Brand ganz heruntergekommen ist, in Ermangelung eines Kirchenvermögens und da die Baulast größtentheils die Kirchengemeinde trifft, eine allgemeine Haus- und Kirchenkol-

lekte bei den katholischen Glaubensgenossen durch die ganze Monarchie nachzugeben.

Dem gemäß werden die betreffenden Behörden unseres Verwaltungsbezirkes hiermit angewiesen, wegen Abhaltung und Einsammlung dieser katholischen Kirchen- und Hauskollekte nach Vorschrift der Generalverfügung vom 2ten Juli 1822. (Seite 260. des Amtsblatts von 1822.) das Erforderliche zu veranlassen und die eingekommenen Beträge an den Rendanten der hiesigen Hauptkollektenkasse, Hauptsteuerkassenrendanten Ribbeck, unter der vorgeschriebenen portofreien Rubrik einzusenden.

Magdeburg, den 17ten Oktober 1828.

Königliche Regierung.
Abtheilungen des Innern und für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

No. 100. Wahlfähige Schulamts-Kandidaten für Schulstellen 2ter Klasse. II. 271. Okt.

Bei der am 4ten d. M. zu Gardelegen stattgehabten Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Bewerber für Volksschullehrerstellen zweiter Klasse sind

Heinrich Ferdinand Seefeld aus Burg,
Heinrich Hüttemüller aus Osterwieck,
Johann Joachim Ahrens aus Sienau,
Johann Friedrich Schulze aus Heiligenfelde, und
Heinrich Kabelitz aus Schönberg,

für wahlfähig erklärt worden, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Magdeburg, den 17ten Oktober 1828.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

No. 101. Wahlfähige Schulamts-Kandidaten für Schulstellen 2ter Klasse. II. 346. Okt.

Bei der am 2ten und 3ten d. Mts. im Schullehrerseminar zu Gardelegen stattgehabten Prüfung der Seminaristen sind nachbenannte, als:

1) Heinrich Christian Christineke aus Bösdorf.
2) Franz Wilhelm Dressel aus Neuhaldensleben.
3) Johann Friedrich Carl Einecke aus Kl. Rosenburg.

4) Carl Friedrich Gerecke aus Beckendorf.
5) Johann Friedrich Güssow aus Schäpliß.
6) Wilhelm Gottfried Henheick aus Klost. Neuendorf.
7) Johann Friedrich Hedenius aus Neuhaldensleben.
8) August Wilhelm Hoppe aus Salzwedel.
9) Johann Friedrich Jacobs aus Staats.
10) Joachim Gottlieb Klipp aus Röwiß.
11) Carl August Klär aus Kl. Rodensleben.
12) Christian Friedrich Kruse aus Eickendorf.
13) Johann Friedrich Lange aus Leppin.
14) Johann Friedrich Christian Lauenroth aus Etingen.
15) Johann Friedrich Oelze aus Wahldorf.
16) Johann Diedrich Panßler aus Neuendorf am Damm.
17) Albert Wilhelm Rieck aus Salzwedel.
18) Johann Wilhelm Ludwig Schmidt aus Hemstedt.
19) Friedrich Wilhelm Schmerso aus Böllsdorf.
20) Johann Friedrich Schulze aus Karriß.
21) Joachim Christian Teitge aus Gr. Engersen, und
22) Gottfried Heinrich Ulrich aus Kalbe a. S.

als wahlfähig für Landschullehrerstellen zweiter Klasse erklärt worden, welches wir mit dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß der Grad der erlangten Qualifikation eines jeden Einzelnen aus seinem Prüfungsatteste zu ersehen ist.

Magdeburg, den 17ten Oktober 1828.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

No. 102. Wahlfähige Schulamts-Kandidaten für Schullehrer.

Bei der am 29sten und 30sten v. M. zu Gardelegen stattgehabten Prüfung der in einem Seminar nicht gebildeten Schulamtsbewerber sind der

Christ. Gottlieb Wölfer aus Molmerswende, und
August Friedrich Hoffmann aus Sandau,

stellen Erster Klasse. II. 19 Okt.

für wahlfähig zu einer Volksschullehrerstelle Erster Klasse erklärt worden, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 19ten Oktober 1828.

Königl. Regierung.
Abtheilung für Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

No. 103. Beziehung der Paßformulare zu 15 Sgr. I 974. Okt.

Sämmtlichen zur Ausfertigung der Reisepässe berechtigten Behörden wird hiermit bekannt gemacht, daß die Hauptzollämter angewiesen sind, die Paßformulare zu 15 Sgr. auch in halben Buchen ihnen zu überlassen.

Magdeburg, den 23sten Oktober 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 104. Gebühren der Bezirkshebammen. I. 438 Juli.

Das den Bezirkshebammen durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 15ten Januar 1817. beigelegte Recht, die Bezahlung des niedrigsten Gebührensatzes der Medizinaltaxe auch bei Entbindungen durch andere Hebammen von den Eltern des Kindes zu fordern, ist in Folge der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 21sten Mai 1827. wiederum aufgehoben worden. Indem wir dieses zur Kenntnißnahme und Beachtung hiermit bekannt machen, bemerken wir zugleich, daß es bei der bisherigen Einrichtung der Bezirkseintheilung verbleibt, und die Bezirkshebammen gegen Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten, neben den übrigen ihnen angewiesenen Einkünften und Emolumenten, vorzugsweise Anspruch auf Unterstützung aus den Trauungs- und Tauffonds erhalten sollen. Magdeburg, den 24sten Oktober 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 105. Verbot der Anwendung sympathetischer Mittel gegen die Hundswuth. I. 834. Sept.

Vor einiger Zeit wurde ein 14jähriger Knabe von einem tollen Hunde gebissen. Die Eltern wandten sich an einen Hospitaliten, dieser gebrauchte sein gewöhnliches sympathetisches Mittel, an dessen Unfehlbarkeit die Eltern glaubten und deshalb versäumten, die Hülfe eines Arztes in Anspruch zu nehmen. Der Knabe wurde das Opfer, denn bald darauf starb er den qualvollsten Tod.

Wir finden uns veranlaßt, diesen Unglücksfall zur Kenntniß des Publikums zu bringen, und dasselbe vor der Gefahr der Anwendung solcher sympathetischen Mittel zu warnen.

Magdeburg, den 25sten Oktober 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

No. 10. Anfang der Wintermesse in Naumburg 15251.

Das Auspacken der Waaren auf der bevorstehenden Wintermesse zu Naumburg beginnt am 28sten November und mit dem 1sten Dezember nehmen Groß- und Kleinhandel ihren Anfang.

Magdeburg, den 20sten Oktober 1828.

Königl. Provinzial-Steuerdirektor. Sack.

No. 11. Anmeldung des Weinmostgewinnes pro 1828. 15877.

Diejenigen, welche in diesem Jahre Weinmost gewonnen haben, werden in Gemäßheit des §. 5. des Gesetzes vom 25sten September 1820, wegen Veränderung der Weinsteuer, aufgefordert, ihren Weinmostgewinn bei dem Steueramte ihres Bezirks nach Eimerzahl, ohnfehlbar bis zum 26sten November d. J. schriftlich anzumelden und damit zugleich die bestimmte Angabe zu verbinden, wo sie solchen aufbewahren.

Magdeburg, den 22sten Oktober 1828.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor. Sack.

No. 12. Ergänzung der Vorschriften des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs. 7790.

Mit Genehmigung des Herrn Generaldirektors der Steuern wird das im 44sten Stücke des Magdeburger Amtsblattes vom Jahre 1821. abgedruckte Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ

in Beziehung auf die Städte Halberstadt, Aschersleben, Quedlinburg und Burg,

durch folgende, für nothwendig erachtete Vorschriften ergänzt:

1) Zu §. 37. des Regulativs.

Die aus eigenem Oekonomiebetrieb oder Ankauf herrührenden Getreidebestände der Müller unterliegen, wenn solche in den, mit dem

Mühlenraume zusammenhängenden häuslichen Raum lagern, einer besondern Kontrolle der Steuerbeamten; in dem Mühlraume selbst aber darf kein anderes als vorschriftsmäßig bezetteltes Getreide, Gemahl und Schroot vorhanden seyn.

Jeder Müller ist verpflichtet, über jene eigenen Bestände ein richtiges Notizbuch nach Anweisung des Steueramtes zu führen und und darin jeden Zu- und Abgang sofort zu bemerken, auch dem revidirenden Steuerbeamten dasselbe auf Erfordern unweigerlich vorzulegen, damit derselbe die Revision der Getreidebestände, wobei der Müller ihm die nöthige Hülfsleistung zu gewähren hat, danach vornehmen kann.

2) Zu §. 50. 51. ibidem.

Die Müller sind verpflichtet, den Steuerbeamten die Mühlen, sobald letztere im Gange sind, auch zur Nachtzeit offen zu lassen. Die Zugänge müssen daher, so lange der Mühlenbetrieb dauert, unverschlossen und unverriegelt bleiben, damit der Beamte ohne Weiteres zur Mühle gelangen kann.

Solche Müller, deren Mühlen im innern Gehöfte, also dergestalt belegen sind, daß man nicht unmittelbar zu denselben gelangen kann, sollen indessen von dieser Verpflichtung für den Fall ausgeschlossen bleiben, wenn sie es durch Anbringung eines in das Innere der Mühle führenden Schellenzuges dem Beamten möglich machen, seine Ankunft sofort den Bewohnern der Mühle anzukündigen, und wenn sie sich verbindlich machen, dann ohne allen Verzug den verschlossenen Zugang zu öffnen.

Die Entschuldigung, daß das gegebene Zeichen nicht vernommen worden, findet also keine Berücksichtigung.

Die Uebertretung obiger Vorschriften wird in jedem einzelnen Falle nach §. 90. der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819. beahndet.

Magdeburg, den 24sten Oktober 1828.

Königlicher Provinzial-Steuerdirektor. Sack.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Es ist zweckmäßig befunden worden, daß die über Untersuchungen gegen Personen im jugendlichen Alter aufgenommenen Verhandlungen zur Kenntniß der Königlichen Landräthe gelangen.

No. 7. Mittheilung der Verhandlungen gegen Personen im jugendlichem Alter an die Landräthe. 2520.

Die Königlichen Inquisitoriate und sämmtliche Untergerichte unseres Departements werden daher hierdurch angewiesen, künftighin die Akten, welche solche Untersuchungen betreffen, nachdem darin rechtskräftig erkannt worden, den Landräthen zur Einsicht zuzustellen.

Magdeburg, den 14ten Oktober 1828.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. Freyherr von Manteuffel.

Bekanntmachung.

Berichtigung der Bekanntmachung wegen Verloosung der Centralsteuerobligationen.

In der unterm 23sten September d. J. erlassenen Bekanntmachung der, im abgelaufenen Michaeltermine bei der 21sten Verloosung gezogenen, Ostern künftigen Jahres zur Einlösung gelangenden Königlich Preußischen Centralsteuerobligationen, ist durch einen Schreibfehler irrigerweise die bereits Michael 1820. vorloosete Centralsteuerobligation Lit. F. Nro. 76. als gezogen angezeigt worden, statt daß die wirklich gezogene Nummer 176. von Lit. F. hätte angezeigt werden sollen. Indem nun diese Irrung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich der Inhaber der Centralsteuerobligation Lit. F. Nro. 176. aufgefordert, Ostern künftigen Jahres diese Obligation bei dem Handlungshause Herrn Frege und Comp. zu Leipzig zur Realisirung zu präsentiren, indem deren Verzinsung von gedachtem Ostertermine ab nicht weiter erfolgen wird.

Merseburg, den 18ten Oktober 1828.

Der Regierungspräsident Freiherr von Brenn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben den Rentmeister Knorr zu Magdeburg zum Hofrath zu ernennen, und das Patent Allerhöchst Selbst zu vollziehen geruhet.

Der Kandidat der Theologie Johann Simon Plügge aus Wedringen ist zum Rektor-Adjunkt an der Stadtschule zu Oebisfelde cum spe succedendi bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Carl Schnarr ist zum Lehrer an der zweiten Töchterschule in Burg und zum Organisten an der dasigen evangelisch-reformirten St. Petrikirche provisorisch ernannt worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle an der St. Margarethenkirche in der Neustadt-Aschersleben ist der Kandidat des Predigtamts Dr. Johann Sonntag erwählt und bestätigt worden.

Dem Schulamtskandidaten Johann Christoph Seeger aus Buchholz ist die erledigte Küster und Schullehrerstelle in Warburg, Diözes Stendal, provisorisch verliehen.

Der Schulamtskandidat Joachim Friedrich Schulze aus Quarnebeck, ist zum Küster und Schullehrer in Mieste, Diözes Kalbe an der Milde, provisorisch bestellt worden.

Die erledigte Bürgermeisterstelle in Kroppenstedt ist dem bisherigen Stadtsekretär Albrecht, so wie die Stadtsekretärstelle daselbst dem vormaligen Mairiesekretär Probst aus Schönebeck provisorisch übertragen.

Bei dem Königl. Oberlandesgerichte zu Halberstadt sind die bisherigen Auskultatoren Gustav Graßhof, Gustav Dieck, und Friedrich Wolff durch Justizministerialreskripte zu Oberlandesgerichts-Referendarien ernannt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 45. —

Magdeburg, den 8. November 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 31sten Oktober zu Berlin ausgegebene 17te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1163. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 30sten September d. J., nebst dem Regulativ vom 10ten desselben Monats, über das Verfahren bei baulichen Anlagen, oder sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen.

Magdeburg, den 5ten November 1828.

Bekanntmachung.

Anderweite Bekanntmachung der gesetzlichen Vorschriften wegen der Zwangsdeklaration bei Versendung von Geldern und geldwerthen Papieren mit der Post.

Die gesetzlichen Vorschriften, wegen der Zwangsdeklaration bei Versendung von Geldern und geldwerthen Papieren mit der Post, werden, um das korrespondirende Publikum vor Nachtheil zu bewahren, hierdurch wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Alles baare Gold- und Silbergeld, alle Werthstücke, wovon das Pfund, die Thara abgerechnet, 10 Rthlr. und darüber werth ist, imgleichen alles in- und ausländische Papiergeld, so wie, alle kourshabende Papiere müssen vom Absender auf dem Kouverte deklarirt werden.

II. Inländisches Papiergeld ist bei 10 proCent Strafe, nach dem Nennwerthe, ausländisches Papiergeld und alle kourshabende Papiere sind,

bei Strafe des vierfachen Portobetrages, nach dem jedesmaligen Kourse in Preußisch Kourant zu deklariren.

III. Bei Geldsendungen in fremden Münzsorten aus dem Inlande muß der Werth der Summe in Preußisch Kourant jedesmal vom Absender selbst auf der Adresse vermerkt werden. Bei dergleichen Sendungen aus dem Auslande findet die Reduktion Seitens der Grenzpostämter statt.

IV. Kourshabende inländische und ausländische Papiere, auch ausländisches Papiergeld, können auch in rekommandirten Briefen, ohne daß in der Regel Deklaration dabei statt zu finden braucht, mit der Reitpost befördert werden. Die Post leistet aber keine Garantie für dergleichen Sendungen. Inländisches Papiergeld darf jedoch nicht auf diese Weise, sondern nur unter Deklaration mit der Fahrpost, respektive Schnellpost versandt werden.

V. Als einländisches Papiergeld sind anzusehen:
Preußische Kassenanweisungen,
Bankoscheine der Pommerschen Ritterschaftsbank,
Berliner Bankoscheine,
Kassenvereinsscheine,
Seehandlungsscheine und
fällige ganz zahlbare Zinskoupons.

VI. Unter kourshabenden Papieren werden verstanden, alle inländische und ausländische geldwerthe Papiere, deren Werth einem Kourse unterworfen ist.

VII. Dokumente, die nicht zu den kourshabenden Papieren gehören, sind
gerichtliche Dokumente,
dito Obligationen,
Hypothekenscheine,
Schuldverschreibungen,
Interimsscheine der Provinzial-Bankokomtoirs,

Außer Kours gesetzte:
a) Pfandbriefe,
b) Staatspapiere,
c) Bankoobligationen,

Wechsel,

Zinskouponsbogen zu Pfandbriefen,

Zinskoupons, deren Betrag noch nicht zahlbar ist, d. h. die auch zum nächsten Termine noch nicht fällig sind, (NB. Zinskoupons, die zum Theil zahlbar, d. h. zum bevorstehenden Zinstermine fällig sind, gehören zu den kourshabenden Papieren.)

Die bloße Bezeichnung „Dokumente“ bei einer Sendung werthhabender Papiere ist nicht genügend. Der Inhalt muß auf der Adresse so speziell bezeichnet werden, daß deutlich zu entnehmen ist, ob sich keine kourshabende Papiere bei der Sendung befinden.

Berlin, den 24sten Oktober 1828.

Der Generalpostmeister. Nagler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 106. Abfassung der Adjunkturkontrakte zwischen Geistlichen u. Schullehrern. II. 729. Okt.

Es ist häufig der Fall, daß in den uns zur Genehmigung vorgelegten Adjunkturverträgen zwischen Geistlichen oder Schullehrern entweder dem Emeritus oder dem Adjunktus ein Antheil der einzelnen Diensteinkünfte (pars quota) ausgesetzt wird. Da dieses nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts §. 519. Th. II. Tit. XI. unbedingt untersagt ist; so muß unsere Genehmigung dergleichen Verträgen versagt werden. Wir machen daher die Diözesanbehörden für vorkommende Fälle darauf aufmerksam, daß nur solche Adjunktenverträge bestätigt werden können, in welchen ein gewisser Betrag an Gelde oder Naturalien für den Emeritus oder Adjunktus bestimmt, oder auch die Ueberlassung gewisser Ländereien zur Benutzung festgesetzt worden ist. Auch ist es nicht zurückzuweisen, wenn dem Emeritus oder Adjunktus freie Beköstigung und Verpflegung zugestanden wird, in sofern eine be-

stimmte Geldsumme als Entschädigung für den Fall, daß obiges aufhört, zugleich mit ausbedungen ist.

Die Herren Superintendenten wollen demgemäß einen jeden derartigen Vertrag, in welchem vorschriftwidrige Bedingungen enthalten sind, sofort zur Umänderung zurückgeben, damit jede unnöthige Schreiberei vermieden werde. Magdeburg, den 23sten Oktober 1828.

Königl. Regierung.

Abtheilung für Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

No. 107. Betrifft die Bestellungen auf die neue Ausgabe des Rochowschen Kinderfreundes. II. 638. Okt.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 12ten Juni d. J., Seite 140. des diesjährigen Amtsblattes, machen wir die Herren Superintendenten und örtlichen Schulinspektionen noch darauf aufmerksam, daß die Bestellungen auf die neue, wohlfeile Ausgabe des von Rochowschen Kinderfreundes beim Verleger, Buchhändler Wiesener in Brandenburg an der Havel, zu machen sind, und uns nur die für den Pensionsfonds für emeritirte Schullehrer bestimmten Geldantheile zugesendet werden müssen. Zugleich werden diejenigen Herren Superintendenten, welche mit den erforderten Berichten in Rückstande sind, aufgefordert, dieselben binnen 4 Wochen unerinnert einzusenden. Magdeburg, den 28sten Oktober 1828.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

No. 108. Herabsetzung der von den Kirchen- und Thurmgebäuden zu entrichtenden Feuerkassengelderbeiträge. II. 628. Sept.

Mit höherer Genehmigung ist festgesetzt worden, daß vorerst und bis auf Weiteres

1) für die bei der Magdeburger Städte-Feuersozietät versicherten Kirchen- und Thurmgebäude nur ein Fünftheil der von den übrigen Interessenten zu entrichtenden Sozietätsbeiträge gezahlt werde.

Das Nämliche findet Statt:

2) hinsichts der bei Halberstädter Städte- und

3) der bei der Halberstädter Landfeuersozietät versicherten Kirchen- und Thurmgebäude.

4) Die bei der Halberstädter ritterschaftlichen Feuersozietät bisher assekurirten Kirchen- und Thurmgebäude, so wie diejenigen, welche von Rittergutsbesitzern des Fürstenthums Halberstadt als Patronen abhangen, werden in Zukunft nur zu einem Zehntheil der Beiträge der übrigen Gesellschaftsgenossen herangezogen werden; wogegen der Beitrag für fremde Kirchen- und Thurmgebäude, wenn deren Aufnahme in diese Sozietät bewilligt werden sollte, auf ein Fünftheil des Beitrages der übrigen Gesellschaftsmitglieder bestimmt ist.

Die vorstehenden, vom nächsten Ausschreiben der betreffenden Feuersozietäten ab, zur Ausführung kommenden Anordnungen werden hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß in Betreff der bei der Magdeburgschen Land-Feuersozietät assoziirten Kirchen- und Thurmgebäude gleiche Erleichterungen zur Zeit noch nicht zu erwirken gewesen sind, und die deßfalsigen weiteren Bestimmungen vorbehalten bleiben. Magdeburg, den 30sten Oktober 1828.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

No. 109.
Vorschriften beim Ausbruch der Pocken.
I. 89.
Nov.

Es sind an mehreren Orten in unserm Departement die Menschenpocken ausgebrochen, und selbst einige der davon befallenen Individuen ein Opfer der Krankheit geworden.

Um den Gefahren einer allgemeinen Verbreitung derselben vorzubeugen, werden daher nachfolgende Vorschriften hiermit zur pünktlichsten Beachtung allgemein von uns bekannt gemacht.

§. 1. Bei einem jeden eintretenden Falle des Ausbruchs der Menschenpocken ist von den Eltern, dem Vormund oder den sonstigen Angehörigen des Erkrankten, der Dienstherrschaft, den Hauswirthen, den hinzugerufenen Medizinalpersonen, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 — 5 Rthlr. oder verhältnißmäßigen Arrestes, der Ortsbehörde sofort Anzeige zu machen.

§. 2. Die Ortsbehörde hat diese Anzeige unverzüglich dem Landrathe und Kreisphysikus mitzutheilen, welcher letztere ohne eine höhere Auf-

forderung abzuwarten, also bald an Ort und Stelle die Krankheit zu untersuchen, und die nöthigen polizeylichen Maaßregeln anzuordnen hat.

Ueber den Befund und das Geschehene sendet hierauf der Kreisphysikus, unter Beifügung einer Liste sämmtlicher Angesteckten ungesäumt ausführlichen Bericht an die landräthliche Behörde ein, von welcher dieser Bericht sofort an uns einzureichen ist. Während der Dauer der Krankheit aber ist von dem Kreisphysikus und der Ortsbehörde regelmäßig von 8 zu 8 Tage an den Herrn Landrath des Kreises unter Bezugnahme auf die oben erwähnte weiter fortzuführende Liste fernerweitig Bericht zu erstatten, und sind demnächst von dem Herrn Landrathe die bei demselben eingehenden Berichte und Listen unverzüglich an uns einzusenden.

§. 3. Sobald an einem Orte die Pocken ausgebrochen sind, hat die Ortsbehörde dafür zu sorgen, daß alle noch nicht geschützte Individuen sobald als nur irgend möglich der Schutzpockenimpfung unterworfen werden. Widerspenstige sind durch Anwendung der zu Gebote stehenden Zwangsmittel von der Ortsbehörde dazu anzuhalten.

§. 4. Die an den Menschenpocken erkrankten Individuen dürfen nicht in andere Häuser oder gar in andere Ortschaften verlegt werden, sondern müssen da, wo sie erkrankt sind, bis zu ihrer vollständigen Genesung verbleiben. Sie dürfen das Haus und den Ort erst dann verlassen, wenn sie durch ein von einem approbirten Arzte ihnen ausgestelltes Zeugniß nachzuweisen im Stande sind, daß eine Gefahr der weitern Verbreitung der Pocken durch sie nicht zu befürchten stehe. Insbesondere sind alle Dienstherrschaften verpflichtet, die in ihrem Hause von den Menschenblattern befallenen Dienstboten, im Fall kein Unterkommen für dieselben ausgemittelt werden kann, welches von der Polizeybehörde als den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit hinlänglich entsprechend angesehen würde, bis zu den genannten Zeitpunkte bei sich zu behalten und verpflegen zu lassen.

§. 5. Die allergrößte Aufmerksamkeit erheischen diejenigen Maaßregeln, durch welche die Vermeidung einer weitern Verbreitung der Krankheit

durch die Pockenkranke selbst, oder durch Effekten, mit denen dieselben in Berührung gekommen, erzielt werden soll. Zu diesem Behufe muß an jedem Hause, in welchen sich ein Pockenkranker befindet, und zwar sowohl am Eingange des Hauses als an der Thür des Krankenzimmers die vorschriftsmäßige Warnungstafel angebracht werden, welche nicht eher abgenommen werden darf, als 8 Tage nach der von einem Arzte bescheinigten Genesung oder im Sterbefalle eben so lange nach der Beerdigung des Pockenkranken. Im Hause selbst muß für eine vollkommene Absonderung des Pockenkranken und der zu seiner Pflege bestimmten Personen Sorge getragen, und darf Niemanden, als dem Arzte und dem Geistlichen, der Zutritt zu demselben verstattet werden. In Fällen, wo es nöthig scheint, steht es der Ortsbehörde frei, eigene, unter den Befehlen der Aerzte stehende, für die Befolgung der getroffenen medizinisch-polizeylichen Verordnungen, verantwortlich zu machende Krankenwärter anzustellen. Damit aber die zu dem genannten Zwecke unter Berücksichtigung der obwaltenden Lokalitätsverhältnisse zu treffende Anordnungen überall mit der erforderlichen Pünktlichkeit ausgeführt werden, hat die Polizeybehörde täglich zwei Mal zu unbestimmten Zeiten an Ort und Stelle sich davon zu überzeugen, und im Falle, daß eine Nichtbeachtung der angeordneten Maaßregeln entdeckt wird, eine gänzliche Sperrung des Hauses, oder wo dieß nicht ausführbar seyn sollte, doch des Krankenzimmers anzuordnen, und durch eine davor gestellte, gehörig zu instruirende Wache, jede fernere Kommunikation durchaus unmöglich zu machen. Wo ein statt gefundener Ausbruch der Pocken verheimlicht worden, ist diese Sperrung in der obengenannten Art sofort zu bewirken. Die Kleider, Wäsche, Betten oder sonstige Effekten, mit welchen der Pockenkranke in Berührung gekommen, müssen vorschriftsmäßig gereinigt, oder, wo dieß nicht geschehen kann, verbrannt werden.

In dem Hause, worin sich ein Pockenkranker befindet sind fortwährend salzsaure Räucherungen zu unterhalten, und müssen sowohl im Hause, als namentlich auch acht Tage, nachdem der Pockenkranke das

Krankenzimmer verlassen hat, anhaltend fortgesetzt werden. Der Verkauf der obengenannten Kleidungsstücke rc. ist streng verboten.

§. 6. Den Kindern aus dem Hause, worin ein Pockenkranker sich befindet, ist der Schulbesuch zu untersagen.

§. 7. Die Leichen der an Menschenblattern Verstorbenen müssen bis zur Zeit des Begräbnisses, im Sommer nach 60, im Winter nach 80 Stunden in dem Sterbezimmer verbleiben, mit den Kleidern in welchen die Kranken gestorben sind, in Särgen mit verpichten Fugen gelegt, und nicht zur Schau ausgestellt werden. Sie sind in den frühen Morgenstunden oder des Abends spät in aller Stille zum Grabe zu führen, und müssen die Leichentücher und Mäntel nach jedesmaligem Gebrauch durchlüftet werden.

§. 8. Jeder, der sich eine Kontravention gegen obige Vorschriften zu Schulden kommen läßt, hat nicht nur eine Geldstrafe von 1 — 5 Rthlr. oder verhältnißmäßige Arreststrafe verwirkt, sondern ist auch für die daraus entstehenden Folgen und Unkosten verantwortlich.

Wir benutzen zugleich diese Gelegenheit, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß nur dann von der Schutzpockenimpfung der beabsichtigte Schutz mit Sicherheit zu erwarten stehe, wenn wenigstens eine der geimpften Blattern ihren regelmäßigen Verlauf ungestört durchgemacht hat.

So wie es daher den Impfärzten untersagt ist, sämmtliche Pocken bei einem Individuum Behufs der Entnehmung der Lymphe zum Weiterimpfen zu öffnen, ebenso müssen die Angehörigen vaccinirter Kinder Sorge dafür tragen, daß nicht etwa die Pocken durch Abschäuern, Kratzen und dergleichen mehr in ihrem regelmäßigen Verlauf gestört und dadurch dann der beabsichtigte Zweck verfehlt werde.

Magdeburg, den 1sten November 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 46. —

Magdeburg, den 15. November 1828.

Bekanntmachung.

Wiederzusammentritt des Provinziallandtages der Mark-Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz.

Zufolge einer Benachrichtigung des Königlichen Geheimen Staatsministeriums vom 26sten v. M. haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 11ten v. M. den Wiederzusammentritt des Provinziallandtags der Mark-Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz auf den 11ten Januar k. J. festzusetzen und den Königl. Generallieutenant Herrn von der Marwitz auf Friedersdorf zum Landtagsmarschall und den Landrichter Herrn Freiherrn von Houwald auf Straupitz zu dessen Stellvertreter, mich aber zu Allerhöchst Ihrem Kommissarius für diesen Landtag allergnädigst zu ernennen geruhet.

Diese Allerhöchsten Bestimmungen werden hierdurch zur Kenntniß der Eingesessenen des Provinzialverbandes gebracht.

Berlin, den 3ten November 1828.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg. v. Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 110. Aufforderung zur Empfang-

Von Seiten des Kurfürstlichen Hessischen General-Kriegesdepartements zu Kassel sind dem Königlichen Kriegesministerium Verzeichnisse über die im

nahme von Todesbescheinigungen über verstorbene ehemalige Westphälische Soldaten.
I. 782. Sept.

Militärhospital zu Küstrin verstorbenen ehemaligen Königl. Westphälischen Soldaten zugegangen, deren Todesbescheinigungen der zuerst genannten Behörde erst jetzt zu Händen gekommen sind, und bei derselben asservirt werden.

Ein Königl. hohes Kriegesministerium hat uns einen Auszug aus gedachtem Verzeichnisse über 72 solcher verstorbenen ehemaligen Westphälischen Militärs, die in unserm Geschäftsbezirk ihren Geburtsort gehabt haben sollen, mitgetheilt, und indem wir solchen hiermit zur öffentlichen Kenntniß der Angehörigen der Verstorbenen bringen, überlassen wir den dabei interessirten Personen, sich demnächst die Todesbescheinigungen durch den Landrath ihres Kreises von uns zu erbitten.

Magdeburg, den 27sten Oktober 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Auszug

aus dem bei dem Kurfürstlich Hessischen General-Kriegsdepartement befindlichen Hauptverzeichnisse über im Militärhospitale zu Küstrin in den Jahren 1813 und 1814 als ehemalige Königliche Westphälische Militärs verstorbene Königl. Preußische Unterthanen. Regierungsdepartement Magdeburg.

Laufende No.	Vor- und Zunamen des Verstorbenen.	Geburtsort.	Alter.	Nähere Bezeichnung der Eltern.	Bemerkungen.
30	Wendland, Heinr.	Dittfurth Kanton Quedlinburg.	geb. den 1sten Febr. 1791.	Sohn v. Gottfr. u. Katharine geb. Schmau.	Regierungsbez. Magdb.
32	Schubbert, Joh.	Halberstadt . .	20 Jahr alt	Sohn v. Karl Heinr. u. Kathar. geb Marwolff	- -
33	Canens, Heinrich	Quenstedt Kanton Halberstadt . .	24 Jahr alt.	Sohn v. Heinr. u. Elis. geb. Harburg.	- -
35	Rosenthal, Wilh.	Halberstadt . .	25 Jahr alt.	Sohn von ... und Elisabeth Heinriehl.	- -
36	Bosse, Johann	Quedlinburg . .	- -	Sohn v. Christoph u. Dor. geb. Baulingen.	- -
39	Klemann, Heinrich	Benzingerode Kant. Derenburg Distr. Blankenburg. .	27 Jahr alt.	Sohn v. Aug. u. Marie	- -
40	Condy, Johann	Halberstadt . . .	26 Jahr alt.	Sohn v. Friedr. u. Kathar. geb. Schringen.	- -

Laufende No.	Vor- und Zunamen des Verstorbenen.	Geburtsort.	Alter.	Nähere Bezeichnung der Eltern.	Bemerkungen.
41	Schnapprelle, Johann Gottl.	Crottorf, Kanton Schwanebeck Distr. Halberstadt	geb. den 1sten Dez. 1791.	Sohn v. Heinr. u. Elisabeth geb. Funke.	Regierungsbez. Magdb.
42	Breitste, Heinrich Ernst	Osterwieck, Distrikt Halberstadt.	22 Jahr alt.	Sohn von Konrad.	„ „
43	Stenz, Heinrich	Gröningen, Distrikt Halberstadt.	25 „ „	Sohn v. Andr. u. Katharine geb. Fischer.	„ „
44	Zuch, Johann,	Veningen, (wahrscheinlich Winningen bei Halberstadt)	27 „ „	Sohn v. Friedr. u. Dor. geb. Schlüter.	„ „
45	Altermann, Joh.	Winningen.	23 „ „	Sohn v. Christoph u. Marie geb. Meyer.	„ „
47	Reusch, Joh. Joachim	Mieste, Kanton Salzwedel.	geb. den 21sten März 1789.	Sohn v. Joh. Jakob.	„ „
48	Reuter, Michael	Behrenburg, Kant. Kalbe, wahrscheinlich Bernburger-Vorstadt.	geb. den 14ten Aug. 1790.	Sohn v. Christian und Anna.	„ „
49	Ehlers, Johann Friedrich.	Behrenburg, Kant. Kalbe, wahrscheinlich Bernburger-Vorstadt.	geb. den 14ten Aug. 1790	Sohn v. Christian und Elis. geb. Groben.	„ „
50	Willbier, Johann	Atzendorf, Kanton Kalbe.	29 Jahr alt.	Sohn v. Johann u. Johanne geb. Müller.	„ „
51	Müller, Johann Joachim.	Priemern, Distrikt Stendal.	24 „ „	Sohn v. Joh. Klaus u. Anna Margarethe geborene Gentron.	„ „
52	Grunhagen, Christian.	Ahrensberg, Kanton Werben, Distrikt Stendal.	25 „ „	Sohn v. Heinr. u. Hanne	„ „
53	Baasmann, Heinr. Christ.	Akendorf, Kanton Alvenesleben.	„ „ „	Sohn v. Christoph und Christine geb. Duhnke	„ „
54	Meyer, Christian	Gardelegen, Kanton Gardelegen.	„ „ „	Sohn v. Christian und Marie geb. Hahnen.	„ „
55	Albrecht, Carl	Sichausen, (wahrscheinlich Sichau, Kanton Mieste, Distrikt Neuhaldensl.	28 „ „	Sohn v. Friedr. u. Marie geb. Gauthier.	„ „

48*

Laufende No.	Vor- und Zunamen des Verstorbenen.	Geburtsort.	Alter.	Nähere Bezeichnung der Eltern.	Bemerkungen.
56	Denecke, Daniel,	Schmercke, (wahrscheinlich Schermcke Kant. Egeln.	„ „ „	Sohn v. Jakob u. Dorothee geb. Viegeln.	Regierungsbez. Magdb.
57	Frankon, Johann	Sandulle, (vielleicht Satuel, Kanton Neuhaldensleben.	24 Jahr alt.	Sohn v. Christian und Marie geb. Schmidt.	„ „
58	Schenck, Mathias	Domersleben, Kant. Wanzleben.	23 „ „	Sohn v. Joseph u. N. geb. Baden.	„ „
59	Zanner, Johann,	GrWanzleben, Kant. Gr. Wanzleben.	24 „ „	Sohn v. Joh. u. Ida geb. Bauermeister.	„ „
60	Gleichner, Joh. Jacob,	Plötzky, Kant. Gommern.	geb. den 27sten Febr. 1790.	Sohn v. Joh. Friedr.	„ „
61	Pape, Joh. Gottfr.	Gutensleben, (wahrscheinlich Gutenswegen, Kant. Ammensleben	geb. den 12ten Jannar 1790	Sohn v. Joh. Peter u. Anna Christine geborene Kurz.	„ „
62	Gruger, Johann Carl,	Angern, Kant. Rogätz.	geb. den 15ten Juli 1790.	Sohn v. Joachim und Josophe Marie geb. Uderbech.	„ „
63	Görcke, Johann,	Burgstall, Distrikt Stendal.	23 Jahr alt.		
64	Röper, Christian,	Bierstend oder Bierstädt? im Elbdepartement.	25 „ „	Sohn v. Joh. Heinr. u. Dorothee Fischer.	„ „
65	Beckmann, Franz,	Dröseде, Kanton Politz, Distrikt Stendal.	23 „ „	Sohn v. Joh u. Kathr. geb. Lüdeken.	„ „
67	Schulze II. Joh Andreas,	Mieste, Distr. Neuhaldensleben.	geb. den 8ten Juli 1790. 23 Jahr alt.	Sohn v. Nicolaus und Dorothee Waude.	„ „
68	Niemann, Joh. Peter,	Samsergen, (wahrscheinlich Samswegen) Kanton Wolmirstedt, Distrikt Neuhaldensleben.	„ „ „	Sohn v. Joh. Jakob u. Katharine Dorothee geborene Schafer.	„ „
69	Hartmann, Andreas.	Wolmirsleben, Kant. Egeln.	geb. den 18ten Aug. 1790.	Sohn von David.	„ „

Laufende No.	Vor- und Zunamen des Verstorbenen.	Geburtsort.	Alter.	Nähere Bezeichnung der Eltern.	Bemerkungen.
70	Baumel, Johann Friedrich,	Ladusen, (wahrscheinlich Ludbelsen), bei Salzwedel.	; ; ;	Sohn von Heinrich.	Regierungsbez. Magdb.
71	Drachenstädt, Johann,	Bretsche, Distrikt Stendal.	; ; ;	Sohn v. Heinr. u. Mar.	; ;
72	Schulz, Johann,	Krummassen, Kant. Bergen? vielleicht Krummühle Kant. Wittingen Distrikt Salzwedel.	geb. den 21sten März 1790.	Sohn von Heinrich.	; ;

No. 111. Handelsverhältnisse mit den vereinigten Staaten von Nord-Amerika. I. 962. Okt.

Nach der Akte des Kongresses der vereinigten Staaten von Nordamerika vom 24sten Mai d. J. sind die Preußischen Schiffe, von wo sie auch kommen, und deren Ladungen, wie sie auch immer zusammen gesetzt seyn mögen, selbst im Bereich des indirekten Steuerverkehrs hinsichtlich der Abgaben in den dortigen Häfen den nationalen Schiffen völlig gleich gesetzt, und ist zugleich die Restitution der seit dem 15ten April 1826. etwa erhobenen höhern Abgaben angeordnet worden.

Dieser Vertrag wird seine Gültigkeit so lange behalten, als die Gleichheit, auf welcher er beruhet, in allen Rücksichten in den Preußischen Häfen erwiedert wird.

Indem wir dieß zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir den Handelsstand besonders auf das ihm zustehende Recht der Rückforderung der etwa zu viel erlegten Beträge von der betreffenden Amerikanischen Zollbehörde, aufmerksam, damit selbiger sich zu dem Ende, wenn die Befugniß dazu vorhanden ist, an die Königlichen Konsuln in den Amerikanischen Häfen wenden könne. Magdeburg, den 28sten Oktober 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 112. Anlegung und Benutzung

Um den Unglücksfällen vorzubeugen, welche sich in den neuesten Zeiten durch unangemessene Eröffnung und unvorsichtige Benutzung der Steinbrüche,

der Stein-brüche, Kies-Sand- und Lehmgruben. I. 182. Okt.

Kies- Lehm- und Sandgruben wieder ereignet haben, wird die in dieser Angelegenheit von uns unterm 18ten September 1819., Amtsblatt de 1819. S. 454. erlassene Verfügung hierunter nochmals in Erinnerung gebracht. Magdeburg, den 30sten Oktober 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Da bei der Benutzung von Lehm- und Sandgruben durch unvorsichtiges Fortgraben in die Tiefe, ohne die überragende Decke des Erdreichs abzustoßen, häufige Einstürze, Verschüttungen und Beschädigungen entstanden sind, welche Unglücksfälle es nothwendig machen, eine strengere Aufsicht über die Lehm- und Sandgruben und die Steinbrüche führen zu lassen, so setzen wir hiermit Folgendes fest;

1) Ohne vorgängige Meldung bei dem Ortsvorsteher, und ohne daß dieser die Stelle, wo gegraben werden soll, gutgeheißen, oder angewiesen hat, darf bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 bis 5 Thaler, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe keine Lehm- Sand- Mergel- oder Kiesgrube angelegt werden. Auch dürfen bei gleicher Strafe die Sand- und Lehmgruben nicht ausgehölt werden, sondern die überragenden Erdtheile müssen, so wie sie in Verfolg des Grabens entstehen, sofort abgestochen werden.

2) Die Ortsvorsteher dürfen das Sand- Mergel- Lehm- und Kiesgraben nur an solchen Orten gestatten, wo das Ausgraben ohne Gefahr für Menschen und Vieh geschehen kann. An Landstraßen und Wegen dürfen in einer Entfernung von acht Schritt auf jeder Seite des Weges Lehm- Sand- Mergel- oder Kiesgruben und Steinbrüche nicht gestattet werden, und wo dergleichen jetzt bestehen, sind solche zu verschütten, und bis daß dieß geschehen kann, sofort gehörig einzuhegen.

3) Die Magisträte und Schulzen haben zur Ausführung dieser Vorschriften sofort und spätestens binnen 8 Tagen die in den Markungen ihrer Orte befindlichen Sand- und Lehmgruben und Steinbrüche in Augenschein zu nehmen, und dann die vorgeschriebenen polizeylichen Vorkehrungen in Ausführung bringen zu lassen, auch künftig streng darauf zu halten, daß die Lehm- und Sandgruben nicht ausgehölt, sondern die

übertagenden Erdtheile, so wie sie in Verfolg des Grabens entstehen, sofort abgestochen werden.

4) Die Verabsäumung dieser Vorschriften von Seiten der Ortsvorsteher wird für jeden Fall mit 1 bis 5 Thlr. Geldstrafe geahndet werden und bleiben außerdem die Ortsvorsteher für jeden Unglücksfall verantwortlich, welcher durch Verabsäumung der nöthigen Aufsicht und Vorsichtsmaaßregeln herbeigeführt werden sollte.

Die Herren Landräthe haben in dieser Beziehung die Ortsbehörden unter besonderer Aufsicht zu nehmen, und jede Vernachlässigung ihrer Amtspflicht entweder selbst zu ahnden, oder zur strengen Beahndung anzuzeigen. Auch sind die Kreisboten durch die Herren Landräthe anzuweisen, bei ihren Ausrichtungen im Kreise auf die Befolgung dieser polizeylichen Anordnungen aufmerksam zu seyn, und ihnen jeden bemerkten Kontraventionsfall anzuzeigen. Magdeburg, den 18. Sept. 1819.

Königliche Regierung. Erste Abtheilung.

No. 113. Bestimmung der Ein- und Ausladestellen für Schiffer auf dem linken Elbufer. I. 1261. Okt.

Obgleich schon vor langer Zeit bestimmt worden ist, daß die Schiffer auf dem linken Ufer der Elbe unterhalb Altenzaun bis zur hannöverschen Grenze zum Einladen und Ausladen von Produkten und andern Gütern nur die dazu bestimmten und eingerichteten fünf Plätze am Fährkruge bei Sandau, bei Räbel, bei Werben, am Camps und bei Wahrenberg benutzen sollen, damit der für die Grundbesitzer, für die Deiche und für das strompolizeyliche Interesse nachtheiligen Beschädigung des Ufers vorgebeugt werde, so ist doch neuerlich bemerkt worden, daß viele Schiffer sich eigenmächtig andere Ein- und Ausladestelle wählen.

Um den Nachtheilen vorzubeugen, welche daraus entstehen, wird hierdurch verordnet, daß diejenigen Schiffer, welche zwischen Altenzaun und der hannöverischen Grenze am linken Ufer der Elbe außer jenen fünf Plätzen ohne eine gehörig nachzuweisende Erlaubniß der Eigenthümer des Ufers eigenmächtig eine Ein- oder Ausladestelle wählen möchten, für jeden Kontraventionsfall in zehn Thaler Strafe genommen werden sollen, selbst alsdann, wenn sie zu dem Zweck des Ein- oder Aus-

ladens von Gütern nicht an eine Buhne ihre Fahrzeuge gelegt, und auch sonst eine Beschädigung nicht angerichtet haben. —

Die Kreis- und Ortspolizeybehörden haben auch ihrerseits für die Bekanntmachung dieser Verordnung zu sorgen, die Befolgung derselben zu kontrolliren und den Uferbesitzern, nicht allein auf deren Begehren, sondern schon auf Veranlassung dieser Verordnung, Schutz gegen solche Kontraventionen zu gewähren. Magdeburg, den 3ten November 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 114. Aufstellung und Einreichung der Bautabellen. II. 238. Nov.

Mit Bezugnahme auf die Cirkularverfügung vom 14ten Februar 1823. K. S. 14/2 bringen wir den Diözesanbehörden hierdurch abermals in Erinnerung, daß die jährlichen Bautabellen im Laufe des Monats Januar hier eingehen müssen, und dieser Termin durchaus pünktlich inne zu halten ist, damit bis zum Frühjahr die nöthigen Aufträge zur örtlichen Untersuchung und event. Veranschlagung den Kreisbaubeamten ertheilt, und diese darnach ihre Umreisen in dem ihnen angewiesenen Geschäftsbezirke einrichten können.

Zugleich wird wiederholt bemerklich gemacht, daß in der Regel und mit Ausnahme besonders dringlicher Fälle, die Kirchen- Pfarr- Küsterei- und Schulbauten erst in dem Jahre, welches auf dasjenige folgt, in welchem sie angemeldet und veranschlagt worden, zur Ausführung kommen können.

Diejenigen Diözesanbehörden, welche die Einreichung der Bautabellen vorschriftswidrig so verspäten, daß solche dem Kreisbaubeamten nicht zeitig genug mehr zur Berücksichtigung bei Entwerfung des Planes zu den von ihm im Laufe des Sommerhalbenjahres vorzunehmenden Dienstbereisungen zugefertigt werden können, haben zu erwarten, daß ihnen selbige mit Verweisung auf den nächsten Termin werden zurückgegeben werden, welches dann nothwendig zur Folge hat, daß die betreffenden Bauten ein Jahr später zur Ausführung gelangen; wegen welchen Verzuges, wenn daraus Nachtheile für die Gebäude oder deren Bewohner entstehen, der- oder diejenigen lediglich verantwortlich bleiben, denen die Verzögerung zur Last fällt.

Magdeburg, den 10ten November 1828.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 47. —

Magdeburg, den 22. November 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 14ten d. M. zu Berlin ausgegebene 18te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1164. die Verordnung über die einstweilige Fortdauer des Kapitalien-Induits für die Kreditsysteme von Ost- und Westpreußen vom 4ten d. M.

" 1165. die Erklärung wegen der mit der Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Regierung verordneten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen vom 5ten d. M.

Magdeburg, den 18ten November 1828.

Bekanntmachungen.

Sammlung von freiwilligen Beiträgen für die kirchlichen Bedürfnisse der evangelischen Gemeinde zu Rio de Janeiro.

Für das sehr dringende kirchliche Bedürfniß der evangelischen Gemeinde zu Rio de Janeiro in Brasilien, namentlich zur Erbauung einer Kirche, Berufung eines evangelischen Geistlichen, Einrichtung einer Wohnung für letzteren, ferner eines Schul- und Krankenhauses, ist früher eine allgemeine Kirchen- und Hauskollekte veranstaltet worden, welche durch das Amtsblatt der hiesigen Königl. Regierung von diesem Jahre Stück 39. Seite 209. zur öffentlichen Kenntniß gebracht ist.

In Erwägung der Weitläuftigkeiten, welche bei Hauskollekten unvermeidlich sind, ist es jedoch demnächst für angemessener erachtet worden, von

der zur Einsammlung jener Kollekte ertheilten allergnädigsten Erlaubniß keinen Gebrauch zu machen, und dafür durch die Bildung eines Privatvereins zur Sammlung von Beiträgen denen, welche das fromme Werk zu unterstützen bereit sind, eine im Allgemeinen auch vielleicht mehr zusagende Gelegenheit zur Abgabe ihrer Beisteuer zu eröffnen.

Diese Maaßregel ist von dem Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern genehmigt worden, und es hat sich in Berlin ein Verein von hochachtbaren Männern gebildet, der seinen Zweck bereits durch die Preuß. Staatszeitung vom 30sten v. M. Nr. 292. und die beiden Berliner Zeitungen kund gethan hat, von welchem also die Einladung an alle christlich-frommgesinnte Einwohner des Preuß. Staats ergangen ist, ihre, die kirchlichen Bedürfnisse und religiöse Fortbildung der Mitchristen in fremden Welttheilen mit gleicher Liebe beachtende Mildthätigkeit, durch eine Beisteuer zu dem angedeuteten Zwecke an den Tag zu legen. Indem ich dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Herren Landräthe und Ortsvorsteher in der Provinz Sachsen, insbesondere auch die Herren Superintendenten, Schulinspektoren, Direktoren und Rektoren der gelehrten wie anderer Bildungsanstalten auf, Ihrerseits nach allen Kräften dahin zu wirken, daß der Zweck der gedachten Beiträge auf geeignete Weise im Publikum überall bekannt und einem Jeden die Gelegenheit eröffnet werde, seine milden Gaben zu spenden; die Herren Landräthe und Superintendenten ersuche ich zugleich, sich der Sammlung der in Ihrem Verwaltungskreise aufkommenden Gelder und deren Ablieferung in gewöhnlicher Art wie bei den Kollektengeldern zu unterziehen.

Aus der nachstehend abgedruckten, von dem Königl. Preuß. Generalkonsul verfaßten Nachricht geht das Bedürfniß in seinem ganzen Umfange hervor, und werden sich hierdurch die mildthätig gesinnten Einwohner der Provinz gern bewogen finden, nach ihren Kräften beizusteuern.

Ueber die eingehenden Beiträge wird der gedachte Verein seiner Zeit öffentlich Rechenschaft ablegen.

Magdeburg, den 14ten November 1828.

Der Geheime Staatsminister von Klewiz.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung fordere ich die Herren Landräthe und Superintendenten des hiesigen Regierungsbezirks hiermit auf, die eingesammelten Beiträge an den Hauptsteuer-Kassenrendanten Ribbeck hieselbst einzusenden und gleichzeitig vom Erfolge mir Kenntniß zu geben, eventualiter binnen 2 Monaten Vakatanzeige zu machen.

Magdeburg, den 18ten November 1828.

Der Regierungspräsident v. Bismark.

Evangelische Kirche zu Rio de Janeiro.

Die evangelischen Einwohner Preußens, denen alles, was zur Verbreitung des göttlichen Reiches auf Erden gehört, eine so lebhafte Theilnahme einflößt, werden es gewiß nicht ohne Freude vernehmen, daß die Gründung einer evangelischen Kirche zu Rio de Janeiro in Brasilien, im Werke ist. Da in jener Stadt, außer in der Kapelle der englischen Gesandschaft, nur katholischer Gottesdienst gehalten wird, so fühlten die evangelischen, größtentheils aus Deutschland und der Schweiz herstammenden Bewohner, schon längst das Bedürfniß, sich in einer Kirchengemeinschaft an einander zu schließen, und das Wort Gottes, nach evangelischen Grundsätzen, und in den geliebten Tönen der Muttersprache, zu hören. Noch dringender mußte dies Bedürfniß erscheinen, wenn man das Schicksal der europäischen Auswanderer erwog. Es ist bekannt, wie sehr diese Auswanderungen nach Brasilien, und vornehmlich nach der Hauptstadt und deren nächste Umgebungen, in den letzten Jahren zugenommen haben. Die mehresten fanden sich in der Hoffnung, die sie nach jenem entfernten Welttheil gelockt hatte, und die auf Unkenntniß der dortigen Verhältnisse beruhte, getäuscht, und geriethen in eine höchst bejammerswerthe Lage. Hätten sie doch wenigstens Gelegenheit gehabt, aus der öffentlichen Verkündigung des göttlichen Wortes Stärkung zu schöpfen, oder ihre Kranken in solchen milden Anstalten unterzubringen, die eine geschlossene und wohlgeordnete Kirchengemeinschaft zu errichten pflegt! Aber jener Trost und diese Hülfe fehlten ihnen, und viele wurden durch Verzweiflung, so wie durch den nicht zu unterdrückenden Wunsch, einen Anschließungspunkt zu finden, bewogen, zur katholischen Kirche überzutreten.

Die evangelischen Einwohner der Hauptstadt Brasiliens, beseelt von dem Wunsche, diesem so lebhaft gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen, traten zusammen; und der Geist des Herrn, der ein Geist der Eintracht und des Friedens ist, wirkte dergestalt auf die Gemüther, daß sie, obgleich durch Sprache und Bekenntnisse getrennt, beschlossen, sich zu einer deutsch-französischen evangelischen Kirchengemeinschaft zu vereinigen. Die Absicht derselben geht nun dahin, einen Geistlichen zu berufen, der in deutscher und französischer Sprache das Wort Gottes verkünde; ein Local für die gottesdienstlichen Versammlungen zu mieten; und sobald die nöthigen Mittel vorhanden seyn werden, eine Kirche, eine Prediger-Wohnung, ein Schulhaus und ein Krankenhaus zu erbauen. Die Gründung einer Schule zeigte sich besonders als et-

was dringend Nothwendiges, weil es dort den evangelischen Kindern gänzlich an Gelegenheit zur Bildung fehlt.

Der Ausführung aller dieser Entwürfe war jedoch die neu sich bildende Gemeine durch ihre eigenen Kräfte keinesweges gewachsen. Unter den 1000 Mitgliedern, aus denen sie ungefähr bestehen mag, waren nur 30 der Angesehensten wohlhabend genug, um sich zu jährlichen Beiträgen zu verpflichten, und diese stiegen nicht höher, als zu der Gesammtsumme von 1500 Thalern; eine Summe, die in einem Lande, wo alle Lebensbedürfnisse so hoch im Preise stehen, nicht einmal zur Besoldung eines Geistlichen, geschweige denn zur Gründung aller der Anstalten, die einer Kirchengemeinschaft unentbehrlich sind, hinreichen würde.

In dieser großen Verlegenheit beschloß die Gemeine, sich mit der Bitte um Schutz und um Beistand an Se. Majestät den König von Preußen zu wenden. Der fromme Eifer, womit Allerhöchstdieselben nicht nur in Ihren Landen, sondern auch außerhalb, das Aufblühen der evangelischen Kirche zu befördern suchen, ließ Erfüllung dieser Bitte hoffen; und diese Hoffnung ward nicht getäuscht. Allerhöchstdieselben haben zu genehmigen geruht, daß um den Bedürfnissen der evangelischen Gemeine zu Rio de Janeiro nach Möglichkeit entgegenzukommen, in dem ganzen Umfange des Preußischen Staats eine allgemeine Kirchen- und Hauskollekte veranstaltet würde.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Bestimmung wagt also der Unterzeichnete, die evangelischen Christen in Preußen zu einer wohlthätigen Beisteuer für die neu zu gründende evangelische Gemeine in Rio de Janeiro aufzufordern, von welcher er mit Aufträgen und Vollmacht versehen ist. Die Bitte um Hülfe, welche die lutherischen Gemeinen in Nordamerika an sie gelangen ließen, ist nicht vergeblich gewesen; warum sollte die erste evangelische Gemeine, die sich in Südamerika zu bilden strebt, deren Noth gewiß größer, und deren Mittel geringer sind, nicht die Erwartung eines ähnlichen Erfolges hegen dürfen? Christliche Brüder, wie groß sind nicht die Wohlthaten, deren ihr euch im Schooße eures preußischen Vaterlandes und eurer evangelischen Landeskirche erfreut! An unzähligen Stätten des öffentlichen Gottesdienstes vereinigt ihr euch zu eurer Erbauung und zur Ehre des Herrn; unter euch blühen die Anstalten zur Erziehung der Jugend; selbst der Aermere empfängt den nothwendigen Unterricht, und wenn er erkrankt, so ist für seine Pflege gesorgt. Laßt euch das Schicksal eurer Glaubensgenossen und Landsleute, jenseits des Weltmeers, die alle diese Vortheile entbehren, zu Herzen gehen, und verbindet mit dem Gebete für ihr geistiges und irdisches Wohl, die Gabe, die zur Beförderung des einen und des andern dienen wird. Das, was ihr nach euren Mitteln beitragt, sey es viel oder wenig, das wolle der Herr, zu dessen Ehre es verwendet werden soll, euch reichlich in diesem und in jenem Leben vergelten! Berlin, April 1828.

W. Theremin,
Königl. Preuß. General-Consul zu Rio de Janeiro.

Censur der theologischen Schriften in Halle.

Die durch das Ableben des Herrn Kanzlers Dr. Niemeyer erledigte Stelle eines Censors der in Halle erscheinenden theologischen Schriften ist dem zeitherigen Stellvertreter desselben bei der Censur dieser Schriften, Herrn Professor Dr. Weber zu Halle übertragen, und zu dessen Stellvertreter hiewiederum der Herr Professor Dr. Fritzsche daselbst ernannt worden. Magdeburg, den 8ten November 1828.

Der Geheime Staatsminister v. Klewiz.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

No. 116. Verfahren bei der Wahl außerordentlicher Repräsentanten der Kirchengemeinden. II. 879. Okt.

Bei der in Gemäßheit der Vorschrift des §. 159. Th. 2. Tit. XI. des allgemeinen Landrechts von den Kirchengemeinden in außerordentlichen Fällen und Angelegenheiten vorzunehmenden Wahl besonderer Bevollmächtigten oder Repräsentanten ist folgendermaaßen zu verfahren:

1) ist ein genaues Verzeichniß aller stimmfähigen Mitglieder der Kirchengemeinde aufzustellen.

2) Stimmfähig sind nach Maaßgabe des §. 356. l. c. und §. 129. des Anhanges zum allgemeinen Landrechte alle diejenigen Mitglieder der Gemeinde, welche nicht einem mitstimmenden Familienhaupte untergeordnet sind, ingleichen
   a) die Ehefrauen, deren Männer einer andern Konfession zugethan sind,
   b) Wittwen, und
   c) die unverheiratheten, der mütterlichen Gewalt entlassenen, Frauenzimmer, jedoch die sub a bis c. genannten Frauenspersonen nur durch Stellvertreter.

3) Die Richtigkeit und Vollständigkeit des unter 1. bemerkten Verzeichnisses ist von der Ortsbehörde unter Beidruckung des Amtssiegels, und unter gewöhnlicher Unterschrift besonders zu bescheinigen und, mit die-

ser Bescheinigung versehen, den Wahlverhandlungen urschriftlich beizufügen.

4) Sämmtliche aus dem Verzeichnisse hervorgehende stimmfähige Mitglieder sind nach Anleitung der §§. 53. 54. 55. Th. 2. Tit. 6. des A. L. R. zu dem zur Wahl anzusetzenden Termine durch einen schriftlichen Umlauf vorzuladen, in welchem die Wahl von Repräsentanten als Zweck der Verhandlung, die Zahl der zu wählenden Repräsentanten, so wie der Gegenstand und das Geschäft, zu welchem die Wahl außerordentlicher Repräsentanten nöthig gefunden worden, ausdrücklich anzugeben, und die Bedeutung hinzuzufügen ist, daß auf die im Termine zur rechten Zeit nicht erscheinenden keine Rücksicht werde genommen werden, sondern die erscheinenden Mitglieder nach den Gesetzen berechtigt seyen, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl einen, die Gemeinde bindenden, Beschluß zu fassen.

5) Die Vorzeigung dieses Umlaufs an jedes stimmfähiges Gemeindeglied zum Durchlesen muß durch einen vereideten Boten bewirkt, und die geschehene Vorzeigung in der gewöhnlichen Behausung des Vorgeladenen durch des letzteren eigenhändige Unterschrift, oder, falls er abwesend seyn sollte, nach §. 57. l. c. und § 20. Th. 1. Tit. 7. der allgem. Gerichtsordnung, durch seine Angehörigen oder Hausgenossen, und außerdem noch durch den Boten am Schlusse des Namenverzeichnisses durch eine besondere Registratur, oder durch ein mit ihm abzuhaltendes Protokoll, allgemein bescheinigt werden.

6) Daß der insinuirende Bote vereidigt sey, ist durch die Ortsbehörde besonders zu attestiren.

7) Im Wahltermin muß jeder der Erschienenen so viel Gemeindeglieder, als Repräsentanten gewählt werden sollen, aus denselben auswählen und solche zum Protokoll anzeigen.

8) Diejenigen, welchen von den Anwesenden die meisten Stimmen gegeben sind, sind als gewählt zu betrachten, und ist das Resultat der Wahl am Schlusse des Termins den Anwesenden bekannt zu machen.

9) Das Wahlprotokoll muß von den Erschienenen unterschrieben werden, und ist am Schlusse auch von dem, die Wahl leitenden, Beamten zu vollziehn. Magdeburg, den 5ten November 1828.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Land- und Stadtrichter Scheele zu Seehausen in der Altmark ist nach dem Ministerialreskript vom 7. Juli 1828. an das Land- und Stadtgericht zu Kalbe versetzt worden.

Der Kanzlist Schulze bei dem Land- und Stadtgericht zu Wanzleben ist nach dem Ministerialreskript vom 24sten Juli 1828. zum Rendanten der Salarienkasse des Land- und Stadtgerichts zu Salzwedel ernannt worden.

Der bisherige Auskultator Friedrich Heinrich Füllner ist nach dem Ministerialreskript vom 16ten August 1828. zum Referendarius ernannt worden.

Der bisherige Auskultator Julius Franz Wilhelm Feige ist nach dem Ministerialreskript vom 16ten August 1828. zum Referendarius ernannt worden.

Der Assessor Krüger vom Land- und Stadtgericht zu Wanzleben ist nach dem Ministerialreskript vom 21sten August 1828. an das Land- und Stadtgericht zu Stendal versetzt worden.

Der ehemalige invalide Gensdarmenunteroffizier und bisherige Hülfsbote bei dem Inquisitoriat zu Magdeburg Friedrich Gebecke ist nach der Verfügung vom 22sten August 1828. als Gefangenwärter beim 1sten Gerichtsgefängniß in Magdeburg angestellt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Friedrich Wilhelm Carl Münnich ist nach dem Ministerialreskript vom 21sten August 1828. zum Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Wanzleben ernannt worden.

Der Kammergerichtsassessor Reinecke ist laut Allerhöchster Kabinetsorder vom 30sten August 1828 zum Justizrath und Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Seehausen ernannt worden.

Der Auskultator Ludwig Wilhelm Schrader ist nach dem Ministerialreskript vom 18ten September 1828. zum Referendarius ernannt worden.

Nachweisung der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Oktober 1828.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel. Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel. Erbsen.	Bohnen.	Linsen.	Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht. Rindfleisch.		Kalbfleisch.		Hammelfleisch.		Schweinefleisch.		Bier und Brantwein das Berliner Quart. Bier.	Brantwein.		Rauhfutter. Heu, der Centn.	Stroh das Schock.	
	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	thl.	sgr.
Magdeburg.	83	54 8/12	43 9/12	28	60	60	75	15	2	10	2	2	2	6	3	9	12	6	—	25	4	—
Halberstadt.	73 1/12	54 1/12	39 5/12	27 2/12	55	50	70	15	3	2	2	1	2	6	3	9	10	6	—	22	5	—
Quedlinburg.	72 1/12	53 2/12	36 5/12	26	60	65	75	10	3	3	1	9	2	1	3	7	8	5	—	20	4	—
Aschersleben.	78	55	40	27 6/12	56	60	56	10	3	—	1	9	2	9	3	—	9	5	10	20	4	—
Wernigerode.	76 3/12	59	37 9/12	24 2/12	50	60	56	15	2	6	2	—	2	6	3	—	—	6	—	25	4	10
Stendal.	80	49 3/12	42 3/12	25 6/12	58 9/12	66 3/12	67 9/12	9	2	6	2	—	2	—	3	—	12	6	—	25	6	—
Salzwedel.	76 11/12	43 10/12	33 11/12	28 8/12	64	64	67 6/12	15	2	6	2	2	2	4	3	2	12	5	—	20	5	4
Burg.	75 8/12	52 2/12	32 9/12	28 8/12	60	60	70	10	2	—	1	6	2	6	3	—	12	6	8	20	3	15
Acken.	75	55	36	32 6/12	50	—	—	10	2	6	2	—	2	2	3	4	10	5	10	17 1/2	3	15
Gardelegen.	72	45 9/12	34 5/12	23 9/12	—	—	—	6 3/12	2	6	1	6	2	—	3	—	10	5	—	15	4	15
Die Durchschnittsmarktpreise für den Regierungsbezirk sind.	76 2/12	52 3/12	38 1/12	27 2/12	57 1/12	60 8/12	69	11 1/2	2	8	1	8	2	4	3	3	11	5	10	20 11/12	4	12 11/12

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 48. —

Magdeburg, den 29. November 1828.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 24ten d. M. zu Berlin ausgegebene 19te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1166. den Handels- und Schifffahrtsvertrag mit den freien Hanseestädten, Lübeck, Bremen und Hamburg.

Magdeburg, den 26sten November 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 116. Sammlung von Beyträgen für die Rettungsanstalt verwahrloseter Kinder in Quedlinburg. II. 374. Nov.

Die bisher unter dem Namen Hoyersche Rettungsanstalt zu Quedlinburg bestandene Anstalt zur Erziehung verlassener und verwahrloseter Kinder hat aus bewegenden Ursachen eine neue, jedoch ihrem Zwecke entsprechendere Einrichtung unter besonderer Aufsicht eines von uns ernannten Kurators erhalten, und ihrer anderweiten wesentlichen Verbesserung wegen sind alle sachdienlichen Einleitungen getroffen worden. Da jedoch ihre Forterhaltung und die Möglichkeit, eine große Anzahl Kinder aufzunehmen, zu pflegen und zu erziehen, besonders von der Theilnahme des Publikums abhängt, dessen Mildthätigkeit und Erbarmen bisher die gute Sache mit reichlichen Beiträgen an Geld, und mit andern für den Haushalt nothwendigen Gegenständen und Lebensmitteln freiwillig unterstützt hat; so finden wir uns veranlaßt, öffentlich bekannt zu machen, daß der Herr Landrath

Weyhe in Quedlinburg vorläufig alle eingehenden Beiträge an Geld annehmen, und in Betreff der Ablieferung der zum Geschenk dargebrachten Naturalien die erforderliche Anweisung geben wird. Die Herrn Landräthe haben daher an denselben auch die in ihren Kreisen bei den gehaltenen Sammlungen aufgekommenen Gelder einzusenden. Sie werden zugleich aufgefordert, diese Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter, welche in ihren Kreisen erscheinen, aufnehmen zu lassen.

Magdeburg, den 15ten November 1828.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

No. 117. Handel der Israeliten auf Jahrmärkten in den vormals Sächsischen Städten. I. 692. Nov.

Durch eine Allerhöchste Kabinetsorder vom 19ten September d. J. ist bestimmt worden, daß allen in den Preußischen Staaten ansässigen jüdischen Einwohnern der Einzel-Verkauf ihrer Waaren auf den Jahrmärkten in den vormals sächsischen Städten und Marktflecken gestattet und derselbe fernerhin, nach dem sächsischen Mandat vom 16ten August 1746., nur den einer fremden Landesherrschaft angehörigen jüdischen Handelsleuten versagt werden soll.

Dieß wird hierdurch zur Kenntniß der Polizeybehörden und des Publikums gebracht. Magdeburg, den 18ten November 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Resultate der Beschälung auf den Stationen Egeln und Zilly von 1827.

Von den im Jahre 1827. in Egeln und Zilly aufgestellt gewesenen vier Hengsten aus dem Königlichen Landgestüt zu Graditz sind 168 Stuten bedeckt und 76 tragend geworden, von welchen 74 gefohlt haben. Von diesen Letztern sind 24 mit dem Gestützeichen gebrannt. Im laufenden Jahre sind von den an den oben genannten Orten aufgestellten 4 Beschälern 153 Stuten bedeckt worden.

Magdeburg, den 20sten November 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal=Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Zinskontrolleur Niebling in Erfurt ist zum Kontrolleur des Königl. Domänenrentamts zu Magdeburg ernannt worden.

Der Dr. Medicinae Friedrich Wilhelm Karl Faber ist als Arzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt, und hat sich in Magdeburg niedergelassen.

Der Schulamtskandidat Winkelmann ist nach dem Ministerialreskripte vom 17ten Oktober 1828. zum achten Lehrer am Gymnasium in Salzwedel bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Friedr. August Parreidt ist nach dem Ministerialreskripte vom 1sten Oktober 1828. als jüngster Lehrer am Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg angestellt worden.

Der bisherige Prediger in Süd=Gröningen, Joh. Heinrich Gottlieb Schlitte ist zum Adjunkten des emeritirten evangelischen Predigers Lange in Schnarsleben, Diözes Gr. Ottersleben, mit der Hoffnung zur Nachfolge ernannt worden.

Der Kandidat des Predigtamts Julius Otto Frick ist zum evangelischen Pfarradjunkten zu Schmidtsdorf und Wudicke, Diözes Sandau, mit der Hoffnung zur Nachfolge ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Joh. Heinrich Christian Heyer ist zum Kantor= und Schullehrer=Adjunkt in Unseburg, Diözes Hadmersleben, cum spe succedendi bestellt worden.

Die erledigte Kantor= und Schullehrerstelle in Süplingen, Diözes Neuhaldensleben, ist dem Schulamtskandidaten Friedr. Wilhelm Ferdinand Wenz aus Altenhausen provisorisch übertragen worden.

Dem Schulamtskandidaten Carl Hennige ist die neu fundirte fünfte Lehrerstelle an der Bürgerschule in Wollmirstedt provisorisch übertragen worden.

Der bisherige Hülfslehrer Heinrich August Benjamin Schindler ist zum Oberküster an der St. Petrikirche und Lehrer an der Bürgerschule zu Stendal bestellt worden.

Der bisherige Hülfslehrer Schwarzlose in Tangermünde ist zum Kantor und dritten Lehrer an der Bürgerschule zu Ziesar befördert worden.

Die erledigte Küster= und Schullehrerstelle zu Rietze, Diözes Salzwedel, ist dem Schulamtskandidaten Ahrens aus Klein=Chüden provisorisch verliehen.

Der bisherige Küster=Adjunkt Joach. Heinrich August Reinecke ist zum wirklichen Küster= und Schullehrer in Berge, Diözes Kalbe a. d. M., bestellt worden.

Der Konrektor Schiele in Neuhaldensleben ist zum Rektor und der dasige Subrektor Schulteß zum Konrektor an der Stadtschule daselbst befördert worden.



Der Schulamtskandidat Christian Friedr. Trautmann aus Gatersleben ist zum ersten Töchterlehrer und der Schulamtskandidat Christian Strube zum zweiten Töchterlehrer an der Stadtschule in Egeln provisorisch bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Joh. Friedr. Rademacher aus Insel ist zum Küster- und Schullehrer-Adjunkt in Schleuß, Diözes Tangermünde, mit der Hoffnung zur Nachfolge provisorisch ernannt worden.

Berichtigung.

In der Seite 265. des Amtsblattes von 1828. abgedruckten Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 5ten d. M., das Verfahren bei der Wahl außerordentlicher Repräsentanten der Kirchengemeinden betreffend, ist Zeile 6 von unten

statt: der mütterlichen Gewalt rc.

zu lesen: der väterlichen Gewalt rc.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

—— No. 49. ——

Magdeburg, den 6. Dezember 1828.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft die zwischen der Königlich Preuß. und K. Sächsischen Regierung wegen der Familienstiftungen geschlossene Konvention.

In der zu Dresden am 27ten September 1825. zwischen der Königlich Preußischen und Königlich Sächsischen Regierung geschlossenen Konvention wegen der Familienstiftungen, haben sich die beiderseitigen Regierungen verbindlich gemacht, die Genußrechte der Familien und ihre Glieder oder der ihnen substituirten Personen jederzeit aufrecht zu erhalten, und weder den genußberechtigten Familiengliedern, noch den in deren Ermangelung substituirten Personen den Genuß der Stiftungen auf irgend eine Weise zu verweigern oder zu erschweren.

Mit Beziehung auf diese unterm 30sten Juli v. J. in den Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Magdeburg, Potsdam, Frankfurt a. d. O., Liegnitz, Merseburg und Erfurt bekannt gemachte Konvention, und namentlich auf die in Artikel IV. derselben enthaltenen Bestimmungen wird daher den Behörden, welche dergleichen Familienstiftungen zu vergeben, zu verwalten und zu beaufsichtigen haben, die genaue Beobachtung jener Bestimmungen, so wie des Inhalts der Konvention überhaupt, hiermit zur Obliegenheit gemacht, und ihnen dabei noch aufgegeben, bei jeder Erledigung eines Familienstipendii, wenn sich binnen vier Wochen nach Ablauf des letzten Genußtermins kein qualifizirter Ge-

schlechtsverwandter angemeldet hat, eine Bekanntmachung in der Staatszeitung und in den Amtsblättern der Regierungen zu Magdeburg, Potsdam, Frankfurt a. d. O., Liegnitz, Merseburg und Erfurt zu erlassen und einen Termin zur Anmeldung der Betheiligten zu bestimmen. Diese Bekanntmachungen sollen, insofern die Kosten derselben nicht aus den Ueberschüssen der Stiftung bestritten werden können, jederzeit kostenfrei expedirt und blos die baaren Auslagen dem in Folge des öffentlichen Aufrufs zunächst zur Prozeption Gelangenden angerechnet werden. Berlin, den 20sten Oktober 1828.

Die Ministerien der geistlichen Angelegenheiten, des Innern, der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz.

(gez.) von Altenstein. von Schuckmann.
von Schönberg. G. von Dankelmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 118. Vorschriften wegen des Austreibens des Viehes. I. 511. Nov.

Durch ein Reskript des Königl. Ministeriums des Innern vom 30sten v. M. ist bestimmt worden, daß es nach Publikation der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821. keines besondern Verbots wegen Austreibung des Viehes ohne Hirten und wegen des Einzelnhüthens desselben bedürfe.

Nach den §§. 166. seq. des ebengedachten Gesetzes sind nämlich die erforderlichen Anordnungen zur zweckmäßigen und unschädlichen Benutzung der bestehenden Hüthungsberechtigungen in die Hände resp. der Gemeinheitstheilungs und der Lokal- und Kreispolizeybehörden gelegt.

Insbesondere sind es nach §. 178. a. a. O. die letzteren, welche, vorbehaltlich des Rekurses an die Königl. Generalkommission, mittelst summarischen Verfahrens über dergleichen Einrichtungen in Be-

ziehung auf die mit gegenseitigen Hüthungsrechten der Eigenthümer belasteten städtischen und Dorffeldmarken zu bestimmen haben.

Der Natur der Sache nach können dergleichen Einrichtungen in der Anwendung auf bestimmte den regulirenden Behörden genau bekannte Lokalverhältnisse auch zweckmäßiger durch diese geordnet werden, als durch allgemeine Verordnungen.

Die zu jenen Regulierungen berufenen Polizeybehörden haben dieß zu beachten und müssen nur in den von ihnen zu erlassenden Reglements in den Grenzen der polizeylichen Gewalt bleiben und die Strafandrohungen darnach normiren und das Pfandgeld bestimmen, um den von ihnen getroffenen Anordnungen Nachdruck zu geben.

Magdeburg, den 22sten November 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 119
Schleppen der Eggen, Pflüge 2c. auf Chausseen.
I. 681. Nov.

Durch ein Reskript des Königl. Ministeriums des Innern vom 24sten v. M. ist die Strafbestimmung zum Chausseegeldtarif vom 28sten April c. unter No. 8, nach welcher Holz, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände auf Chausseen nicht geschleppt werden sollen, dahin deklarirt, daß ein solches Schleppen nicht ohne Unterlage geschehen darf, daß aber Pflugschleifen und Schlitten für die Eggen als hinreichend zu erachten sind, mithin nicht verlangt werden darf, daß Pflüge und Eggen bei dem Transport über die Chaussee jedesmal auf Wagen geladen und gefahren werden.

Indem wir dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Baubedienten und Chausseeeinnehmer auf, für die Aufrechthaltung dieser Bestimmung zu sorgen.

Magdeburg, den 22sten November 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 120.
Betrifft die Gewerbe-

Durch die im 4ten Stücke des Amtsblattes pro 1825. enthaltenen Bekanntmachung vom 4ten Januar 1825. ist bereits bestimmt worden, daß durch-

steuer der nach einem Mittelsatze besteuerten Gewerbetreibenden. III. 1124. Nov.

gehends alle Gewerbetreibende, welche ein nach einem Mittelsatze besteuertes Gewerbe neu anfangen, in dem ersten Jahre ihres Gewerbebetriebes pro rata temporis mit dem Mittelsatze besteuert werden müssen, und hierbei muß es auch ferner verbleiben. Die hinzugefügte Bestimmung, daß falls der Besteuerte durch diesen Satz überbürdet zu seyn behauptet, eine solche Beschwerde nach den im § 13. der Instruktion zur Erhebung der Gewerbesteuer vom 10ten November 1820, für Prägravationsbeschwerden allgemein vorgeschriebenen Grundsätzen geprüft und beurtheilt werden solle, hat jedoch zur Folge gehabt, daß bei den Steuerklassen, welche Steuergesellschaften bilden, von diesen die durch Ermäßigung des Mittelsatzes für die Gewerbsanfänger entstehenden Ausfälle haben übertragen werden müssen.

Nach einem Cirkularreskript des Herrn Finanzministers Exzellenz vom 30sten v. Mts. hat sich nun bei näherer Erwägung der hierdurch veranlaßten Beschwerden ergeben, daß das in der Instruktion vom 10ten November 1820. für die Prüfung von Prägravationsbeschwerden vorgeschriebene Verfahren auf diejenigen nicht anwendbar ist, welche das Gewerbe erst anfangen, indem, wo eine Bestimmung des Steuersatzes nach dem Umfange des Gewerbes eintreten soll, überall nur darauf Rücksicht genommen werden kann, welchen Umfang das Gewerbe in dem abgelaufenen Steuerjahre wirklich gehabt hat, nicht aber auf Vermuthungen über den Umfang, den es im Laufe des Steuerjahrs erlangen möchte, wie denn überhaupt Aenderungen im Umfange des Gewerbes im Laufe des Steuerjahres, den Fall ausgenommen, wenn dadurch bei Handwerkern die Steuerpflichtigkeit oder völlige Steuerfreiheit ihres Gewerbes eintritt, keinen Einfluß auf die Steuer des nämlichen Jahres haben sollen.

Hiernach kann daher fernerhin für diejenigen, welche ein nach einem Mittelsatze besteuertes Gewerbe neu anfangen, im Laufe des ersten Jahres ihres Gewerbebetriebes eine Ermäßigung des von ihnen zu entrichtenden Mittelsatzes überhaupt nicht Statt finden.

Die mit Veranlagung der Gewerbesteuer beauftragten Behörden wer-

den von diesen Bestimmungen zur genauen Nachachtung hierdurch in Kenntniß gesetzt. Magdeburg, den 24sten November 1828.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

No. 121. Betrifft die Aufbewahrung und den Verkauf des Schießpulvers. I. 363. Nov.

Die Bestimmungen der §§. 693. und 694. des 20sten Titel im 2ten Theil des allgemeinen Landrechts, nach welchen bei 10 Rthlr. bis 100 Rthl. Strafe ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staats Niemand Pulver zum Gebrauch für Schießgewehre zubereiten, verkaufen oder an andere überlassen soll, sind in der neuern Zeit nicht überall beachtet worden.

Diese Bestimmungen werden deshalb dem Publikum und den Polizeybehörden in Erinnerung gebracht und die Letztern angewiesen, die erforderliche Kontrolle zu üben.

Die polizeyliche Erlaubniß ist für das platte Land von den Herren Landräthen, für die Städte von den Magisträten zu ertheilen.

Ferner ist zur Sprache gekommen, daß bei der Aufbewahrung des Schießpulvers nicht die gehörige Vorsicht und Aufmerksamkeit beobachtet wird, was bereits zu manchen Beschädigungen die Veranlassung gegeben hat und bei Feuersbrünsten sehr gefährlich werden kann.

Künftig dürfen diejenigen, welche die polizeyliche Erlaubniß erhalten werden, mit Schießpulver zu handeln, in sofern die örtlichen Feuerordnungen nicht etwas Anders bestimmt vorschreiben, in den Läden selbst nur zwei Pfunde aufbewahren, der übrige Vorrath, der jedoch niemals über acht Pfund betragen darf, muß auf dem Hausboden aufbewahrt und gehörig geschützt werden.

Zur Aufbewahrung der größern Vorräthe müssen in gemessener Entfernung von bewohnten Gegenden gehörig konstruirte Pulvermagazine eingerichtet werden.

Bis dahin, daß dieß geschehen seyn wird, müssen die vorhandenen größern Vorräthe nach Anweisung der Polizeybehörde an dem am mindesten gefährlichen Orte untergebracht werden.

Die Herren Landräthe haben uns die Orte, für welche besondere Magazine auf Kosten der Händler nöthig sind oder gewünscht werden, namhaft zu machen, worauf sie nähere technische Anleitung über die Stellung und Einrichtung derselben erhalten werden.

Magdeburg, den 28sten November 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 8. Rechtzeitige Belegung der Depositalgelder. 1955.

Es ist bemerkt worden, daß sehr viele Gerichte bei ihrem Depositorien größere Bestände haben, als zum Betriebe der Geschäfte nöthig ist, und sich noch außerdem nicht unbeträchtliche Summen, selbst bei Gerichten, wo gar keine Asservation statt finden sollte, in Asservation befinden. Indem wir daher die Untergerichte unseres Departements, gemäß einer dießfälligen Ministerialverfügung, auf die betreffenden Vorschriften der Depositalordnung aufmerksam machen, weisen wir dieselben an, für die rechtzeitige Belegung der Depositalgelder zu sorgen, und bemerken zugleich, daß bei Verlusten, welche die Depositorien treffen möchten, mit nachsichtsloser Strenge gegen diejenigen verfahren werden wird, welche die Depositalbestände zur Ungebühr haben anwachsen lassen, oder welche Asservate ohne zureichenden Grund geduldet haben.

Uebrigens ist bei Einreichung der Depositaltabellen oder Abschlüsse jedesmal zu bemerken, wie viel Posten sich in Asservation befinden, und wie viel dieselben betragen, oder ob gar keine Asservate vorhanden sind.

Magdeburg, den 18ten November 1828.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Freyherr von Manteuffel.

Bekanntmachung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 5. Vorschriften wegen Belegung der Depositalgelder. 2055.

Auf das an die unterzeichnete Behörde ergangene Cirkularreskript eines hohen Justizministeriums vom 3ten dieses Monats wird den sämmtlichen zu dem hiesigen Departement gehörigen Land- und Stadtgerichten, der ertheilten Anweisung gemäß, durch das Amtsblatt eröffnet, daß die Innebehaltung größerer Bestände bei ihren Depositorien als zum Betrieb der Geschäfte durchaus erfordert werden, imgleichen die Asservation größerer Summen, durchaus nicht weiter statt finden und solche baare Gelder ohne zureichende Gründe dem Verkehr nicht weiter entzogen werden sollen, zumal da hierdurch Vormundschaften und andere Interessenten einen Verlust an Zinsen erleiden und selbst die Depositorien der Gefahr einer größern Beraubung noch mehr ausgesetzt werden.

Es wird daher sämmtlichen gedachten ꝛc. Gerichten, mit Verweisung auf die Vorschriften der Depositalordnung und insbesondere der §§. 34. seqq. Tit. 1. hierdurch nachdrücklichst aufgegeben und zur Pflicht gemacht, die entbehrlichen größern Depositalbestände und Asservate, wie sich solche bei der Kassenrevision und den zu erfordernden Nachweisungen und Abschlüssen ergeben, ohne Anstand zinsbar zu belegen und auf den deßfalsigen fortdauernden Verkehr sorgfältig zu halten, widrigenfalls bei Verlusten, welche die ungebührlich zurückbehaltenen Bestände treffen möchten, mit unnachsichtlicher Strenge gegen diejenigen verfahren werden wird, welche Depositalgelder gesetzwidrig zu größern Summen als der Bedarf erfordert, anwachsen lassen, oder Asservate ohne zureichenden Grund geduldet haben.

Uebrigens liegt den Gerichten ob, bei Einreichung der Depositaltabellen oder Abschlüsse, welche nach der ihnen am 28sten Januar 1825., auf den Grund des Reskripts von 29sten Dezember 1824. sub No. 4. ertheilten Anweisung alljährlich prompt einzusenden sind, genau zu bemerken, wie viel

Posten sich in Asservation befinden, und wie viel solche einzeln betragen, oder ob gar keine Asservate vorhanden sind.

Halberstadt, den 18ten November 1828.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. v. Kaisenberg.

Vermischte Nachrichten.

Ankündigung der Verhandlungen des 2ten Landtags der Provinz Sachsen und des Allerhöchsten Landtagsabschiedes.

Der von des Königs Majestät Allerhöchst vollzogene Abschied auf die Verhandlungen des zweiten Landtags der Provinz Sachsen, nebst der historischen Uebersicht der Verhandlungen dieses Landtags, ist im Druck erschienen und bei dem Buchdrucker Kobitzsch zu Merseburg, das Exemplar auf Schreibpapier für 15 Sgr. und auf Druckpapier für 10 Sgr. zu erhalten. Wer diese Verhandlungen durch eine der Amtsblatts-Redaktionen der Königl. Regierungen zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt zu beziehen wünschen sollte, kann sich auch an Erstere wenden und pünktliche Besorgung erwarten.

Landesverweisung.

Im Monat Oktober d. J. ist der Hirte Johann Heinrich Pape aus Börneke bei Blankenburg — 60 Jahr alt, 5 Fuß groß, braune Haare und Augen, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, gewöhnliche Nase und Mund, rundes Kinn, blonder Bart, langes Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe — wegen Vagabundirens über die Grenze des hiesigen Regierungsbezirks transportirt worden.

Magdeburg, den 29sten November 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 50. —

Magdeburg, den 13. Dezember 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 122. Veränderungen in der Diözesaneintheilung des hiesigen Regierungsbezirkes. II. 796. Nov.

Um die Verwaltung der Angelegenheiten des Kirchen- und Schulwesens in unserem Bezirk zu erleichtern, ist eine zweckmäßigere Gestaltung der Ephorien für nöthig erachtet, wonach im Einverständniß mit dem Königl. Konsistorium der Provinz Sachsen und unter Genehmigung des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten folgende Superintendenturen:

I. ganz aufgelößt werden, da sie bisher nur interimistisch verwaltet sind:

a) Westerhausen, b) Danstedt,
c) Osterwieck, d) Hornburg und
e) Hadmersleben.

II. Von seinem Ephoralbezirk wird abgeben:

a) Aschersleben,

Wedderstedt.

b) Gröningen,

1) Haus-Neindorf, 2) Hedersleben.

c) Veltheim,

1) Badersleben,
2) Gr. Dedeleben,
3) Kl. Dedeleben,
4) Vogelsdorf.

III. Für jetzt wird zu seinem Ephoralsprengel hinzubekommen:

a) Halberstadt,

1) Danstedt,
2) Derenburg,
3) Athenstedt,
4) Aspenstedt,
5) Langenstein,
6) Ströbeck,
7) Heudeber.

b) Quedlinburg,

1) Wedderstedt,
2) Haus-Neindorf,
3) Hedersleben,
4) Westerhausen,
5) Neinstedt,
6) Suderode,
7) Thale,
8) Warnstedt,
9) Weddersleben.

c) Veltheim,

1) Hornburg,
2) Bühne,
3) Gödekenrode,
4) Osterode,
5) Rhoden,
6) Osterwieck,
7) Börssel,
8) Abbenrode,
9) Deersheim,
10) Hoppenstedt,
11) Dardesheim,
12) Schauen,
13) Stötterlingen,
14) Zilly.

d) Anderbeck,

1) Badersleben,
2) Gr. Dedeleben,
3) Kl. Dedeleben,
4) Vogelsdorf.

e) Groß-Ottersleben,

1) Hackeborn,
2) Unseburg,
3) Westeregeln.

f) Atzendorf,

1) Borne,
2) Löderburg.

g) Wanzleben,

1) Stadt Hadmersleben, 2) Dorf Hadmersleben,
3) Gr. Germersleben, 4) Kl. Germersleben,
5) Kl. Oschersleben.

h) Ummendorf,

1) Ausleben, 2) Barneberg,
3) Hötensleben, 4) Ohrsleben,
5) Wackersleben, 6) Warsleben.

Hierbei wird zugleich bestimmt, daß theils zufolge älterer Anordnung die Filiale überall den Mutterkirchen folgen, theils daß der bisherige Wittwenkassenverband ferner bestehen soll.

Die neue Ordnung tritt mit dem Anfange des kommenden Jahres ein, und werden die betreffenden Herren Landräthe, Superintendenten, Prediger, Schullehrer, Patrone, Kirchenvorstände, und wer sonst dabei auf irgend eine Art interessirt ist, davon hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Magdeburg, den 3ten Dezember 1828.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

No. 125. Bekanntmachung der diesjährigen Durchschnittsmartini-Marktpreise. III. 774. Dez.

In Verfolg unserer im diesjährigen Amtsblatte Seite 210 und 211 befindlichen Bekanntmachung, wornach die Domäneneinsassen unseres Verwaltungsbezirks ihre zu entrichtenden Naturalkornpräßtationen nach den Durchschnitts-Martinimarktpreisen der betreffenden Städte bezahlen können, sind pro Martini 1828. die nachstehend verzeichneten Preise ermittelt und festgesetzt worden.

Nro	Benennung der Städte.	Preis pro Berliner Scheffel.											
		Weitzen.			Roggen			Gerste.			Hafer.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Burg.	2	16	3	1	16	—	1	13	—	—	28	—
2	Gardelegen. . . .	2	18	9	1	13	9	1	7	6	—	25	—
3	Halberstadt. . . .	2	13	6	1	21	3	1	9	1	—	25	10
4	Magdeburg. . . .	2	23	9	1	17	11	1	14	9	—	27	1
5	Neuhaldensleben. .	2	13	9	1	18	2	1	12	6	—	24	6
6	Quedlinburg. . .	2	11	—	1	20	4	1	8	6	—	27	10
7	Salzwedel.	2	23	2	1	16	—	1	7	5	—	25	7
8	Stendal.	2	26	3	1	17	6	1	11	7	—	24	—
9	Wernigerode. . .	2	11	8	1	24	—	1	10	—	—	22	9

Magdeburg, den 10ten Dezember 1828.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Aufforderung an die betreffenden Geistlichen und Lehrer zur Empfangnahme der ihnen zu erstattenden Wittwenkassenbeiträge.

Mit Bezugnahme auf die an die Herren Superintendenten unterm 13ten April 1826 erlassene Cirkularverfügung werden die betreffenden Geistlichen und Lehrer unsers Verwaltungsbezirks, welche auf Erstattung ihrer Beiträge zur Berliner allgemeinen Wittwenkasse aus der Staatskasse Anspruch haben, hierdurch benachrichtigt, daß sie die Ersatzsummen für den Michaelistermin d. J. bei den betreffenden Kreiskassen, gegen Quittungsleistung und Vorzeigung der Quittung der Berliner allgemeinen Wittwenkasse über den an dieselbe gezahlten Beitrag in Empfang nehmen können.

Magdeburg, den 29sten November 1828.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Aufstellung von Gestüthengsten auf den Stationen Schneidlingen u. Zilly.
I. 32.
Dez.

Auch im Laufe des künftigen Jahres werden unter denselben Bedingungen, wie in den vorhergegangenen Jahren, auf den Beschälstationen Schneidlingen und Zilly Beschäler, und zwar auf jeder Station 2 aufgestellt werden, welche am 1sten Februar k. J. von dem Hauptgestüt Graditz nach den Beschälstationen abgehen werden.

Die sonst in Egeln bestandene Beschälstation ist nach Schneidlingen verlegt worden. Magdeburg, den 4ten Dezember 1828.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 52.

Magdeburg, den 27. Dezember 1828.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

No. 126. Bildung eines Vereins zur Besserung der Strafgefangenen. I. 225. Dez.

Seine Königliche Majestät haben das Allerhöchst Denenselben angezeigte Unternehmen einer Privatgesellschaft zu Berlin, einen Verein für die Besserung der Strafgefangenen zu stiften, wohlgefällig aufzunehmen und mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 21sten Januar d. J. den Ministerien des Innern und der Justiz aufzutragen geruht, das gleichzeitig im Entwurfe mit vorgelegte Statut näher zu prüfen, und demnächst darüber gutachtlich zu berichten. Zur Genügung dieses Allerhöchsten Befehls sind zuvörderst die für die beabsichtigte Wirksamkeit der Gesellschaft entworfenen Grundgesetze nicht allein genau erwogen, sondern es ist auch die Ausführbarkeit des damit verbundenen Planes gehörig erörtert worden.

Wenn nun, wie hiebei sich ergeben hat, der in Rede stehende Plan nicht nur einen sehr wohlthätigen Sinn, sondern auch eine genaue Kenntniß des Gegenstandes und eine richtige Würdigung der zur Erlangung des angedeutenden Zwecks anzuwendenden Mittel an den Tag legt, und daher bei einer verständigen Leitung von den Bemühungen der Gesellschaft vorzüglich in der Hinsicht vortheilhafte Erfolge

sich erwarten lassen, daß deren Fürsorge für die nach verbüßter Strafe aus den Zuchthäusern entlassenen Verbrecher dazu beitragen werde, Rückfälle möglichst zu verhüten, und die keinesweges den Strafanstalten beizumessende Erscheinung der oft in sehr kurzen Zwischenräumen eintretenden wiederholten Einlieferungen früher schon bestrafter Individuen immer seltener zu machen: so haben Seine Königliche Majestät auf geschehenen Vortrag Inhalts Allerhöchster Kabinetsordre vom 27sten Juli c. die unterzeichneten Ministerien ermächtigt, sowohl den besagten Verein für die Besserung der Strafgefangenen, als das beigeheftete in 35 Paragraphen bestehende Statut, nebst dem diesem letzteren angehängten Regulativ für die Wahl der Mitglieder des Direktoriums und der Beamten der Vereinsausschüsse, 11 §. enthaltend, als einer zu fortdauernden gemeinnützigen Zwecken verbunden, von Allerhöchst Denenselben genehmigten Gesellschaft, welcher die Rechte einer moralischen Person theils überhaupt, theils insbesondere zum Behuf der Erwerbung von Grundstücken und Kapitalien auf ihren Namen zustehen, in Allerhöchst Dero Namen, wie hiermit geschiehet, zu bestätigen, und hat übrigens der Verein bei seiner Wirksamkeit die Anweisungen zu beachten, welche ihm die betreffenden administrativen und polizeylichen Behörden, auf den Grund der von hier aus erhaltenen Instruktion, zugehen lassen werden.

Gegeben Berlin, den 10ten September 1828.

Der Minister des Innern.	Der Justizminister.
(gez.) v. Schuckmann.	(gez) Gr. v. Dankelmann.

Bestätigung
des in Berlin zusammengetretenen
Vereins für die Besserung der
Strafgefangenen.

Die vorstehende Seitens der hohen Ministerien des Innern und der Justiz unterm 10ten September d. J. ertheilte Bestätigungsurkunde für den zu Berlin errichteten Verein zur Besserung der Strafgefangenen nebst der

Ankündigung des Direktoriums dieses Vereins vom 9ten d. M. wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Magdeburg, den 13ten Dezember 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verein
für die Verbesserung der Strafgefangenen.

Die allgemein anerkannte Wahrheit, daß in den Strafanstalten, so musterhaft sie auch eingerichtet und verwaltet seyn mögen, der so wichtige Besserungszweck nur selten erreicht wird, daß vielmehr die aus ihnen Entlassenen, in Folge der darin angehäuften Masse sittlicher Verderbniß, nur zu oft verschlimmert wieder in die Welt treten: die traurige Erfahrung, daß selbst die, vielleicht mit dem Vorsatze der Besserung aus ihnen Scheidenden, durch den Widerwillen, mit dem die bürgerliche Gesellschaft die in ihrer Meinung geächteten empfängt, und durch die Hülflosigkeit, der sie dadurch Preis gegeben sind, nicht selten wieder auf die Bahn des Verderbens zurückgedrängt werden; die Ueberzeugung endlich, daß auch der einsichtsvollsten, wohlwollendsten und kräftigsten Administration allein nicht die Mittel zur Beseitigung jener Uebel zu Gebote stehen, welche eine, zu diesem Zwecke sich ihr anschließende, und, im Einverständnisse mit ihr, durch freiwillige Thätigkeit ihrer Mitglieder wirkende Gesellschaft ihr gewähren kann; — diese Rücksichten sind es, welche hier in Berlin eine Anzahl von Männern, denen jene, für das Wohl der Menschheit und des Vaterlandes so wichtige Angelegenheit der höchsten Beachtung werth scheint, veranlaßt haben, zusammenzutreten, um einen

Verein für die Besserung der Strafgefangenen in den Preußischen Staaten

in ähnlicher Art zu stiften, wie deren, mit dem seegensreichsten Erfolge, bereits in andern Ländern Europas, namentlich in England, Frankreich, den Niederlanden, Rußland und, seit einem Jahre auch innerhalb der vaterländischen Grenzen, zu Düsseldorf, bestehen.

Die Gesellschaft konnte sich dabei die Schwierigkeiten eines solchen Unternehmens nicht verhehlen; aber die Hoffnung auf den Schutz des Monarchen und auf den Beistand der Staatsbehörden, so wie die Ueberzeugung, daß sie in dem, unter ihren Mitbürgern des Preußischen Staates so allgemein verbreiteten, Sinne für wohlthätige und gemeinnützliche Zwecke, — einem Sinne, der schon so manche herrliche Früchte getragen hat, — die ihr zum Gelingen nöthigen Hülfsmittel finden werde, ermuthigten sie zu ihrem Beginnen.

Jene Hoffnung hat sich der Gesellschaft auf eine erfreuliche Weise dadurch bewährt, daß ihren Statuten, auf Befehl Sr. Majestät des Königs, von den hohen Ministerien des Innern und der Justiz unterm 10ten Sept. d. J. die Bestätigung ertheilt worden ist. Vertrauungsvoll wendet sie sich jetzt an diejenigen ihrer Mitbürger in und außer Berlin, welche mit ihr für ein lohnendes, der Anstrengung werthes Unternehmen halten, auf die Besserung des, in sittlicher und bürgerlicher Beziehung am meisten verwahrlosten, und daher hülfsbedürftigsten Theiles der Menschheit zu wirken, und ladet sie ein, sich ihr zu dem hier angedeuteten Zweck anzuschließen.

Auf welchem Wege die Gesellschaft diesen zu erreichen, also auf eine dauernde Besserung der Strafgefangenen zu wirken hofft, darüber geben ihre gedruckten Statuten nähere Auskunft *). Es bedarf dazu allerdings pekuniärer Mittel; mehr aber noch einer verständigen und einsichtsvollen Thätigkeit der Liebe, die in dem innern und äußern Wohl des Nächsten ihr eigenes sucht und findet. Wer dem Vereine auf eine oder die andere Weise förderlich zu seyn geneigt ist, wird, ohne Rücksicht auf den Unterschied des Glaubensbekenntnisses, und der bürgerlichen Verhältnisse, ihm von Herzen willkommen seyn.

Die

---

*) Diese Statuten sind für $2\frac{1}{2}$ Sgr., welche für die Kasse des Vereins bestimmt sind, in Berlin bei dem Buchhändler Herrn Reimer zu erhalten. Für Auswärtige ist die Anordnung getroffen, daß sie für den gedachten Preis auch in den Buchhandlungen der Provinzialstädte des Preuß. Staats zu finden, oder durch sie beziehen seyn werden.

Die Mitgliedschaft des Vereins wird, nach dem §. 9. der erwähnten Statuten, entweder durch einen regelmäßigen jährlichen Beitrag von wenigstens vier Thalern zu der Kasse der Gesellschaft, oder an den Orten, wo eine Straf- oder Korrektionsanstalt sich befindet, durch fortgesetzte persönliche und unmittelbare Förderung der Zwecke des Vereins, erworben.

Wer, ohne einen regelmäßigen Geldbeitrag, zu dem Fonds der Gesellschaft ein für allemal ein Geschenk von wenigstens zwei Thalern giebt oder für denselben mindestens fünf Thaler sammelt, wird als Wohlthäter des Vereins anerkannt und, als solcher, in den öffentlich bekannt zu machenden Listen namhaft gemacht.

Diejenigen, welche dem Vereine als Mitglieder beizutreten, oder ihm, sey es durch Geldbeiträge, oder durch persönliche Thätigkeit, förderlich zu seyn geneigt sind, werden ersucht, ihren Entschluß, in sofern sie in Berlin wohnen, einem Mitgliede des unterzeichneten Direktoriums, in sofern sie aber außerhalb Berlin sich befinden, diesem schriftlich, unter der Adresse:

An das Direktorium des Vereins für die Besserung der Strafgefangenen,
zu Berlin,
Wilhelmsstraße No. 61.

zugehen zu lassen. Berlin, den 9ten November 1828.

Im Namen des Vereins für die Besserung der Strafgefangenen;
das Direktorium desselben.

Graf v. Lottum, wirkl. Geh. Staatsminister und General der Inf.	v. Schönberg, Oberpräsident.	Behrnauer, Geh. Ob. Reg. Rath.
v. Rudloff, Major.	Schmalz, Geh. Justizrath.	v. Gerlach, Oberlandesgerichtsrath.
Reichhelm, Reg. und Schulrath.	Dr. Neander, wirkl. Ob. Kons. Rath.	de Cuvry, Stadtrath.
v. Thiele I. Generalmajor.	Keibel, Stadtrath.	

Vermischte Nachrichten.

Empfehlung einer Schrift über das Halberstädtische Provinzialrecht. II. 747. Nov.

Der Geheime Justiz- und Oberlandesgerichtsrath von Strombeck in Halberstadt hat unter dem Titel:

Provinzialrecht des Fürstenthums Halberstadt und der zu demselben gehörigen Graf- und Herrschaften Hohenstein, Regenstein und Derenburg. Leipzig bei Brockhaus. 1827.

ein Werk herausgegeben, welches, da es die provinzialrechtlichen Bestimmungen über die kirchlichen Verhältnisse im Fürstenthum Halberstadt enthält, und das kostspielige und verdienstliche Unternehmen Unterstützung verdient, das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Reskripts vom 21sten v. M. empfohlen und nachgelassen hat, daß die vermögenden Kirchenkassen im Fürstenthume Halberstadt das vorgedachte Werk ankaufen. Zu diesem Ankaufe werden daher die betreffenden Patrone und Kirchenvorstände hierdurch aufgefordert.

Magdeburg, den 11ten Dezember 1828.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Belobung.

Die Stadt Oschersleben hat mit einem Kostenaufwande von 6000 Thalern, bei unentgeldlicher Leistung der erforderlich gewesenen Hand- und Spanndienste durch die Einwohner der Stadtgemeinde, im Laufe dieses Jahres ein neues geräumiges und sehr zweckmäßig eingerichtetes Schulhaus aufführen lassen, und dadurch einem lange gefühlten dringenden Bedürfniß abgeholfen; welche rühmlichen Anstrengungen der gedachten Gemeinde zum Besten ihres Schulwesens wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Magdeburg, den 17ten Dezember 1828.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der Seite 280. des diesjährigen Amtsblattes angekündigte Allerhöchst vollzogene Landtagsabschied für die sächsischen Provinzialstände vom 24sten Oktober 1828, nebst der historischen Uebersicht der Verhandlungen des zweiten Provinzial-Landtags der Sächsischen Provinzialstände, ist nunmehr bei der Redaktion des Amtsblattes zu Magdeburg für den feststehenden Preis zu erhalten.

(Mit dieser Nummer wird das Titelblatt zum Jahrgange 1828. des Amtsblattes ausgegeben, und sind von diesem Jahrgange noch komplette Exemplare bei der Redaktion des Amtsblattes für den gewöhnlichen Preis zu erhalten.)



